DAS ZAHLENLOTTO

(Allgemeine Bedeutung, Organisation,
Lottovertrag, Lottoschein,
eine rechtliche Darstellung
am Beispiel des Süd-Lottos)

Gerhard H. Schlund

1969

Das Zahlenlotto

(Allgemeine Bedeutung, Organisation, Lottovertrag, Lottoschein, eine rechtliche Darstellung am Beispiel des Süd-Lottos)

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung
des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der
Universität des Saarlandes

Vorgelegt
von

Gerhard H. Schlund

München

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- München 23 - Belgradstraße 11

Tag der Disputation: 8.7.1969

Dekan: Professor Dr. Zacher
Erstberichterstatter: Bundesrichter a.D.,
Oberlandesgerichtsrat,
Professor Dr. Wolany
Zweitberichterstatter: Professor Dr. Braga

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsangabe

		Seite
Einleitung		1
Kapitel 1	Aufgabe der vorliegenden Arbeit	
Kapitel 2	Zur Geschichte des Lottos	2
1)	Das Lotto in Italien	3
2)	Das Lotto in Bayern und Franken	6
3)	Seine Einführung im heutigen System in Deutschland	10
Kapitel 3	Die wirtschaftliche Bedeutung	11
Kapitel 4	Die neben dem Lotto bestehenden anderen bedeutsamen Wett- und Spielsysteme	20
1)	Die Pferderennwette	20
2)	Die Lotterie	23
3)	Der Fußballtoto	25
Hauptteil I		27
Das Zahlenlotto als Gesamterscheinung		27
Kapitel 5	Die Gründung durch den Staat	27
Kapitel 6	Die Organisation im staatlichen Bereich	30
1)	Körperschaft des öffentlichen Rechts	34
2)	Anstalt des öffentlichen Rechts	35
Kapitel 7	Die Vertriebsorganisation	43
1)	Der Aufgabenbereich nach den amtlichen Spielbedingungen	43
2)	Die Stellung zum Unternehmer	44
3)	Die Stellung zwischen Spieler und Unternehmer beim Vertragsschluß	45
4)	Die Annahmestellenleiter sind selbständige Gewerbetreibende in der Stellung eines Handelsvertreters (§ 84 HGB)	49
Kapitel 8	Das Spielsystem	54
Kapitel 9	Die Rechtsnatur der amtlichen Spielbedingungen	58
1)	Sie sind kein sog. minderes Recht	59
2)	Sie sind allgemeine Geschäftsbedingungen	66

Seite

Hauptteil II 70

Die einzelnen Spielverträge

Kapitel 10 Das Zahlenlotto und die typischen Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts 70

1) Die Auslobung 71
2) Die Wette 73
3) Das Spiel 74
4) Der Lotterievertrag 78

a) Das auf Zufall abgestellte Verfahren 79
b) Die Verschiedenartigkeit der Verpflichtung 81
c) Spiel nach Spielplan 81

5) Das Zahlenlotto ist kein pactum sui generis 83

Kapitel 11 Der Abschluß des Vertrages 84

I Die Parteien 86

II Die Art und Weise des Vertragsabschlusses 89

1) Die Offerte 89

a) Das formularmäßige Ausfüllen des Lottoscheins 90
b) Die Abgabe des ausgefüllten Lottoscheins 93
c) Die Bezahlung des Spieleinsatzes 93

2) Die Annahme der Offerte 96

3) Das Wirksamwerden des Vertrages 99

Kapitel 12 Die Teilnahme von beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen an den Ausspielungen 105

1) Die Regelung nach dem BGB 106

2) Die Regelung in den amtlichen Spielbedingungen 107

3) Eigener Lösungsversuch 108

a) Die Teilnahme von 7-18-Jährigen 108
b) Die Teilnahme von 18-21-Jährigen 112
c) Die Teilnahme Geschäftsunfähiger 116
d) Das Rechtsinstitut der unzulässigen Rechtsausübung 125
e) Es bedarf keines "selbständigen Sozialrechts" 126
f) Es bedarf nicht des gemeinrechtlichen Institus des negotium claudicans 127

Seite

H a u p t t e i l III

Inhalt und Gegenstand des Schuldverhältnisses, Rechtslage nach angeschlossenem Spielvertrag und Rechtsnatur der sog. Quittung 129

Kapitel 13 Inhalt und Gegenstand des Schuldverhältnisses 129

Kapitel 14 Rechtslage nach abgeschlossenem Spielvertrag 132

I Der Anspruch auf Teilnahme und Ausspielung 133

II Der Anspruch auf Gewinn 136

1) Entstehung 136

2) Inhalt und Geltendmachung 137

III Die Klagbarkeit des Gewinnanspruchs 139

IV Die Verfügungen über den Gewinnanspruch 141

1) Die Abtretbarkeit 141

2) Die Verpfändbarkeit 145

3) Die Pfändbarkeit 147

Kapitel 15 Das äußere Erscheinungsbild des Lottoscheins 154

Kapitel 16 Die sog. Quittung als Bestätigung i.S. Ziffer 10 Nr.5 S.2 der amtlichen Spielbedingungen 155

Kapitel 17 Der Legitimationscharakter der sog. Quittung 160

Literatur I

Anhang: Die amtlichen Spielbedingungen des Süd-Lotto gültig ab 1.Oktober 1962 1

Einleitung

Kapitel 1

Aufgabe der vorliegenden Arbeit

Die Entwicklung, welche das Zahlenlotto seit seiner allgemeinen Einführung in Deutschland im Jahre 1955 genommen hat, ist einmalig in der Geschichte der Spiel- und Wettsysteme. 1952 in seiner derzeitigen Spielweise noch unbekannt, lockt es seit 1955 Millionen Menschen aller Altersklassen und Schichten zu den Annahmestellen. Das Zahlenlotto mit seinen geringen Einsätzen und unverhältnismäßig hohen Gewinnchancen scheint eine Gelegenheit zu sein, den Traum vom "Glück und Reichtum über Nacht" zu verwirklichen.

In der Rechtswissenschaft war, soweit ersichtlich, das "Phänomen" Zahlenlotto bislang noch nicht Gegenstand einer näheren Untersuchung. Es bleibt daher äußerst fragwürdig, ob man insbesondere von einem besonderen "Lotto-Recht"[1] sprechen kann.

Für das einige Jahre ältere System des Fußballtotos existieren hingegen schon einige juristische Beiträge[2] und Aufsätze[3], sowie Entscheidungen des Bundesgerichtshofes.[4]

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es nun sein, zum Recht des Zahlenlottos einen klärenden Beitrag zu leisten. Hierbei soll vornehmlich zivilrechtlichen Problemen Beachtung geschenkt werden.

---

1) Eine ähnliche Bezeichnung - "Toto-Recht" - gebraucht Kohlhaas, (RWP- Blattei S.5) für den Fußballtoto.

2) Vgl. Hamann, Der Fußballtoto, Kölner Diss. 1950; Gebhardt, Die Fußballwette, Würzburger Diss. 1955; Simon, Die Rechtsnatur des Totoscheins, Kölner Diss. 1951.

3) Kohlhaas, Toto-Recht; ders.,Spiel und Wette, RWP-Blattei, S.5-16; ders., Rechtsfragen aus Sportwetten, JZ 51/135-139; ferner Gebhardt, Der Rechtsweg für Rechtsstreitigkeiten aus der Fußballwette, LDR 55/151-152; Hennke, Die Gültigkeit der Strafbestimmungen in den Sportwettgesetzen der Länder, NJW 53/1251-1252.

4) Z.B. BGH Z 5/111 ff; BGH, Betrieb 55/47.

Eine rechtliche Untersuchung über das Zahlenlotto muß sich - mangels einschlägiger Spezialliteratur - in erster Linie auf die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die amtlichen Spielbedingungen stützen; daneben werden aber Arbeiten und gerichtliche Entscheidungen zu verwandten Einrichtungen heranzuziehen sein; die spezielle rechtliche Ordnung des Zahlenlottos wird schließlich nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts und des Rechts von Spiel und Wette zutreffend erfaßt werden können.

Die Beschränkung des Themas auf nur e i n Lottounternehmen (Süd-Lotto) ist in Anbetracht der Vielzahl der Lottounternehmen, die sich in Form und Spielbedingungen zum Teil erheblich unterscheiden, um der Klarheit der Darstellung willen geboten; das schließt nicht aus, daß gelegentlich auf Besonderheiten anderer Unternehmungen hingewiesen wird.

Kapitel 2

Zur Geschichte des Lottos

Man muß in der Geschichte weit zurückblicken, um den Ursprung jener Veranstaltungen entdecken zu können, an denen sich der Mensch seit je beteiligt hat, um mit Hilfe der Fortuna, des Zufalls, des Glücks zu Reichtum zu kommen, jener Veranstaltungen, zu denen auch das Zahlenlotto gehört; denn "solange es Menschen gibt, die im Schweiße ihres Angesichtes ihr tägliches Brot verdienen müssen, so lange war man bestrebt, den weiten und mühevollen Weg zur Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens abzukürzen und spielend zu erreichen, was sonst nur durch harte Arbeit erreicht werden konnte".[1)]

Die Geschichte[2)] der Lotterien hat ihre ersten Ansatzpunkte

---

1) So J.Th.Koch, Geschichte des Lotteriewesens in Bayern, (1908),S.1.

2) Vgl. hierzu statt vieler Hahn, Lotterie und Ausspielung (§ 286 RStGB), Würzburger Diss. 1928, S.8 ff; Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele (1899), S.5 ff; und Roth, Vom Lotto zum Toto (1953), S.26 ff.

in der congiaria[1] und missilia[2] der Römer,[3] denen Glückshäfen und -töpfe folgten. Späterhin standen Warenverlosungen, deren sich Fabrikanten und Großhändler bedienten, um ihre Vorräte schnell und zu guten Preisen abzusetzen, hoch in der Gunst des Volkes. Die eigentlichen Geld-Lotterien, die zum einen Einsätze in bar verlangten, zum anderen aber auch erstmals Geld als Gewinn auswarfen, haben ihren Ursprung in Genua.[4] Von dort aus gelangten sie nach Frankreich,[5] Holland,[6] (und Deutschland[7]) England[6a])

1. Das Lotto in Italien

Der Genueser Ratsherr Benedetto Gentile[8] soll es gewesen sein,

---

1) Dies waren Geschenkverteilungen der Kaiser (insbes. von Augustus und Nero) von Rom an das Volk mittels Ausgabe von Zetteln, deren Vorzeiger die darauf vermerkten Gegenstände erhielten.

2) Bei der missilia wurden viereckige Täfelchen aus Holz oder Metall - auch hölzerne Kugeln - unters Volk geworfen, und der Aufgreifer erhielt das, was auf den Täfelchen oder der Kugel vermerkt war.

3) Bereits das römische Recht kannte Wetten auf den Ausgang sportlicher Kämpfe und erklärte Wetten bei Spielen, die der körperlichen Ertüchtigung und Übung dienten, für erlaubt (vgl. hierzu Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, II.Bd. (1906), § 419, S.859; ferner Sieghart, S.7).

4) Vgl. Bender, Die Lotterie (1832), S.10.

5) Die erste Lotterie in Frankreich wurde 1539 veranstaltet; (vgl. Bender, S.12).

6) In Holland benutzte man die Lotterie frühzeitig zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke; so z.B. 1549 zur Erbauung eines Kirchturms in Amsterdam (vgl. Bender, S.11).

6a) In England wurden beispielsweise in der Zeit vom 11.Januar bis 6. Mai 1569 in einer Ausspielung 400.000 Lose zu 10 sh. gezogen (vgl. Bender, S.10).

7) In Hamburg wurde 1614 eine Geldlotterie zur Errichtung des dortigen Zuchthauses veranstaltet (vgl. Bender, S.12).

8) Von diesem Benedetto Gentile erzählt man sich die Anekdote: sein eigener Name sei niemals aus dem Glücksrad gezogen worden, weshalb in Genua die Sage gegangen sein soll, der Teufel habe ihn und seinen Namen geholt. Bei einer später durchgeführten Reparatur des Rades habe sich sein Name jedoch darin befunden (vgl. Bender, S.9 Fußn.2).

der das Lotto[1] erstmals[2] in Italien einführte.[3] In Genua war es Anfang des 16.Jahrhunderts Sitte, die Senatoren durch das Los zu bestimmen; aus 90 Wahlfähigen kamen halbjährig immer 5 zum Zuge.[4] [5] Das reizte das spiellustige Volk, auf den einen oder anderen Namen Wetten einzugehen. Als offenkundig wurde, daß sich mit den planmäßigen Veranstaltungen solcher Wetten - anfänglich noch in privater Hand - Geld verdienen ließ, nahmen sich ihrer einzelne Banken an. Als die Gewinne der Unternehmer größer und größer wurden, bemächtigte sich im Verlaufe des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts der Staat der Sache.[6]

---

1) Bei der Deutung des Wortes Lotto ist vom Wort Lotterie auszugehen. Dieses stammt aus dem holländischen Lotterieleben des 16. Jahrhunderts (vgl. Bender, S.18 Fußn.1). Niederländisch: loterije gehört es als Ableitung zum niederländischen Wort lot, das im Ablaut zum deutschen Wort Los steht. Dieses wiederum rührt letztlich vom mittelhochdeutschen Wort Loz, althochdeutsch hloz, her (vgl. Der Große Duden - Etymologie (1963) Bd.7, S.410). Gleichzeitig begegnet man dem Wort auch im englischen Sprachgebrauch als lottery, im französischen als loterie, im schwedischen als lott. Es wurzelt aber auch dort im gemeingermanischen Wort loz, althochdeutsch hliozan, mittelhochdeutsch liezen mit der Bedeutung: "losen, wahrsagen, zaubern". A.A. ist Fr. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterien und zum heutigen Lotterierecht, Bonner Diss. 1882, S.38, der die Ableitung des Wortes Lotto von Los aus etymologischen Gründen für unmöglich hält. Unter Berufung auf Scaccia, der von der Lotterie sagt, "ludus, quem nos Italo sermone dicimus lotto", hält er das Wort Lotto für die in Italien übliche Bezeichnung des Spieles, während er das Wort Lotterie mit dem Wort Lotter, wie es beispielsweise im Begriff Lotterbube gebräuchlich ist, in Zusammenhang bringt. Diese Auffassung Endermanns kann nicht zutreffend sein. Das Wort Lotto ist nichts anderes als die Kurzform des Wortes Lotterie, ähnlich wie die Kurzform "Toto" für Fußballtoto, im Wort Totalisator begründet liegt. Eine andere Deutung widerspricht der Etymologie des Wortes Lotterie (vgl. zur Definition des Wortes Lotto auch die Süddeutsche Zeitung vom 1./2. Juli 1967 S.72).

2) Die ersten, jedoch nicht mehr zuverlässig festzustellenden Anfänge des italienischen Lottos sind um 1530/1550 zu suchen (vgl. Bender, S.10 Fußn.3). Dagegen glaubt Rossbach, Lotterie und Ausspielung nach § 286 RStGB, Würzburger Diss. 1926, S.4, erst seit 1620; Sieghart, S.101, sogar erst im Jahre 1720. Seit dieser Zeit waren es wohl nur noch Zahlen und keine Namen mehr.

3) Das im Jahre 1948 in Deutschland eingeführte System der Fußballwette hat seinen unmittelbaren Vorgänger in England, wo es seit 1921 bekannt ist (vgl. Gebhardt, Die Fußballwette, S.6 ff und Roth, Vom Lotto zum Toto, S.47).

Fußnoten 4, 5 u. 6 siehe nächste Seite!

Später wurden an die Stelle der Namen, aus denen die Senatoren gelost werden sollten, Zahlen gesetzt; schließlich wurde die Veranstaltung vom historischen Vorgang der Bestimmung der Senatoren völlig gelöst; die Spielarten wurden mannigfaltiger. Es bildeten sich sogar mit der Zeit feste Spielregeln aus; die Ziehungen gewannen immer mehr an Bedeutung und Zulauf.[1] Das auf diese Weise selbständig gewordene Zahlenlotto der damaligen Zeit beruhte auf dem Prinzip, daß aus 90 fortlaufenden Zahlen in einer Ziehung 5 Treffer ermittelt wurden. Die 90 Nummern, deren jede in einer eigenen Kapsel steckte, wurden in ein Glücksrad geworfen, nachdem sie der versammelten Menge gezeigt worden waren. Alsdann zog ein Waisenknabe - zuweilen mit verbundenen Augen und mit einem Handschuh - 5 Nummern; zwischen jedem Zug wurden die Kapseln neu gemischt.[2]

Forsetzung der Fußnoten 4, 5, 6 der vorigen Seite

4) Da die Urne "Seminario" hieß, erhielt das neue Spiel den Namen "Giuoco del Seminario"; andere Namen waren "Lotto di Genova"; in Deutschland "Italienisches Lotto" (vgl. J.Th.Koch, S.4 Fußn.2).

5) Vgl. u.a. Fr. Endemann, S.72.

6) Vgl. Bender, S.10 Fußn.3; ferner Sommer, Lotto und Toto, Münchener Stadtanzeiger Nr.21 v. 26.Mai 1967, S.5.

---

1) Vgl. J.Th.Koch, S.4; ferner Der Große Brockhaus, 7.Bd. (1955) unter "Lotterie" S.330; und Roth, Vom Lotto zum Toto, S.20.

2) Nach den gewöhnlichen Regeln konnte man damals - zu Beginn des 18.Jahrhunderts - spielen (vgl. hierzu Bender, S.10 u. S.28):
   a) Einen sog. einfachen Auszug; man gewann, wenn die besetzte Nummer unter den 5 Treffern war und erhielt 15 mal den Einsatz;
   b) einen bestimmten Auszug; man gewann, sofern gewisse Nummern in einer vorauszubestimmenden Reihenfolge richtig gesetzt wurden, und erhielt 75 mal den Einsatz ausbezahlt;
   c) eine sog. Ambe; dem Spieler wurde, wenn er auf zwei von den 5 gezogenen Glücksnummern gesetzt hatte, der Einsatz 250 mal zurückerstattet;
   d) eine sog. Terne; der Spieler mußte 3 von den 5 gezogenen Nummern gehalten haben und erhielt dann 5300 mal den Einsatz vergütet, sowie
   e) eine sog. Quaterne; hier mußte man 4 von 5 Glücksnummern besetzt haben und bekam dann den 60.000-fachen Einsatz zurück.
   f) Quinen kamen höchst selten vor. Hier erhielt man sogar das 44 Millionenfache des Einsatzes. (Vgl. auch Fr. Endemann S.74, Fußn.1).

Über die Beteiligung am Lotto händigte der Unternehmer dem Spieler in der Regel einen gedruckten Schein aus, auf dem die Höhe des Einsatzes[1] eingetragen wurde. Über Verkauf und Ausstellung dieser Scheine wurde genau Register geführt.[2] [3]

Das Zahlenlotto verbreitete sich noch im 17. Jahrhundert nach Überwindung kleinerer und größerer Widerstände in ganz Italien. Es wurde zwar wiederholt verboten, ebenso oft aber wieder erlaubt.[4]

2. Das Lotto in Bayern und Franken

Von Italien breitete sich das Zahlenlotto nach Bayern aus.[5]

---

1) Die Höhe des Einsatzes war anfänglich den willkürlichen Bestimmungen und dem Belieben der Spieler überlassen. Daher waren auch die Gewinne, die ein Vielfaches des Einsatzes betrugen, in jedem Falle verschieden (vgl. Hahn, S.12).

2) Vgl. Bender, S.28. Interessant ist in diesem Zusammenhang die von Bender mitgeteilte Wahrscheinlichkeitsrechnung über Gewinn und Verlust. In einfachen Zügen stand das Verhältnis wie 1:17; in bestimmten Zügen wie 1:89; in Amben wie 1:399 1/2; in Ternen wie 1:11747; in Quaternen wie 1:511.037 (vgl. hierzu auch Sieghart, S.99).

3) Einem Zeitungsbericht zufolge (vgl. Hilfrich, Die Rechte des Lotteriespielers, Marburger Diss. 1924 S. 2 Fußn.1) soll im Jahre 1922 in Rom sich Folgendes zugetragen haben: " Das abergläubische italienische Volk hat das Ereignis des Todes Benedikts XV. nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Es war ein Samstag, als man wußte, daß er nach menschlicher Voraussicht die Krankheit nicht überstehen würde. Am Samstag ist aber Ziehung der Lotterie. Man schlug in den Traumbüchern nach und setzte "7", das sind die Regierungsjahre des Papstes, "72", das ist das Lebensalter, in dem der Papst sterben würde, und endlich "50", welche Zahl den Kardinälen vorbehalten ist. Wer 7, 72 und 50 setzte - und es waren nicht wenige - , der gewann das 3000-fache des Einsatzes, denn diese Zahlen wurden tatsächlich gezogen".

4) Vgl. J.Th.Koch, S.5; Sieghart, S.194.

5) Vgl. hierzu auch Roth, Vom Lotto zum Toto, S.35 ff; Zur Geschichte des Zahlenlottos in Österreich vgl. Sieghart, S.102 ff; hinsichtlich seines Systems S.330 ff.

Durch Generalmandat vom 27.April 1735[1] wurde diese neue Spielart eingeführt. Man entschied sich für eine einem staatlichen Betrieb ähnliche Einrichtung und verwendete in der Organisation damals fast nur Ausländer - Italiener und Franzosen. Der Leiter des Unternehmens bekam kein festes Gehalt, sondern 10 % Tantieme. Gespielt werden konnte auf "Einser", "Zweier" und "Dreier". Der "Einser" wurde im Gewinnfalle mit dem 13 1/2-fachen, der "Zweier" mit dem 200-fachen und der "Dreier" mit dem 2400-fachen Betrag der Einlage bezahlt. Dazu kamen beim "Zweier" 20 % und beim "Dreier" 80 % "Übergewinn".[2] Die in Italien bekannten Spielarten der Quaternen und Quinen kannte man in Bayern nicht. Man durfte zwar auch auf 4 oder 5 Zahlen, ja sogar auf alle 90 wetten. Diese Einlagen zählten jedoch nicht als Quaternen oder Quinen, sondern es wurden nur die darin enthaltenen Einser, Zweier oder Dreier berechnet. Jeder Spieler bekam eine gedruckte "Amtspolite" in die Hand, die neben dem kurfürstlichen Siegel den Vermerk "zu zahlen", sodann Angaben über die gewählten Nummern und über die Höhe und Art des Spieles trug. Ziehungen fanden damals jährlich neun statt. Der Vorgang bei der Ziehung war dem in Italien sehr ähnlich. Dem Lotto war kein langer Erfolg beschieden. Bereits im Jahre 1737 ging es ein.[3]
Am 17.Januar 1739 wurde es in Bayern wieder eingeführt und mit geringen Änderungen im System von 1735 gespielt. Jedoch auch dieser Versuch scheiterte 1743 wieder; die Hauptschuld daran wird dem 1741 ausgebrochenen österreichischen Erbfolgekrieg zugeschoben. Erst der dritte Versuch im Jahre 1760 war erfolgreich; die Einrichtung des Lottos hielt sich, als man Giuseppe di Santo Vito und Companie für 12 Jahre die Konzession erteilte. Sein Spielplan hatte wenig Ähnlichkeit mit dem aus dem Jahre 1735.

---

1) Vgl. J. Th. Koch, S.209-214 (Beilage 1).
2) Vgl. J. Th. Koch, S.33.
3) Vgl. J. Th. Koch, S.40.

Vielmehr war er dem in Österreich bestehenden Lotto nachgebildet.[1] [2]

Auch in Franken fand das Lotto Eingang. So wurde es z.B. im Fürstbistum Bamberg durch Fürstbischof Adam Friedrich am 30. April 1759 sämtlichen Pfarrern des Hochstifts mit folgenden Worten empfohlen:[3] "Das Pfarrvolk zur Einlage kräftigst anzumahnen und selbigem wohlbegreiflich vorzustellen, daß ein jeder von einer so geringen Einlage nicht nur sich die Hoffnung zu einem ansehnlichen Geldgewinn machen dürfe, sondern auch in dem Anbetracht, daß er von dem Einlage-Quanto abzuziehende 10 Pfennig lediglich zur Hilfe deren notleidenden Armen und zu anderen seelenverdienstlichen guten Werken verwendet werde, dafür von Gott, als den Belohner alles Guten, eine zeitliche und ewige Belohnung zu gewärtigen habe". Diesen geistlichen Empfehlungsworten folgte aber in Bamberg und Umgebung sehr rasch eine starke Ernüchterung und ein erhebliches Mißtrauen, da sich bald die Schattenseiten dieses Spieles zeigten. Man sah sich daher im Jahre 1786 veranlaßt, das Lotto wieder abzuschaffen.[4]

---

1) Zur inneren Verfassung der damaligen Lottoanstalt und hinsichtlich der finanziellen Seite des Lottos vgl. J.Th.Koch, S.55 ff, 78 ff und 82 ff.

2) Vgl. J.Th. Koch, S.61. Er kommentiert diese Tatsache mit den Worten: "Das Giftbäumchen, das aus dem sonnigen Süden in den rauhen Norden verpflanzt, anfangs nicht zu gedeihen schien, hatte nun allmählich feste Wurzeln gefaßt, und es bedurfte nur der Tätigkeit eines umsichtigen und rührigen Gärtners, um zum mächtigen Baume heranzuwachsen, dessen Früchte für viele ein unentbehrliches Genußmittel bildeten und auch dann nicht weniger begehrt wurde, als man sah, daß ihr Genuß gar manchem Siechtum und Tod brachte".

3) So Leitschuh, Franz Ludwig v.Erthal, (1894) S.82 ff.

4) Wie man zu diesem Zeitpunkt über das Lotto in Bamberg dachte, zeigt folgende, dortselbst erschienene "Todesanzeige" (vgl. hierzu J.Th.Koch, S.110 Fußn.1): "Im Jahre 1786, den 27. Dezember, verschied dahier Madame Lotto im 20. Jahre ihres Alters. Sie gebar 340 mal und jedesmal 90 Kinder, wovon die ersten fünf glücklich, die übrigen aber unglücklich zur Welt kamen. Der Zustand dieser Krankheit bestand in einem hitzigen Magen, der alles: Äcker, Wiesen, Häuser, Uhren, Betten und alle möglichen Kleidungsstücke verzehrte, daher kam es, daß sie in ihrem letzten Kindsbette erstickte".

Als Franken 1806 zu Bayern kam, wurde das Lotto wieder eingeführt. An seine Spitze trat mit der Reorganisation im Jahre 1807 eine General- Lottoadministration, die direkt dem Finanzministerium unterstellt blieb. Um auch eine Verbreitung über das Land zu sichern, wurden damals Mittelstellen zwischen Generaladministration und Einnehmern geschaffen und neue Lotto-Ämter eingeführt. Die Zahl der Kollekteure stieg im Zeitraum von 1800 bis 1820 von 100 auf 500. Überall erfolgte dreimal monatlich die Ziehung der Zahlen auf dem Rathaus.[1)]

Im Jahre 1819 entbrannten schwere Auseinandersetzungen um das Fortbestehen des Lottos. Dieser Kampf zog sich 42 Jahre lang hin. Die einen argumentierten, daß das Lotto dem Menschen das höchste Gut des Lebens - Hoffnung gewähre; von der anderen Seite wurde vom Zahlenlotto als "der Pest des Staates"[2)] oder als "diesem von der Hölle ausgebrüteten Gewebe einer teuflischen Bosheit" gesprochen, "das sich so verbreitet habe, daß sich kein Städtchen, kein Reichsgraf fände, der nicht dies Schröpfmittel seinen Untertanen ansetze".[3)] Erst nach 42-jährigem Hin und Her wurde das Lotto in Bayern endgültig abgeschafft. Zuletzt hauptsächlich, weil die Kirchen dagegen auftraten.[4)] Seit dem 31.Dezember 1861 gab es in Bayern kein Zahlenlotto mehr.[5) 6)]

---

1) Vgl. J.Th. Koch, S.129 ff.

2) So Leitschuh, S.83.

3) Vgl. Fr. Endemann, S.75/76.

4) Vgl. J.Th.Koch, S.148.

5) Vgl. J.Th. Koch, S.194.

6) Aus diesem Anlaß erschien auf Betreiben der Lottogegner am am 17.Dezember 1861 in der Münchner Presse eine "Todesanzeige" (vgl. Roth, Das große Los (1938), S.96):
"Dem erforschlichen Rathschlusse der Abgeflogenen hat es gefallen, unsere innigst geliebte Tochter, Urgroßmutter und Schwester Fräulein Fortunato Lotto, k.b. privilegierte Glücks- und Unglücksbringerin, nach vielfachen schmerzlichen Leiden, sowie nach Empfang von gegen Himmel schreienden Verwünschungen, versehen mit der allhöchsten Genehmigung, in einem Alter von 100 Jahren frisch und gesund und in den festen Willen der Abgeordneten sich fügend, in das Land der Vergessenheit zu schicken. Dieselbe litt schon seit 1819 an verschiedenen Schlaganfällen, an welchen sie endlich am 10.Dezember 1861 zu München unter dem Schalle der Trompeten und Pauken im hiesigen Rathaussaale - nachmittags 4 Uhr - gänzlich erlag.

Fortsetzung d. Fußnote auf d. nächsten Seite.

Abschließend sei hier noch vermerkt, daß auch im übrigen Deutschland Mitte des 18.Jahrhunderts das Lotto allmählich Eingang fand. So z.B. 1763 in Berlin-Stadt, 1764 in Mannheim, 1768 in Coburg, 1770 in Bonn, Köln, Hamburg, Gotha, 1771 in Altona, Wetzlar, Braunschweig und Kassel.[1)]

3. Seine Einführung im heutigen System in Deutschland

Das Zahlenlotto in seiner derzeitigen Gestalt wurde im Oktober 1955 in Norddeutschland und Bayern[2)] eingeführt. Die übrigen Bundesländer schlossen sich nach und nach an, zuletzt im Jahre 1958 Baden-Württemberg. Das Berliner Zahlenlotto[3)] ist seit Oktober 1959 dem Deutschen Lottoblock angegliedert.

Fortsetzung d. Fußnote 6 d. vorigen Seite.

6) Die Verblichene wurde zur Zeit der Regierung des Churfürsten Maximilian zu München nachmittags 4 Uhr den 28.April 1761 geboren und schickte schon als Kind durch folgende Nummern: 13, 71, 72, 4, 82 ihre zahlreichen Anbeter in den April. Ob die Dahingeschiedene einem freundlichen Andenken würdig ist, überlassen wir dem geehrten Publikum und den hinterbliebenen Kollekteuren. Wir aber bitten um eine herzliche Teilnahme und um fleißigen Zuspruch.
München, den 17.12.1861 Die lachenden Erben:
Lotto Frankfurta Spiela Wiesbadia
Lotto Austria Infania Nassania
im Namen sämtlicher noch lebender Lotterie-Basen."

---

1) Vgl. Fr. Endemann, S.74/75.

2) Die erste Ausspielung in Bayern fand am 9.Oktober 1955 statt (vgl. hierzu Rodler, Der Fußballwetter und der Lottospieler (1959), - nicht veröffentlicht - S.2).

3) Vom Januar 1953 bis 4.Oktober 1959 wurden in Berlin 5 aus 90 Zahlen gezogen (vgl. zu diesem Spielsystem das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 17. Oktober 1957 - 4 U 1106/57). Seitdem ist das Berliner Zahlenlotto dem Deutschen Lottoblock angeschlossen (so die Mitteilung der Staatlichen Lotterieverwaltung München).

Das Zahlenlotto unserer Tage unterscheidet sich erheblich vom "Lotto di Genova". Waren bei diesem aus einer Reihe von 90 Zahlen eine bis höchstens 5 Nummern auszuwählen, so sind im Zahlenlotto von heute aus 49 Zahlen 6 Zahlen vorauszusagen, um in einer der fünf Gewinnklassen erfolgreich sein zu können.

Kapitel 3
Die wirtschaftliche Bedeutung

Als im Jahre 1955 das Zahlenlotto eingeführt wurde, war nicht vorauszusehen, wie sich dieses neuartige Spielsystem durchsetzen würde. Damals nämlich bestand der Fußballtoto schon einige Jahre und erfreute sich sehr großer Beliebtheit. Besonders als der wirtschaftliche Wiederaufschwung in der Bundesrepublik Deutschland in kurzer Zeit dem Großteil der Bevölkerung zu Wohlstand verholfen hatte, stiegen von Sonntag zu Sonntag die Umsätze und damit die Gewinnquoten im Toto. Diese Spiel- bzw. Wettart hatte den großen Vorteil auf ihrer Seite, daß sich die allgemeine Begeisterung und das Interesse, das "König Fußball" unter den breiten Massen auslöste, mit der Erwartung verknüpft, mit geringem Einsatz einen verhältnismäßig hohen Gewinn erzielen zu können.

Daneben bleibt das schon seit vielen Jahrzehnten bekannte Wetten bei Pferderennen von wirtschaftlich sehr geringer Bedeutung. Sein Nachteil war und ist, daß der Kreis der Liebhaber von Pferden und der Freunde des Pferdesports seit je bei uns verhältnismäßig klein ist, und daß die Zahl der Sachkundigen und Wettlustigen dementsprechend gering bleibt. Zudem ist das Ausspielverfahren nicht einfach und deshalb wenig reizvoll; was wiederum zur Folge hat, daß keine übermäßig hohen Gewinne erzielt werden können.

In diese Situation trat nun das Zahlenlotto ein. Es verlangt im Gegensatz zum Toto und dessen System oder zur Pferderennwette keine besondere Sachkenntnis. Es müssen "nur" willkürlich 6 Zahlen angekreuzt werden. Anhaltspunkte für das vermutliche Ergebnis des Lottos fehlen völlig; rationale Schätzungen,

auf Erfahrungen beruhende Wertungen oder andere für das Ergebnis bedeutsame, möglicherweise komplizierte Überlegungen über den Ausgang der einzelnen Begegnungen und Rennen lassen sich nicht anstellen. Hatten sich deshalb Fußballunkundige abhalten lassen, ihr Glück im Toto zu versuchen, so wurden diese restlichen Zauderer oder an der Wette Nichtinteressierte von dem neuen, überaus einfachen System des Zahlenlottos angesprochen. Was selbst größte Optimisten bei der Gründung des Lottos nicht vorauszusagen wagten, trat ein: Das neue System - ein weiterer Versuch und Beitrag, die im Menschen nun einmal vorhandene Wett- und Spielleidenschaft in geregelte, überschau- und kontrollierbare Bahnen zu leiten -, fand in kürzester Zeit eine so große Anhängerschar, daß von Wochenende zu Wochenende die Umsatzkurve steiler anstieg. Die Entwicklung wurde außerdem dadurch begünstigt, daß sich die vorerst in den verschiedenen Bundesländern, teils vom Staat in eigener Regie, teils durch besondere Toto- und Lottounternehmen mit staatlicher Genehmigung und Kontrolle betriebenen Lottogesellschaften[1] - zu einem einheitlichen Lotto-Block, dem sog. Deutschen Lotto-Block, zusammenschlossen.[2] Damit konnten die in den einzelnen Ländern umgesetzten Beträge zusammengeschüttet und einheitlich verteilt werden.[3]

Durch die stetig in die Höhe steigenden Gewinnanteile wurde gleich nach Beginn der Einführung des Lottos geradezu eine "Beteiligungslawine" ausgelöst; der Gewinn für 6 richtig vorausgesagte Zahlen wuchs schnell auf über 1 Million DM. Auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung, als die wöchentlich ausgeworfenen Rekordsummen bereits die 1,5-Millionengrenze überstiegen hatten und die 2-Millionengrenze in erreichbare Nähe zu rücken schien,[4]

---

1) Diese sind: Die Deutsche Klassenlotterie Berlin, die Bremer Toto und Lotto G.m.b.H., Nordwest Lotto und Toto Hamburg, die Niedersächsische Zahlenlotto-G.m.b.H., in Hannover, die Nordwest Lotto - Staatliche Lotterie des Landes Schleswigholstein in Kiel, die Sport-Toto G.m.b.H. Rheinland-Pfalz in Koblenz, Nordwest Lotto in Nordrhein-Westfalen in Köln, die Saarland Sporttoto G.m.b.H. in Saarbrücken, die Staatliche Sporttoto G.m.b.H. Stuttgart, die Lotterie-Treuhandgesellschaft m.b.H. Hessen in Wiesbaden.

2) Vgl. hierzu Winterstein, Lotterien im System der aleatorischen Verträge, Hamburger Diss. 1959, S.13 und 92.

3) Zum Motiv der Blockverträge vgl. Winterstein, S.90 Fußn.299.

4) Der höchste jemals erzielte Einzelgewinn betrug DM 1.518.966,50.

sahen sich die Verantwortlichen des Lotto-Blocks veranlaßt, für das Zahlenlotto den Höchstbetrag eines Gewinnes auf DM 500.000.-- zu begrenzen.[1) 2)] Die Beteiligung am Lotto ließ dennoch nicht nach.

Diese überraschende Entwicklung des Zahlenlottos hatte zur Folge, daß die Popularität des Fußballtotos zeitweilig bis zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Auch die Höhe der ausgeschütteten Gewinnanteile am Toto ging dadurch stark zurück.

Das Zahlenlotto, welches in allen Bevölkerungsschichten seine

---

1) Dies geschah am 21.10. 1956.

2) Vgl. auch Ziff. 16 Nr. 3 der amtlichen Spielbedingungen (= der Spb.) des Süd-Lottos vom 30.9.1962, gültig ab 1.10. 62 (im Anhang).

zahlreichen Anhänger findet,[1] kann man, ohne zu übertreiben,

1) Sehr aufschlußreich sind hierzu die statistischen Unterlagen des Instituts für Demoskopie, Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung m.b.H. in Allensbach am Bodensee, welches im April 1959 an 2000 über 16 Jahre alte Personen eines repräsentativen Bevölkerungsquerschnitts die Frage stellte: "Spielen Sie manchmal im Zahlenlotto?".

	Ja, regelmäßig	Ab u.zu	Nur 1-2 mal versucht	Nein	
Bevölkerung insgesamt	29 %	24 %	6 %	41 %	= 100 %
Männer	35 %	25 %	5 %	35 %	= 100 %
Frauen	23 %	24 %	7 %	46 %	= 100 %
Altersgruppen					
16-29 Jahre	26 %	25 %	6 %	43 %	= 100 %
30-44 Jahre	33 %	25 %	7 %	35 %	= 100 %
45-59 Jahre	31 %	27 %	6 %	36 %	= 100 %
60 Jahre u.älter	23 %	19 %	6 %	52 %	= 100 %
Schulabschluß					
Volksschule	29 %	24 %	7 %	40 %	= 100 %
Mittlere Reife	31 %	27 %	5 %	37 %	= 100 %
Abitur	21 %	19 %	2 %	58 %	= 100 %
Berufskreise					
Arbeiter	33 %	27 %	7 %	33 %	= 100 %
Landwirtschaftl. Berufe	11 %	14 %	77 %	68 %	= 100 %
Angestellte	32 %	24 %	5 %	39 %	= 100 %
Beamte	26 %	23 %	4 %	47 %	= 100 %
Selbständige in Handel u.Gewerbe, Freie Berufe	26 %	27 %	5 %	42 %	= 100 %
Netto-Monatseinkommen d.Hauptverdieners					
unter 250.-- DM	17 %	20 %	5 %	58 %	= 100 %
250-399.-- DM	29 %	27 %	6 %	38 %	= 100 %
400-599.-- DM	33 %	25 %	7 %	35 %	= 100 %
600-799.-- DM	29 %	24 %	3 %	44 %	= 100 %
800.--DM und mehr	28 %	19 %	6 %	47 %	= 100 %
Schleswig-Holstein	24 %	35 %	6 %	35 %	= 100 %
Hamburg u.Bremen	37 %	25 %	5 %	33 %	= 100 %
Niedersachsen	30 %	25 %	5 %	40 %	= 100 %
Nordrhein-Westfalen	35 %	26 %	5 %	34 %	= 100 %
Hessen	35 %	23 %	5 %	37 %	= 100 %
Rheinland-Pfalz und Saarland	26 %	22 %	10 %	42 %	= 100 %
Bayern	22 %	25 %	7 %	46 %	= 100 %
Baden-Württemberg	19 %	16 %	6 %	59 %	= 100 %
West-Berlin	34 %	34 %	5 %	27 %	= 100 %

(Vgl. hierzu auch die aufschlußreiche und umfassende Schrift von Rodler).

in wirtschaftlicher Hinsicht als ein großes Industrieunternehmen "ohne rauchende Schornsteine" bezeichnen.[1)]

Dieses Attribut hat sich das Zahlenlotto - mehr noch als der Fußballtoto - verdient; denn es stellt einen beachtlichen Faktor innerhalb unseres Wirtschaftslebens dar: Der Druck der Spielscheine bringt der Papierindustrie und dem Druckereigewerbe große Umsätze ein; die Bundesbahn und Bundespost erzielen aus dem Transport der Spielscheine, der Drucksachen und Werbesendungen, aus Geldüberweisungen und dergleichen hohe Einnahmen; schließlich erhalten die Zeitungsverlage für die regelmäßigen Spielschein-Beilagen erhebliche Beträge. Letztlich werden nicht unbedeutende Summen der Wirtschaft durch die Gewinner selbst zugeführt, da diese ihre Gewinne meist sofort in Kleidern, Haushaltsgegenständen, Möbel, Automobilen und anderen Luxus- und Gebrauchsgegenständen anlegen. Größere Gewinne finden Verwendung für Bauvorhaben oder zur Gründung einer neuen Existenz.[2)]

Es würde hier zu weit führen, alle Wirtschaftszweige aufzuzählen, die direkten oder indirekten Nutzen aus dem Zahlenlotto ziehen. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung[3)] das Zahlenlotto Beachtung verdient. Um einen einzigen Spieltag reibungslos, schnell und sicher durchführen zu können, ist nicht nur ein permanent für diesen Zweck arbeitender Personalstab, sondern auch ein Heer von Mitarbeitern und Helfern notwendig. Allein in der Vertriebsorganisation des Zahlenlottos (in Verbindung mit dem Fußball-Toto) mit seinen rund 2000 Annahmestellen finden ca. 5000 Menschen Beschäftigung. Darunter

1) So für den Fußballtoto die Sonderschrift, 10 Jahre Bayer. Fußballtoto 1948-58 (1958) S.13. Der in dieser Sonderschrift wiedergegebene Bericht über die wirtschaftliche Stellung des Totos kann für das Zahlenlotto, für welches eine solche Zusammenstellung noch nicht besteht, übernommen werden. Das Lotto übertrifft den Toto an Umfang und Ausmaß erheblich, so daß die in dieser Sonderschrift aufgeführten Daten vom Lotto noch überboten werden. Übrigens wird auch das Lotto von der Staatlichen Lotterieverwaltung bearbeitet und damit organisatorisch mit dem Totobetrieb verbunden.

2) Vgl. die Sonderschrift, S.13 ff.

3) Vgl. hierzu weiter die Sonderschrift, S.13 ff.

befinden sich viele Kriegsversehrte, Hausfrauen, Studenten und Rentner, die eine Nebenverdienstmöglichkeit finden, indem sie "vom Schicksal oft wenig begünstigt, eifrig auf der Suche nach dem Glück anderer sind".[1]

Ein sehr eindrucksvolles Gesamtbild von der noch heute ständig steigenden wirtschaftlichen Bedeutung des Zahlenlottos vermittelt auch die Statistik über die erzielten Umsätze.[2]

Danach betrug der Gesamtumsatz im Deutschen Lottoblock
im Jahr 1964[3] noch DM 1.390.289.168, 50,
im Jahr 1965 bereits DM 1.399.310.170,50
und stieg im Jahr 1966 auf DM 1.585.562.601,50. Von diesem Gesamtumsatz entfallen auf das Süd-Lotto
für 1964 DM 161.665.250.--,
für 1965 DM 188.868.292.-- und
für 1966 DM 219.615.933.--

Für den Deutschen Lottoblock ergibt sich für 1966 ein durchschnittlicher monatlicher Gesamtumsatz von DM 132.130.216,79 und bei - in der Regel - 52 Ausspielungen pro Jahr ein wöchentlicher Gesamtumsatz von DM 30.491.588,49.

Der Gesamtumsatz - jeweils ohne die Bearbeitungsgebühr - des Süd-Lotto beträgt im monatlichen Schnitt DM 18.301.327,75; wöchentlich liegt er bei DM 4.223.383,33.

Demgegenüber betrug der Umsatz des Deutschen Totoblocks
im gleichen Zeitraum
für 1964 DM 205.855.989.--
für 1965 DM 207.576.409,50 und
für 1966 DM 218.674.949.--.

Der Bayerische Fußballtoto hingegen nahm
im Jahr 1964 DM 23.961.414.- ;
im Jahr 1965 DM 26.139.771.-- und
im Jahr 1966 DM 29.100.669.-- ein.

---

1) So die Sonderschrift S.13 ff.

2) Entnommen den Statistischen Unterlagen der Staatlichen Lotterieverwaltung in München, die dem Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

3) Im Jahr 1958 z.B. betrug der Gesamtumsatz noch 1.002.851,212, 50 DM.

Die monatlichen Durchschnittsumsätze - ohne die Bearbeitungsgebühr - beliefen sich für das Bundesgebiet auf
DM 17.154.665,75 im Jahr 1964, auf
DM 17.298.034,13 im Jahr 1965, auf
DM 18.222.912,42 im Jahr 1966.

Der Bayerische Fußballtoto erlöste insoweit monatlich im Jahr
1964 DM 1.996.748,50,
1965 DM 2.178.314,25 und
1966 DM 2.425.055,75.

Die wöchentlichen Umsätze bei 52 Ausspielungen lagen im Bundesgebiet im Jahr
1964 bei DM 3.958.769,01;
1965 bei DM 3.991.854,03 und
1966 bei DM 4.205.287,48;

in Bayern im Jahr
1964 bei DM 460.796,42,
1965 bei DM 502.687,90 und
1966 bei DN 559.628,25.

Dies ergibt bei einer Gegenüberstellung v.Lotto- und Totoumsätzen 1966 folgendes Bild:

Lotto im Lottoblock	Toto Im Totoblock
Jahresbetrag (in DM)	
1.585.562.601,50	218.674.949.--
monatlicher Durchschnitt	
132.130.216,79	18.222.912,42 [1]
wöchentlicher Durchschnitt	
30.491.588,49	4.205.287,48

1) Der Toto-Lotto Vorschau und Information vom 22./23.4. 1967 ist zu entnehmen, daß bei der 400. Lottoausspielung der Gesamtumsatz DM 24.528.207,50, bei der 500. Ausspielung DM 30.578.927,50 und bei der 600. Ausspielung am 8.4.67 DM 39.066.872,50 betrug. Der jemals erzielte wöchentliche Höchstumsatz lag bei 41.835.867.-- DM (49. Ausspielung 1966).

Beim Süd-Lotto	Beim Bayer. Fußballtoto
Jahresbetrag (in DM)	
219.615.933.--	29.100.669.--
monatlicher Durchschnitt	
18.301.327,75	2.425.055,75
wöchentlicher Durchschnitt[1]	
4.223.383,33	559.628,25

Wenn man sich die vom Deutschen Lotto-Block im Jahr 1966 erzielte Gesamtumsatzzahl von über 1 1/2 Milliarden DM nochmals vergegenwärtigt, erhebt sich die Frage: Wem floß dieser Riesenbetrag zu?

Grundsätzlich werden vom Gesamtbetrag der Spielumsätze 50 % als Gewinnsumme an die Lottospieler ausgeschüttet;[2] das heißt, über eine halbe Milliarde DM wurde an die Gewinner ausgezahlt und fand von diesen aus ihren Weg in die Wirtschaft. Die andere Hälfte der vereinnahmten Gelder wurde dann - im Bereich des Süd-Lottos - prozentual wie folgt[3] aufgeteilt:

Auf die Lotteriesteuer entfielen 16 2/3 %, für Provision der Annahme- und Bezirksstellen wurden 8,6 %, für den Druck der Lottoscheine und Werbung 1,1 % aufgewandt.
Als Reingewinn wurden 25,3 % vereinnahmt.[4]

---

1) Vgl. hinsichtlich der Höhe der erzielten Lottoquoten und Anzahl der Gewinner je Ausspielung im Jahre 1965 die Übersicht in Toto- Lotto Vorschau und Information vom 19./20. II. 1966.
2) Vgl. hierzu Ziff.16 Nr.1 der Spb.
3) Wie das Zahlenlotto in Hessen dem Verfasser mitteilte, herrscht in diesem Punkt in den einzelnen Bundesländern keine einheitliche Regelung, so daß hier nur die für das Süd-Lotto gehandhabte Regelung näher interessieren soll.
4) Die angegebenen Prozentsätze für Provision und Reingewinn können sich - laut Auskunft der Lotterieverwaltung zu München - im laufenden Jahr geringfügig ändern. Für Personal und Sachkosten konnten keine genauen Angaben gemacht werden, da die Lotterieverwaltung mit gemeinsamen Personal nicht nur das Süd-Lotto, sondern auch die Süddeutsche Klassenlotterie, den Bayer. Fußballtoto, die Bayer.Losbrieflotterie und die sog. Städte-Tombolen durchführt.

Fortsetzung d.Fußnote nächste Seite!

Dieser Reingewinn[1] ist nicht zweckgebunden. Er fließt als Haushaltsmittel dem Haushalt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu, welches den größten Teil hiervon wieder zur Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen verwendet, oder dem Sport zur Verfügung stellt.[2] [3]

Nach diesem Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung des Lottos, über die Verteilung der vereinnahmten Gelder und über die Chancen der Teilnehmer, unverhofft zu Geld zu gelangen, ist der Schluß gerechtfertigt, daß sich der Staat, als er das Lotto einführte, zunächst von fiskalischen Motiven leiten ließ, daß er aber zugleich bestrebt war, eine zusätzliche Quelle von Mitteln zu erschließen, um seine sozialen Aufgaben wirksamer und umfassender erfüllen zu können.

Fortsetzung v. Fußnote 4 d. vorigen Seite

4) Sie sollen jedoch ungefähr 1,7 % ausmachen. Daß die Addition sämtlicher angegebenen Prozentsätze - inklusive 50 % Gewinnausschüttung - mehr als 100 % ergibt, soll nach Auskunft der Zentrale in München darauf zurückzuführen sein, daß die Staatliche Lotterieverwaltung zur Deckung eines Teils der Kosten die von jedem Lottospieler zu zahlende Bearbeitungsgebühr von DM 0,15 je Lottoschein (vgl.Ziff.6 Nr.3 der Spb. i.V.m. dem Lottoschein) verwendet. Dies kann die Lotterieverwaltung, da diese DM 0,15 Bearbeitungsgebühr dem Unternehmen ohne Zweckbestimmung zufließen.

---

1) Zum Vergleich sei hier noch die prozentuale Kostengliederung für das Hessische Lotto angeführt. Danach beträgt die Lotteriesteuer 16 2/3 %, Provision für die Haupt- und Annahmestellen 6,2 %, für Löhne und Gehälter werden 1,7 %, für Werbung und Lottoscheindruck 0,8 % verwandt. Sonstige Kosten betragen 1,1 %. Der Reingewinn beträgt 23,6 %, muß an das Land Hessen abgeführt werden und dient der Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen.

2) Vgl. hierzu in etwa die Sonderschrift, S.8.

3) Einer Notiz der Süddeutschen Zeitung vom 10.Februar 1967 zufolge, sollen die Aussichten, über das Zahlenlotto in allen Bundesländern 300 Millionen zur Finanzierung der Bauten für die Olympischen Sommerspiele 1972 in München zu gewinnen, günstig stehen.

Außerdem war er offenbar daran interessiert, durch die Einführung dieser bislang unbekannten Spielart die Wettleidenschaft der Massen sichtbar und durchsichtig zu machen, um sie regulieren und kontrollieren zu können.[1)]

Kapitel 4
Die neben dem Lotto bestehenden anderen bedeutsamen Wett- und Spielsysteme

Der rechtlichen Untersuchung des Systems des Zahlenlottos soll nun noch eine kurze Darstellung der anderen populären Spiel- und Wetteinrichtungen vorausgeschickt werden. Die folgenden Hinweise, bei denen es sich um rein äußere Feststellungen handelt, erheben jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist beabsichtigt, hierbei auf die - sich teilweise wiederholenden - Einzelheiten und rechtlichen Details einzugehen; denn diese Systeme waren schon wiederholt Gegenstand juristischer Arbeiten.

1. Die Pferderennwette

Das im Verhältnis zu Toto und Lotto bei weitem nicht so verbreitete und populäre System der Pferderennwette[2) 3) 4)] hat auch heute noch seine Liebhaber und Anhänger. Daß es nicht die breiten Massen anspricht, mag einmal auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß nur noch in wenigen Städten Pferderennen veranstaltet werden, und daß sie - gebunden an die "Saison" - im Jahre nur verhältnismäßig selten stattfinden; zum anderen darauf, daß im Zeitalter der Technik nur noch relativ wenigen Menschen die Liebe zum Pferdesport innewohnt. Schließlich sind-

---

1) Vgl. hierzu auch OLG Frankfurt, NJW 51/44 (45); ferner KG Berlin, NJW 55/345 (346).

2) Nach Orth, Spiel und Wette im Strafrecht, Heidelberger Diss. 1909, S.41, sind diese Pferderennwetten Glücksspiele; vgl. auch RG St 7/21 (26/27).

3) Über Zweck und Bedeutung der Pferderennen vgl. Orth, S.108 ff.

4) Zur Geschichte des Pferdetotalisators vgl. Roth, Vom Lotto zum Toto, S.44 ff.

eine Folge der verhältnismäßig geringen Beteiligung - die Umsätze und damit die ausgeschütteten Gewinne nicht sehr hoch, was ebenfalls das Interesse an der Wette mindert.

Der technische Vorgang[1] bei der Pferderennwette ist folgender: Der pferdesportbegeisterte Rennplatzbesucher setzt unter Aufsicht des Clubvorstandes in einer der auf dem Rennplatz befindlichen Annahmestellen bestimmte Beträge auf eines oder mehrere der an den verschiedenen Rennen beteiligten Pferde. Als Beleg für die abgeschlossene Wette wird ihm ein mit der Nummer des Rennens, des Pferdes und der Höhe des geleisteten Einsatzes versehenes, auf den Inhaber lautendes und vom Kassierer abgestempeltes Billett ausgehändigt. Die Einsätze müssen auf eine bestimmte Summe lauten. An jeder Billettverkaufsstelle[2] ist eine mechanische Einrichtung angebracht - eine in quadratische Felder geteilte Tafel -, an welcher man jederzeit ersehen kann, wie viele Einsätze auf jedes der an den Rennen beteiligten Pferde gemacht wurden. Beim Rennbeginn wird dann der Totalisator[3] an sämtlichen Annahmestellen gleichzeitig geschlossen und zum Schluß eines jeden Rennens der Sieger bekanntgegeben. Gegen Rückgabe des Billetts erhält dann der Gewinner den Gewinnbetrag ausgezahlt.[4]

---

1) Hinsichtlich der Wettarten beim Totalisator wie z.B. Sieger-, Platz-, Einlauf-, Stall-, Serien-, Reiter (Ritt) und Fahr-, Verbindungs-, Eventual-, Zweite Sieg- und Zwillingswette vgl.Schmitz, Rennwett- und Lotteriesteuer für die Praxis, (1951) S.18/19.

2) Für jede Billettart besteht ein besonderer Annahmeschalter.

3) Zum Begriff des Totalisators vgl. Mirre-Baumbach, Komm. zum Rennwett- und Lotteriegesetz, 2.Aufl. (1934), Anm.1 zu § 1.

4) Vgl. hierzu: Hellwig, Komm. zum Rennwett- und Lotteriegesetz (1922) S.29 der Einleitung; vgl. auch Majert, Spiel und Glücksspiel in der Theorie und Praxis des heutigen deutschen Rechts, Heidelberger Diss. 1904, S.27; ferner Weisham, Begriff und Wesen des Glücksspiels im deutschen Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des gewerbsmäßigen Glücksspiels (§ 284 RStGB), Würzburger Diss.1912, S.28, Fußn.18; und RG St 7/21 (22).

Neben der Möglichkeit, am Totalisator Wetten abzuschließen, gibt es noch die Einrichtung der sog. Buchmacher.[1] Die Buchmacher nehmen für jedes Rennen Wetten auf jedes Pferd entgegen, teils zum Totalisatorkurs, teils auch zu festen Odds,[2] indem sie je nach größeren oder geringeren Gewinnaussichten des betreffenden Pferdes ein mehr oder minder großes Mehrfaches des Einsatzes für den Fall des Sieges versprechen.[3] [4]

Ein Vergleich zwischen dem Wetten am Totalisator und beim Buchmacher ergibt folgende wesentliche Unterschiede:
Der Unternehmer des Totalisators kann niemals verlieren. Der Buchmacher muß sich gegen einen möglichen Verlust dadurch sichern, daß er in geschickter Weise sein Risiko beim Buchen der verschiedenen Wetten verteilt. Erforderlichenfalls muß er sich durch eigenes Mitwetten beim Totalisator oder bei einem anderen Buchmacher decken. Die Wetten beim Buchmacher bringen mancherlei Vorteile, die der Totalisator nicht kennt; der Buchmacher kann seinen Kunden eine größere Reihe von Chancen bieten.

---

1) Siehe § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes v. 1922 (RGBl. I S.393).

2) "Odds" (engl.) bedeutet: Vorteil, Übermacht; im Sport Vorgabe (so der Große Brockhaus, 8.Bd. S.519 unter "Odds"). In diesem speziellen Fall versteht man jedoch unter Odds: das Vielfache des Einsatzes, das man im Falle des Gewinnes der Wette erhält (so Orth, S.41, Fußn.1).

3) Auf den Rennplätzen ist den Buchmachern jedoch nur das Legen von Wetten zu festen Odds gestattet (§ 4 Abs.3 Rennwett- u. Lotteriegesetz), um nach Möglichkeit zu verhindern, daß der Buchmacher Wettlustige, die zum Kurs am Totalisator zu wetten wünschen, aber die Unbequemlichkeiten vermeiden möchten, die mit der Benutzung des Totalisators verbunden sind, an sich zieht und dadurch den Totalisator schädigt. Damit ist den Buchmachern jedoch nicht verwehrt, Wetten zum Kurs am Totalisator für Rennen auf anderen Bahnen, für ausländische Rennen oder aber an späteren Tagen auf derselben Bahn anzunehmen. Verboten ist ihnen aber die Annahme solcher Wetten zum Kurs am Totalisator, die sich auf Pferde beziehen, die an den fraglichen Tagen auf der betreffenden Rennbahn laufen (vgl.Hellwig, Anm.11 zu § 4 Rennwett- und Lotteriegesetz).

4) Vgl. hierzu auch RG St 6/421 (422).

Die Totalisatormaschine wird erst auf dem Rennplatz kurz vor dem programmäßigen Beginn der Rennen und zwar für jedes Rennen gesondert in Tätigkeit gesetzt; für den Buchmacher dagegen bestehen derartige örtliche, zeitliche und technische Beschränkungen nicht. Er kann vielmehr unabhängig vom Rennplatz und der Rennzeit, schon Wochen vorher von jedermann auf jedes der genannten, in den verschiedenen Rennen laufenden Pferde ohne jede Beschränkung Abschlüsse annehmen; die Grenze wird allein durch das Wettbedürfnis der Wetter und ihre Zahlungsfähigkeit bestimmt. Diese größere Beweglichkeit der Buchmacher können die Totalisatorunternehmungen durch Errichtung von Wettannahmestellen außerhalb des Rennplatzes nur sehr unvollkommen ausgleichen. Auch hängt beim Totalisator die Höhe des Gewinns davon ab, wie viele Wetter auf dasselbe Pferd, das gesiegt hat, gesetzt hatten; denn in die Gesamtsumme der Einsätze innerhalb eines Rennens teilt sich die Zahl der Wetter, die auf das siegreiche Pferd gesetzt haben, im Verhältnis ihrer Einsätze. Ceteris paribus ist also der Gewinn, wenn 10 Personen auf das siegreiche Pferd gesetzt haben, doppelt so hoch, als in dem Falle, in dem 20 Personen auf das siegreiche Pferd gesetzt haben.[1)2)]

2. Die Lotterie

Die Lotterie wird als eine Auslosung definiert, die von einem öffentlichen oder privaten Veranstalter für eine Vielzahl von Spielteilnehmern durchgeführt wird.[3)] Man kann sie auch als einen Massenvertrag bezeichnen, durch den der Unternehmer sich zu Leistungen an diejenigen der Beteiligten verpflichtet, welche durch ein von jeder menschlichen Einwirkung unabhängiges Verfahren, also durch unkorrigierten Zufall, bezeichnet werden.[4)]

---

1) Vgl. Hellwig, S.35/36 der Einleitung.
2) Vom Pferderenntotalisator und von der Buchmacherwette ist der sog. Pferdetoto zu unterscheiden. Er ist dem Fußballtoto nachgebildet, kann aber seiner Bedeutungslosigkeit wegen hier unberücksichtigt bleiben. Zudem soll er abgeschafft werden.
3) Vgl. Der Große Brockhaus, 7.Bd. (1955), S.330.
4) Vgl. Handwörterbuch der Rechtswissenschaften (1928) 3.Bd. S.991 unter Lotterie; ferner Winterstein, S.53.

Abgesehen von der Unterscheidung zwischen Staats- und Privatlotterien, teilt man die Lotterien nach ihren technischen Betriebsformen in Zahlen-, Zinsen- und Klassenlotterien[1] ein. Nur diese sollen hier näher beschrieben werden.

Bei der Klassenlotterie[2] sind sowohl Zahl und Preis der Lose[3] als auch Zahl und Höhe der Gewinne von vornherein genau bestimmt. Sie wird in Zwischenziehungen (Klassen) und einer Gesamtziehung gespielt. Der Spieler kann sein Los ratenweise für jede Zwischenziehung bezahlen oder auch noch unter Zahlung des Gesamteinsatzes vor der letzten Ziehung eintreten. An den Ziehungstagen werden aus dem Nummernrad die Losnummern und aus dem Glücksrad die Gewinne für jedes mit dem Nummernrad ermittelte Los gezogen. Die bei den Zwischenziehungen nicht gewinnenden Losnummern werden bis zur Schlußziehung durchgespielt. Der Gewinn in einer Zwischenziehung kann auch in einem Freilos für die folgenden Ziehungen bestehen. Die als Gewinne gezogenen Losnummern werden in gedruckten Lotterie- und Ziehungslisten veröffentlicht.

Da der Unternehmer bei einer Lotterie dieser Art einerseits eine festbestimmte Anzahl von Losen zu bestimmten Preisen verkauft, andererseits eine vorher festgelegte Gewinnsumme verspricht, ist das Lotteriegeschäft - vorausgesetzt es sind alle Lose abgesetzt - für ihn kein gewagtes Spiel.

Die heutzutage bekannteste und in allen Bundesländern verbreitete Klassenlotterie ist die Süddeutsche Klassenlotterie,[4]

---

1) Die Bezeichnung "Klassenlotterie" ist darauf zurückzuführen, daß jede Lotterie, die im Laufe eines halben Jahres ausgespielt wird, in 5 Ziehungsabteilungen eingeteilt ist, die von alters her als "Klassen" bezeichnet werden. In diesem Sinne sind also Lotterien, bei denen der Gewinnplan nicht in einer, sondern in mehreren Ziehungen ausgespielt wird, "Klassenlotterien". (Vgl.Roth, Das Große Los, S.150).

2) Auch holländische Lotterie genannt.

3) Diese werden vielfach in 1/2, 1/4, 1/8, 1/10 Lose aufgeteilt.

4) Vgl. hierzu z.B. Art.1 Abs.2 und Art.3 Abs.1 Ziff.a des Gesetzes zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10.August 1948 (GVBl.Nr.21/1948); ferner Winterstein, S.11.

früher Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie genannt, deren Vorgängerin die Preußische Staatslotterie war, welche auf Grund des Lotterieedikts vom 28.Mai 1810 eingeführt worden war.[1] Im Verhältnis zu den Pferderennwetten am Totalisator und beim Buchmacher erfreut sich die Süddeutsche Klassenlotterie weit größerer Beliebtheit; was wohl darauf zurückzuführen ist, daß ihr Anreiz in günstigeren Gewinnchancen liegt.

3. Der Fußballtoto

Pferderennwetten und Klassenlotterie haben seit Jahrzehnten ihr Stammpublikum. Sie finden jedoch nicht in allen Schichten der Bevölkerung gleichen Anklang und Zuspruch. Der Fußballtoto unterscheidet sich von ihnen schon dadurch, daß er in allen Kreisen rege Beteiligung ausgelöst hat und sowohl die Pferderennwette als auch die Klassenlotterie an Umfang wie an Höhe der ausgeschütteten Beträge erheblich übertrifft. Der Grund dafür liegt offensichtlich darin, daß der Toto an das allgemein beliebte und interessiert verfolgte Fußballspiel anknüpft, und daß er wöchentlich eine Gelegenheit zum Spielen gibt.

Das System des Totos unterscheidet sich wesentlich von denen der bisher genannten Veranstaltungen: [2][3] Aus der Vielzahl der allwöchentlich stattfindenden Fußballspiele der einzelnen Vertragsligen in der Bundesrepublik wurden anfänglich 12, bzw.9, mit der Neuregelung ab 10./11.Oktober 1959 13 bzw. 10 und seit 1.Januar 67 wiederum 12 Paarungen ausgewählt. Diese werden auf dem sog. "Tippzettel" aufgeführt. Der Ausgang dieser Spiele soll von den Wettern vorausgesagt werden, d.h. jeder Teilnehmer

1) Zur Geschichte dieser Preußischen Klassenlotterie vgl. Sieghart, S.278 ff. und Roth, Vom Lotto zum Toto, S.27 ff.

2) Vgl. hierzu Winterstein, S.90 ff.

3) Seit 1964 besteht noch im Rahmen des Fußballtoto auch die Spielart "6 aus 39". Bei dieser Auswahlwette werden 39 Fußballpaarungen aufgeführt, wobei der Teilnehmer die Aufgabe hat, aus diesen 39 Paarungen diejenigen 6 auszuwählen, die nach seinen Erfahrungen, Vermutungen oder Erwartungen sich unentschieden trennen. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Ziff.3, Ziff.7 Nr.4, Nr.13 und 14 der Amtlichen Wettbestimmungen des Bayerischen Fußballtotos vom 10.1.1964, gültig ab 13.1.64).

fixiert vor Durchführung der Spiele seine Erwartung, ob die Paarung Nr. 1,2,3 usw. mit einem Sieg oder einer Niederlage des zuerst aufgeführten Vereins endet, oder sich beide Mannschaften unentschieden trennen. Er hat, falls er auf einen Sieg "tippt", in die Spalte 1, welche sich an die aufgeführten Paarungen anschließt, eine "1" einzutragen. Rechnet er mit einer Niederlage des zuerst angeführten Fußballvereins, also mit einem Sieg der Gästemannschaft, muß er eine "2" einsetzen. Glaubt er, die Spielstärke oder die sonstigen Umstände lassen einen unentschiedenen Ausgang erwarten, dann muß er in Spalte 1 eine "0" einsetzen.

Die Totobedingungen gestatten, daß der Teilnehmer, statt sich auf eine Reihe von Vorhersagen zu beschränken, auf einem Tippzettel mehrere voneinander unabhängige Reihen von Vorhersagen des Ausgangs der Spiele nebeneinanderstellt und damit seine Gewinnchancen erhöht. Als Spieleinsatz sind für 2 Tippreihen DM 1.-- und für je zwei weitere Reihen eine weitere DM zu entrichten. Auf jede Tippreihe können je nach der Zahl der richtigen Vorhersagen in den drei verschiedenen Gewinnklassen[1] recht erhebliche Gewinnbeträge entfallen.[2]

---

1) Der 1.Rang beinhaltet die richtige Vorhersage aller 12, der 2.Rang von 11 und der 3.Rang von 10 Paarungen.

2) Die bislang (am 2.September 1951) beim Toto ausbezahlte Höchstsumme belief sich auf DM 384.521,-- (vgl. hierzu Roth, Vom Lotto zum Toto, S.48). Beim 4. Wettbewerb des Jahres 1967 (21./22.Januar 1967) wurden beispielsweise im 1.Rang bei 3 Gewinnern DM 104.523,80 ausbezahlt. (Vgl. Toto-Lotto Vorschau und Information vom 4./5. Februar 1967).

Hauptteil I

Das Zahlenlotto als Gesamterscheinung

Kapitel 5
Die Gründung durch den Staat

Das Zahlenlotto wurde geschaffen, um eine neue Finanzquelle zu eröffnen und um gleichzeitig der Spielleidenschaft der breiten Massen ein neues Betätigungsfeld zu erschließen. Trotz einer nunmehr weit über zehnjährigen gemeinsamen Ausspielung innerhalb der Bundesrepublik fehlt es bis heute an einer bundeseinheitlichen gesetzgeberischen Regelung.

Einzelne Länder haben bis zur allgemeinen Einführung des Zahlenlottos sog. Sportwettengesetze erlassen,[1] diese Gesetze zum teil neu gefaßt oder abgeändert.[2] Diese Gesetze waren ganz allgemein zur Regelung öffentlicher Lotterien, Totalisatoren oder ähnlichem bestimmt.[3]

1) So z.B.
Baden-Württemberg : Gesetz vom 18.August 1948 (Reg.Bl.d. Reg. von Württemberg-Baden Nr.48 S.133 Nr.17)
Hessen : Gesetz vom 16.Februar 1949 (GVBl.v. Hessen 1949 S.17).
Niedersachsen : Gesetz vom 25.Februar 1949 (GVBl.v. Niedersachsen 1949 S.48).
Schleswig-Holstein : Gesetz vom 2.November 1948 (GVBl.v. Schlesw.-Holst. Nr.23 vom 29.November 1948).

2) Baden-Württemberg : Gesetz i.d.F. vom 22.August 1950 (RgBl. von Württ.-Baden vom 22.August 1950 S.63 Nr.13).
Nordrhein-Westfalen : Gesetz vom 3.Mai 1955 (GVBl.v.Nordrhein-Westf. 1955 Nr.26 S.83).
Rheinland-Pfalz : 1.Änderungsgesetz vom 4.April 1951 (GVBl.1951 Nr.20 S.92).
2.Änderungsgesetz vom 12.Mai 1955 (GVBl.1955 Nr.13 S.59).
3.Änderungsgesetz vom 5.April 1957 (GVBl.1957 Nr.10 S.53).

3) Vgl. z.B.
Bremen : Gesetz über Totalisatoren u.Lotterien vom 16.Juli 1957 (Gesetzblatt der Freien u.Hansestadt Bremen 1957 Nr.20 S.72).
Nordrhein-Westfalen : Gesetz v.11.Juli 1949 (GVBl.v.Nordrh.-Westfalen 1949 Nr.34 S.243).
Rheinland-Pfalz : Gesetz v.11.Aug.1949 (GVBl.v.Rheinland-Pfalz Teil I Nr.45 S.337).

Fortsetzung nächste Seite!

Speziell für ein Lottospiel erließen nur die Länder Baden-Württemberg,[1] Hessen,[2] Niedersachsen[3] und Rheinland-Pfalz[4] Gesetze. Daneben wurden auch auf dem Verordnungswege Bestimmungen für den Abschluß von Lottospielen erlassen.[5]

In Hamburg ist die gesetzliche Grundlage für das Lotto die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterie VO) vom 6.März 1937[6] und der Vollzugserlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8.März 1937.[7]

Für Bayern, das hier besonders interessiert, besteht als gesetzliche Grundlage für das Süd-Lotto das Gesetz zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10.August 1948[8] und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 25.Juni 1957 zum Vollzug der VO über Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12.März 1946.[9]

Fortsetzung v.Fußnote 3. d. vorigen Seite.

3) Saarland : Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland vom 8.Juni 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr.28 S.809).

---

1) Gesetz vom 10.März 1958 (GBl. für Baden-Württemberg 1958 S.87 ff.).

2) Gesetz vom 29.April 1956 (GVBl. für Hessen 1956 S.117).

3) Gesetz vom 27.Februar 1956 (GVBl.für Niedersachsen 1956 Nr.4 S.9; Änderungsgesetz vom 25.Dezember 1956).

4) Gesetz vom 26.November 1956 (GVBl. von Rheinland-Pfalz Nr.40 S.145).

5) Vgl. VO über Bestimmung für den Abschluß von Lottospielen vom 24.Mai 1956 (GVBl. von Niedersachsen Nr.14 S.63 vom 9.6.56).

6) RGBl. I S.283.

7) RMBli. V. S.385/37.

8) GVBl. 1948 Nr.21 S.201.

9) Bayerischer Staatsanzeiger Nr.26 vom 29.Juni 1957.

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8.April 1922,[1] ebenso das Bayerische Gesetz Nr.116 zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 12.April 1948,[2] das übrigens in zwei Paragraphen nur steuerliche Bestimmungen enthält, kann in keinem Falle auf das Zahlenlotto direkt Anwendung finden, denn es bezieht sich ausschließlich auf Pferderennwetten.[3] Auch einer entsprechenden[4] Anwendung des Gesetzes vom 8.April 1922 dürfte der Umstand entgegenstehen, daß der Gegenstand dieser Regelung - der Pferdetotalisator - mit dem Zahlenlotto nicht die geringste Ähnlichkeit hat.[5]

Die "rechtliche Einführung" des Zahlenlottos in Bayern ist zu erblicken in der Siebenten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.September 1955 Nr.G 401 - 1/62-90 005 -IV zum Vollzug der Verordnung über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12.März (GVBl. S.80) i.d.F. des Art.2 des Gesetzes zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10.August 1948 (GVBl.S.201).[6] In dieser Bekanntmachung wird auf Grund des § 1 Abs.1 S.3 der VO über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12.März 1946 i.d.F. des Gesetzes zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10.August 1948 die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragt, eine staatliche Zahlenlotterie (Zahlenlotto) mit der Bezeichnung "Süd-Lotto" als Bestandteil der Staatslotterie in Bayern einzurichten. Die Bekanntmachung läßt den Betrieb des Zahlenlottos von der Genehmigung von amtlichen Teilnahmebedingungen abhängig

---

1) RGBl.I, S.393.

2) GVBl. 1948, S.62.

3) Vgl. hierzu auch Staudinger-Brändl, Kommentar zum BGB, 11.Aufl. (1959), Vorbem.7 zu § 762 BGB.

4) So Kohlhaas, Spiel und Wette, S.15.

5) Vgl. Gebhardt, Die Fußballwette, S.24, und Hennke, NJW 53/1251.

6) Bayerischer Staatsanzeiger 1955 Nr.38 vom 17.September 1955.

sein und eröffnet dem Süd-Lotto die Möglichkeit, mit anderen Unternehmen nach einem einheitlichen Spielplan seine Veranstaltungen durchzuführen.

Diese Bekanntmachung vom 14.September 1955 wurde im Zuge der Bereinigung des Bayerischen Landesrechts durch die Staatslotterie-Bekanntmachung vom 25.Juni 1957[1] ersetzt.

Kapitel 6

Die Organisation im staatlichen Bereich

Ein so weit verbreitetes System wie das des Zahlenlottos bedarf, um reibungslos und schnell funktionieren zu können, einer gut durchgegliederten und zuverlässig arbeitenden Organisation und Verwaltung. Dies gebietet schon das Interesse des Unternehmers, möglichst vielen Teilnehmern Gelegenheit zu verschaffen, am Spielbetrieb teilnehmen zu können. Zu diesem Zweck sind zentrale Leitstellen und ein Netz von Zweigstellen und Helfern notwendig. Das 1955 in der Bundesrepublik allgemein eingeführte Zahlenlotto hatte hinsichtlich seiner Organisation den großen Vorteil, auf ein schon bestehendes und gut eingespieltes Organisations- und Verwaltungssystem zurückgreifen zu können; es wurde überall mit der Organisation des Fußballtotos verbunden. Die folgende Darstellung hat also nicht nur für das Zahlenlotto, sondern in gewissem Umfang auch für den Toto Gültigkeit. Ein Überblick über die Lage in den einzelnen Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Das Lotto, wie auch der Fußballtoto, wird zum Teil vom Staat selbst betrieben - so in Bayern. Anderswo wählte man die Form eines selbständigen Wirtschaftsunternehmens in der Gestalt einer G.m.b.H.; in dieser G.m.b.H. ist der Staat selbst Gesellschafter (privates Unternehmen in der Hand des Staates) - so in Baden-Württemberg, Hessen und Berlin. In der Mehrzahl der Länder - wie z.B. in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen,

1) Bayerischer Staatsanzeiger 1957 vom 26.Juni 1957.

Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein - betreiben die Sportverbände der betreffenden Länder mit staatlicher Genehmigung eine Gesellschaft meist ebenfalls in der Form einer G.m.b.H. Der Staat hat hier nur eine Kontroll- und Aufsichtszuständigkeit, insbesondere bei der Verlängerung der erteilten Konzession für die Sportverbände und bei der staatlichen Genehmigung nach § 763 BGB.[1)]

Seit dem Hinzutreten des Zahlenlottos ist bei den einzelnen Lottounternehmen die staatliche Mitwirkung stärker geworden, soweit nicht - wie bei der Norddeutschen Klassenlotterie für Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein - die Durchführung einem Wirtschaftsunternehmen besonderen Charakters überlassen ist.[2)]

Die rechtliche Erfassung des durch die bayerische Regelung geschaffenen Zustandes ist nicht einfach. Die zutreffende rechtssystematische Einordnung der Organisation des bayerischen Lottounternehmens ist aber für einige der folgenden Untersuchungen - beispielsweise für die Frage des rechtlichen Charakters der amtlichen Spielbedingungen - bedeutsam.

Offensichtlich unterscheidet sich die bayerische Organisation und verwaltungsmäßige Abwicklung des Lottospiels in wesentlichen Punkten von der Organisation und Abwicklung in den übrigen Bundesländern. Deshalb sind insoweit Rückschlüsse aus der Regelung in anderen Ländern für die rechtliche Situation in Bayern nicht möglich. Für Bayern liegt eine wesentliche Besonderheit im Organisatorisch-Tatsächlichen. Zwar handelt es sich beim Süd-Lotto um eine Einheit als Betrieb oder Unternehmen. Aber die Betriebs- oder Unternehmenseinheit läßt keine rechtlich einheitliche Beurteilung zu. Das "Ganze" lebt nicht durchgängig nach einem Recht; wenn man auf die für das deutsche Recht fundamentale Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht abhebt. Offensichtlich ist die Rechtslage hinsichtlich der Lottozentrale eine andere als bei den Annahmestellen.

---

1) Vgl. hierzu Kohlhaas, Spiel und Wette, S.11.
2) Vgl. hierzu Kohlhaas, Spiel und Wette, S.11.

Dem Zahlenlotto und mit ihm seiner Lottoverwaltungszentrale wurde bei der Einführung durch die Siebente Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.September 1955 keine besondere Rechtsform verliehen; man hat die Lottoverwaltung lediglich als besondere Abteilung der Staatlichen Lotterieverwaltung angegliedert, bei welcher sie jedoch organisatorisch, personell und haushaltsrechtlich verselbständigt geführt wird. Die Errichtung der Staatlichen Lotterieverwaltung selbst geht auf die Einführung der Süddeutschen Klassenlotterie zurück. Diese - die Süddeutsche Klassenlotterie - wurde zwischen den Ländern Bayern, Hessen und dem damaligen Bundesland Württemberg-Baden durch Staatsvertrag vom 6.,.9., 17. September 1948[1] als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.[2] Organe dieser Anstalt sind der Staatslotterieausschuß und die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung. Die Lottozentrale ist also Teil einer staatlichen Verwaltungsbehörde, die ihrerseits Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Rechtspersönlichkeit ist. Sie teilt damit deren Charakter als Hoheitsverwaltung; d.h. die Lottoverwaltungszentrale selbst ist hoheitlich ausgestaltet.

Hingegen sind die Annahmestellen ausschließlich private Einrichtungen. Die Inhaber der einzelnen Annahmestellen betreiben diese teils ausschließlich für das Lottounternehmen, zum anderen Teil führen sie noch daneben Kleinhandel in Tabak- und Schreibwaren, Zeitungen und Zeitschriften.[3] Sie sind kraft eines privatrechtlichen Vertrages von der Lottozentrale abhängig und sind privatrechtlich - auf Grund desselben Vertrages - verpflichtet, für die Lottoverwaltung in München gewisse Abwicklungsgeschäfte bei der Durchführung des Zahlenlottospiels auszuführen.

---

1) GVBl. 1948, S.201 ff.

2) Vgl. Art.1 Abs.1 des Staatsvertrages.

3) Vgl. hierzu BGH, NJW 65/1132 (1134).

Eine solche "Zweiteilung" und Verzahnung von Hoheitlichem und Privatrechtlichem besteht nicht selten. Sie findet sich überall dort, wo sich der hoheitlich handelnde Staat zur Durchführung einer öffentlichen Aufgabe privatrechtlicher Einrichtungen bedient; beispielsweise des Deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe zur Behebung von öffentlichen Notständen im Katastrophenfall oder der Einrichtungen nach dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9.Oktober 1957.[1] In dieser Verbindung von Hoheitlichem und Privatrechtlichem liegt in Bayern die besondere Schwierigkeit der Einordnung des Zahlenlottos in die herkömmlichen Institutionen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Die Süddeutsche Klassenlotterie, eine Anstalt des öffentlichen Rechts[2] mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist mit ihrer verwaltungsorganisatorischen Absonderung gegenüber dem Bereich der einheitlichen staatsunmittelbaren Verwaltung als juristische Person des öffentlichen Rechts anzusprechen.[3]

Unter diesem neutralen Sammelbegriff,[4] der verwendet wird, um alle diejenigen selbständigen Träger öffentlicher Verwaltung zu bezeichnen, die nicht einen integrierenden Bestandteil des staatsunmittelbaren Behördensystems[5] bilden,

---

1) BGBl. I S.1696.

2) Zur Geschichte der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vgl. Buchner, Die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Bundesrecht und bayerischem Landesrecht, Münchner Diss. 1958, S.1-7.

3) Vgl. hierzu näher Bachof, Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, AöR Bd.83 (1958) S.208 (231/232).

4) Vgl. Werner Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1940) S.11.

5) Zur Definition der Behörde vgl. statt vieler Rasch, Die Behörde, Begriff Rechtsnatur Errichtung, Einrichtung, Verwaltungs Archiv 50.Bd. (1959) S.1-41 (17/18).

fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.[1] Dementsprechend werden in Gesetzen oder Verordnungen neugeschaffene juristische Personen des öffentlichen Rechts im Gründungsakt einmal als Körperschaft, zum anderen als Anstalten oder Stiftungen bezeichnet.[2]

Das verbindende Element für alle drei Erscheinungsformen ergibt sich aus der ihnen gemeinsamen Rechtsfähigkeit und dem Moment ihrer verwaltungsorganisatorischen Selbständigkeit, die sie zu "Trägern dezentralistischer Tendenzen"[3] macht. Durch ihre Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts unterscheiden sich diese drei Gebilde der sog. mittelbaren Staatsverwaltung von den Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Die Frage, wozu man die Lottoverwaltung rechnen kann, soll im Folgenden beantwortet werden.

1) Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dabei ist im Rahmen der Erörterung, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben ist, zu beachten, daß dieser Begriff in einem sehr formalistischen Sinne gebraucht wird. Er umschließt Verbände der verschiedensten Art. In ihm haben echte Gemeinschaften mit ausgeprägter Selbstverwaltung ebenso Platz wie Leistungsverbände, Lastenverbände und Genossenschaften.[4] Körperschaften des öffentlichen Rechts sind immer und ohne weiteres rechtsfähig;[5] sie stellen entweder einen Verband

1) Diese Gruppierung findet sich z.B. bereits in § 1006 Abs.3 ZPO und kehrt später in § 89 BGB wieder.

2) Dies soll jedoch nicht dazu führen, die Unterscheidung von Körperschaft und Anstalt sowie Stiftung überhaupt aufzugeben und den Begriff der "Körperschaft des öffentlichen Rechts" zum Oberbegriff zu machen, der alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts deckt. (Vgl. hierzu Werner Weber, Körperschaften, S.14).

3) Vgl. hierzu Jecht, Die öffentliche Anstalt, Wandlungen und gegenwärtige Struktur (1963), S.33.

4) Vgl. Werner Weber, Körperschaften, S.29.

5) Vgl. Werner Weber, Körperschaften, S.15.

dar, oder weisen wenigstens irgendeine Art von Mitgliedschaft auf. Sie wirken nicht wie die Anstalt "nach außen", sondern "ruhen in sich".[1] Sie entstehen nur durch staatlichen Hoheitsakt (Gesetzesform).[2] Wesentlich für den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts,[3] wie er sich im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung entwickelt hat, ist zudem noch, daß sie ein Stück Staatsverwaltung wahrnimmt; also hoheitlich und mit Zwangsmitteln tätig wird.[4]

Die Lottoverwaltung fällt damit nicht unter den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts, denn sie stellt keinen Verband dar, und sie weist auch keine Art von Mitgliedschaft auf. Ihr kommt zudem auch keine Rechtsfähigkeit zu, und ihr Entstehen geht nicht auf einen staatlichen Hoheitsakt in Gesetzesform zurück; denn das Zahlenlotto in Bayern wurde nicht durch ein Gesetz und auch nicht durch eine auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Verordnung eingerichtet.

2) Anstalt des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen weiter die Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Rechtsbegriff der Anstalt des öffentlichen Rechts[5] ist eine Schöpfung

---

1) Vgl. Werner Weber, Körperschaften, S.30 u.70; ferner Buchner, S.110 ff; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 9.Aufl. (1966) § 24 II, 2.S.451 ff (454).

2) Vgl. Forsthoff, S.458.

3) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen u.a.: Das Deutsche Rote Kreuz; die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands; der Deutsche Gemeindetag; die technische Nothilfe (vgl. Werner Weber, Körperschaften, S.26 ff u.S.46).

4) Vgl. Forsthoff, S.455.

5) Zur Geschichte und Entstehung des Anstaltsbegriffs vgl. Jecht, S.11-37; insbes. S.19, wo Bezug genommen wird auf den Entwurf zu einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg aus dem Jahre 1936, in welchem zwischen nicht-rechtsfähigen (Art.140-153) und rechtsfähigen (Art.154-159) Anstalten des öffentlichen Rechts unterschieden wird.

der neueren Verwaltungsrechtswissenschaft und deckt mehrere in sich recht verschiedene Erscheinungen, die zudem im Laufe der letzten Jahrzehnte beträchtlichen Veränderungen unterworfen waren.[1] Der Begriff, von welchem es keine Legaldefinition gibt,[2] kann wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen, welche sich infolge der verschiedenen Bedürfnisse der Verwaltung bildeten, nur sehr allgemein gefaßt werden.

Die erste und dann auch sozusagen klassisch gewordene Definition der Anstalt des öffentlichen Rechts hat Otto Mayer[3] gegeben: "Die öffentliche Anstalt ist ein Bestand von Mitteln, sächlichen und persönlichen, welchen in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt ist".[4] E.R. Huber[5] definiert die Anstalt des öffentlichen Rechts dahingehend: "Öffentliche Anstalt ist ein gegenüber der unmittelbaren Staatsverwaltung organisatorisch und rechtlich verselbständigter, einem bestimmten öffentlichen Zweck dauernd unter Einsatz hoheitlicher Mittel dienender Verwaltungsverband, dessen Wille nicht durch korporativ-mitgliedschaftliche Selbstbestimmung, sondern durch die vom Träger der Anstalt bestellten verbandsleitenden Organe gebildet wird."

---

1) Vgl. Forsthoff, S.459.

2) Vgl. aber Art.139 des Württembergischen Entwurfes einer Verwaltungsrechtsordnung von 1936.

3) Deutsches Verwaltungsrecht, 2.Bd. 3.Aufl. (1924) § 51,S.268.

4) Vgl. hierzu ferner: Hettlage, Anstalt, Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft 1.Bd. 6.Aufl. (1957)Sp.351-354 (351); E. Becker, Anstalten des öffentlichen Rechts, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1.Bd. (1956) S.208-210 (208); Werner Weber, Körperschaften, S.75 und Köttgen, Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalten, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (1929), Heft 6, S.105 ff. (125).

5) Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1.Bd. 2.Aufl. (1953) § 12, 2 S.115.

H.J. Wolff[1] und Forsthoff[2] bestimmen den Anstaltsbegriff ähnlich. Insbesondere ist auch für H.J. Wolff und Forsthoff wesentlich, daß die Anstalt des öffentlichen Rechts einen von einer oder mehreren Hoheitspersonen gemeinschaftlich getragenen und ständig beeinflußten, in der Regel mit Hoheitsgewalt ausgestatteten, hinsichtlich Personal und Mittel organisatorisch verselbständigt (rechtlich subjektivierten) Apparat besitzt, der einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.

Von den Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheidet sich die Anstalt des öffentlichen Rechts dadurch,[3] daß bei der Körperschaft das persönliche Band überwiegt; zudem wirkt - wie bereits erwähnt - die Anstalt mehr "nach außen", während die Körperschaft "in sich ruht". Eine Anstalt des öffentlichen Rechts weist außerdem keine Mitglieder auf; sie dient im Auftrag ihres Muttergemeinwesens einer fluktuierenden Zahl von Benutzern und Betreuten.[4]
Die Abgrenzung des Rechtsinstituts der Anstalt des öffentlichen Rechts von der Behörde ist darin zu erblicken, daß die Anstalt gegenüber der Behörde einen eigenen Verwaltungsaufbau hat und organisatorisch verselbständigt ist.[5]

Zur Erfüllung der jeweils verschieden gearteten Verwaltungszwecke haben sich mit der Zeit unterschiedliche Anstaltstypen herausgebildet. So differenziert man - neben nutzbaren und nicht nutzbaren[6] Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihrerseits rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein können -

---

1) Verwaltungsrecht II (1962) S.256.
2) S.460/61.
3) Vgl. hierzu auch Buchner, S.110.
4) Vgl. Werner Weber, Körperschaften, S.73.
5) Vgl. Hettlage, Sp.351.
6) Vgl. Forsthoff, S.463.

zwischen rechtsfähigen (selbständigen)[1] und nicht rechtsfähigen (unselbständigen)[2] Anstalten.[3] Ob eine Anstalt der ersten oder zweiten Art vorliegt, läßt sich im Einzelfall nur an Hand des Errichtungsvorganges und der Satzung der Anstalt ermitteln.

Rechtsfähige (selbständige) öffentliche Anstalten sind ihrer Rechtsnatur nach juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Rechtsfähigkeit wird ihnen durch Gesetz oder einem auf Gesetz beruhenden Akt der Verwaltung verliehen.[4] Sie sind selbständige, rechtsfähige Verwaltungseinheiten, denen ein Teil öffentlicher, aus der allgemeinen Verwaltung des Staates oder einer anderen Gebietskörperschaft ausgegliederten, Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen ist. Dem Staat verbleibt jedoch die Aufsicht über diese Verwaltungseinheit. Der von der allgemeinen Verwaltung verfolgte

---

1) Rechtsfähige Anstalten des Bundes sind neben der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe u.a. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, sowie diejenige für Zucker; der Deutschlandfunk und die Kindergeldkasse. (Vgl. hierzu auch H.J. Wolff, § 100 S.277 ff).
Rechtsfähige Anstalten des Freistaates Bayern (und anderer Bundesländer) sind u.a. die jeweiligen Landesversicherungsanstalten, der Bayerische Rundfunk, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und die Sparkassen nach der Bayerischen Sparkassen Ordnung vom 11.7.1960 (GVBl.S.149).

2) Nicht-rechtsfähige Anstalten des Bundes sind u.a. der Deutsche Wetterdienst, die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Technische Hilfswerk. Nicht-rechtsfähige Anstalten der Länder sind u.a. neben staatlichen Krankenhäusern, Theatern und Bibliotheken z.B. die Staatliche Hochschule für Musik in Hamburg.

3) Vgl. hierzu statt vieler: Hettlage, Sp.352.

4) Vgl. Forsthoff, S.461: "Die rechtsfähige öffentliche Anstalt ist immer eine Gründung der Verwaltung".

Zweck wird auch von der selbständigen Anstalt erfüllt; jedoch mit der Besonderheit, daß die Aufgaben mit den der Anstalt eigenen Mitteln durchgeführt werden. Errichtungszweck kann die Vereinfachung der bisher unmittelbaren hoheitlichen Verwaltung sowie eine Verselbständigung eines Sachbestandes von Vermögensgegenständen und Vermögensrechten zu einem rechtsfähigen Sondervermögen sein.[1] Im Gegensatz zur Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt die rechtsfähige Anstalt über keine Mitglieder.

Die nicht-rechtsfähige (unselbständige) öffentliche Anstalt bedarf hingegen zu ihrer Entstehung keines Gesetzes;[2] es reicht vielmehr ein einfacher Organisationsakt kraft der Organisationsgewalt der Regierung zu ihrer Errichtung aus.[3][4] Sie stellt - gleich der rechtsfähigen Anstalt - einen aus der allgemeinen Verwaltung des Staates oder einer anderen Gebietskörperschaft, dem sog. Muttergemeinwesen,[5] meist aus finanzwirtschaftlichen Gründen, ausgeschiedenen Teil allgemeiner Verwaltungsaufgaben dar, der jedoch nicht in rechtlicher, sondern nur in wirtschaftlicher und technischer Beziehung verselbständigt ist. Das Muttergemeinwesen bleibt Rechtssubjekt und Verwaltungsträger; die unselbständige Anstalt ist lediglich eine innen-organisatorische Verselbständigung innerhalb der allgemeinen Verwaltung.[6] D.h. die nicht-rechtsfähige Anstalt wird dem Bereich ihres Muttergemeinwesens zugerechnet, das seinerseits freilich sowohl der unmittelbaren wie der mittelbaren Staatsverwaltung angehören kann.[7]

---

1) Vgl. hierzu Hettlage, Sp.352.

2) Vgl. Hettlage, Sp.352.

3) Vgl. Werner Weber, Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1.Bd. (1956) S.449 (452) und Jecht, S.46, Fußn.23.

4) Vgl. beispielsweise hierzu Art.77 der Bayerischen Verfassung vom 2.12.1946; ferner Buchner, S.143.

5) Vgl. Forsthoff, S.462.

6) So Hettlage, Sp.352.

7) Vgl. Bachof, Teilrechtsfähige Verbände, S.232.

Da das Zahlenlotto in Bayern weder durch Gesetz[1] noch durch eine auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung eingerichtet wurde - die Siebente Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.September 1955 erfüllt nicht die Voraussetzungen, welche an eine Rechtsverordnung geknüpft werden,[2] - scheidet die Annahme aus, das Zahlenlotto sei - soweit es hoheitlich organisiert ist - eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Das Zahlenlotto kann also, soweit es hoheitlich organisiert ist, nur noch eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sein.

Unter Zugrundelegung der von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Begriffsbestimmungen der Anstalt des öffentlichen Rechts ergibt sich, daß das Zahlenlotto keine nur vorübergehende Veranstaltung ist wie die meisten der noch betriebenen Tombolen. Das Zahlenlotto wurde 1955 bei seiner Einführung zeitlich nicht begrenzt. Weiterhin fehlt es ihm nicht am dauernden Einsatz hoheitlicher Mittel. Die vereinnahmten Gelder werden im Bayerischen Haushaltsplan als Mittel der Lottoverwaltung selbständig ausgewiesen, von der Zentrale eigenverantwortlich verwaltet und abgerechnet. Sie sind eigene Mittel der hoheitlich tätigen Zentrale. Schließlich weist auch noch die Verwaltungsabteilung des Süd-Lottos gegenüber der Süddeutschen Klassenlotterie und den Bayerischen Lotteriezweigen im Verwaltungsbereich der Staatlichen Lotterieverwaltung durch ihre organisatorische, personelle, rechnerische und werbetechnische Trennung die erforderliche Selbständigkeit in der

---

1) Daher bedarf es auch keiner weiteren Prüfung, ob hier das in der Verwaltungswissenschaft bekannte Institut der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf beliehene Unternehmer gegeben ist, denn die ganz h.M. verlangt zur wirksamen Beleihung entweder ein Gesetz, einen auf gesetzlicher Grundlage basierenden zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. (Vgl. hierzu u.a. H.J.Wolff, § 104 II a S.306; Bay.VerfGH VGH n.F. 13/53 (57); und Bay. VGH, VGH n.F. 7/71 (74)).

2) Vgl. hinsichtlich dieser Voraussetzungen Forsthoff, § 7,2 S.125 ff.

Leitung, Verwaltung und Abrechnung auf. Darüber hinaus geht auch aus den amtlichen Spielbedingungen der Gegenstand des Unternehmens (Ziffer 3 Nr.1), wem die Aufsicht über das Zahlenlotto in Bayern zusteht (Ziffer 1 Nr.1 S.2 HS 2) und wer zur Leitung des Unternehmens berufen ist (Ziffer 1 Nr.1 S.2 HS 1), hervor.

Letztlich spricht auch nicht gegen die Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt, daß das Rechtsverhältnis der Teilnehmer zum Süd-Lotto zivilrechtlich gestaltet ist. Zwar ist es die Regel, daß die Beziehungen zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt öffentlich-rechtlich geordnet sind; wenn aber der Staat eine Tätigkeit ausübt, die ihrer Natur nach auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage und in einem Verhältnis der Gleichordnung vorgenommen werden kann, steht es ihm frei, wie er diese Tätigkeit organisiert.[1] Ob das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und den Benützern öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gestaltet werden soll, bzw. gestaltet wird, ergibt sich aus der "Benutzungsordnung".[2]

Aus den amtlichen Spielbedingungen ist aber zu entnehmen, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmern, bzw. dem einzelnen Teilnehmer und dem Süd-Lotto zivilrechtlich ausgestaltet ist. Insbesondere Ziffer 10 der Spielbedingungen, in welcher im einzelnen der Abschluß und der Inhalt des Spielvertrages festgelegt sind, spricht dagegen, das Rechtsverhältnis des Teilnehmers zur Lottoverwaltung als öffentlich-rechtlich ausgerichtet bzw. ausgestaltet anzusehen.[3] Damit ist der hoheitliche Bereich des Zahlenlottos in Bayern ausgewiesen als eine nicht-rechtsfähige (unselbständige) Anstalt des öffentlichen Rechts.

Zu ihr gehören - wie erwähnt - nicht die Außenstellen, die Annahmestellen. Diese sind Hilfsstellen jener Anstalt; sie sind auch nicht mit hoheitlicher Gewalt beliehen, denn beliehene

---

1) Vgl. hierzu insbes. BGH Z 9/145 (147); und E. Becker, S.209.

2) Vgl. Hettlage, Sp.353.

3) Vgl. E. Becker, S.209.

Unternehmen zeichnen sich gerade dadurch aus, daß sie öffentliche Aufgaben grundsätzlich nicht erfüllen, jedoch mit "einzelnen zusätzlichen und beiläufigen Hoheitsfunktionen ausgestattet" sind.[1] Die Tätigkeit der Annahmestellen und ihrer Leiter erschöpft sich aber in Geschäften, die dem Teilnehmer gegenüber ausschließlich privatrechtlicher Natur sind, denen jegliche - auch beiläufige - Hoheitsfunktion fehlt. Die Beziehungen der Annahmestellenleiter zur Anstalt beruhen zudem - wie erwähnt - auf privatrechtlichen Verträgen.

Diese eigentümliche Verbindung von privatrechtlichen Einrichtungen mit einer hoheitlichen Anstalt ist nicht neu. Sie ist nach außen hin zum erstenmal erkennbar geworden, als der Gesetzgeber in der heute noch in Kraft befindlichen[2] Eigenbetriebsverordnung vom 21.November 1938[3] eine eigene gesetzliche Grundlage für eine Reihe von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden schuf und sie als sog. Eigenbetriebe klassifizierte.[4] Diese Eigenbetriebe sind Erscheinungen, die in der Systematik des Verwaltungsrechts als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten einzuordnen sind,[5] und die sich nicht allein auf den Sektor der reinen Versorgungsbetriebe und auf den Betrieb der Daseinsvorsorge beschränken, sondern die überall dort vorkommen, wo der Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmten Personenkreisen nützliche Leistungen erbracht werden.[6] Diese Eigenbetriebe eröffneten das weite Feld der "erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand".[7] Sie stellen sich materiell nicht mehr als öffentliche Verwaltung dar und bieten daher für die Verwendung des speziell öffentlich-rechtlichen Organisationstypus Anstalt keinen Raum.

---

1) Vgl. E.R.Huber, S.122 und Jecht, S.84; vgl. ferner S.40 Fußn.1 dieser Arbeit.

2) Vgl. Art.122 Bay. Gemeindeordnung vom 25.1.1952(GVBl.S.19ff).

3) RGBl.I S. 1650 ff.

4) Vgl. auch E.R. Huber, § 15, V S.159.

5) Vgl. Forsthoff § 24, II, 3 S.468 Fußn.2.

6) Vgl. Forsthoff, Vorbem. vor § 19 S.342.

7) So Jecht, S.54.

Bei der aufgezeigten Eigengesetzlichkeit des Süd-Lottos erscheint es daher nicht abwegig, von einer Art "Assimilation an den Betrieb"[1] zu sprechen. D.h., das "Ganze" - hoheitlich organisierte Verwaltung in Zusammenarbeit mit den privaten Annahmestellen - stellt sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einheitliches Unternehmen dar, welches - relativ gesehen - auf Gewinnerzielung ausgeht, das also ein wirtschaftlicher Betrieb ist.[2] Es handelt sich insoweit um das Bild eines wirtschaftlichen Unternehmens in öffentlicher Hand.

Kapitel 7

Die Vertriebsorganisation

Die Vertriebsorganisation des Süd-Lottos stützt sich außer auf Bezirksstellen, Weiterleitungs- und Versandlottostellen auch auf eine Vielzahl - rund 2000 - von Annahmestellen. Das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern wird von diesen netzartig überzogen und sorgt für rasche und leichte Spielabschlußmöglichkeiten.

1) Der Aufgabenbereich nach den amtlichen Spielbedingungen

Nach den amtlichen Spielbedingungen haben diese Annahmestellen u.a. folgende Aufgaben[3] zu erfüllen:

Sie haben den von den Teilnehmern ausgefüllten Lottoschein entgegenzunehmen;4) sie haben den Lottoschein durch Aufdruck

---

1) So Forsthoff, § 2, 4 S.35.

2) Vgl. hierzu in etwa BGH St 2/396 (401-403); BGHSt 10/358 (365/366) und RGSt 66/380 (384).

3) Der Aufgabenbereich im einzelnen ergibt sich insbes. aus den Besonderen Geschäftsanweisungen für die Vertriebsorganisation des Süd-Lottos vom 26.September 1955.

4) Vgl. Ziff.8 Nr.1 der Spb.

ihres Vertriebsstempels und durch Aufkleben einer oder mehrerer, dem Spieleinsatz entsprechenden Banderolen mit fortlaufender Nummer spielfertig zu machen,[1] den Spieleinsatz einzufordern und den sog. Quittungsabschnitt nach Trennung vom Spielabschnitt dem Teilnehmer zurückzugeben.[2] Sodann müssen sie den Spielabschnitt versandfertig machen und über den vom Süd-Lotto vorgeschriebenen Weg an die Zentrale in München weiterleiten.[3] Außerdem sind die Annahmestellen noch befugt, Gewinnbeträge bis DM 300.-- direkt an die jeweiligen Gewinner aufzuzahlen.[4]

2) Die Stellung zum Unternehmer

Gemäß der Staatslotteriebekanntmachung vom 25.Juni 1957 stehen "die Inhaber der Wettannahmestellen in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Freistaat Bayern". In einem "vorläufigen Geschäftsauftrag" werden die Annahmestellenleiter nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen - Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, Schuldenfreiheit, einwandfreier Leumund, keine anderweitige Berufsausübung und Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des zu erwartenden höchsten Wochenumsatzes - beauftragt, eine Annahmestelle des Süd-Lottos und des Bayerischen Fußballtotos zu führen. Dieser "vorläufige Geschäftsauftrag" wird sodann nach einiger Zeit der Bewährung in einen endgültigen Geschäftsauftrag umgewandelt. Der Annahmestellenleiter ist auf Grund des Geschäftsauftrages gehalten, seinen Betrieb dem Gewerbeamt anzuzeigen; einer gewerberechtlichen Genehmigung bedarf es jedoch nicht. Die Beauftragung der Annahmestellenleiter erfolgt durch die Staatliche Lotterieverwaltung; nur die Beauftragung der Inhaber der obersten Stufe der Vertriebsorganisation des Süd-Lottos, der sog. Bezirksstellenleiter, erfolgt auf Vorschlag der Lotterieverwaltung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.[5]

---

1) Vgl. Ziff.9 Nr.1 der Spb.
2) Vgl. Ziff.9 Nr.3 der Spb.
3) Vgl. Ziff.9 Nr.5 der Spb.
4) Vgl. Ziff.18 Nr.1 der Spb.
5) Vgl. die Siebente Bekanntmachung vom 14. Sept. 1955.

Die Rechte und Pflichten des Annahmestellenleiters ergeben sich sowohl aus der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Annahmestellen des Süd-Lottos vom 9.September 1955 als auch aus der Besonderen Geschäftsanweisung für die Vertriebsorganisation des Süd-Lottos vom 26.September 1955. Im übrigen sind für die Aufgaben und Pflichten des Annahmestellenleiters die amtlichen Spielbedingungen sowie allgemeine Verfügungen und sonstige Anordnungen des Süd-Lottos maßgebend.[1] Nach diesen Allgemeinen Geschäftsanweisungen[2] wickeln die Annahmestellen das Lottogeschäft im unmittelbaren Verkehr mit dem Teilnehmer "im Namen und für Rechnung" des Süd-Lottos ab. Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühr sowie die vom Süd-Lotto den Annahmestellen zugeleiteten Gewinngelder (Lottogelder) sind Eigentum des Süd-Lottos.[3]

3) Die Stellung zwischen Spieler und Unternehmer beim Vertragsschluß

In Frage kommen hier vor allem die Rechtsinstitute eines Bevollmächtigten (Vertreter), eines Vermittlers oder das eines Boten.
Als Bote wird derjenige bezeichnet, der (lediglich) eine fremde Erklärung überbringt, ohne selbst rechtsgeschäftlich zu handeln. Der Bote gibt also keine eigene Willenserklärung, sondern die seines Geschäftsherrn ab. Ob jemand Bote oder Vertreter ist, bestimmt sich nach seinem äußeren Auftreten gegenüber dem Geschäftsgegner; was er hingegen sein sollte, bemißt sich nach dem Innenverhältnis zum Geschäftsherrn.[4]

Da die Lottoverwaltung im Zeitpunkt der Spielscheinausfertigung[5] dem Teilnehmer gegenüber weder eine Erklärung abgibt

1) Vgl. § 2 Nr.11 der Allgemeinen Geschäftsanweisung.
2) Vgl. § 2 Nr.1 der Allgemeinen Geschäftsanweisung.
3) Vgl. § 2 Nr.4 der Allgemeinen Geschäftsanweisung.
4) Vgl. hierzu statt vieler: Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II.Halbband, Allgemeiner Teil, 15.Aufl. (1960) § 173 II, 1c S.1090.
5) Vgl. hier Ziffer 9 der Spb.

noch eine Willenserklärung übermittelt, und auch für den Annahmestellenleiter keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen, zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung der Verwaltung dem Teilnehmer zu überbringen, ist für die Rechtsstellung eines Boten der Lottoverwaltung kein Raum.

Die Rechtsstellung eines Stellvertreters i.S. der §§ 164 ff BGB kommt demjenigen zu, der das Geschäft erkennbar im Namen eines anderen - nicht notwendig auch in dessen Interesse - vornimmt. Das kann kraft Vollmacht, aber auch kraft Gesetzes geschehen. Zur wirksamen Vertretung gehört weiter, daß sich der Handelnde auch im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht hält,[1] durch seinen eigenen Willen das Geschäft vornimmt und erklärt, daß es als Geschäft des Vertretenen gelten, mithin die Wirkung dieses Geschäfts - und zwar die Gesamtwirkung und nicht nur einzelne Folgen - diesen unmittelbar treffen soll. Dabei ist es jedoch unerheblich, ob dieser Wille, mit Fremdwirkung zu handeln, ausdrücklich erklärt wird, oder nur aus den gesamten Umständen zu entnehmen ist (§ 164 Abs.1 S.2 BGB). Der Vertreter unterscheidet sich somit (schon) dadurch vom Boten, daß letzterer die Erklärung nur als fremde, von seinem eigenen Willen unabhängige Willenserklärung des Geschäftsherrn abgibt.[2]

Demgegenüber besteht das Wesen des Vermittlers in der Tätigkeit, als Beauftragter auf den Abschluß von Verträgen zwischen dem Unternehmer und Dritten hinzuwirken, den späteren Vertragsschluß also (nur) vorzubereiten und (später) zu ermöglichen, ohne gleichzeitig vorauszusetzen, daß durch die Tätigkeit des Vermittlers eine bestimmte Willenserklärung beim Dritten erst herbeigeführt werden müßte. Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Dritte ohnehin zum Vertragsabschluß bereit ist, und die Tätigkeit des Vermittlers sich

---

1) Vgl. hierzu RGR-Komm. zum BGB, 1.Bd. 1.Teil 11.Aufl. (1959) Vorbem. 4 zu § 164 BGB. Staudinger-Coing, Vorbem. 15 zu § 164 BGB.

2) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, S.1088.

nur darauf beschränkt, die abschlußbereite Partei dem Unternehmer zuzuführen. Der Vertrags- und Geschäftsvermittler selbst ist nicht abschlußberechtigt; der Abschluß bleibt alleinige Sache des Geschäftsherrn.[1)]

Der tatsächliche Geschehensablauf in den Annahmestellen bei der "Behandlung" der abgegebenen Spielscheine zwingt dazu anzunehmen, daß sich die Tätigkeit der Annahmestellen im allgemeinen in der Erledigung rein mechanischer Vorgänge erschöpft. Die Entgegennahme der ausgefüllten Spielscheine, das Aufkleben der Banderolen, das Aufdrücken des Vertriebsstempels, die Einforderung des jeweiligen Spieleinsatzes und die Trennung und Rückgabe des Teilnehmerabschnittes vom Spielabschnitt durch die Leiter dieser Annahmestellen und ihre Mitarbeiter sind keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen eines Vertreters und sind auch nicht im Namen des Unternehmens abgegeben. Auch aus den vertraglichen Beziehungen der Annahmestellen zum Unternehmer ergeben sich keine Aufgaben und Pflichten und somit auch keine Anhaltspunkte, welche den Schluß zulassen, es stünde diesen Stellen eine Vertretungsmacht i.S. des § 164 BGB zu.[2)] Weder die zum Vertragsinhalt gewordenen

---

1) Vgl. hierzu Enneccerus-Nipperdey, S.1088; RGR-Komm.11.Aufl. (1959) Vorbem. 20 zu § 164 BGB; Schlegelberger-Schröder, Komm. zum HGB, 4.Aufl. (1960) 1.Bd. Anm.17/18 zu § 84 HGB; Würdinger, Reichsgerichtsrätekommentar zum HGB, 2.Aufl. (1953) 1.Bd. Anm.1 zu § 91 a HGB; Staudinger-Coing, 1.Bd. (1957) Vorbem. 66 zu § 164 BGB.

2) Selbst wenn man aber den Annahmestellen die Rechtsstellung eines Vertreters zuerkennen könnte, selbst dann ließe sich nicht allgemein sagen, daß der Spielvertrag bereits mit der Ausfertigung des Lottoscheins durch die Annahmestelle zustande käme; denn es gibt als Ausnahme gegenüber der Regel, daß das Rechtsgeschäft durch Einigung zwischen dem Dritten und dem Vertreter zustande kommt, Fälle, in denen der Vertreter nach der Art seiner Vollmacht nur gemeinsam mit einem anderen handeln kann; andere, bei welchen das von ihm abgeschlossene Geschäft nur wirksam wird nach Zustimmung oder nach Bestätigung des Vertretenen und schließlich solche, in denen es zur Wirksamkeit des Vertrages auf Umstände ankommt, welche nicht beim Vertreter, sondern beim Vertretenen liegen müssen.

Allgemeinen und Besonderen Geschäftsanweisungen, noch der eigentliche Vertrag zwischen dem jeweiligen Annahmestellenleiter und der Lottozentrale formulieren die Aufgaben und Pflichten dahin, daß sie zur Vertretung bei rechtsgeschäftlichen Handlungen oder Erklärungen befugt, beauftragt oder gar verpflichtet sind.

Auf Grund der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsanweisungen besteht für die Annahmestellen u.a. nur die vertragliche Verpflichtung, die Annahmestelle zu betreiben und zu genau vorgeschriebenen Zeiten offen zu halten. Damit verstieße ein Annahmestellenleiter einerseits - schlösse er seine Geschäftsräume ohne wichtigen Grund ab - gegen vertraglich übernommene Verpflichtungen. Andererseits fördert aber das bloße Bestehen und Offenhalten der Annahmestellen das Spielgeschäft, selbst wenn der Leiter der Stelle sonst keinerlei Werbetätigkeit entfalten sollte. Im bloßen Offenhalten liegt also die Vermittlertätigkeit des Stellenleiters, ohne daß es noch erforderlich wäre, eine besondere Werbetätigkeit zu entfalten - etwa von sich aus Personen aufzusuchen, um sie zum Mitspielen aufzufordern oder zu überreden.

Schließlich sprechen auch noch Inhalt und Fassung der amtlichen Spielbedingungen nur für die Annahme einer Vermittlertätigkeit durch den Leiter der Annahmestelle.[1] Insbesondere die sprachliche Fassung der Ziffer 8 Nr.1 der Spielbedingungen deutet auf die Rechtsstellung eines Vermittlers hin. Schon allein die vorvertragliche Verpflichtung der Teilnehmer, den ausgefüllten Spielschein "einer vom Süd-Lotto zugelassenen Annahmestelle" zuzuleiten, weist darauf hin, daß diese nur eine Art "Durchgangsstation" zum Unternehmer ist und dort nur technische Einzelheiten vor- bzw. überprüft, erledigt oder bestätigt werden.

1) Vgl. hierzu auch Kohlhaas, Spiel und Wette, S.12; Gebhardt, Die Fußballwette, S.56; ferner etwa Planck, Komm. zum BGB II.Bd. 2.Hälfte, 4.Aufl. (1928) Anm.5 zu § 763 BGB und Palandt-Gramm, Komm. zum BGB 26.Aufl. (1967) Anm.2 a zu § 763 BGB; RG JW 29/362.

Letztlich weist auch der in Ziffer 9 der Spielbedingungen vermerkte Aufgabenkatalog der Annahmestellen darauf hin, daß von dieser der Spielvertrag nicht mit Wirkung für und gegen das Lottounternehmen abgeschlossen werden soll und darf; daß vielmehr von den Annahmestellen (nur) reine Vorbereitungshandlungen technischer Art abverlangt werden und sich ihr Aufgabenbereich im Rahmen einer Vermittlertätigkeit erschöpft.

4) Die Annahmestellen-Leiter sind selbständige Gewerbetreibende in der Stellung eines Handelsvertreters (§ 84 HGB)

Eine zivilrechtliche Untersuchung der Vertriebsorganisation des Zahlenlottos läßt auch den Versuch einer handelsrechtlichen Einordnung des Gewerbes des Annahmestellenleiters für notwendig erscheinen. Damit verbunden ist gleichfalls die Klärung der Frage, ob auch zwischen dem Freistaat Bayern, als dem Lottounternehmer, und den Annahmestellen handelsrechtliche Vorschriften gelten.

Ausgangspunkt der näheren Untersuchung dieser Fragen ist § 84 HGB. Nach der bis zum Änderungsgesetz vom 6.8. 1953[1] gültigen Fassung des § 84 HGB konnte Handelsvertreter nur sein, wer "für das Handelsgewerbe eines anderen", somit für einen Kaufmann, tätig war. Dieses Erfordernis besteht seit der Neufassung des § 84 HGB nicht mehr. Seither verlangt die Legaldefinition des § 84, daß der Handelsvertreter selbständiger Gewerbetreibender sein und zu einem Dritten in einem Betrauungsverhältnis eigener Art stehen muß. Ferner muß dieses Betrauungsverhältnis ein "ständiges" und inhaltlich darauf gerichtet sein, entweder für den anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen solche Geschäfte abzuschließen. Außerdem postuliert die Neufassung, daß der andere "Unternehmer", jedoch nicht mehr "Kaufmann" sein muß.[2]

1) BGBl. I S.771.

2) Vgl. die amtliche Begründung des Regierungsentwurfes - BT-Drucksache (1.Wahlperiode) Nr.3856 - Abschnitt I, 7 zu § 84 HGB; ferner Würdinger, Anm. 7 zu § 84 HGB.

Das besagt aber noch nichts darüber, ob der Auftraggeber, der "andere Unternehmer", auch stets zugleich "selbständiger Gewerbetreibender" sein muß. Zur Beantwortung dieser Frage und zur Auslegung des im § 84 HGB n.F. verwandten Unternehmensbegriffs läßt sich aus dem bloßen Wortlaut und auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift nichts Entscheidendes entnehmen. § 84 ist in seiner Neufassung unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden, ohne daß in den gesetzgebenden Körperschaften über den Begriff des Unternehmens nähere Ausführungen gemacht wurden.[1] Die Vorschrift selbst bezeichnet den Handelsvertreter zwar als "selbständigen Gewerbetreibenden" und als "Unternehmer". Damit ist aber noch lange nicht der Schluß gerechtfertigt, das Gesetz habe beide Begriffe gleichgesetzt; mit der Folge, daß damit der Auftraggeber, der "andere Unternehmer", auch stets "selbständiger Gewerbetreibender" sein müßte. Der Begriff des Unternehmers i.S. des § 84 HGB kann nur weitergefaßt sein. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, wie der Begriff des Unternehmens in anderen Gesetzen oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verwendet oder aufgefaßt wird; ob er etwa dort mit dem des Gewerbetreibenden gleichgesetzt wird. Maßgebend kann vielmehr nur allein sein, wie er in § 84 HGB zu verstehen ist. Das entspricht anerkannter Gesetzesauslegung.[2] Die zutreffende Auslegung des "Unternehmer"-Begriffs in § 84 HGB ist somit aus dem Sinn und Zweck des Handelsvertretergesetzes zu entnehmen.

Dieses Gesetz hat sich zum Ziel gesetzt, einer bestimmten, nach Art ihrer Tätigkeit typischen Berufsgruppe, nämlich der des "Handelsvertreters", verstärkten Schutz zu gewähren. Dies erfolgte insbesondere durch die Einführung zwingender, unabdingbarer Vorschriften, wie beispielsweise des § 89 II HGB. Dieser offensichtliche Schutzzweck läßt es geboten erscheinen, eine Auslegung des Gesetzestextes dahin vorzunehmen, welche bei Dienstverpflichteten, die nach Art ihrer Tätigkeit sich wirtschaftlich typischerweise in gleichartiger Lage

---

1) Vgl. hierzu insbes. BGH, NJW 65/1132 (1133).

2) So BGH, NJW 65/1132 (1133).

befinden, auch eine gleichartige Rechtsanwendung gewährleistet. Um dies zu erreichen, ist eine weite Auslegung des Unternehmerbegriffes i.S. des § 84 HGB notwendig. Es wäre sonst schwer verständlich und liefe zudem dem Schutzzweck zuwider, wenn die Rechtsform, in welcher der Auftraggeber seine Geschäfte betreibt, und wenn die internen Verhältnisse des Unternehmers, auf deren Gestaltung der Beauftragte keinen Einfluß haben kann, dazu führen müßten, daß diesem in einem Fall die Rechtsstellung eines Handelsvertreters zuerkannt, im andern Fall aber - trotz praktisch gleichartiger Tätigkeit, Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit - diese Rechtsstellung nicht zuerkannt werden könnte, und er damit des Schutzes der §§ 84 ff HGB entraten müßte.

Für den Fall, daß das Lottounternehmen als Gesellschaft m.b.H. betrieben wird, hat der Bundesgerichtshof[1] bereits entschieden, daß der Annahmestellenleiter[2] Handelsvertreter ist. Betreibt aber der Staat das Lottospiel in Form einer Anstalt (oder Körperschaft) des öffentlichen Rechts, und beteiligt er sich am Spiel in den Formen des Privatrechts, erfüllt er also gerade in diesen Formen seine wesensmäßige Aufgabe, dann wäre es im höchsten Maße unbefriedigend und widerspräche auch dem erwähnten Schutzzweck des Gesetzes, für den Staat insoweit die Unternehmereigenschaft i.S. des § 84 HGB zu verneinen.[3] Dies hat zur weiteren Folge, daß damit derjenige Beauftragte, der Handelsvertreter wäre, wenn sein Auftraggeber ein privater Geschäftsmann ist, auch dann Handelsvertreter sein muß, wenn sein Auftraggeber - bei sonst gleichliegenden Verhältnissen - einerseits als (Körperschaft oder) Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert ist, andererseits aber Geschäfte in den Formen des Privatrechts betreibt und sich dabei privatrechtlicher Beauftragter bedient. Hierbei muß unberücksichtigt bleiben, ob das staatliche Unternehmen nur in seinem hoheitlich organisierten Bereich eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist,

1) Vgl. Urteil vom 26.10.1961 - VII ZR 177/60 (nicht veröffentlicht).

2) BGH: "Lottoeinnehmer".

3) Vgl. hierzu auch BGH; NJW 65/1133.

und ein fiskalischer, auf Gewinnerzielung gerichteter Zweck im Vordergrund steht, oder ob der Staat mit dem Lottobetrieb in erster Linie in Ausübung einer Art öffentlicher Fürsorge seinen Bürgern eine verhältnismäßig gefahrlose Betätigung ihres Spieltriebs ermöglichen will. Entscheidend ist nur, daß der Auftraggeber in privatrechtlichen Formen seine wesensmäßigen Aufgaben erfüllt, die Spielverträge dem Privatrecht angehören, er sich privatrechtlicher Beauftragter bedient und der Beauftragte seine auf Dauer angelegte und auf Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit und Arbeitszeit im wesentlichen frei noch ausüben kann.

Die Annahmestellenleiter des Süd-Lottos erfüllen alle Handelsvertretereigenschaften i.S. des § 84 HGB. Sie tragen auch ein Unternehmerrisiko, indem sie keine feste Vergütung erhalten, sondern auf Provisionen wechselnder Höhe angewiesen sind. Zum anderen unterhalten sie auch ihre Geschäftslokale auf eigene Kosten und müssen sie mit von ihnen zu bezahlenden Angestellten besetzen. Die Annahmestellenleiter sind damit keine Arbeitnehmer des Lottounternehmers.

Letztlich steht der Annahme der Handelsvertretereigenschaft auch nicht entgegen, daß die Annahmestellenleiter keine Abschlußtätigkeit ausüben, denn die Rechtsstellung eines Handelsvertreters verlangt nicht begriffsnotwendig eine Abschlußtätigkeit, vielmehr genügt auch eine reine Vermittlungstätigkeit.[1)]

Nachdem die Annahmestellenleiter als Handelsvertreter anzusprechen sind, unterliegen sie auch den Vorschriften der §§ 84 ff HGB; insbesondere gilt für sie - wenn sie die Geschäfte des Süd-Lottos im Hauptberuf ausüben - die Kündigungsvorschrift des § 89 HGB und die Anspruchsnorm auf Ausgleich (§ 89 b HGB). Die Pflichten der Annahmestellenleiter gegenüber dem Süd-Lottounternehmer regeln sich damit nicht nur nach dem abgeschlossenen Vertrag; sie ergeben sich auch aus § 86 HGB.
Die unbedingte Treuepflicht dem Unternehmer gegenüber und die Pflicht zur Interessenwahrnehmung auferlegen dem Handelsvertreter jedoch kein gesetzliches Wettbewerbsverbot, wie es für

1) Vgl. hierzu BGH NJW 65/1134.

den Handlungsgehilfen nach § 60 HGB besteht.[1] Dem Handelsvertreter wird nicht schlechthin untersagt, in dem Handelszweige seines Unternehmers für fremde oder eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen. Die Grenzen dieser Freiheit liegen nur darin, daß er eine solche anderweitige Tätigkeit weder in einem Umfange noch in einer Weise übernehmen und ausüben darf, die zur Beeinträchtigung der von ihm zu wahrenden Interessen des Unternehmers führen.[2]
Sollte sich ein Annahmestellenleiter dazu entschließen, regel- und geschäftsmäßig auch für Lottounternehmen anderer Bundesländer zu werben[3] und auf den Abschluß von Verträgen mit diesen Unternehmen hinzuwirken, so wäre hierin - in Abweichung vom sonstigen Handelsvertreter - u.U. doch eine Pflichtverletzung zu erblicken, die es rechtfertigt, den Vertrag gem. § 89 a Abs.1 HGB fristlos zu kündigen. Wenn auch sämtliche Bundesländer - im Deutschen Lottoblock zusammengeschlossen - eine gemeinsame Ausspielung vornehmen, so kann bei dem unterschiedlichen Charakter der Rechtsformen der jeweiligen Unternehmen, der hieran beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und den damit verbundenen u.U. entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen kein Grund ersehen werden, der es vertretbar erscheinen läßt, über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus eine nicht ausdrücklich erlaubte Tätigkeit für ein anderes Unternehmen zuzulassen. Insoweit würde der Annahmestellenleiter auch seine vertraglichen Verpflichtungen verletzen; gemäß § 2 Nr. 8 der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Annahmestellen des Süd-Lotto ist es nämlich dem Inhaber der Annahmestellen "für andere öffentliche Lotterien oder Wettveranstaltungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Süd-Lottos tätig" zu werden gestattet.

---

1) Vgl. hierzu BGH BB 54/647 (648).

2) Vgl. Schlegelberger, Rd.Nr. 40 zu § 86 HGB.

3) Vgl. hierzu auch BGH VII ZR 177/60 v.26.10.1961 (nicht veröffentlicht).

Kapitel 8

Das Spielsystem

Dieses Spielsystem ist denkbar einfach. Der Teilnehmer muß nur sechs Zahlen[1] nacheinander aus einem in rechteckiger Form angelegten Zahlenfeld (1-49) oder aus einer Zahlenreihe von 1-49 ankreuzen. Dieses Ankreuzen darf jedoch nur auf den vom Süd-Lotto herausgegebenen oder zur Herausgabe genehmigten Lottoscheinen geschehen.[2] Als Lottoscheine werden dabei die sogenannten Normal-Lottoscheine,[3] die System-Lottoscheine und Lotto-Zahlkarten[4] verwendet. Der Spieleinsatz für jede Voraussage der Gewinnzahlen (= Spiel) beträgt 50 Dpfg. Dem Teilnehmer ist es unbenommen, mehrere Spiele abzuschließen.[5] Es wird aber nur eine gerade Anzahl (2,4,6,8 usw.) von Spielabschlüssen zugelassen.[6] Nach den später noch näher zu beschreibenden Annahmeverfahren bei einer von der Lotterieverwaltung dazu ermächtigten Annahmestelle wird der Lottoschein "spielfertig" gemacht und an die Lottozentrale nach München eingesandt. Trifft er rechtzeitig ein, dann nimmt er an der öffentlichen Auslosung[7] teil. Der technische Ablauf dieser bislang wöchentlich[8] stattfindenden Auslosung,[9]

---

1) Hat der Teilnehmer versehentlich mehr als 6 Zahlen in einem Zahlenfeld durchkreuzt, so gilt gem.Ziff.14 Nr.3 der Spb. nur die zulässige Anzahl der durchkreuzten Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge - beginnend mit der kleinsten Zahl - als vorhergesagt. Dagegen werden Spiele, in deren Zahlenfeld weniger als 6 Zahlen durchkreuzt sind, als gültig angesehen; es werden dann nur die durchkreuzten Zahlen gewertet.

2) Vgl. Ziff.5 Nr.1 der Spb.

3) Im Folgenden wird sich die Arbeit nur mit diesen beschäftigen.

4) Vgl. Ziff.5 Nr.1 der Spb.

5) Vgl. Ziff.6 Nr.1 der Spb.

6) D.H., daß nur Einsätze von 1,2,3,4 usw. DM angenommen werden.

7) Vgl. Ziff.13 Nr.1 der Spb.

8) Vgl. Ziff. 3 Nr.2 der Spb.

9) Diese wöchentliche Auslosung wird jeweils einen Monat lang in die Verantwortung eines anderen Lottounternehmens gegeben.

welche für den Deutschen Lotto-Block und seine angeschlossenen Einzelunternehmen einheitlich gilt, ist dann folgender:

Für die Auslosung werden 49 gleichartige, weiße Kugeln verwendet, auf denen je eine der Zahlen 1-49 in schwarzer Farbe aufgemalt ist. Alle Kugeln sind aus demselben Material (Tischtennisbälle) gefertigt und haben alle dieselbe Größe und dasselbe Gewicht. Sie werden zunächst zur Kontrolle in fortlaufender Reihenfolge (1-49) auf eine mit Löchern versehene Platte aufgereiht, die bei einer jeden Kugel die entsprechende Nummer aufweist. Dann werden alle 49 Kugeln durch eine Automatik in die bereitgestellte gläserne Lostrommel geschüttet. Es ist durch entsprechende Vorrichtungen dafür Sorge getragen , daß die Kugeln vom Zeitpunkt des Aufreihens bis zum Schluß der eigentlichen Auslosung von keiner Hand berührt werden. Die Lostrommel, in der sich ein Rechen zum Mischen der Kugeln befindet, wird durch Motorantrieb so lange gedreht, bis die Kugeln gründlich gemischt sind. Nach erfolgter Mischung wird die Lostrommel angehalten und nach kurzer Pause durch Umschaltung des Motors in entgegengesetzter Richtung so lange gedreht, bis eine Kugel auf einer Auslaufbahn aus der Trommel in einen durchsichtigen, an der Vorderseite der Trommel angebrachten zylinderförmigen Behälter ausgeworfen wird. Sobald die Kugel in diesem Behälter ist, wird der Motor gestoppt, woraufhin der mit der Protokollierung des gesamten Vorganges beauftragte Beurkundungsbeamte die Nummer aufruft, an einer Wandtafel anzeichnen läßt und protokolliert. Danach werden die in der Lostrommel verbliebenen Kugeln erneut gemischt. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis alle sechs Gewinnzahlen und im Anschluß hieran gesondert die Zusatzzahl[1)] ausgelost sind. Von Wichtigkeit ist, daß die Ermittlung jeder einzelnen Gewinnzahl und der Zusatzzahl für sich erfolgt und protokolliert wird, bevor das Gesamtergebnis seinen Niederschlag im Protokoll findet.

Zum Vergleich der Nummern der ausgeworfenen Kugeln mit dem Protokoll werden anschließend die durchsichtigen Behälter

---

1) Ihre Bedeutung wird noch im Rahmen der einzelnen Gewinnklassen behandelt.

mit den darin befindlichen 6 Kugeln von der Trommel gelöst und dem Beurkundungsbeamten, dem Schriftführer sowie dem anwesenden Publikum vorgezeigt. Die gleiche Regelung gilt auch für die Zusatzzahl. Damit ist die eigentliche Auslosung beendet. Im Anschluß hieran werden die nicht ausgeworfenen Kugeln der Trommel entnommen und auf der bereits erwähnten Tafel erneut aufgereiht, um in Verbindung mit den ausgeworfenen Kugeln - 6 Gewinnzahlen und 1 Zusatzzahl - ersichtlich zu machen, daß alle Kugeln mit den Nummern 1-49 an der Auslosung teilgenommen haben. Auch dieser Vorgang wird protokolliert.

Die Auslosung wird seit der 36. Ausspielung 1965 (am 4.9.65) im Ersten Deutschen Fernsehen aus Frankfurt a.M. als Live-Sendung ausgestrahlt. Die für die Auslosung verwendeten Einrichtungen - Trommel, Kugeln usw. - können vor Beginn und nach Schluß der Veranstaltung von interessierten Besuchern besichtigt und geprüft werden. Die auf diese geschilderte Weise ausgesonderten 6 Gewinnzahlen[1] und die Zusatzzahl bestimmen dann die einzelnen Gewinnklassen.[2][3]

---

1) Anfänglich wurden die Zahlen noch in ihrer tatsächlich gezogenen Reihenfolge bekanntgegeben und von Presse und Rundfunk verbreitet. Ab der 13. Ausspielung (1.1.1956) wurden die Lottogewinnzahlen in der Reihenfolge ihrer Ziehung und in ihrer arithmetischen Reihenfolge veröffentlicht. Presse, Rundfunk und Fernsehen veröffentlichen heute nur noch die arithmetische Reihenfolge der Lottogewinnzahlen. Diese Änderung ist auf Anregung aus dem Teilnehmerkreis auf Grund von Zuschriften an die einzelnen Lottounternehmen zurückzuführen. (So die Auskunft der Staatlichen Lotterieverwaltung in München).

2) Die Gewinnklassen sind wie folgt (vgl. Ziff.15 der Spb.).
Es gewinnen in jeder Ausspielung:
in der Gewinnklasse I die Teilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,
in der Gewinnklasse II die Teiln.,die 5 Gewinnzahlen u. die Zusatzzahl,
in der Gewinnklasse III die Teiln., die 5 Gewinnzahlen,
in der Gewinnklasse IV die Teiln., die 4 Gewinnzahlen,
in der Gewinnklasse V die Teiln., die 3 Gewinnzahlen
in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

Fußnote 3 siehe nächste Seite!

Für die Verteilung der Gewinnausschüttung auf die angeführten Gewinnklassen und Einzelgewinne ist Folgendes[1] vorgesehen:

Die aus 50 % des Gesamtbetrages der Spieleinsätze sämtlicher Lottounternehmen[2] bestehende und auszuschüttende Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklasse I zu 20 von Hundert, auf die Gewinnklasse II zu 5 von Hundert und auf die Gewinnklassen III, IV und V zu je 25 von Hundert. Innerhalb jeder Gewinnklasse wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote = Einzelgewinn). Liegt die Gewinnquote jedoch unter dem Betrag von einer DM, so entfällt eine Auszahlung in der betreffenden Gewinnklasse. Die Gewinnsumme dieser Gewinnklasse wird den nächsthöheren Klassen zugeschlagen. Jedoch ist die Lotterieverwaltung berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1.-- aufzufüllen. In diesem Falle wird einer anderen Gewinnklasse nichts zugeschlagen. Wird in keiner Gewinnklasse die Mindestquote von DM 1.-- erreicht, so wird die ganze Gewinnsumme derjenigen der nächstfolgenden Ausspielung zugeschlagen. Übersteigt der Einzelgewinn den Höchstbetrag von DM 500.000, so wird die überschießende Gewinnsumme jeweils der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Klasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall aber ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Gewinnklassen verteilt.

Fußnote 3) d. vorigen Seite.

3) Im Vergleich zu den beim sog. Genueser Lotto angeführten Wahrscheinlichkeitsrechnungen sind beim Zahlenlotto die Chancen eines Gewinnes in den einzelnen Klassen wie folgt:

Aus der Kombinationsrechnung $\binom{49}{6} = \frac{49 \times 48 \times 47 \times 46 \times 45 \times 44}{1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5 \times 6}$ = 13.983.816 ergibt sich:

Die Chancen eines Gewinnes in der I.Klasse sind damit gleich 1 : 13.983.816; in der Klasse III: 1:54.201; in der Gewinnklasse IV: 1:1040 und in der V.Klasse: 1:57. (Diese Zahlenkombination stammt von der Lotterie-Treuhandgesellschaft m.b.H. Hessen).

---

1) Vgl. hierzu Ziff. 16 der Spb.

2) Vgl. Ziff. 16 Nr.6 der Spb.

Kapitel 9

Die Rechtsnatur der amtlichen Spielbedingungen

Im Teil I behandeln die amtlichen Spielbedingungen - gültig seit 1.Oktober 1962 - unter Ziffer 1-4 Allgemeines. So u.a., daß Träger des Süd-Lottos das Land Bayern ist, daß es durch die Staatliche Lotterieverwaltung unter Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen betrieben wird, und daß die Spielbedingungen für die Teilnehmer verbindlich sind. Auch der Gegenstand des Süd-Lottos wird näher umgrenzt.[1] Teil II regelt in den Ziffern 5 mit 11 Form und Arten der Lottoscheine, den Spieleinsatz, die Bearbeitungsgebühr, das Ausfüllen der Lottoscheine durch den Teilnehmer und die Zusendung des Spielscheines an die Zentrale. Ferner finden die Aufgaben der Annahmestellen, der Abschluß und der Inhalt des Spielvertrages neben den Bestimmungen hinsichtlich der Haftung und des Haftungsausschlusses Erwähnung. Im Teil III werden in den Ziffern 12 mit 17 die Art der Gewinnermittlung, die Auslosung, die einzelnen Gewinnklassen, die Verteilung der Gewinnausschüttung und schließlich die Anmeldung der Gewinnansprüche behandelt. Im abschließenden Teil IV finden sich unter Ziffer 18-22 Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung der Gewinne, der Empfangsberechtigten, der Verfallsfristen nicht abgeholter Spielgewinne, der Verjährungsfristen und des Gerichtsstandes für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den Teilnehmern.

Es stellt sich die Frage nach der rechtlichen Natur dieser amtlichen Spielbedingungen. Sind sie sog. minderes Recht oder können sie als eine Art allgemeiner Geschäftsbedingungen bezeichnet werden?

---

1) Ziff. 3 Nr.1 der Spb. lautet: Gegenstand des Süd-Lottos ist die Voraussage von 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 mit 49.

1) Sie sind kein sog. minderes Recht

Nach dem historischen Werdegang,[1] wie er sich bei der Entstehung von Formularen darstellt, handelt es sich bei einem formularmäßig abgeschlossenen Vertrag um ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt nur durch ein besonders rationelles Verfahren in eine für die jeweilige Geschäftsnatur besonders passend erscheinende Form gegossen ist. Danach erscheint die Betrachtung der Formularbedingungen als Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärung der Parteien als das Natürlichste. Bei dieser Betrachtungsweise glaubte man aber in der Zeit der Bewirtschaftung, als auch bei den Vertragsformularen behördliche Zwangseingriffe erfolgten,[2] besonders dann mit dieser Auffassung auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn der Inhalt der Formulare durch einen solchen behördlichen Eingriff festgesetzt oder abgeändert wurde. Man sah dies zum Teil als typisch und als ein bezeichnendes Beispiel für das Recht der Vertragsformulare an und zog daraus Rückschlüsse auf die Rechtsnatur der allgemeinen Geschäftsbedingungen.[3]
Dies erscheint jedoch als nicht zutreffend. Bei den erwähnten behördlichen Zwangsmaßnahmen aus der Zeit der Bewirtschaftung handelte es sich um typische Schritte eines totalitären Staatssystems. Sie sind nicht richtungsweisend für die Erkenntnisse der Rechtsnatur.

Die Rechtsprechung zur Geltung allgemeiner typischer Vertragsbestimmungen geht zurück auf eine ältere Entscheidung des Reichsgerichts,[4] die zum erstenmal die Revisibilität

---

1) Vgl. hierzu v.Brunn, Die formularmäßigen Vertragsbedingungen der Deutschen Wirtschaft, 2.Aufl. (1956) S.27-55.

2) Insbes. die Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Versicherungsbedingungen.

3) Vgl. hierzu v. Brunn, S.69.

4) Vgl. RGZ 81/117; vgl. zur Rechtsprechung des RG hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zusammenstellung bei Wilhelm Weber, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (1967) Rd.Nr.181-184.

solcher normativer Vertragsbedingungen feststellte, die als allgemeine Norm eine Vielheit anderer bereits bestehender wie auch künftig abzuschließender Vertragsverhältnisse beherrschen sollen. Nach anfänglichem Schwanken[1] wurde dieser Gedanke weiter entwickelt, und es kam schließlich in der grundlegenden Entscheidung des VII. Zivilsenats vom 31.Januar 1941[2] zum Ausdruck, daß sich der Abschluß von Verträgen, die unter Bezugnahme auf oft sehr umfangreiche Geschäftsbedingungen geschlossen werden, "kaum noch" als eine echte vertragliche Vereinbarung all dieser den Vertragsinhalt bildenden Regelungen darstellt. Sie bedeute - so heißt es in der Entscheidung - "viel eher" die Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung, und es komme "wenig" darauf an, was den in diese Rechtsordnung Eintretenden im einzelnen von ihrem Inhalt bekannt sei. Dieser Auffassung hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.Januar 1951[3] unter Bezugnahme auf zwischenzeitlich erfolgte weitere Entscheidungen und die veröffentlichte Literatur angeschlossen. Das Reichsgericht hat aber - durch Hinzufügung des Wortes "kaum" - sehr vorsichtige Formulierungen gebraucht. Man kann daher aus dieser Entscheidung nicht eindeutig folgern, es hätte sich damit zum Normcharakter der Formularbedingungen bekannt.

Der Bundesgerichtshof verließ erst mit der Entscheidung vom 18.November 1952[4] seine bis dahin ebenfalls vorsichtigen Formulierungen und vertrat nunmehr die Auffassung, "die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen stellen allgemein normativ festgelegte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von

---

1) Z.B. RGZ 103/85; 109/35; JW 1931/1958.

2) DR 1941/1210; vgl. zur Rechtsprechung der RG weiterhin Schreiber, Die rechtliche Beurteilung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, NJW 67/1441 (1444).

3) BGHZ 1/83 (86); zur Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage vgl. noch die Übersicht bei Wilhelm Weber, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rd.Nr.185.

4) Vgl. v. Brunn, S.75.

Verträgen dar, denen die Parteien sich zu unterwerfen haben". Wobei dieser Satz schon insoweit unklar formuliert ist, als er einerseits von "normativ", andererseits aber von "Vertragsbedingungen" spricht. Aber auch diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besagt noch nichts darüber aus, ob es sich bei den Spielbedingungen des Süd-Lottos um "objektives Recht" handelt.

Diesem Rechtsbegriff - entwickelt aus der Antithese zum subjektiven Recht[1] - wird man im gegebenen Zusammenhang am besten gerecht, wenn man nur dann von objektivem Recht[2] spricht, sofern dessen Geltung vom Willen der Beteiligten unabhängig ist. Solches objektives Recht kann nur vom Staat oder einer mit vom Staat abgeleiteten Rechtssetzungsbefugnis ausgestatteten Stelle gesetzt werden.[3]
Darüber hinaus gibt es aber - ebenfalls auf Grund gesetzlicher Ermächtigung - Fälle, in denen die verfassungsmäßig dazu berufenen Organe berechtigt sind, durch den Erlaß von Satzungen lokales Recht zu setzen. Damit sind jedoch die Möglichkeiten, Vorschriften mit Rechtsqualitäten zu setzen, noch nicht erschöpft. Will man auch den Erlaß sog. "minderen" Rechts - gerade im Rahmen von Anstaltsordnungen des öffentlichen Rechts - für möglich erklären, so wird man dies nur unter zwei Vorbehalten können: dieses Recht muß wenigstens auf eine stillschweigende "Ermächtigung" oder "Anerkennung" durch die konkrete Rechtsordnung zurückgeführt werden können und muß jeder anderen gesetzten Norm zwingenden Charakters weichen.

Auf Grund der ihr vom Träger zugewiesenen Anstaltsgewalt besitzt die öffentlich-rechtliche Anstalt in der Regel die Befugnis, ihre innere Ordnung durch eine Anstaltssatzung und das Verhältnis zu den Benutzern und den von ihr Betreuten durch eine Anstaltsordnung, d.h. durch generelle, unmittelbare, rechtsverbindliche Normen, zu regeln. Dabei kann sich

---

1) Vgl. v. Brunn, S.75.
2) Wenn hier von objektivem Recht gesprochen wird, so ist damit das gesetzte Recht gemeint.
3) Vgl. hierzu v. Brunn, S.75.

der Träger der Anstalt das Recht vorbehalten, die Anstaltssatzung oder die Anstaltsordnung entweder selbst zu erlassen oder die von der Anstalt erlassene Satzung oder Anordnung zu genehmigen.[1)]

Die Anstaltssatzung ist, da ihr nur anstaltsinterne Bedeutung zukommt, Verwaltungsnorm, der nicht die Wirkung eines Rechtssatzes zukommt; während die Anstaltsordnung objektives Recht enthält, das die Benutzer und die Betreuten unmittelbar berechtigen oder verpflichten kann.

Anders als bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen privater Unternehmen wird die Anstaltsordnung im konkreten Fall nicht erst dadurch für die Rechtsbeziehungen der Benutzer zur Anstalt verbindlich, daß ihr Inhalt in den Vertragswillen der Beteiligten aufgenommen wird. Die Anstaltsordnung wirkt vielmehr - dem Gesetze insoweit gleich - auch dann, wenn der Benutzer oder die Betreuten keine Kenntnis von ihr genommen und ihrer Norm nicht ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Die Benutzer sind der Anstaltsordnung vielmehr unmittelbar unterworfen.[2)]

Zu der Auffassung, daß es sich bei den formularmäßigen Bedingungen um objektives Recht handelt, kann man also nur dann gelangen, wenn man sich der Lehre von einem weitgefaßten Autonomiebegriff anschließt. Diese Lehre wird jedoch dem Verhältnis des Staates zum Recht und zur Wirtschaft, wie es richtigerweise sein soll und heute auch ausgestaltet ist, nicht gerecht. Das Gesetz zeichnet sich gerade dadurch aus, daß es mit dem Mittel der Herrschaft ausgestattet ist und den Ausdruck einer besonderen Autorität bildet. Man kann und darf die strenge Heraushebung des auf die Staatshoheit zurückgehenden Gesetzes gegenüber allen sonstigen Gestaltungen des Rechtslebens nicht aufgeben. Allen, nicht auf den Staat zurückgehenden Formen der Rechtsordnung, fehlt aber der (absolute) Gehorsamsanspruch, den nur ein Träger herrschaftlicher Vollmachten für sich in Anspruch nehmen darf und der dem Befehl eine eigene rechtliche Qualifikation verleiht.

1) Vgl. E.R. Huber, § 12, II, 1 S.118.
2) Vgl. E.R. Huber, S.118.

Bei der bekannten Stufenordnung der Rechtsquellen erscheint es daher nicht angängig, formularmäßigen Geschäftsbedingungen den Normcharakter, also die Eigenschaft objektiven Rechts, zuzusprechen.[1)2)]

Zudem enthalten die Spielbedingungen Klauseln über Abschluß und Inhalt des Spielvertrages, der Gewinnausschüttung, der Haftung, von Verfallfristen nicht abgeforderter Spielgewinne und Bestimmungen hinsichtlich der Gewinnanspruchsverjährung, welche sich zum Teil als Ergänzungen und Abänderungen zu BGB-Vorschriften darstellen. Solche Ergänzungen und Abänderungen von Vorschriften des BGB können aber schon wegen des strengen Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten nach dem Grundgesetz (Art.74 Ziff.1 i.V.m. Art.72 Abs.1 GG) nicht im Rahmen einer Landesgesetzgebung oder gar durch den Erlaß von Rechtsverordnungen erfolgen; sie sind höchstens im Wege der Privatvereinbarung abdingbar.

Dies scheint nunmehr auch - speziell zum Fall des Süd-Lottos - die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs zu sein. Obschon in Bayern - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - der Staat selbst Unternehmer ist, meint der Senat in seiner Entscheidung vom 19.Mai 1965[3)] zu dieser Frage, daß die Spielbedingungen in Bayern "nicht als Rechtssätze ausgestaltet", sondern "Geschäftsbedingungen privatrechtlichen Inhalts" sind. Dieser Auffassung muß vollinhaltlich zugestimmt werden. Auch die Tatsache, daß das Süd-Lotto zumindest in seinem hoheitlich organisierten Bereich eine Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit ist, läßt nämlich nach unserer Rechtsordnung eine stillschweigende Ermächtigung oder Anerkennung zur Setzung sog. minderen Rechts nicht nachweisen. Die Spielbedingungen können auch allein schon deshalb nicht als generell

---

1) Vgl. hierzu insbes. v.Brunn, S.77.

2) Zur Frage der Anforderungen an den Inhalt und zur Frage der Rechtsnatur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vgl. die umfassenden Ausführungen von Wilhelm Weber, Rd.Nr. 60-62 und Rd.Nr. 176-227.

3) NJW 65/1583.

unmittelbar rechtsverbindliche Normen angesprochen werden,[1] da viele ihrer Sätze ihrem Inhalt nach[2] überhaupt keinen "Regel-Charakter" besitzen und offenbar nicht an einen Außenstehenden als Normadressaten gerichtet sind. Das Essentielle einer objektiven Rechtsnorm ist aber gerade die Unmittelbarkeit der Berechtigung oder Verpflichtung der Normadressaten.

Dabei soll aber nicht verkannt werden, daß der Annahme sog. minderen Rechts nicht entgegenstünde, daß die Spielbedingungen erst mit Abschluß[3] des Vertrages für den Teilnehmer verbindlich werden; also erst durch die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner zueinander. Denn auch dies könnte als Voraussetzung der Gültigkeit dieser Art von Recht gerade durch eine seiner Regeln bestimmt werden.

Auch ein Vergleich und ein näheren Eingehen auf andere, ähnliche Erscheinungen - wie beispielsweise die Börsenordnungen - führen nicht zur Bejahung des Rechtsnormencharakters der Spielbedingungen des Süd-Lottos. Die Börsenordnungen, wie sie § 4 Abs.1 des Börsengesetzes vom 22.Juni 1896[4] i.d.F. vom 27.5. 1908[5] zwingend vorschreibt, sind Ausfluß der staatlichen Rechtssetzungsgewalt, die das Börsengesetz den Landesregierungen für die Regelung der inneren Angelegenheiten der von ihnen genehmigten Börse verleiht. Dabei ist in der Genehmigung der Börsenordnung durch die jeweilige Landesregierung incidenter die Delegation der Verordnungsgewalt auf die erlassende Stelle zu sehen. Dieser Rechtsverordnungs-Charakter der Börsenordnungen, der in Literatur[6] und Rechtsprechung[7] einhellig

1) Vgl. hierzu auch BVerwG, JZ 56/341 ff; a.A. Bachof (JZ 56/342 (343)) in seiner Anmerkung zum Urteil des BVerwG v. 21.10 1955 - II C 253/54.

2) Vgl. z.B. Ziff.7,9,10,18 der Spb.

3) Vgl. hierzu auch Finke, Der Lotterievertrag, Erlanger Diss. 1936 S.8.

4) RGBl. I S.157.

5) RGBl.I S. 215.

6) Vgl. u.a. Meyer-Bremer, Komm. zum Börsengesetz 4.Aufl. (1957) Anm.1 zu § 4; und Göppert, Das Recht der Börsen (1932) S.108 mit weiteren Literaturnachweisen (Fußn.2).

7) Vgl. u.a. Pr. OVG Bd.72/396 und VG Berlin, Urteil v. 11.11.1964 - VG IV A 31/63 - U (nicht veröffentlicht).

bejaht wird, folgt auch aus ihrem Inhalt, wie ihn das Börsengesetz umreißt.[1] Danach enthalten die Börsenordnungen Bestimmungen über die Stellung der Börsenorgane, über die Geschäftszweige der Börse, über die Zulassung zum Börsenbesuch, hinsichtlich der Zulassung von Waren- und Wertpapieren zum Börsenhandel und Börsenterminhandel sowie der Feststellung der Börsenkurse und des Ausmaßes der börsenrechtlichen Ehrenstrafen.[2]

Soweit in Börsenordnungen Bestimmungen vorgenannten Inhalts aufgenommen sind, handelt es sich um echte Rechtsnormen, denn sie entfalten nicht nur für die Organisatoren und Organe der Börse, sondern auch hinsichtlich des Börsenbesuches und -verkehrs und Geschäftstätigkeit an der Börse unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Diese verbindliche Kraft äußert die Börsenordnung auch allen Verwaltungsstellen gegenüber, die nach dem Börsengesetz und der Börsenordnung zu bilden sind.[3]

Die amtlichen Spielbedingungen weisen in keiner Beziehung Parallelen mit einer Börsenordnung auf. Insbesondere fehlen ihnen Bestimmungen allgemeinverbindlicher Natur ähnlich der Börsenkurse, des Ausmaßes börsenrechtlicher Ehrenstrafen und der Zulassung zum Börsenhandel. Schließlich kann auch nicht aus Ziffer 1 Nr.1 S.1 der Spielbedingungen, worin der Träger des Süd-Lottos festgelegt wird, auf einen Rechtssatzcharakter geschlossen werden, denn soweit auch die Börsenordnungen Regelungen hinsichtlich Verfassung und Verwaltung eines als Träger der Börse fungierenden Börsenvereins treffen, haben diese Bestimmungen der Börsenordnung nach allgemeiner Ansicht[4] keinen Rechtsverordnungscharakter.

---

1) Vgl. z.B. §§ 5; 7 Abs.3; 8 Abs. 2 u. 3; 36 Abs.4 und § 50 Abs.1 des Börsengesetzes.

2) Vgl. hierzu Meyer-Bremer, Anm.1 zu § 4 des Börsengesetzes.

3) Vgl. Meyer-Bremer, a.a.O.

4) Vgl. Meyer-Bremer, Anm. 1 zu § 4 des Börsengesetzes.

Letztlich führt auch die Siebente Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.September 1955 zu keinem anderen Ergebnis. Diese Bekanntmachung beauftragt die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern, eine staatliche Zahlenlotterie als Bestandteil der Staatslotterie einzurichten; sichert andererseits dem Finanzministerium das Recht zur Genehmigung der Spielbedingungen zu und regelt generell die Vertriebsorganisation des Zahlenlottos. Die vorbehaltene Genehmigung der Spielbedingungen für sich allein reicht aber auch nicht zur Bejahung eines Rechtssatzcharakters aus; wenn auch andererseits einem angenommenen Rechtssatzcharakter der Spielbedingungen nicht entgegenstünde, daß sie nicht in einem Gesetz - oder sonstigen amtlichen Blatt - veröffentlicht werden. Es besteht kein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, daß alle untergesetzlichen Rechtsvorschriften in Gesetz- oder amtlichen Blättern veröffentlicht werden müßten.[1] Durch den Aushang der Spielbedingungen in jeder Annahmestelle und durch auszugsweisen Abdruck auf dem Lottospielschein ist in weit geeigneterer Form für ihre Veröffentlichung gesorgt.

2) Sie sind allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen haben im modernen Wirtschaftsleben dort Eingang gefunden, wo einzelne Großunternehmer unter Ausnutzung ihrer faktischen Überlegenheit am Markt im Wege des Abschlusses einer großen Zahl von Einzelverträgen den Massenumsatz von Gütern oder Dienstleistungen betreiben. Sie sind entstanden, um eine gleichmäßige[2] Regelung für die

1) Vgl. hierzu auch Bachof, JZ 56/342 (343).

2) Allgemeine Geschäftsbedingungen bezwecken eine Vereinheitlichung und Schematisierung der Abwicklung der Geschäfte sowohl dem Sinne wie dem Wortlaut nach. (Vgl. A.Koch, Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (1932), S.4). Es lassen sich im einzelnen meist drei unterschiedliche Zwecke der Klauseln in den AGB unterscheiden: Spezialisierung des Gesetzes, Rationalisierung des Geschäftsbetriebes und Verschiebung des Geschäftsrisikos. (So Tiktenscher, Das Schuldrecht (1965) § 26 V,5 S.92); vgl. hierzu auch Lukes, Grundprobleme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JuS 1961/301-308 und Schreiber, NJW 67/1445 ff.

sog. Massenverträge zu ermöglichen.[1] Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht um objektive, allgemein verbindliche Rechtsnormen handelt, sondern um eine allgemein festgelegte Vertragsgrundlage,[2] die infolge beiderseitiger Vereinbarung erst Wirksamkeit erlangt.[3] Die allgemeinen Geschäftsbedingungen behandeln u.a.,meist in Abweichung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen, Ausschluß von Mängelrügen und Gerichtsstandsvereinbarungen.

Die amtlichen Spielbedingungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen.[4][5] Sie sind erlassen, um die Millionenzahl der allwöchentlich abgeschlossenen Spielverträge bewältigen, um ihren Abschluß einfacher sowie gleichförmiger gestalten zu können. Sie stellen keine objektive und allgemein verbindliche Rechtsnorm dar, sondern sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine allgemein im voraus festgelegte Vertragsgrundlage.[6][7]

---

1) In der französischen Doktrin ist dafür der Ausdruck contrat d'adhésion entstanden (vgl.Staudinger-Coing, Vorbem.24 zu § 145 BGB).

2) Zur Auslegung von Vertragsbedingungen vgl. u.a. RG Z 116/274 (276); 120/18(20); 145/21 (26); ferner Staudinger-Coing, Anm.43-48 zu § 133 BGB; RGR-Komm. zum BGB, 10.Aufl. (1953) 1.Teil Anm.3 zu § 157 BGB; Palandt-Danckelmann, Anm 5 a zu § 157 BGB.

3) Vgl. BGH Z 17/1 (2); ferner Enneccerus-Nipperdey, § 163 VI, 1,2, S.1007-1009.

4) Vgl. BGH Z 5/111 (115); BVerwG NJW 56/235 und Bay.VerfGH BayVBl.63/382/383); ferner Staudinger-Bröndl, Vorbem.8 zu § 762 BGB; a.A. Baden-Württembergischer VGH, zitiert in NJW 56/235 (236) - (nicht veröffentlicht).

5) Zur Vertragsnatur allgemeiner Geschäftsbedingungen vgl. A.Koch, S.10 ff.

6) Als solche sind sie jedoch ein festgeschlossenes Ganzes, aus welchem nicht Teile willkürlich gestrichen oder abgeändert werden können, ohne daß Sinn und Einheitlichkeit der Bedingungen hierdurch zerstört werden. Daraus folgert A.Koch (S.15) die Unabdingbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7) Dies besagt jedoch nicht, daß die Spielbedingungen nicht auch Bestimmungen enthalten können - z.B. Ziff.8 Nr.3 (Regelung des Annahmeschlusses), oder Ziff.2 in Verbindung mit dem Vermerk auf dem Lottoschein, (daß Jugendlichen eine Teilnahme nicht gestattet ist), - die nicht als im voraus festgelegter Vertragsinhalt für die einzelnen Spielabschlüsse bezeichnet werden können.

Sie können grundsätzlich für das Einzelvertragsverhältnis nur dann Bedeutung gewinnen, wenn sie im Einzelfall kraft Rechtsgeschäfts akzeptiert werden. Automatische Geltung, wie sie das objektive Recht für bestimmte Vertragsverhältnisse besitzt, kämen den amtlichen Spielbedingungen nur dann zu, wenn sie entweder als Gewohnheitsrecht selbst zum objektiven Recht geworden wären, oder wenn ihnen durch entsprechenden öffentlich-rechtlichen Akt die Kraft von Rechtsnormen beigelegt worden wäre. Letzteres träte jedoch nur ein, wenn sie auf Grund entsprechender gesetzlicher Ermächtigung für allgemein verbindlich erklärt worden wäre; oder wenn ein Gesetz allgemein eine Ermächtigung zum Erlaß allgemein verbindlicher Vertragsbedingungen ausgesprochen hätte, wie etwa § 1 des Tarifvertragsgesetzes es zu Gunsten der Tarifsparteien getan hat.[1)]

Wenn die amtlichen Spielbedingungen nicht - wie das objektive Recht - automatisch für die einzelnen Vertragsverhältnisse gelten, wann und wodurch werden sie dann verbindlich?

Ziffer 2 Nr.1 der amtlichen Spielbedingungen erklärt die Spielbedingungen für verbindlich; sie hängen außerdem in den Annahmestellen aus und sind zudem auszugsweise auf dem Lottoschein abgedruckt.[2)] Schließlich wird auf dem Lottoschein auf die Existenz und das Gelten von Spielbedingungen verwiesen. Dies allein genügt freilich nicht, um sie für alle Schuldverhältnisse verbindlich werden zu lassen; sie müssen vom Vertragspartner auch akzeptiert werden. Diese Hinnahme der Spielbedingungen, die "Unterwerfung"[3)] unter sie, liegt aber im

1) Vgl. hierzu Staudinger-Coing, Vorbem. 24a zu § 145 BGB.
2) Vgl. Ziff.8 auf dem Lottoschein; ferner hierzu A Koch, S.19 ff.
3) Es ist Nipperdey in Enneccerus-Nipperdey, § 163 VI, 2 S.1008, zuzustimmen, wenn er in diesem Zusammenhang meint, man solle hier nicht von einer "Unterwerfung" sprechen, denn eine solche würde begrifflich voraussetzen, daß sich die Vertragsparteien bereits in Geltung befindlichen Regeln unterordnen. Allgemeine Geschäftsbedingungen bezwecken aber gerade, sie als Inhalt von einzelnen Verträgen erst in Geltung zu setzen. Nur so könne man einem über die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen Irrenden eine Anfechtungsmöglichkeit gemäß § 119 BGB zuerkennen. (Vgl. insoweit Enneccerus-Nipperdey, Fußn.26; vgl. hierzu auch A.Koch, S.30 und Schreiber, NJW 67/1446).

Abschluß des Spielvertrages, denn jeder, der an einem derartigen Spiel sich beteiligt, muß damit rechnen - und rechnet auch damit - , daß allgemeine Bedingungen bestehen, durch welche die Rechtsbeziehungen der Parteien näher geregelt werden.[1] Der Teilnehmer weiß[2] in der Regel auch von der Existenz solcher Bestimmungen und unterwirft sich schon durch die Hingabe des ausgefüllten Spielscheins[3] stillschweigend[4] diesen als "eine fertig bereitliegende Rechtsordnung"[5] bezeichneten Bestimmungen.

Selbst wenn der Teilnehmer keine genaue Kenntnis vom Inhalt der Spielbedingungen hat,[6] werden sie also in rechtlich nicht zu beanstandender Weise mit Abschluß des Vertrages wirksamer Vertragsinhalt.[7] Eine "Vereinbarung" solchen Inhalts verstößt schon im Hinblick auf die große Zahl der Vertragsabschlüsse und der damit verbundenen Notwendigkeit, den Abschluß einfach, klar und einheitlich zu gestalten, nicht gegen die guten Sitten.[8]

---

1) Vgl. OLG Stuttgart, zitiert in JZ 51/135 (136); LG Wiesbaden 2 c OH 35/51, Beschluß vom 3.April 1952 und LG München I 11 OH 21/49, Beschluß vom 16.Dezember 1949 (beide Beschlüsse nicht veröffentlicht). (Alle diese Beschlüsse betreffen den (den)Fußballtoto); vgl. ferner Staudinger-Coing, Vorbem. 24 k zu § 145 BGB.

2) Zur Frage des Kennenmüssens solcher allgemeiner Geschäftsbedingungen vgl. A.Koch S.23 ff.

3) Vgl. OLG Stuttgart, zitiert in JZ 51/135 (136).

4) Vgl. BGH Z 9/1, wonach eine stillschweigende Unterwerfung unter die ADSp angenommen wird, wenn der Vertragsgegner wußte oder wissen mußte, daß der Unternehmer seinen Geschäften die ADSp zu Grunde zu legen pflegt; vgl. ferner A. Koch, S.22 ff und BGH Z 1/83 (86); 3/200 (203).

5) Vgl. BGH Z 12/136 (142); 17/1 (2).

6) A. Koch, S.23, vertritt ohne nähere Begründung die Auffassung, daß der Teilnehmer seinerseits nach Treu und Glauben verpflichtet sei, sich mit dem Inhalt vorhandener Geschäftsbedingungen bekanntzumachen.

7) Vgl. OLG Celle, Nds. Rpfl. 60/270-273; ferner Staudinger-Coing, Vorbem. 24 c und 24 h zu § 145 BGB.

8) Vgl. hierzu OLG Hamburg, zitiert in JZ 51/135 (136).

Hauptteil II

Die einzelnen Spielverträge

Kapitel 10
Das Zahlenlotto und die typischen Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts

Im Rahmen der Darstellung zivilrechtlicher Probleme des Zahlenlottos muß bei der Behandlung der einzelnen Spielverträge vorab geklärt werden, unter welches typische[1] Schuldverhältnis des bürgerlichen Rechts das Zahlenlotto-"Spiel"[2] seinem Wesen entsprechend einzugliedern ist. Die Klärung der Zugehörigkeit des Lottospiels zu einem typischen Schuldverhältnis des bürgerlichen Rechts ist schon deshalb erforderlich, da das Zahlenlotto ein Glücksspiel sein kann. Ist es aber Glücksspiel, dann muß weiter geprüft werden, ob dann nicht § 7 des Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) vom 27.Juli 1957,[3] welches das Jugendschutzgesetz vom 4.Dezember 1951[4] entscheidend abänderte, und in welchem ein Verbot der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen ausgesprochen wird, beim Lottospiel Anwendung findet.

Diese Prüfung kann nicht mit dem Hinweis darauf als überflüssig bezeichnet werden, die Spielbedingungen sähen eine umfassende Regelung vor und sprächen stets nur von "Spiel", "Spielverträgen", "Spieleinsätzen" und "Spielabschnitten";[5] man könnte

1) Wobei unter dem Begriff "typische" Schuldverhältnisse die im bürgerlichen Recht gesondert geregelten gemeint sind.
2) Wie bisher wird auch fernerhin neben dem Wort "Zahlenlotto" gleichsinnig das Wort "Lottospiel" verwendet; ohne sich hier schon festlegen zu wollen, ob dies im rechtlichen Sinne zutreffend ist. Der Ausdruck "Lottospiel" wurde gewählt, da sowohl die amtlichen "Spiel"bedingungen (s.u.a. Ziff.4,6,14, 15)als auch der allgemeine Sprachgebrauch das Zahlenlotto als Lotto"spiel" bezeichnen.
3) BGBl. I S.1058.
4) BGBl. I S.936.
5) Vgl. z.B. Ziff.9 Nr.1, Nr.4; Ziff.10 Nr. 1 und 2; Ziff.16 Nr.1 der Spb.

demzufolge unbesehen davon ausgehen, daß es sich beim Zahlenlottospiel in rechtlicher Hinsicht um ein Spiel i.S. des § 762 BGB handelt. Diese Auffassung erscheint schon deshalb nicht zutreffend, da es in der höchstrichterlichen Rechtsprechung[1] seit langem anerkannt ist, daß allgemeine Vertragsbedingungen dieser Art nicht immer "auf einer einwandfreien rechtlichen Durcharbeitung" beruhen und "daher nicht ohne weiteres die Anwendung streng logischer Auslegungsgrundsätze, wie sie bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften geboten sind", rechtfertigen.

Die folgende Untersuchung beschränkt sich darauf, ob das Zahlenlotto unter die Institute der Auslosung (§ 657 BGB), der Wette und des Spiels (§ 762 BGB), oder der Lotterie (§ 763 BGB) zu zählen ist. Dabei wird sich auch mit der von Gebhardt[2] vertretenen Ansicht auseinanderzusetzen sein, ob das Lottospiel als ein pactum sui generis anzusprechen ist. Gebhardt nimmt dies für die Fußballwette an.

1) Die Auslobung

Unter Auslobung i.S. des § 657 BGB ist das öffentlich bekanntgemachte, einseitig[3] bindende Versprechen einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges zu verstehen.[4] Für das Rechtsinstitut

---

1) Vgl. insbes. BGHZ 5/111 (115).

2) Die Fußballwette, S.19 ff.

3) Vgl. RGSt 40/21 (32).

4) Vgl. Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, 15.Aufl. (1958) § 159, II S.676; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, II.Bd. Besonderer Teil, 7.Aufl. (1965) § 51 S.250; Ahlich, Die Erfordernisse der Auslobung, Breslauer Diss. 1932, S.9 ff; Loew, Die Wette, Marburger Diss. 1907 S.17 ff und Staudinger-Riedel, Vorbem. 2 zu § 657 BGB.

der Auslobung ist somit die öffentliche Bekanntmachung, d.h. das Zugänglichmachen für jedermann[1] wesentlich. Dieses Erfordernis wird im Rahmen der Ausspielung des Zahlenlottos erfüllt. Die Aufforderung des Lottounternehmers, welche sich in einer ständigen Werbung für das Lottospiel manifestiert,[2] an den wöchentlich stattfindenden Ausspielungen durch Abschluß eines Spielvertrages teilzunehmen, richtet sich an alle Bevölkerungsschichten. Damit erhält ein individuell nicht abgegrenzter und abgrenzbarer Personenkreis davon Kenntnis. Dies genügt, um das Tatbestandsmerkmal "Öffentlichkeit" i.S. des § 657 BGB zu bejahen.

Dennoch ist das Zahlenlotto keine Ausspielung. Einmal fehlt es am Erfordernis des einseitig bindenden Versprechens durch den Lottounternehmer; zum anderen wird von diesem auch keine Belohnung für die Vornahme einer bestimmten Handlung oder für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges versprochen. Die Aufforderung des Unternehmers an einen nicht näher abgrenzbaren Teilnehmerkreis - sei es durch Werbung in Form von Plakatierung oder Spielscheinbeilagen in der Tagespresse, sei es durch den Hörfunk oder das Fernsehen -, Spielverträge abzuschließen, zielt nur auf den Abschluß solcher Verträge. Die zum Abschluß dieser Spielverträge notwendigen Handlungen müssen aber von den Teilnehmern vorgenommen werden, ohne daß eine Belohnung dafür ausgesetzt oder versprochen wird. Die im Falle eines Gewinnes zur Auszahlung kommenden Beträge sind auch nicht als Belohnung i.S. des § 657 BGB anzusehen. Dies ergibt sich schon allein daraus, daß diese Beträge nur den in den einzelnen Gewinnklassen erfolgreichen Teilnehmern ausbezahlt werden. Die übrigen Teilnehmer, welche die nämlichen Handlungen erbracht haben, gehen "leer" aus.[3]

---

1) Die Frage, ob damit auch Jugendlichen und Kindern die Teilnahme gestattet ist, wird für das Zahlenlottospiel gesondert behandelt werden.

2) Die Art der Publizierung ist dabei nicht vorgeschrieben.

3) Vgl. hierzu auch Staudinger-Riedel, Vorbem. 5 zu § 657 BGB.

2) Die Wette

Als Wettvertrag wird derjenige Vertrag bezeichnet, "durch den sich die Parteien zur Bekräftigung einer Behauptung für den Fall der Wahrheit oder Unwahrheit gegenseitig Leistungen versprechen".[1] Wesensmerkmal der Wette ist demnach vor allem die Aufstellung entgegengesetzter Behauptungen mit der inneren Überzeugung, die aufgestellte Behauptung erweise sich als zutreffend. Sollte sie sich jedoch als unrichtig erweisen, unterwirft man sich einem Vermögensnachteil.

Der Lottospielvertrag ist keine Wette, denn im Rahmen des Lottospielvertrages macht der Unternehmer keinerlei Voraussagen hinsichtlich der sechs Zahlen, die bei der Ausspielung gezogen werden. Es fehlt also einmal an der entgegengesetzten Behauptung, welche für das Vorliegen eines Meinungsstreits erforderlich ist.[2] Dem veranstaltenden Unternehmer liegt auch jede Vorstellung über den voraussichtlichen Ausgang der Ausspielung und erst recht jegliche Rechthaberei fern.[3] Er schließt mit allen Spielern ab, welche ihren Einsatz leisten; auch mit denjenigen, die nach seiner Annahme - eine solche Annahme einmal unterstellt - die wahrscheinlich richtige Gewinnzahlenreihe vorausgesagt (angekreuzt) haben.

Auch auf Seiten der einzelnen Spieler liegt in der Regel nicht das Motiv des "Rechthabens" vor, sondern hauptsächlich das Streben nach Gewinn. Selbst in den Fällen, in denen der einzelne Teilnehmer in der festen Überzeugung und mit der Behauptung spielte, seine angekreuzten sechs Zahlen würden bestimmt gezogen werden, läge keine Wette vor, denn diese Behauptung faßt der Spieler "im Stillen"; d.h. zwischen ihm und

1) Vgl. Staudinger-Brändl, Anm.5 zu § 762 BGB.

2) Vgl. H. Becker, Die Rechtsnatur des Wettscheins, Erlanger Diss.1936 S.5, ferner RG St 6/421 (425) und RG Z 61/153 (155).

3) Vgl. H. Becker, S.6.

seinem Vertragspartner[1] ist keine Meinungsverschiedenheit über den Ausgang der Ausspielung vorausgegangen. Da der Teilnehmer auch nur vermuten kann, die angekreuzten Zahlen würden gezogen werden, ist diese Vermutung kaum ausreichend, um jene feste innere Überzeugung aufzustellen, wie sie die Wette erfordert, denn "von dem Notwendigen eines Ereignisses kann man nur dann überzeugt sein, wenn man die Ursachen kennt oder zu kennen glaubt, die es herbeiführen werden".[2]

Selbst diejenigen, welche glauben, sie könnten ihrer Voraussage sachkundige (beispielsweise spielstatistische oder mathematische) Erwägungen zugrunde legen, wären nicht imstande, sich eine feste Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Voraussage zu bilden. Auch diesen Spielern liegt es vorwiegend am Streben nach einem möglichst hohen Gewinn, nicht an der Aufstellung einer Behauptung über den Ausgang der Ausspielung.

Damit fehlt es an der Voraussetzung einer Wette: an der zwischen den Vertragsteilen bestehenden Meinungsverschiedenheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen oder das Eintreten oder Nichteintreten einer Tatsache.[3]

3) Das Spiel

Demgegenüber stellt sich das Spiel[4] als ein Vertrag dar,

---

1) Wer als Vertragspartner im einzelnen in Frage kommt, wird in Kapitel 11 unter I näher dargelegt.

2) So H. Becker, S.5.

3) Vgl. Hamann, S.21.

4) Diese Art der Unterscheidung zwischen Wette und Spiel war nicht von Anfang an herrschend. Bis es zu dieser Unterscheidung kam,(vgl. hierzu u.a. Loew, S.15 u.28 ff; Reuber, Der begriffliche Unterschied von Spiel und Wette, Würzburger Diss. 1903 S.16 ff; Weiskam, S.13 ff; Orth, S.25 ff; Simon, S.10; Stenglein, Glücksspiel und Wette, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd.III (1883) S.111 ff. (121 ff); Ziemer, Der juristische Unterschied zwischen Spiel und Glücksspiel in Geschichte, Theorie und Praxis, Greifswalder Diss.1922 S.32 ff) wurden die verschiedensten Theorien vertreten (vgl. Weiser, Begriff, Wesen und Formen des strafbaren Glücksspiels, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 49 (1930) S.2 ff).

Fortsetzung d.Fußnote nächste Seite.

Fortsetzung von Fußnote 4) d. vorigen Seite

Die Anhänger der sog. Tätigkeitstheorie - vertreten u.a. von Thöl (Das Handelsrecht I.Bd. 6.Aufl. (1879) § 304 S.1018) - grenzten Spiel und Wette nach äußeren Kriterien voneinander ab. Sie sahen das unterscheidende Merkmal in der Tätigkeit der Parteien, die zwar beim Spiel, dagegen nicht bei der Wette, vorhanden sei (vgl. Orth, S.26; Reuber, S.19 ff). Demgegenüber vertraten die Anhänger der sog. Identitätstheorie (Stenglein, S.143) den Standpunkt, daß sich Spiel und Wette begrifflich nicht unterschieden. Ein Unterschied bestehe nur zwischen einem auf Berechnung, Urteil oder Geschicklichkeit (Leistungsfähigkeit) beruhenden Spiel oder einer aus entsprechenden Überlegungen eingegangenen Wette einerseits und Spielen oder Wetten andererseits, die wenigstens hauptsächlich vom Zufall abhängig sind. Dem steht nicht nur die Tatsache der verschiedenen Bezeichnungen beider als "Spiel" und "Wette", sondern auch der Umstand entgegen, daß bereits im römischen Recht eine verschiedene Behandlung insoweit vorgenommen wurde, als Spiele verboten, Wetten hingegen erlaubt und klagbar waren (vgl. Windscheid, § 419 S.859; Dernburg-Sokolowski, System des Römischen Rechts (Pandekten) II. Teil 8.Aufl. (1912) § 362 S.770; ferner RG St 40/21 (34)). Schließlich gab es noch die sog. Intentionstheorie (vertreten u.a. von Wilda, Die Wetten, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, VIII.Bd. (1843) S.200 ff (212)), welche ein subjektives Kriterium für entscheidend hielt und auf die Motive der Beteiligten abstellte. Bei der Wette sei es die Absicht der Parteien, eine Behauptung zu klären, beim Spiel stünde das Gewinnstreben und das Moment des Vergnügens im Vordergrund.

Gemeinsam ist beiden die Unterordnung unter die Norm des § 762 BGB (im Gegensatz dazu unterschied der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern im II.Teil, 19. Hauptstück, I. Glücksverträge, zwischen Art. 762 (Wettvertrag) und Art. 768 (Spielvertrag), vgl. Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im Deutschen Recht (1878), S.232/233). Es wird keine klagbare Verbindlichkeit durch Spiel und Wette begründet; vielmehr eine Naturalobligation schwächerer Wirkung. D.h. die aus Spiel und Wette entstehende Verpflichtung ist unerzwingbar, kann aber erfüllt, das einmal zur Erfüllung Geleistete nicht zurückgefordert werden. Beide - Spiel und Wette - sind gegenseitige Verträge, und zwar aleatorischer Natur (vgl. Motive, Bd.II. (1888) § 664 S.643; H. Becker, S.3 und Winterstein, S.18), insoweit als die Leistungspflicht der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von einem noch ungewissen Ereignis abhängig ist.

bei welchem die Absicht der Parteien nicht lediglich auf die Erhärtung einer Behauptung, sondern vornehmlich auf die Verschiebung von Vermögenswerten - meist in Form von Geld - gerichtet ist; die von einem ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird, ohne daß dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist.[1)2)]

Es ist somit für das Spiel[3)4)]

---

1) Unter dem Wort "Spiel" versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch auch Spiele, die der reinen Unterhaltung dienen (Weiskam, S.37, spricht hier von "nicht wirtschaftlichem Gebahren"). Zu den Spielen im rechtlichen Sinne gehören die berechenbaren Spiele (Geschicklichkeitsspiele) und die Glücksspiele im weiteren Sinne (vgl. hierzu u.a. BGH St 2/274 (276); 11/209 (210); RGSt 6/172 (176); 18/342 (345); 62/163 (165); ferner zur Definition des Glücksspiels RGSt 6/70 (74); 41/218 (221); BVerwG, Bay VBl.60/380 und VGH, Bay VBl. 60/384 (385). Innerhalb der letzteren lassen sich Glücksspiele im engeren Sinne (Weiser, S.25 ff unterscheidet hier zwischen absoluten und relativen Geschicklichkeitsspielen einerseits und relativen und absoluten Glücksspielen andererseits; vgl. hierzu ferner Rossbach, S.47 ff), Lotterien (hinsichtlich der Abgrenzung von Glücksspielen i.e.S. zur Lotterie vgl. Hahn, S.17 ff und die dort erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts ; Pepperhoff, Glücksspiel und Lotterie in Rechtsprechung und Literatur, Göttinger Diss. 1922 S.66 ff; ferner OLG Braunschweig, NJW 54/1777) und Ausspielungen unterscheiden.

2) Einer näheren Prüfung, ob der Lottovertrag "Ausspielvertrag" i.S. v. § 763 BGB ist, bedarf es schon deshalb nicht, da nach h.M. (vgl. hierzu u.a. Staudinger-Brändl, Anm.1 zu § 763 BGB; Rossbach, S.29; Orth, S.83 und RGSt 34/140 (142), bei Ausspielungen andere vermögenswerte Gegenstände als Geld an die Gewinner ausgeschüttet werden; beim Zahlenlotto hingegen nur Geldbeträge. (Vgl. zur Abgrenzung des Begriffs der Lotterie von dem der Ausspielung: Pepperhoff, S.63 ff; Ehrlich, Über den Begriff und die rechtliche Natur der Lotterie und Ausspielung, ihre möglichen Erscheinungsformen und Arten, Leipziger Diss.1922, S.27 ff).

3) Zur Geschichte von Spiel und Wette vgl. u.a. Marizy, Die rechtliche Natur von Spiel und Wette, Berliner Diss. 1938 S.3 ff und S.16 ff.

4) Vgl. zur Definition des Spiels u.a. Staudinger-Brändl, Anm.4 zu § 762 BGB; Enneccerus-Lehmann, S.778; Planck, Vorbem. III, 1 zu § 762 BGB; ferner RGSt 6/172 (175); 7/21 (26); 15/277 (278); 38/204 (206); 45/424 (425) und RGZ 61/153 (155).

und den Spielvertrag[1] begrifflich notwendig, daß Gewinn und Verlust vom Eintreten einer von zwei entgegengesetzten Bedingungen abhängig ist.

Da jedoch der Unternehmer des Zahlenlottospiels nach den Spielbedingungen,[2] gleichgültig welche Gewinnzahlen gezogen werden, wieviel Spielabschlüsse vorliegen, welcher Teilnehmer gewonnen hat und wie hoch im einzelnen die Gewinnbeträge ausfallen, nur 50 % des erzielten Umsatzes wieder an die gewinnenden Teilnehmer verteilen muß, erzielt er in jedem Falle einen Gewinn. Der Unternehmer trägt also - wie es scheint - in keinem Fall ein Risiko. Wesensmerkmal der aleatorischen Verträge ist es jedoch, daß jede der Parteien der Möglichkeit eines Verlustes ausgesetzt ist. Daraus könnten sich hinsichtlich des Spielcharakters der beim Zahlenlotto abgeschlossenen Einzelverträge Bedenken ergeben.[3]

Diese Bedenken schlagen jedoch bei der Beurteilung der Rechtsnatur des Lottospiels letztlich nicht durch, denn bei dieser Beurteilung darf man nicht von der Veranstaltung der Ausspielung als Ganzem ausgehen; vielmehr sind die einzelnen, zwischen den Teilnehmern und dem Unternehmer geschlossenen Verträge ins Auge zu fassen. So betrachtet trägt aber auch die Verwaltung dem einzelnen Spieler gegenüber eine Verlustgefahr;[4] denn je nach dem Ausgang des Spiels zieht sie dessen Einsatz ein oder schuldet sie ihm den Gewinn. Dieser Tatbestand genügt zur Annahme eines Spielvertrages.

---

1) Näheres zum Begriff des Spielvertrages und seinen Erfordernissen vgl. bei Feigel, Preisausschreiben, Preisrätsel, Lotterien und Ausspielungen im Wettbewerb, Gießener Diss. 1938 S.11 ff; Kersting, Rechtsnatur des Lotteriegeschäftes und des Lotterieloses, Leipziger Diss. 1932, S.47, sowie Pepperhoff, S.22.

2) Vgl. Ziffer 16 Nr.1 der Spb.

3) Vgl. hierzu Hamann, S.21 und Simon, S.12 (für den Fußballtoto bzw. die Fußballwette).

4) Vgl. Hamann, S.22; ferner Staudinger-Brändl, Anm. 2 zu § 763 BGB.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Auffassung des Reichsgerichts.[1] Insbesondere im Band 38/204 (206/207) der Entscheidungssammlung für Strafsachen führt es aus: "Eine Einrichtung, nach welcher der Verlust eines der Mitspieler niemals seinen Gewinn übersteigen kann und Deckung findet durch die Einsätze der übrigen, ist mit dem Begriff des Spieles nicht unvereinbar und das Bestehen der Möglichkeit eines positiven Vermögensverlustes für jeden einzelnen Mitspieler, wenn es auch den Regelfall darstellt, doch kein unerläßliches Begriffsmerkmal des Spieles".[2]

Es ist also ohne Belang für den rechtlichen Charakter eines Spielvertrages, wenn der Unternehmer bei dem von ihm veranstalteten Spiel kein allgemeines Risiko trägt.

Der Lottospielvertrag erfüllt demnach die wesentlichen Merkmale, die für das Spiel im Rechtssinne verlangt werden.

4) Der Lotterievertrag

Damit das Lottospiel Rechtsverbindlichkeiten, deren Erfüllung durchsetzbar, insbesondere einklagbar sind, begründet, muß es Lotterie i.S. des § 763 BGB sein.

"Nach der gesetzlichen Entwicklung, sowie nach der Verkehrsanschauung und Rechtsprechung[3] sowie der Literatur[4] sind Lotterien[5] Veranstaltungen, bei denen nach Maßgabe eines

1) Vgl. u.a. RG St 7/21 (27); 38/204 (206); ferner Staudinger-Brändl, Anm.2 zu § 763 BGB.

2) Vgl. hierzu auch RG St. 45/424 (426).

3) Vgl. hierzu u.a. RG St 27/47 (48); 27/233 (237); 34/447 (448); 60/385 (386); RG Z 77/341 (344); ferner OLG Braunschweig, NJW 54/1777 (1778).

4) Vgl. u.a. Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Bd.II (1952) S.336; Hahn, S.19; Rossbach, S.25; Ehrlich, S.31/32; Enneccerus-Lehmann, § 190 S.782; Feigel, S.12 ff; Kersting, S.17; ferner den Runderlaß d.Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums v.15.Juni 1955 a.a.O. zur Durchführung der Lotterie VO unter II.Abschnitt; ferner noch Winterstein, S.49 ff (52/53) u. die dort zitierte Literatur.

5) Über die einzelnen Arten von Lotterien vgl. Ehrlich, S.53/54.

vom Unternehmer aufgestellten Spielplanes eine Losziehung oder ein anderes, im wesentlichen auf den Zufall abgestelltes Verfahren irgendwelcher Art[1] unter einer Mehrheit[2] von einsatzleistenden Teilnehmern darüber entscheidet, auf welche Einsätze ein Gewinn (Preis, Treffer) entfällt".[3][4]

Die Hauptmerkmale des Lotterievertrages sind demnach: a) das im wesentlichen auf Zufall abgestellte Verfahren "irgendwelcher Art", mittels dessen die Gewinner fixiert werden, b) die Verschiedenartigkeit der Leistungsverpflichtung von Spieler und Unternehmer und c) die Aufstellung eines Spielplanes durch den Unternehmer.

a) Das auf Zufall abgestellte Verfahren

Das die Glücksspiele von den Geschicklichkeitsspielen unterscheidende Merkmal ist das des Zufalls.[5]

Die von den Teilnehmern am Lotto abgeschlossenen Spielverträge ließen sich nur dann in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele einreihen, wenn der Erfolg nicht vom Zufall, sondern von einer rationalen Kalkulation des Spielergebnisses abhinge.[6]

Beim Lotto gilt es, aus einer Zahlenreihe von 1-49 sechs beliebige Zahlen vorauszusagen; der Gewinn hängt davon ab, ob

---

1) Vgl. RG St. 27/47 (48/49).

2) Hinsichtlich des Problems, ob schon bei nur einem Teilnehmer eine Lotterie angenommen werden kann, vgl. Ehrlich, S. 52 ff mit weiteren Literaturnachweisen.

3) So Staudinger-Brändl, Anm. 1 zu § 763 BGB.

4) So große Vorsicht auch sonst bei der Verwendung strafrechtlicher Begriffe für das Zivilrecht und umgekehrt geboten ist, so liegt hier kein Anlaß vor, den von Literatur und Rechtsprechung entwickelten strafrechtlichen Lotteriebegriff nicht in das Zivilrecht zu übernehmen (bgl. hierzu auch Ehrlich, S.2).

5) Zum Wesen des Zufalls vgl. u.a. Ziemer, S.35; Weiskam, S. 15 ff (22); Feigel, S.16 ff; Rossbach, S.46 ff; Hahn,S.29; Orth, S.16 ff; Pepperhoff, S.18; Staub, Ist das sog. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? Rechtsgutachten, DJZ 01/193; ferner BGH St.2/139 (140); RG St 27/94 (95); 34/140/(143); 62/163 (165).

6) Vgl. Hamann, S.24.

bei der Auslosung 6, 5, 4 oder 3 dieser vorausgesagten Zahlen gezogen werden. Die bereits erwähnte Wahrscheinlichkeitsrechnung gestattet den Schluß, daß kein Spieler feststellen oder auch nur annähernd berechnen kann, welche Gewinnzahlen ausgelost werden. Selbst die in Fachzeitschriften[1] den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Übersichten und Systemvorschläge, aus welchen entnommen werden kann, wie oft schon insgesamt, wie oftmals hintereinander und wann zum letzten Mal eine bestimmte Zahl seit Einführung des Lottos gezogen wurde, sowie die meist auf mathematischen Grundformeln aufbauenden Systemvorschläge, die bestimmte Zahlenvarianten empfehlen, können dem einzelnen Spieler nicht so viel Anhaltspunkte und Kenntnisse zur rational begründeten Voraussage der Gewinnzahlen vermitteln, daß die Annahme gerechtfertigt wäre, hier werde das wesentliche Moment des Spiels - der Zufall - ausgeschaltet.

Dem Lottospiel muß demnach der Charakter eines Geschicklichkeitsspiels abgesprochen werden. Das Lottospielsystem wird nicht nur überwiegend,[2] sondern ausschließlich vom Zufall beherrscht. Der bei der Ziehung der Gewinnzahlen in Gang gesetzte Mechanismus verwehrt es überdies den Spielern, irgendwie Einfluß auf den Ablauf der Ziehung zu nehmen. Daß das Lottospiel auch den für die Annahme eines Glücksspiels erforderlichen Einsatz[3] kennt, bedarf nur dieser kurzen Erwähnung.

Das Zahlenlotto des Süd-Lottos erfüllt also das erste der drei oben genannten Hauptmerkmale einer Lotterie.[4]

---

1) Vgl. z.B. Toto-Lotto-Vorschau-Informationen für das Süd-Lotto vom 10./11.Juli 1965 S.1 und S.5.

2) Vgl. v.Liszt, Ist das sog. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? Rechtsgutachten, DJZ 01/195 mit Entscheidungsnachweisen.

3) Zum Vermögenswert beim Glücksspiel vgl. u.a. Ziemer, S.39 ff; Feigel, S.13 ff; Hahn, S.23 ff; Orth, S.17 ff; Pepperhoff, S.30 ff; Staudinger-Brändl, Anm.3 zu § 763 BGB; ferner RG St 19/253 (254) und RG St 67/397 (398).

4) Vgl. OLG München 3 U 2077/61 Urteil vom 7.März 1963 (zum Süd-Lotto) - (nicht veröffentlicht); RG St.18/342 (345); OLG Braunschweig, NJW 54/1777, hält das Berliner Zahlenlotto für kein Glücksspiel (§§ 284/286 StGB) i.e. S.; vgl. ferner OVG Koblenz AS Rh-Pfl. 3/360.

b) Die Verschiedenartigkeit der Verpflichtung

Die Verschiedenartigkeit der Verpflichtung[1] der beiden am Lottospiel beteiligten Vertragsparteien ist darin zu sehen, daß auf der Spielerseite die Verpflichtung zur unbedingten[2] Leistung - zur Leistung des Einsatzes - besteht. Unbedingt insofern, als sie erbracht werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob im Ergebnis alle oder einige der Gewinnzahlen zutreffend vorausgesagt wurden oder nicht. Auf der Unternehmerseite hingegen ist die Verpflichtung zur Auszahlung des anfallenden Gewinnes dem einzelnen Spieler gegenüber eine bedingte, d.h. eine vom Spielergebnis abhängige Verpflichtung.

c) Spiel nach Spielplan

Die Aufstellung eines Spielplanes[3] gehört ebenso wie die beherrschende Rolle des Zufalls und die Verschiedenartigkeit der Verpflichtungen von Teilnehmer und Unternehmer zu den Erfordernissen einer Lotterie. Die Frage ist demnach, ob man die vom Lottounternehmer herausgegebenen Amtlichen Wett-, Teilnahme- oder Spielbedingungen als "Spielplan" einer Lotterie betrachten kann.

Ein Spielplan muß die Bedingungen für den Vertragsschluß in allen Einzelheiten regeln, er muß Bestimmungen über Art, Höhe und Verwendung der Einsätze, über das Gewinnermittlungsverfahren und über die einzelnen Gewinnklassen, sowie Zahl und Höhe der Gewinne - diese jedoch nicht von vorneherein bestimmt, sondern nur bestimmbar - enthalten.[4] Die Rechtsprechung des Reichsgerichts[5] und mit ihm die herrschende Lehre[6] fordert außerdem, daß in den Spielplänen den

1) Vgl. hierzu Rossbach, S.35 ff u. 43 ff; Kersting, S.12 ff.

2) A.A. Ehrlich, S.49, der eine unbedingte Einsatzleistung nicht als Erfordernis der Lotterie ansieht.

3) Vgl. Rossbach, S.31 ff; Feigel, S.13 ff; Hahn, S.20 ff; Orth, S.86 ff; Kersting, S.14 ff und OLG Braunschweig, NJW 54/1777.

4) Vgl. Simon, S.15; Hamann, S.40 mit weiteren Literaturnachweisen; Ehrlich, S.102 ff (109); Enneccerus-Lehmann, § 190 I S.782.

5) Vgl. RG St. 60/385 (387).

6) Vgl. die Literaturnachweise bei Hamann, S.39.

Teilnehmern erkennbar gemacht wird, daß der Zufall bei der Gewinnermittlung eine Rolle spielt; "denn nur wenn die dem Unternehmer gegenüberstehenden Vertragsteile erkennen können, daß der Zufall eine wesentliche Rolle spielt, besteht die Möglichkeit, daß ein Spielvertrag zwischen ihnen und dem Unternehmer abgeschlossen wird.[1] Die Lehre und Rechtsprechung[2] fordern seit der Reichsgerichtsentscheidung in Strafsachen Band 17/379 (380), daß die Gewinnermittlung zumindest durch ein "Verfahren irgendwelcher Art" erfolgt; sofern nur die Entscheidung - wie bei jedem anderen Glücksspiel - für die Teilnehmer erkennbar ausschließlich oder doch wesentlich vom Zufall abhängt.

Die amtlichen Spielbedingungen des Süd-Lottos entsprechen allen diesen Erfordernissen. Man kann sie als Spielplan einer Lotterie bezeichnen.
Das Süd-Zahlenlotto ist demnach Spiel und Lotterie[3][4] und auch Glücksspiel im weiteren Sinne.[5]

---

1) So RG St.60/385 (387); vgl. ferner RG St 18/342 (345).

2) Vgl. bei Rossbach, S.49 ff; Götz, Das Lotterieschuldverhältnis, Heidelberger Diss. 1913, S.22; Hahn, S.34 ff; Ehrlich, S.91; ferner RG St 27/47 (48/49); 36/123 (124/125).

3) Staudinger-Brändl, Anm.2 zu § 763 BGB; OLG Braunschweig, NJW 54/1777 (für das Berliner Lotto) und OLG Celle bezeichnen das Zahlenlotto als Lotterie; vgl. hierzu ferner: Kohlhaas, Spiel und Wette, S.8 und die dort zitierten BGH-Urteile. Hinsichtlich des Totos als Lotterie vgl. Hamann, S.41; Simon, S.16; OLG Koblenz, NJW 50/703; vgl. aber auch Rossbach, S.33 Fußn.2 (Genueser Lotto) und Winterstein, S.59.

4) Da in Bayern Träger des Zahlenlottos der Staat selbst ist (vgl. Ziff.1 Nr. 1 der Spb.) bedarf es in diesem Falle keiner staatlichen Genehmigung i.S. des § 763 Abs.1 S.1 BGB. (In den anderen Bundesländern bedürfen die betreibenden Gesellschaften einer staatlichen Genehmigung; vgl. Hamann, S.42 ff; ferner Staudinger-Brändl, Anm.15 zu § 763 BGB zur Frage der Berechtigung der Bundesländer zu dieser Genehmigung (Konzession)).

5) So auch OLG München 3 U 2077/61 Urteil vom 6.März 1963 (nicht veröffentlicht).

5) Das Zahlenlotto ist kein pactum sui generis

Für den Fußballtoto vertritt Gebhardt[1] die Ansicht, daß dieser ein pactum sui generis sei. Er meint, das Totosystem lasse sich nicht in ein Rechtsschema pressen, das auf einen anderen Lebenstatbestand zugeschnitten sei und der Eigenart des Totos nicht gerecht werde. Im einzelnen begründet er seine Auffassung wie folgt: Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Voraussage der Spielergebnisse auf dem Schein und dem Vorliegen der Ergebnisse betrage nur wenige Tage, so daß dem Transportrisiko bei der Beförderung der Wettscheine zur Zentrale große Bedeutung zukomme. Ferner könne der Totoschein nicht - wie das Lotterielos - fälschungssicher ausgestattet werden. Zudem würde eine kaum überschaubare Anzahl von kleinen und kleinsten Annahmestellen für die Wettabschlüsse tätig werden. Der Einsatz beim Toto sei viel geringer als beim Loskauf, und die Gewinnchance werde durch die Möglichkeit der Systemwette gegenüber der Gewinnchance bei der Loslotterie erhöht. Der Gewinn selbst sei beim Toto nur in seiner Höhe vom Zufall abhängig, und auch die Wettbestimmungen würden sehr erheblich von den Lotterieplänen abweichen.

Dieser Auffassung von Gebhardt kann jedenfalls für das Zahlenlotto nicht gefolgt werden. Insbesondere ist Gebhardt entgegenzuhalten, daß man eine juristische Institution als "Isolierungsapparat" nicht handhaben soll, indem man aus einem bestimmten Rechtstypus gewisse Wirkungen, die einem passen, isoliert, die anderen dagegen verdrängt und damit das Wesen dieses Typus verzerrt, den Typus gar entleert.[2] Zum anderen ist der Gebhardt'schen Auffassung entgegenzusetzen, daß die von ihm hervorgehobenen Unterschiede zwischen Klassenlotterie und Toto - wie Vielzahl der Annahmestellen, geringer Einsatz, Spielplan anderer Art und kurze Zeitspanne zwischen Vorhersage und Bekanntmachung des Ergebnisses - in § 763 BGB nicht im geringsten inhaltlich festgelegt, begrenzt oder

1) Vgl. Die Fußballwette, S.19 ff.

2) Vgl. hierzu v. Ihering, Geist des römischen Rechts (1865), Bd.III 1.Teil, § 58 S.273; ferner Esser, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen (1940) S.87.

ausgeschlossen sind. Und der Steigerung der Gewinnchancen durch Systemwetten im Süd-Lotto entspricht in der Klassenlotterie die Steigerung der Gewinnchancen durch den Ankauf einer Vielzahl von Teillosen.

Trotz mehr oder weniger großen Abweichungen vom Typ der klassischen Lotterie bleibt also das Zahlenlotto Lotterie. Es weist wohl Besonderheiten auf; diese sind jedoch nicht derart, daß sie den Typ der Lotterie sprengen. Ebensowenig wie der Grundstückskauf mit seinen Besonderheiten aufhört Kauf zu sein,[1] ebensowenig geht es an, das Zahlenlotto nicht als Lotterie zu qualifizieren. Es sind damit keine Gründe ersichtlich, den Zahlenlottovertrag als pactum sui generis zu behandeln.

Kapitel II

Der Abschluß des Vertrages

Nach der von Coing[2] vertretenen Definition ist jeder Vertrag "ein juristischer Tatbestand, in dem die Willenseinigung mehrerer Personen über bestimmte rechtliche Folgen durch übereinstimmende Erklärungen festgestellt sind. Bei diesem Tatbestand treten die Rechtswirkungen wie bei jedem Rechtsgeschäft gerade mit Rücksicht auf den und entsprechend dem gemeinsamen festgestellten Willen ein".

---

1) Der Grundstückskauf erfordert zum Teil auch andere Klauseln als der Kauf von Rohstoffen, Kraftwagen, Lebensmitteln oder Aktien. Jedoch ändert diese Tatsache nichts daran, daß es sich stets um die selbe Interessenlage handelt, die (eben) das Wesen des Kaufverhältnisses ausmacht und deshalb im Gesetz ihre grundsätzliche Regelung erhalten konnte. (Vgl. hierzu Haupt, Vertragsfreiheit und Gesetz,*1943/84 (85). * ZAkDR

2) Vgl. Staudinger-Coing, Vorbem. 1 zu § 145 BGB.

Diese Definition des Vertrages stellt jedoch zu wenig die Doppeldeutigkeit des juristischen Fachausdrucks "Vertrag" heraus. Das Wort "Vertrag" bezeichnet einmal den Vertragsschluß durch gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen gemäß den Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB (also eine Vereinbarung); gleichgültig ob sich der Vertrag auf das Schuldrecht oder auf das Familiengüterrecht[1] bezieht. Zum anderen bezeichnet es ein Schuldverhältnis, das durch gegenseitige Vereinbarung zustande gekommen ist und den Normen des Schuldrechts untersteht (Vertragsordnung).[2] Mit anderen Worten: Der Ausdruck "Vertrag" bezeichnet sowohl den Entstehungsgrund, den Vertragsschluß, als auch das dadurch begründete Rechtsverhältnis, das Vertragsverhältnis.[3]

Es gehören somit zum wirksamen Vertragsschluß auch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien; wobei man unter Willenserklärungen die Kundgabe eines bestimmten Geschäftswillens durch die im allgemeinen menschlichen Verkehr üblichen Verständigungsmittel der Sprache, Schrift und Gesten[4] versteht. Die Mehrzahl[5] dieser Willenserklärungen

1) Im Sachenrecht spricht man dagegen von Einigung und meidet das Wort Vertrag; so auch im Familienrecht (z.B. Verlöbnis, Eheschließung), abgesehen von der Kindesannahme.

2) Dieser Sprachgebrauch ist auf die (meist auf Leistungsaustausch gerichteten) Schuldverträge beschränkt; während man bei verbandsrechtlichen Ordnungen von Gesellschaften, bei Dienstleistungen von Arbeitsverhältnissen, bei personenrechtlichen Ordnungen von Ehestand oder Verlöbnis spricht. Die durch sachenrechtliche Vereinbarung geschaffene dingliche Rechtslage stellt sich als besondere Ordnung zwischen Parteien nicht dar und ermangelt daher einer besonderen Bezeichnung (vgl. hierzu Wieacker, Leistungsbeziehungen ohne Vereinbarung, ZAkDR 1943/33 (34).

3) Vgl. hierzu Larenz, Die Begründung von Schuldverhältnissen durch sozialtypisches Verhalten, NJW 56/1897 (1898); ferner auch Diederichsen, Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz, NJW 66/697 (708). (Vgl. zu diesem Beitrag von Diederichsen die scharfe Kritik und Ablehnung von Egon Schneider, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, MDR 67/6-12).

4) Vgl. hierzu Staudinger-Coing, Vorbem. 1 zu § 116 BGB.

5) Ausnahmen sind z.B.: Dereliktion, Annahme einer Erbschaft und Vaterschaftsanerkenntnis gem. § 1718 BGB.

sind empfangsbedürftig;[1] d.h. sie müssen dem Adressaten in dem allgemein üblichen Erklärungsmittel zugehen. Dies gilt insbesondere für zum Vertragsschluß führende Willenserklärungen.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bedarf die Regelung in den Spielbedingungen hinsichtlich der Vertragsparteien und der Art und Weise des Vertragsabschlusses einer näheren Untersuchung.

I Die Parteien

Da es zum wirksamen Vertragsabschluß übereinstimmender Willenserklärungen der Vertrags-Parteien bedarf, soll nunmehr anhand der Spielbedingungen festgestellt werden, wer als Vertragspartner beim Spielvertragsabschluß in Frage kommt.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß die Spielbedingungen die Vertragsparteien nicht ausdrücklich bezeichnen. Die Bedingungen sprechen einerseits nur vom Träger des Süd-Lottos[2] und von der Staatlichen Lotterieverwaltung,[3] neben dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen;[4] andererseits von Teilnehmern.[5] Aus dieser Formulierung, insbesondere aus der Gegenüberstellung von Träger des Süd-Lottos und Staatliche Lotterieverwaltung zu den Teilnehmern, kann gefolgert werden, daß der Unternehmer des Süd-Lottos, der Freistaat Bayern, handelnd durch die Staatliche Lotterieverwaltung in München, nicht nur dazu bestimmt ist, Vertragsabschlüsse zwischen den einzelnen Teilnehmern zu vermitteln, sondern daß er eine der

---

1) Streng genommen muß diese Willenserklärung nicht "empfangen" werden, sondern nur zugehen. Das Unterscheidungsmerkmal liegt nicht in der Tatsache des Zugehens, sondern nur in der Notwendigkeit des Zugehens (vgl. Staudinger-Coing, Vorbem. 11 zu § 116 BGB).

2) Vgl. Ziffer 1 Nr.1 S.1 der Spb.

3) Vgl. Ziffer 1 Nr.1 S.2 der Spb.

4) Vgl. noch Ziffer 22 der Spb.

5) Vgl. u.a. Ziffer 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 19 der Spb.

Vertragsparteien ist.[1] Dies ist insbesondere aus Ziff.10 Nr.1 der Spielbedingungen zu entnehmen, wonach "der Spielvertrag des Süd-Lottos mit dem Teilnehmer" abgeschlossen ist, sobald der Spielabschnitt rechtzeitig in den Geschäftsräumen des Süd-Lottos eingegangen ist. Ein weiterer Hinweis auf das angenommene Vertragsverhältnis des einzelnen Teilnehmers mit dem Süd-Lottounternehmer ergibt sich auch aus Ziffer 22, derzufolge Gerichtsstand "bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Süd-Lotto" München ist.

Diese Erkenntnis schließt damit aus, daß die einzelnen Spieler, und zwar auf der einen Seite diejenigen, welche die "richtigen" - später bei der Auslosung ermittelten - Zahlen vorausgesagt haben (die "Gewinner"), auf der anderen jene, welche die ausgelosten Zahlen nicht richtig voraussagten[2] (die "Verlierer"), die beiden Vertragsparteien beim Lottospielvertrag sein können.
Gleichfalls kein Vertragsverhältnis kann damit zwischen einem einzelnen Teilnehmer auf der einen, und der Gesamtheit der übrigen Teilnehmer auf der anderen Seite bestehen; denn der Gesamtheit der Teilnehmer gegenüber gibt der einzelne keine Willenserklärung ab. Der einzelne Teilnehmer kennt diese auch nicht annähernd in ihrer Zahl. Er will aber auch insbesondere dieser für ihn unbestimmten Masse gegenüber keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben.[3] Der Wille des einzelnen Teilnehmers geht ferner nicht dahin, sich den anderen, ihm völlig unbekannten Teilnehmern zu verpflichten oder diesen gegenüber Rechte zu erwerben.[4]

Ferner spricht gegen eine solche Vertragspartnerschaft noch folgender Umstand: Die empfangsbedürftigen Willenserklärungen

---

1) Vgl. hierzu auch Kohlhaas, Spiel und Wette, S.6; ferner OLG Celle, a.a.O.; Löwenstein, Ein Beitrag zum Lotterievertrag, Rostocker Diss. 1916, S.10 und RGSt 7/21 (25).

2) Dieser Meinung scheint jedoch Mirre-Baumbach, Anm.8 zu § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes hinsichtlich Pferdetotalisator zu sein; vgl. hierzu ferner Hamann, S.5.

3) Vgl. hierzu auch Staudinger-Coing, Vorbem.12 zu § 116 BGB.

4) Vgl. hierzu RGSt 7/21 (25).

müssen einem anderen zugehen, können also i.d.R. nicht dem Erklärenden selbst oder einer Millionenzahl Unbekannter zugehen.[1] Ansonsten hätte der einzelne Teilnehmer, der stets mindestens zwei Spiele abschließen muß,[2] bei Verweigerung der Auszahlung des Gewinnes aus einem Spiel durch den "verwaltenden" Unternehmer gegen sich selbst und gegen die übrigen - im Durchschnitt wöchentlich mehrfach Millionen - Teilnehmer Klage auf Auszahlung seines Gewinnes zu erheben. Eine solche Klage wäre in rechtlicher Hinsicht theoretisch denkbar, jedoch praktisch undurchführbar.

Es ist letztlich damit auch nicht angängig, alle Teilnehmer, die innerhalb eines Ausspielzeitraumes Verträge abschließen, rechtlich als eine Einheit auf- und zusammenzufassen und sie dem Unternehmer - etwa in Form einer Spielergemeinschaft[3] - als eine Vertragspartei gegenüberzustellen. Hierzu fehlt es schon am erforderlichen Vertrag. Eine Gesellschaft i.S. des § 705 ff BGB läge nur dann vor, wenn eine gegenseitige Verpflichtung der Beteiligten vorausgesetzt werden könnte, die Erreichung des gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bezeichneten Weise zu fördern.[4] Das Interesse der einzelnen Teilnehmer am Zahlenlottospiel im Rahmen des von ihnen abgeschlossenen Vertrages besteht aber - neben der Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes - meist darin, daß ihr Vertragspartner jedem einzelnen von ihnen gegenüber die Verpflichtung übernimmt, im Falle des Gewinnes den Betrag auszuzahlen.[5]

---

1) Vgl. Staudinger-Coing, Ann.8 zu § 145 BGB, wonach grundsätzlich zu einem wirksamen Antrag auch die Bestimmung der Person des Antragsgegners gehört.

2) Vgl. Ziffer 6 Nr.1 S.2 der Spb.

3) Vgl. hierzu auch OLG Braunschweig, MDR 54/354; LG.Kassel, MDR 54/38; ferner Staudinger-Brändl, Vorbem.10 zu § 762 BGB.

4) Vgl. BGH, Betrieb 55/47; ferner BGH II ZR 299/51 Urteil vom 9.Juli 1952 (nicht veröffentlicht).

5) Vgl. Hamann, S.7.

Das Ergebnis ist damit folgendes: Der einzelne Spieler schließt nur mit dem Unternehmer selbst ab und kann, gestützt auf dieses Vertragsverhältnis, den Lottounternehmer auf Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche verklagen.[1)]

II. Die Art und Weise des Vertragsabschlusses

Im Folgenden wird nunmehr aufzuzeigen sein, worin nach den einzelnen Bestimmungen der amtlichen Spielbedingungen die Offerte des Teilnehmers und die zum Vertragsabschluß notwendige Annahmeerklärung von Seiten des Unternehmers zu erblicken sind.

1) Die Offerte

Als Offerte bezeichnet man den einseitigen Antrag einer Partei an die andere, mit ihr einen Vertrag einzugehen. Sie ist nicht eine den Vertrag nur vorbereitende Handlung, sondern bereits die eine Vertragserklärung selbst. Eine Offerte liegt also nur dann vor, wenn der Vertrag durch die Annahme des Gegners geschlossen werden kann, ohne daß es noch einer besonderen Erklärung des Offerenten bedarf.[2)] Demnach muß die Offerte so bestimmt sein, daß durch die bloße Annahme die Einigung über den ganzen Vertrag erreicht werden kann.

Die zum Vertragsabschluß erforderliche Offerte in Form einer auf "Hervorbringen von Rechtsfolgen gerichteten Willenserklärung"[3)] muß auch geäußert werden. Diese Äußerung muß jedoch nicht notwendig in Form eines Wortes erfolgen; die Willenserklärung kann sowohl indirekt durch Worte oder Handlungen, die zunächst einen anderen Zweck verfolgen, abgegeben werden, aus denen aber doch auf diesen Willen geschlossen werden kann (sog. schlüssiges Verhalten, konkludente Handlung). Sie kann sich aber auch direkt nur aus einer

1) Vgl. hierzu auch RGSt 7/21 (25); 38/204 (206).
2) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 161, I S.986/87.
3) So Enneccerus-Nipperdey, § 153 S.942.

oder mehreren Handlungen ergeben.[1] Unter besonderen Umständen kann selbst in einem bloßen Stillschweigen eine Willenserklärung gefunden werden.
Darüber hinaus schreibt das BGB in zahlreichen Fällen[2] eine bestimmte Form der Willenserklärung vor.[3]

Im vorliegenden Fall hat der Lottounternehmer durch die zum Vertragsinhalt werdenden Spielbedingungen und ergänzend durch die zwischen dem Süd-Lotto und dem einzelnen Annahmestellenleiter geltenden Besonderen Geschäftsanweisungen die Offerte ebenfalls an die Einhaltung bestimmter Formen gebunden, und zwar an folgende:

a) Das formularmäßige Ausfüllen des Lottoscheins

Gemäß Ziffer 5 Nr.1 der Spielbedingungen kann die Teilnahme am Süd.Lotto nur mittels der von diesem herausgegebenen oder zur Herausgabe genehmigten Lottoscheine erfolgen. Dem Teilnehmer ist es bis zum Zeitpunkt der Rückgabe[4] des sog. Quittungsabschnitts[5] durch die Annahmestelle auch untersagt, die beiden Lottoscheinabschnitte voneinander zu trennen.[6] Er ist ferner gehalten, im sog. Durchschreibeverfahren[7] seine Eintragungen auf dem Lottoschein und hier ausschließlich auf dem sog. Spielabschnitt vorzunehmen. Er hat zudem noch in jedem Zahlenfeld, für das er Einsatz leistet, sechs Zahlen vorauszusagen.[8][9]

---

1) Vgl. hierzu Enneccerus-Nipperdey, § 153, II S.943.
2) So z.B. § 313, § 518 Abs.1 S.1; § 564 a (gültig ab 1.1.1968); § 766, § 780, § 781 BGB u.a.m.
3) Vgl. hierzu Enneccerus-Nipperdey, § 154 II, S.954.
4) Vgl. Ziff.9 Nr.3 der Spb.
5) Vgl. Ziff.5 Nr.4 der Spb. Die Bezeichnung "Quittung" wurde hier von der Lottoverwaltung gewählt. Sie wird insoweit übernommen, ohne hiermit der später erfolgenden Prüfung im Hauptteil III, Kapitel 16 der Arbeit, ob es sich tatsächlich um eine Quittung im rechtlichen Sinne handelt, vorgreifen zu wollen.
6) Vgl. Ziff.5 Nr.4 S.2 der Spb.
7) Vgl. Ziff.7 Nr.2 der Spb.
8) Vgl. Ziff.7 Nr.3 der Spb.
9) Vgl. Ziff.14 Nr.3 der Spb. zur Frage des Ankreuzens von mehr oder weniger Zahlen als gewählt werden dürfen.

Er muß schließlich auf die Reihenfolge der numerierten Spiele achten und darf nur in der arithmetischen Reihenfolge vorgehen.[1)]

Zur Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen auf dem Lottoschein sind die Annahmestellen nicht verpflichtet,[2)] der Teilnehmer ist vielmehr allein für die Wahl des richtigen Lottoscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung verantwortlich.[3)]

Der Nichtbeachtung bestimmter Formerfordernisse bei der Ausfüllung des Lottoscheins kommt dabei unterschiedliche Bedeutung zu. Die Außerachtlassung gewisser Bestimmungen der amtlichen Spielbedingungen, wie beispielsweise derjenigen, die vorschreibt, daß nur vom Süd-Lotto herausgegebene oder zur Herausgabe genehmigte Lottoscheine verwendet werden dürfen,[4)] oder daß die Zahlenankreuzung nur im sog. Durchschreibeverfahren stattfinden darf,[5)] kommt insoweit Bedeutung zu, als beim Fehlen dieser Erfordernisse keine Rechtswirkungen entstehen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften beim Ausfüllen des Lottoscheins ist unerläßlich. Das Fehlen dieser Erfordernisse kann durch nichts ersetzt oder ergänzt werden;[6)] schon um einen reibungslosen Ablauf der Ausspielung gewährleisten zu können. Daß auf die Einhaltung dieser Vorschriften nicht verzichtet werden kann und der Unternehmer auf die unbedingte Einhaltung dieser Bestimmungen drängt, ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen; beispielsweise aus der Ziffer 7 Nr.2, wo es heißt: "Die Eintragungen des Teilnehmers

---

1) Vgl. Ziff.7 Nr.4 der Spb.
2) Vgl. Ziff 9 Nr.2 der Spb.
3) Vgl. Ziff.7 Nr.1 der Spb.
4) Vgl. Ziff.5 Nr.1 der Spb.
5) Vgl. Ziff.7 Nr.2 der Spb.
6) Z.B. kann der Teilnehmer nicht auf das Durchschreibeverfahren gem. Ziffer 7 Nr.2 verzichten, denn Ziffer 10 Nr.5 S.1 bestimmt, daß für den Inhalt des Spielvertrages a u s s c h l i e ß l i c h die Eintragungen des Teilnehmers auf dem S p i e l a b s c h n i t t maßgebend sind.

auf dem Normal-Lottoschein und dem Lotto-Systemschein sind a u s s c h l i e ß l i c h auf dem S p i e l a b - s c h n i t t vorzunehmen".

Andererseits gibt es Vorschriften (z.B. Ziffer 7 Nr.3 S.1 und 2), deren Außerachtlassung keine nachteiligen rechtlichen Wirkungen nach sich zieht. Kreuzt nämlich der Teilnehmer mehr als sechs Zahlen in einem Spielfeld an, so gilt nur die zulässige Anzahl der durchkreuzten Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.[1] Zahlen, die nicht eindeutig durchkreuzt sind, werden nicht gewertet;[2] jedoch nimmt der Spielabschnitt mit den übrigen ordnungsgemäß angekreuzten Zahlen an der Ausspielung teil.[3]
Ebenso kommt einem Spielabschnitt Rechtswirksamkeit zu, dem die geforderte[4] Anschrift des Teilnehmers fehlt. Ziffer 9 Nr.2 S.3 bestimmt, daß die aufzuklebende Wertbanderole zur Hälfte auf den Spielabschnitt und zur anderen Hälfte auf die sog. Quittung zu kleben ist. Darüber hinaus müssen die Annahmestellen sowohl auf den Spielabschnitt als auch auf dem sog. Quittungsabschnitt ihren Vertriebsstempel aufdrükken.[5] Es kann damit jederzeit durch Vorlage der sog. Quittung mit Vertriebsstempel und fortlaufend numerierter Banderole durch die Zentrale festgestellt werden, ob der Inhaber der sog. Quittung als Anspruchsberechtigter aus dem Spielvertrag in Frage kommt oder nicht; unabhängig davon, ob auf dem Spielabschnitt die Anschrift des Teilnehmers vermerkt ist oder nicht. Die fehlende Anschrift auf dem Spielschein hindert die Zentrale auch nicht, an den Inhaber der sog. Quittung mit befreiender Wirkung den auf den Spielabschnitt entfallenden Gewinn auszuzahlen.[6]

---

1) Vgl. Ziff.14 Nr.3 der Spb.
2) Vgl. Ziff.14 Nr.2 S.2 der Spb., wonach Kreuze, deren Schnittpunkt nicht zweifelsfrei innerhalb eines Zahlenkästchens liegt, als nicht eindeutig gelten.
3) argumentum e contrario aus Ziff.14 Nr.3 der Spb.
4) Vgl. Ziff.7 Nr.3 S.3 der Spb.
5) Vgl. Ziff.9 Nr.1 S.1 der Spb.
6) Vgl. Ziff.18 Nr.3 S.1 und 2 der Spb.

Der beschriebene Vorgang des Ausfüllens des Lottoscheins muß als Voraussetzung der wirksamen Abgabe einer Offerte des Spielers angesehen werden.

Hieraus erwachsen dem Unternehmer noch keinerlei rechtliche Verpflichtungen.[1] Die Abgabe des unausgefüllten Lottoscheins an den Spielteilnehmer ist - ebenso wie das Zur-Verfügung-halten der Einrichtung des Süd-Lottos - als bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Teilnehmer, als sog. invitatio ad offerendum zu werten.[2]

b) Die Abgabe des ausgefüllten Lottoscheins

Zur wirksamen Offerte von Seiten des Teilnehmers ist weiterhin erforderlich, daß er den ausgefüllten Lottoschein bei einer vom Süd-Lotto zugelassenen Annahmestelle abgibt,[3] oder daß er durch die Post seinen Lottoschein direkt dem Lottounternehmer zusendet.[4] Die letztgenannte Möglichkeit soll hier jedoch nicht weiter verfolgt werden, da die Abgabe des Scheins in der Annahmestelle die weitaus häufigere Form darstellt.

c) Die Bezahlung des Spieleinsatzes

In der "natürlichen" Reihenfolge der einzelnen Akte folgt nach der Scheinabgabe die Bezahlung des Einsatzes. Dies entspricht auch der Reihenfolge der in den Spielbedingungen aufeinander folgenden Vorschriften. Ziffer 8 Nr.1 besagt: "Der Teilnehmer leitet den ausgefüllten Lottoschein einer vom Süd-Lotto zugelassenen Annahmestelle unter Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr zu". Erst in Ziffer 9 wird sodann die Tätigkeit der Annahmestellen geregelt.

In dieser Verpflichtung zur Entrichtung des Einsatzes liegt notwendigerweise ein weiterer Teilakt der Offerte des Teilnehmers. Daß eine Verpflichtung zur Einsatzentrichtung

---

1) Vgl. Gebhardt, Die Fußballwette, S.64.

2) Vgl. Kohlhaas, Rechtsfragen aus Sportwetten, JZ 51/135 (136).

3) Vgl. Ziffer 8 Nr.1 der Spb.

4) Vgl. Ziffer 10 Nr.4 der Spb.

besteht, ist aus Ziffer 6 Nr.1 und Ziffer 8 Nr.1 der Spielbedingungen zu folgern. Ziffer 6 bestimmt, daß ein bestimmter Spieleinsatz für jede einzelne Voraussage zu leisten ist; Ziffer 8 legt fest, daß bei der Zuleitung des ausgefüllten Lottoscheins dieser Spieleinsatz zu entrichten ist.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, beim tatsächlichen Geschäfts- und Geschehensablauf in den Annahmestellen werde die Zahlung des Spieleinsatzes erst Zug um Zug gegen Rückgabe bzw. Aushändigung des Quittungsabschnittes geleistet, so ist dies nicht als zwingendes Indiz dagegen zu setzen, daß die Einsatzleistung als solche - gleichgültig wann sie nun erfolgt - ein Teilakt der Teilnehmerofferte ist. Denn in diesem Vorgang des Einzahlens[1] manifestiert sich

---

1) Hinsichtlich der Frage des Zeitpunkts der Verpflichtung zur Einzahlung läßt sich aus Ziffer 8 Nr.1 der Spb. nicht mit letzter Sicherheit der Schluß ziehen, ob dies vor oder nach der Spielscheinausfertigung durch die Annahmestelle zu geschehen hat. Ziffer 8 Nr.1 bestimmt an sich nur, daß Einsatz geleistet werden muß. Auch Ziffer 9 Nr.1 S.1, wonach die Annahmestellen den Lottoschein durch Aufdruck ihres Vertriebsstempels und durch Aufkleben einer oder mehrerer dem Spieleinsatz entsprechender Banderolen mit fortlaufenden Nummern ausfertigen, trifft für den genauen Zeitpunkt, bis zu welchem der Einsatz erbracht sein muß, keine eindeutige Regelung. Nur die interne Geschäftsanweisung des § 11 Nr.3 der Besonderen Geschäftsanweisung legt für den Annahmestellenleiter fest: "Der Teilnehmer hat grundsätzlich vor Ausfertigung den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zu bezahlen". Eine zeitlich genauer fixierte Formulierung als nunmehr befand sich auch in Ziffer 9 Nr.1 der Spb. v. 23.Februar 1959, in welcher es noch hieß: " ...unter gleichzeitiger Bezahlung ...". Wenn auch diese Formulierung an die Bestimmung der Besonderen Geschäftsanweisungen näher anknüpfte, so scheint auch die derzeitig gültige Fassung der Ziffer 9 Nr.1 davon ausgehen zu wollen, daß der Einsatz sogleich mit der Scheinabgabe, also noch vor dessen Ausfertigung des Spielscheins zu erbringen, d.h. zumindest vom Teilnehmer anzubieten ist.

nach außen am deutlichsten der Wille des Teilnehmers, sich an der Ausspielung beteiligen zu wollen. Dieser Vorgang ist auch neben der Tatsache des rechtzeitigen Eintreffens des ordnungsgemäß ausgefertigten Spielabschnitts beim Unternehmer eine der bedeutsamsten Voraussetzungen der Berechtigung zur Teilnahme an der Ausspielung.

Ob hingegen die Ausfertigung des Lottoscheins durch Aufkleben der Banderole und durch Aufdruck des Vertriebsstempels als Offerte des Teilnehmers anzusehen sind, erscheint zweifelhaft. Die Annahmestellen müssen den Lottoschein durch Aufdruck ihres Vertriebsstempels und durch Aufkleben einer oder mehrer dem Spieleinsatz entsprechenden Banderolen ausfertigen.[1] Diese Nummernbanderolen werden in Serien hergestellt, erscheinen in Werten zu 1.- DM oder 2.- DM, unterscheiden sich durch verschiedenfarbiges Papier und werden in fortlaufender Nummernfolge[2] innerhalb des hierfür vorgesehenen Raumes auf dem Lottoschein aufgeklebt. Nach der Ausfertigung des Lottoscheins wird die sog. Quittung abgetrennt und dabei zugleich die aufgeklebte Banderole auseinandergeschnitten; die "Quittung", die der Spieler zurückerhält, ist also mit der Hälfte der Banderole versehen. Die Banderole ist eine Wertbanderole. Aus ihr ergibt sich die Höhe des geleisteten Spieleinsatzes. Sie ist für die Abrechnung der Annahmestelle mit der Verwaltung des Lottounternehmers von Bedeutung. Weiterhin dient sie dem Teilnehmer als Beweis für die Entrichtung des Einsatzes. Sie hat allerdings in ihrer Verbindung mit dem sog. Quittungsabschnitt nur noch Bestätigungscharakter, denn mit der Halbierung wird die Banderole als solche entwertet.[3]

---

1) Vgl. Ziff.9 Nr.1 S.1 der Spb.

2) Das Erfordernis der "fortlaufenden Nummernfolge" ist lediglich als Dienstanweisung an den Leiter der Annahmestelle, nicht als ein Merkmal der Beschaffenheit des Kontrollzeichens zu werten (vgl. OLG Celle, a.a.O.).

3) Vgl. hierzu § 12 Nr.6 der Besonderen Geschäftsanweisung für die Vertriebsorganisation des Süd-Lottos.

Da das Aufkleben der Wertbanderole und das Aufdrücken des Vertriebsstempels zum alleinigen Aufgabenbereich der Annahmestellen zählen, in keinem Fall von Teilnehmern selbst vorgenommen werden dürfen und auch überwiegend dazu bestimmt sind, die Abrechnung der Zentrale, bzw. der jeweiligen Bezirksstellenleiter mit den einzelnen Annahmestellen zu vereinfachen, zu beschleunigen und die Ausspielung fälschungssicher zu gestalten, kann auch darin kein Teilakt einer Offerte des Teilnehmers gesehen werden.

Dies gilt auch für die Rückgabe der sog. Quittung. Ziffer 9 Nr.3 der Spielbedingungen bestimmt, daß der Teilnehmer den für ihn bestimmten Abschnitt des ausgefertigten Lottoscheins - die Quittung - zurückerhält. Ziffer 9 Nr.3 spricht von "ausgefertigtem" Lottoschein; in der vorausgehenden Nr.1 von Ziffer 9 wird genau festgelegt, daß unter Ausfertigung das Aufdrücken des Vertriebsstempels und das Aufkleben der Wertbanderole zu verstehen ist. Daraus folgt nicht nur, daß der Quittungsabschnitt keinesfalls vorher zurückgegeben werden darf, als bis er "ausgefertigt" ist; es ist hieraus auch zu schließen, daß in der Ausfertigung als solcher und in der späteren Rückgabe der Quittung durch die Annahmestelle kein Teilakt einer Teilnehmerofferte liegt. Dieses Ergebnis geht auch mit der Rechtsstellung des Annahmestellenleiters zum Unternehmer konform.

2) Die Annahme der Offerte

Die Annahmeerklärung ist, wie die Offerte, in der Regel eine empfangsbedürftige Willenserklärung; sie wird unter Anwesenden "vollendet", wenn sie vernommen, unter Abwesenden, sobald sie zugegangen ist. Jedoch kann dieser Grundsatz Einschränkungen erfahren.
Einerseits ist es dem Offerenten möglich, die Erfordernisse der ihn bindenden Annahmeerklärung abweichend zu bestimmen. Er kann sie sowohl erschweren,[1] indem er eine bestimmte

1) Vgl. hierzu das Beispiel in RGZ 92/232 (235).

Form oder die Abgabe an sich persönlich fordert; er kann sie aber auch erleichtern, indem er beispielsweise bestimmt, daß die Niederlegung eines Briefes an einem erwählten Ort als eine genügende, ihm gegenüber abgegebene Annahmeerklärung gelten soll.[1)]

Andererseits muß nach der allgemeinen Vertragslehre die Annahme nicht ausdrücklich erklärt sein; sie kann sich auch aus den Umständen (stillschweigend) ergeben. Es muß insbesondere die Erklärung der Annahme der konkreten Offerte nicht nachfolgen. Sie kann also schon im voraus auf eine erwartete oder in Aussicht gestellte Offerte abgegeben werden. Darüber hinaus kann der die Annahme Erklärende auf Grund seiner wirtschaftlich stärkeren Stellung Vertrags-, Geschäfts- oder Spielbedingungen erlassen, die ihrerseits Abweichendes festlegen.

Die amtlichen Spielbedingungen hängen in jeder Annahmestelle aus; sie werden damit jedem Teilnehmer zur Kenntnis gebracht. Durch diese "Eröffnung" wird der materielle Inhalt der vom Unternehmer gewissermaßen "auf Vorrat" zum Abschluß seinerseits bereitgehaltenen Verträge an einen noch anonymen Kreis von potentiellen Teilnehmern und späteren Vertragspartnern bekanntgegeben und damit ist dann - sachtheoretisch gesprochen - eine "Eröffnung" für künftiges, zunächst unübersehbar vielfältiges rechtsgeschäftliches Spiel vollzogen.[2)]

Diese Art der rechtsgeschäftlichen "Eröffnung" weicht hier offensichtlich von der sonst üblichen Art ab. Sie verbietet

---

1) Zwei solche vom Offerenten (vermutlich) gewollte Erleichterungen sind ihrer Bedeutung wegen besonders im Gesetz hervorgehoben: § 151 und § 152 BGB. Im Falle des § 151 BGB kommt der Vertrag, sofern der Offerent auf eine Annahmeerklärung verzichtet, oder falls nach der Verkehrssitte eine Annahmeerklärung nicht zu erwarten steht, zustande, sobald aus dem Verhalten des Gegners nach der Verkehrsanschauung der Annahmewille klar hervorgeht. (Vgl. hierzu insbes. Enneccerus -Nipperdey, § 162, 2, S.994).

2) So in etwa Spiess, "Faktische Verträge" oder öffentliches Recht - oder Tarif? ZAkDR 1942 S.340 (342).

aber nicht anzunehmen, daß der Unternehmer sowohl seine Bedingungen, zu welchen er mit jedem einen in seinem Inhalt bereits vorgegebenen Vertrag abschließen will, im voraus "veröffentlichen" darf, als insbesondere auch seine Annahmeerklärung -, d.h. seine zum Vertragsschluß bestehende Geneigtheit und rechtlich verpflichtende, öffentlich abgegebene Erklärung zur Abschlußbereitschaft - im "vorhinein" abgeben kann. Eine gewisse Einschränkung ist hier jedoch zu machen und zwar dahingehend, daß diese im vorhinein abgegebene Erklärung eine schwächere Bindung hat als beispielsweise dem Vertragsangebot i.S. des § 145 BGB zukommt; denn dem Unternehmer muß es vorbehalten bleiben, mit dem aus der Anonymität zum Vertragsabschluß sich Meldenden nur im Rahmen seines Leistungsvermögens und seiner geschäftlichen Zumutbarkeit Verträge abzuschließen.[1)]

Aus Ziffer 10 Nr.1 und auch aus Ziffer 14 Nr.1 S.2 der Spielbedingungen läßt sich mit einiger Berechtigung folgern, daß der Lottounternehmer für jede bei ihm ordnungsgemäß eingehende Offerte seinen Annahmewillen im vorhinein erklärt hat und im Augenblick des Eingangs der Offerte noch besitzt und ihn dadurch zum Ausdruck bringt, also "erklärt", daß er das Angebot auf Vertragsabschluß nicht zurückweist. Im Zeitpunkt des Eintreffens der Offerte wird diese von der vorher erklärten Annahme "erfaßt" und es kommt zum Vertragsabschluß. Eine andere Auslegung widerspräche dem Wortlaut der Ziffer 10 Nr.1, wonach "der Vertrag ... abgeschlossen (ist), sobald der Spielabschnitt rechtzeitig ... eingegangen ist". Eine andere Interpretation würde insbesondere auch Nr. 2 S.2 dieser Ziffer unberücksichtigt lassen, derzufolge es unter gewissen Umständen vorgesehen ist, daß der Unternehmer eine Erklärung besonderer Art (Benachrichtigung des Teilnehmers vom verspäteten Eingehen seines Spielabschnitts) abgibt.

Die in dieser Ziffer enthaltene Widerrufsmöglichkeit der Annahmeerklärung ist weder durch vorvertragliche noch

---

1) Vgl. hierzu Spiess, S.342.

durch eine gesetzlich normierte Annahmeverpflichtung ausgeschaltet, denn bis zum Vertragsabschluß besteht zwischen den Parteien weder ein wirksamer Vorvertrag auf Abschluß eines Spielvertrages, noch besteht eine Norm, die dem Lottounternehmer einen Zwang zum Vertragsabschluß mit jedem abschlußwilligen Teilnehmer auferlegt. Darüber hinaus zählt das Zahlenlotto auch nicht zu den unter Kontrahierungszwang[1] stehenden öffentlichen Unternehmen. In einer Widerrufserklärung läge zudem auch kein sittenwidriges Verhalten.[2]

Das Zustandekommen des Spielvertrages läßt sich somit unmittelbar aus § 151 BGB herleiten, denn - der Fall, wonach eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, scheidet hier wohl aus - der Offerent hat auf den Zugang der im voraus abgegebenen Annahmeerklärung dem Unternehmer gegenüber verzichtet. Die Annahme eines Verzichts auf Seiten des Antragenden erscheint schon mit Rücksicht auf die Eigenart und Technik der Massenausspielungen gerechtfertigt und kann bei jedem der Teilnehmer angenommen werden.

3) Das Wirksamwerden des Vertrages

Zur Gültigkeit des Vertrages - wie hervorgehoben - ist die Übereinstimmung der Antrags- und Annahmeerklärung erforderlich. Das bedeutet aber nicht, daß der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages mit dem Augenblick, in dem Offerte und Annahme zusammentreffen, zusammenfallen müßte. Das Wirksamwerden des Vertrages kann einer Sondervereinbarung unterliegen.

Nach Ziffer 10 Nr.1 der Spielbedingungen ist der Spielvertrag mit dem Teilnehmer abgeschlossen, sobald der Spielabschnitt rechtzeitig, d.h. vor Abschluß der

---

1) Vgl. hierzu Esser, Lehrbuch des Schuldrechts, 2.Aufl. (1960) § 11, 1 S.36.

2) Vgl. in etwa Enneccerus-Nipperdey, § 162 IV, 2 S.1000 (1001).

Sicherungsmaßnahmen[1] für die laufende Ausspielung in den Geschäftsräumen des Süd-Lottos in München eingegangen ist. Eingegangen i.S. dieser Bestimmung ist der Spielabschnitt dann, wenn der Empfänger sich bei normaler Gestaltung seiner Verhältnisse die Kenntnis des Erklärungsinhalts verschaffen und die Kenntnisnahme nach den Gepflogenheiten des Verkehrs von ihm erwartet werden kann.[2] Da der Empfänger des Spielabschnittes schon im voraus weiß, was von Seiten des Teilnehmers im Spielabschnitt erklärt wird, genügt es, wenn der Spielabschnitt in den Machtbereich des Süd-Lottos, d.h. in die Geschäftsräume in München, Karolinenplatz 4, [3] gelangt ist. Er muß nicht auch noch in den Besitz des zur Kontrolle der Eingänge berufenen Sachbearbeiters gelangt sein, denn "Besitz an der Erklärungsurkunde" wird durch den Ausdruck "Zugehen der Erklärung" nicht gefordert. Eine Erklärung oder Nachricht kann auch "zugehen", selbst wenn sie nicht in einer Urkunde verkörpert ist.[4]

Das Schiedsgericht bei der Westdeutschen Fußball-Toto G.m.b.H. in Köln-Dellbrück[5] unterscheidet demgegenüber zwischen "eintreffen", "ankommen" und "vorliegen" des Totoscheins und folgert demgemäß, daß die Spielabschnitte erst dann "eingegangen" sind, wenn sie der zuständige Kontrollbeamte für Eingänge mit dem Eingangsstempel versehen hat.

Da Spielbedingungen der vorliegenden Art nicht immer auf einer einwandfreien rechtlichen Durcharbeit beruhen,[6] erscheint ein solches Spiel mit Worten nicht vertretbar.

---

1) Alle eingehenden Spielabschnitte werden sofort im Mikrofilmverfahren festgehalten, um einem etwaigen Verlust vorzubauen und um weiteres, gegen Fälschungen beweiskräftiges Material zur Hand zu haben (vgl. die Sonderschrift, S.7).

2) Vgl Enneccerus-Nipperdey, § 158 II, A, 1 S. 975.

3) Vgl. Ziff.1 Nr.1 und Ziff.10 Nr.4 der Spb.

4) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, S.976.

5) NJW 52/80.

6) Vgl. BGHZ 5/111.

Für Lottoverträge, die wöchentlich zu Millionen abgeschlossen werden, enthält Ziffer 10 Nr.1 der Spielbedingungen eine durchaus vertretbare Regelung. Sie sichert weitgehend gegen strafbare Manipulationen und beugt unberechtigten Forderungsklagen gegen den Unternehmer vor. Sie entspricht auch den beiderseitigen Interessen[1] und kann damit letztlich auch nicht als ausschließlich unternehmerfreundlich angesprochen werden.
Sie ist zudem weder sittenwidrig[2] noch liegt darin eine sittenwidrige Ausnützung einer Monopolstellung.

Bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen § 138 Abs.1 BGB vorliegt, ist folgender Grundsatz zu beachten:[3] Ob eine Einzelbestimmung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Rechtsgeschäft als solches sittenwidrig ist, muß nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter beurteilt werden.[4] Zwar bedeutet die Überbürdung des außerhalb der Einflußsphäre des Spielers liegenden Risikos des Transports von der Annahmestelle zur Zentrale auf den Teilnehmer für diesen eine erhebliche Belastung. Diese wird jedoch durch Ziffer 11 der Spielbedingungen etwas verringert; denn darin wird bestimmt, daß die Annahmestellen und die übrigen für die Weiterleitung der Spielabschnitte verantwortlichen Stellen dem Teilnehmer für solche Nachteile haften, die durch vorsätzliche Handlungen von ihnen verursacht wurden.

---

1) Vgl. hierzu auch die umfassenden Ausführungen des OLG Celle, a.a.O., die sich - unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des niedersächsischen Zahlenlottogesetzes - vornehmlich mit dem Schutzgedanken des einzelnen Spielers auseinandersetzen.

2) Vgl. LG München I und Württemberg-Bad. VGH (Senat Stuttgart), zitiert in JZ 51/135 (136) = DRZ 50/260 (261).

3) Vgl. Staudinger-Coing, Anm.15 b zu § 138 BGB; ferner RGZ 128/251 ff.

4) Vgl. RGZ 80/219 (221); 75/68 (74); 78/256 (263); ferner Soergel-Siebert, Komm. zum BGB Bd.1 Allgemeiner Teil, 10.Aufl. (1967), Anm.4 zu § 138 BGB; RGR-Komm. zum BGB, 11.Aufl. 1.Teil (1953 ff); Anm.6 zu § 138 BGB.

Zudem ergibt eine Auszahlungsstatistik,[1] wonach im Raum Hamburg beispielsweise nur jeder zehntausendste Spielschein verloren ging, und nur in jedem achttausendsten Fall ein Spieler, dessen Schein verlorengegangen war, gewonnen hatte, daß der Teilnehmer relativ selten damit rechnen muß, daß ein Spielabschnitt nicht in der Zentrale ankommt.

Unter diesen Umständen kann die Bestimmung der Ziffer 10 Nr.1 der Spielbedingungen nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Sie verstößt nicht gegen das Anstands- und Rechtsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden.[2]

Auch von einer sittenwidrigen Ausnutzung[3] einer Monopolstellung oder von einem sittenwidrigen Gewinnstreben auf Seiten des Lottounternehmers kann nicht die Rede sein.

Ein Monopol kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein.[4] Die wirtschaftswissenschaftliche Begriffsbestimmung[5] des Monopols[6][7] geht davon aus, daß stets die Erzielung eines

---

1) Vgl. OLG Hamburg, zitiert in JZ 51/135 (136).

2) Vgl. RGR-Komm. Anm.1 zu § 138 BGB; ferner RGZ 80/219 (221) und A. Koch, S.7.

3) Vgl. hierzu LG Berlin, WRP 57/229.

4) Vgl. zu den Wesensmerkmalen des Monopols: Bartholomeyczik, in Gemeinschaftskomm. Müller-Henneberg-Schwarz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 2.Aufl. (1963) Anm.48 zu § 22 S.606.

5) Vgl. Weiss, Monopol, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4.Aufl. (1925) 6.Bd. S.616 ff und Erich Schneider, Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen (1932) S.80; ferner Bartholomeyczik, Anm.31 ff S.501 ff und Nipperdey, Stromsperre, Zulassungszwang und Monopolmißbrauch (1929) S.32/33.

6) Wenn auch spezifische Seltenheit und Einmaligkeit keine unbedingten Kriterien eines Monopols sind (vgl. Dobretsberger, Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft (1929) S.21) und das Zahlenlotto nicht einmalig ist (vgl. LG München I 11 OH 21/49 Beschluß vom 16.Dezember 1949 - nicht veröffentlicht; Simon, S.24; Kohlhaas, Rechtsfragen aus Sportwetten. JZ 51/138), so kann es doch zumindest als monopoloide Bildung angesprochen werden (vgl. zu diesem Begriff: Weiss, S.621 1.Sp.; vgl. ferner Schulz, Rundschau - Blick in die Zeit, MDR 59/456, der dem Lotto Monopolcharakter zuerkennt). Nach Ansicht des Bayer. Verfassungsgerichtshods (a.a.O. S.383) hat der Staat insoweit eine "gewisse faktische Monopolstellung" inne.

Fußnote 7) siehe nächste Seite!

überhöhten Gewinnes bezweckt wird; beim rechtlichen Monopol hat das Unternehmen eine rechtlich gesicherte Alleinstellung, die auf Gesetz oder auf einem gesetzmäßigen Verleihungsakt beruht, kraft dessen es ein subjektives Recht zur ausschließlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf bestimmten Gebieten hat.

Bei der Untersuchung eines Mißbrauches einer Monopolstellung i.S. der §§ 138, 826 BGB[1] durch den Lottounternehmer kommt es auf die Unterscheidung, ob der Unternehmer nur wirtschaftlich oder auch oder allein eine rechtlich gesicherte Monopolstellung innehat, nicht an. Entscheidend ist, daß er sein Geschäft ohne fühlbare Konkurrenz betreiben kann, der Kreis seiner Kunden auf ihn angewiesen ist und er deshalb ihnen gegenüber derart überlegen ist, daß er die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen "diktieren" kann. Der Mißbrauch einer solchen Monopolstellung liegt dann im Kern darin, daß er sie einseitig zu seinem Vorteil ausnützt. Entscheidend ist also für die Anwendung der §§ 138, 826 BGB in einem solchen Falle, ob der Monopolinhaber - das Monopol kann auch durch den Zusammenschluß einer Gruppe von Unternehmern gebildet werden[2] - rechtsmißbräuchlich bei den Bedingungen, zu denen er Verträge abschließt, einseitig seine Belange zu Grunde gelegt hat, ohne Rücksicht darauf, daß dies mit dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis unvereinbar ist; ob er seinen Vertragsgegner geknebelt hat, ob er sich unverhältnismäßig große Vorteile ausbedungen hat, oder ob er dem Verkehr unzumutbare Fesseln und Erschwernisse aufgezwungen hat.[3]

Fußnote 7) d. vorigen Seite

7) Vgl. zu den verschiedenen wirtschaftlichen Monopolarten Weiss, S.616 ff und Wessels, Monopol, Staatslexikon 6.Aufl. 5.Bd. (1960) S.823 ff.

---

1) Vgl. zum Monopolmißbrauch und § 138 BGB Bartholomeyczik, Vorbem.8 zu §§ 22-24 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2) Vgl. RGZ 99/107 (110); ferner RGZ 103/82 (83) und die zitierte Rechtsprechung bei Bartholomeyczik, Anm.32 zu § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

3) Vgl. RGZ 143/24 (28); ferner RGZ 106/386 (388); 62/264 (266); 79/224 (229); 115/257 (285); A.Koch, S.6.

Dem Süd-Lotto-Unternehmer kann ein solcher Rechtsmißbrauch nicht vorgeworfen werden. Ziffer 10 Nr.1 der Spielbedingungen bedeutet auch nicht die übermäßige Ausnutzung zum Schaden eines wirtschaftlich Schwächeren durch den wirtschaftlich Stärkeren.[1] Ein Verstoß gegen die guten Sitten in der Form des Mißbrauches einer Monopolstellung ist hier nicht ersichtlich.[2]

Auf der anderen Seite fehlt dem Lottounternehmer auch ein sittenwidriges Gewinnstreben.[3] Bei jeder Ausspielung schüttet er von den vereinnahmten Geldern 50 % als Gewinnbeträge an die Teilnehmer wieder aus; den Rest führt er im Rahmen des Bayerischen Haushaltsplanes[4] gemeinnützigen Zwecken und Unternehmungen zu. Bei der Beurteilung dieser Verwendung der Lottoeinkünfte darf man freilich nicht darauf abheben, es fehle dem Unternehmer demzufolge am Bestreben, irgendeinen redlichen Gewinner von der Gewinnausschüttung auszuschließen oder die anfallenden Gewinne nur auf eine bestimmte Anzahl von Spielern zu konzentrieren.[5] Vielmehr ist darauf abzustellen, daß die Art der Verwendung und Verteilung der Lottoeinkünfte offensichtlich sachlichen und vernünftigen Überlegungen entspringt und nicht eigennützige Sonderinteressen und Bedürfnisse des Unternehmers befriedigt.

Die Regelung der Ziffer 10 Nr.1 der Spielbedingungen des Süd-Lottos begegnet demnach keinerlei rechtlichen Bedenken.[6)7)8)9)]

1) Vgl.RGZ 128/92 (97); ferner LG Koblenz, zitiert in JZ 51/135 (138).
2) Vgl. BGH, JZ 58/610 (611); ferner Staudinger-Coing, Anm. 18 a zu § 138 BGB.
3) Vgl. hierzu auch Kohlhaas, Spiel und Wette, S.14 und den dort zitierten Beschluß des LG Hamburg 8 OH 99/49 vom 20.Juli 1949.
4) Im Jahre 1959 - beispielsweise - wurde das Süd-Lotto im Rahmen des Bayer. Staatshaushaltes unter Einzelplan 13, Kapitel 05 (wirtschaftliche Unternehmen i.S. des § 15 RHO), Titel 31 (Gewinne aus den staatlichen Lotterien) aufgeführt.
5) Vgl. Hamann, S.64.
6) Vgl. Gebhardt, Die Fußballwette, S.67/68.
7) Diese Regelung des Süd-Lottos hinsichtlich des Wirksamwerdens des Vertrages findet sich z.B. auch in Art.11 der Teilnahmebedingungen des Toto und Lotto West; § 13 der VO über Bestimmung für den Abschluß von Lottospielen in Niedersachsen vom 24.5.1956; Ziff.VII Nr.6 der Bad.-Württbg.

Fortsetzung der Fußnoten 7)8)9) siehe nächste Seite!

Kapitel 12

Die Teilnahme von beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen an den Ausspielungen

Eine nähere Untersuchung, Durchleuchtung und Überprüfung des Problems der Teilnahme von beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, an den Ausspielungen des Zahlenlottos ist schon deshalb angezeigt, da einmal eine Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie, Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung m.b.H. in Allensbach am Bodensee im April 1959[1)] zum überraschenden Ergebnis gelangte, daß bereits 4 Jahre nach der Einführung des Zahlenlottos von den befragten Jugendlichen zwischen 16 und 29 Jahren 26 % regelmäßig und 25 % "ab und zu" am Lottospiel teilnehmen. Zum anderen

---

Fortsetzung f.Fußnoten 7)8)9) der vorigen Seite

7) Spielbedingungen;Art.5 Nr.1 d des Saartoto- und Saarzahlenlottospielplanes von 1958/1959 und § 4 Abs.2 des Gesetzes über Veranstaltungen von Sportwetten im Saarland vom 8.6.1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr.28 S.804); § 6 des Gesetzes über Totalisator und Lotterien vom 16.7. 1957 von Bremen; Ziffer 11 Nr.1 der Schleswig-Holstein'schen Teilnahmebedingungen; Art.10 der Spielbedingungen von Hessen; und § 3 des Landesgesetzes über das Zahlenlotto in Rheinland-Pfalz vom 26.11.1956 (hinsichtlich der früheren Regelung in Rheinland-Pfalz vgl. Simon, S.32).

8) Da in Bayern selbst keine besondere gesetzliche Regelung für das Zahlenlotto besteht, kann hinsichtlich der in anderen Bundesländern einmal vorhanden gewesenen oder noch vorhandenen Überschneidungen der Regelungen der Vertragsabschlußzeiten in den Spielbedingungen mit den Regelungen in den einzelnen Sportwettengesetzen auf Gebhardt, Die Fußballwette S.73 ff verwiesen werden; vgl. hierzu ferner Württbg.-Bad. VGH, DRZ 50/260 (261).

9) Vgl. auch die Reformvorschläge von Gebhardt, Die Fußballwette, S. 82 ff (für den Toto).

---

1) Siehe S.14 Fußnote 1 der vorliegenden Arbeit.

ist es bei den millionenfachen Abschlüssen von Spielverträgen pro Woche kaum vermeidbar, daß nicht auch eine Vielzahl von Geisteskranken und anderen Geschäftsunfähigen daran teilnimmt, ohne zurückgewiesen zu werden. Darüber hinaus erscheint ein näheres Eingehen und Behandeln der Problematik der Teilnahme Jugendlicher schon deshalb angebracht, da das Gesetz vom 4.Dezember 1951 durch das Jugendschutzgesetz (JSchöG)[1] vom 27.Juli 1957 in § 7 eine entscheidende Änderung erfahren hat.

Schließlich fordert noch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften Geschäftsunfähiger und beschränkt Geschäftsfähiger in den §§ 104 ff allgemein geltende Bestimmungen festlegt, eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen.

1) Die Regelung nach dem BGB

Der Abschluß eines gültigen Rechtsgeschäfts verlangt neben der Erklärung des Geschäftswillens und der Übereinstimmung der gegenseitigen Willenserklärungen vor allem die Geschäftsfähigkeit des Handelnden, und soweit diese beschränkt ist, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das BGB trifft dabei nicht die gleichen Unterscheidungen in Bezug auf Minderjährige, wie dies in § 1 Abs.3 des Jugendschutzgesetzes (JSchöG) von 1957 geschieht, wonach Kind im Sinne jenes Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, sondern gibt nur die Voraussetzungen an, unter denen die Geschäftsfähigkeit fehlt oder beschränkt ist. Als geschäftsunfähig werden Kinder unter 7 Jahren, Geisteskranke oder Geistesschwache, deren freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend ausgeschlossen ist (§ 104 Nr.1 und 2 BGB),[2] oder wer wegen Geisteskrankheit[3] entmündigt ist (§ 104 Nr.3 BGB), bezeichnet.

1) = Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

2) Zur geschichtlichen Entwicklung der §§ 104 ff BGB vgl. Rümelin, Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr, (1912) S.4 ff.

3) Zur Auslegung der Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche vgl. Rümelin, S.15 ff.

Beschränkt geschäftsfähig ist demgegenüber, wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt, wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist und derjenige Minderjährige, welcher das siebente Lebensjahr überschritten hat.
Dies führt dazu, daß ein Minderjähriger bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit (§ 2 BGB) - abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen des § 3 BGB, der §§ 112 und 113 sowie des "der Sitte und dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragenden"[1] § 110 ("Taschengeldparagraph") - nur mit Zustimmung bzw. Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) rechtswirksam Willenserklärungen abgeben kann, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Unabhängig von evtl. anderslautenden Bestimmungen in den Spielbedingungen kann somit ein Minderjähriger sich nicht ohne Einwilligung oder Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters rechtswirksam am Zahlenlottospiel beteiligen.

2) Die Regelung in den amtlichen Spielbedingungen

In Ziffer 7 der auf dem Lottoschein auszugsweise abgedruckten Spielbedingungen ist vermerkt: "Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme am Süd-Lotto nicht gestattet". Diese Regelung deckt sich - das muß besonders vermerkt werden - auffallend mit § 7 Abs.1 Nr.2 JSchöG von 1957, wonach "Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden" darf, "in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen". Eine noch größere Übereinstimmung läßt sich bei der Altfassung des § 7 JschG mit der vormals (1959) gültigen Formulierung der Spielbedingungen feststellen, §7 a F. lautete: "Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen ... darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden". Damals lautete auch die Ziffer 7 der auf dem Spielschein vermerkten Bedingungen:" Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme am Süd-Lotto nicht gestattet".

---

1) So RGZ 74/234 (235).

3) Eigener Lösungsversuch

Es soll im Folgenden ein eigener Lösungsversuch unternommen werden, der besonders auf den verhältnismäßig neuen Typ der Massenverträge abstellt, bei welchen der echte und vom Gesetzgeber des BGB ursprünglich ins Auge gefaßte Individualvertrag zusehends zurücktritt und einem neuen Typus Platz macht; einem Vertragstypus, bei welchem auf jegliche Vereinbarungsmodalität verzichtet wird und bei welchem die Vertragsbedingungen auch nicht mehr zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt, sondern von wirtschaftlich Mächtigeren vorgegeben werden und vom Partner ohne Änderungsmöglichkeit akzeptiert werden müssen.

a) Die Teilnahme von 7-18-Jährigen

Nach der Definition des BGB handelt es sich bei dieser Altersklasse um Minderjährige. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 107 ff BGB. Nach der Jugendschutzgesetz-Definition sind es Kinder und Jugendliche.
Spielt ein unter das JSchöG Fallender mit oder ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beim Zahlenlotto mit, so ist ein von ihm abgeschlossener Spielvertrag u.U. wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtig; das Jugendschutzgesetz wird nach allgemeiner Auffassung[1] als Verbotsgesetz i.S. des § 134 BGB angesehen.

Der Begriff des Glücksspiels i.S. dieses Gesetzes ist der gleiche wie der in § 284 StGB. Ob er die in § 286 StGB geregelten öffentlichen Lotterien mitumfaßt, ist sehr umstritten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe[2] vertrat zum § 7 a.F. eine restriktive Auslegung mit dem Argument, daß der Gesetzgeber im Jugendschutzgesetz auf eine eigene Definition des Glücksspiels verzichtet habe; es liege daher nahe, daß er den Begriff der Vorschrift des § 284 StGB entnommen habe. Eine Ausdehnung des Verbotes auch auf öffentliche Lotterien i.S. des § 286 StGB würde damit zu einer offensichtlich über die

1) Vgl. u.a. Staudinger-Coing, Anm.17 zu § 134 BGB.
2) NJW 57/393.

Zwecke des Gesetzes hinausgehenden Ausweitung führen.[1]

Folgt man nun der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, so treten - auch für den Bereich des Süd-Lottos - keine Bedenken auf; selbst wenn die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 7.Juli 1961[2] zum Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit davon ausgeht, daß das Zahlenlotto unter den Begriff des Glücksspiels i.S. des JSchögesetzes fällt. Dies obschon nach der antlichen Begründung zum Jugendschutzgesetz von 1951[3] der Bundesgesetzgeber nach eingehender Beratung von der Aufnahme eines Fußballtotoverbots in das Gesetz abgesehen hat, "weil im Hinblick auf die Art der Durchführung der Totowette eine besondere gesetzliche Regelung notwendig erschien". Das Änderungsgesetz von 1957 hat dann auch weder die Totowette noch das mittlerweile aufgekommene Lottospiel in das Verbot der Teilnahme Jugendlicher an dieser Wette und an diesem Spiel aufgenommen. Folglich scheint eine restriktive Auslegung des Gesetzes zwingend.

Eine solche einschränkende Auslegung steht auch nicht mit dem - nicht eindeutig klaren - Wortlaut[4] des Gesetzes in Widerspruch. Sie widerspricht ferner nicht Ziffer 7 der Spielbedingungen (auf dem Spielschein) und nicht der Tatsache, daß in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Konzessionen für die Lotto- und Totounternehmer nur unter der Auflage erteilt werden, daß Jugendlichen die Teilnahme an Lotto und Toto versagt wird.[5] Der Gesetzgeber auf dem Sektor Jugendschutz - insbesondere seit der Änderung des § 7 im Jahre 1957 - läßt nämlich deutlich die Tendenz erkennen, den Jugendschutz

---

1) Vgl. hierzu auch Tillmann-Göke, Komm. zum Jugendschutzgesetz (1952) Anm.7 zu § 7.

2) Nr. II 4 - 6713 bb 25/61, Ministerialamtsblatt der Bayer. Inneren Verwaltung 1961/479 ff.

3) BT-Drucksache 1.Wahlper. Nr.2389 S.9.

4) A.A.Potrykus, Komm. zum Jugendschutzgesetz 2.Aufl.(1963) Anm.9 zu § 7.

5) Vgl. Walter Becker, Neuregelung des Jugendschutzes im Spielautomatenwesen, R.d.J. 1956/89 (91).

teilweise zurücktreten zu lassen und gegenüber öffentlich genehmigten Spielen und Wetten eine betont liberale Haltung zu zeigen.
So wurde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ein (neues) Sportwettengesetz[1] verkündet, welches das alte "Gesetz über die Genehmigung von Sportwetten und (und) Losgeschäfte sowie Geschicklichkeitsspielen"[2] mit seinen weitreichenderen Schutzvorschriften außer Kraft gesetzt hat.[3]

Es läßt sich daher weder eindeutig aus § 7 JSchG a.F., noch aus § 7 n.F. - schon gar nicht unter Berufung auf den "klaren Gesetzeswortlaut"[4] - ein solches Verbot herleiten, denn § 7 n.F. verbietet im Gegensatz zu § 7 a.F. nicht mehr jede Teilnahme an Glücksspielen, sondern nur die Teilnahme "in der Öffentlichkeit".

Dem Gesetzgeber von 1951 und 1957 lag die Tatsache vor Augen, daß immer mehr Jugendliche sich in öffentlichen - oft schlecht beleumundeten - Spielhallen herumtreiben und sog. "mit mechanischen Vorrichtungen ausgestattete" Spielgeräte- und -automaten in Betrieb setzen. Vor dem in diesen Spielhallen vorhandenen Milieu versucht das Gesetz die Jugendlichen zu bewahren.[5]

Bei der Abwicklung des Toto wie des Lottospiels vollzieht sich jedoch die Teilnahme weder in ähnlichen Bahnen, noch "in der Offentlichkeit", wie sie § 7 n.F. des JSchöG meint. Vielmehr besteht die "Teilnahme" und Beteiligung an Totowetten und Lottospiel regelmäßig nur in der Ausfüllung des Spielscheins und in der Leistung des Einsatzes.[6] Diese Art von

1) Vom 16.Mai 1955 (GVBl. S.84).

2) Vom 11.Juli 1947 (GVBl. S.243).

3) Vgl. hierzu Walter Becker, Glücksspiel-Wette-Jugendschutz, R.d.J. 1956/167.

4) So Potrykus, a.a.O.

5) Vgl. hierzu Rothe-Becker-Zimmermann-Seidel, Jugendschutz und Offentlichkeit (1953) S.23.

6) Vgl. hierzu Dalcke-Fuhrmann-Schäfer, Strafrecht und Strafverfahren, 37.Aufl. (1961) Anm.7 zu § 7.

"Teilnahme" Jugendlicher ist aber nicht besonders schutzbedürftig.
Hinzu kommt noch, daß der wegen des Schutzgedankens des Gesetzes an sich weit auszulegende Begriff der Öffentlichkeit i.S. des JSchöG, den der Gesetzgeber absichtlich nicht fest umrissen hat, einen gewissen Spielraum beläßt,[1] und ganz andere Tatbestände erfassen wollte und erfaßt hat. Zum Offentlichkeitsbegriff des JSchöG zählen nämlich nach ganz h.M.[2] einer unbestimmten Personenmehrheit - also jedermann - zugängliche Orte, wie beispielsweise Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel - etwa Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse, Volksbäder, Sportplätze u.a. mehr. Unter diesen Begriff können demnach nicht die Geschäftsräume der Annahmestellen fallen, denn auch die h.M. zum Öffentlichkeitsbegriff des JSchöG vertritt die Auffassung, daß die Öffentlichkeit nicht in geschlossenen Gesellschaften, Vereinen und auch dann nicht zu bejahen ist, wenn sich in einem öffentlichen Raum nur eine durch bestimmte Beziehungen miteinander verbundene Personenzahl befindet.[3]

Damit fallen Toto- und Lottoannahmestellen weder unter den Begriff "in der Öffentlichkeit", noch unter die Bezeichnung "Spielhallen"[4] i.S. des JSchöG. Daraus folgt weiter, daß die Teilnahme Jugendlicher i.S. des JSchöG am Zahlenlottospiel nicht vom Gesetz erfaßt wird,[5] mithin nicht verboten ist und ihre Spielverträge nicht wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtig sind.

---

1) Vgl. Potrykus, Anm.5 zu § 9 JSchöG.

2) Vgl. statt vieler Potrykus, a.a.O.

3) Vgl. Potrykus, Anm.8 zu § 7 und Anm.5 zu § 9 JSchöG.

4) Vgl. auch Tillmann-Göke-Becker, Komm. zum JSchöG, 2.Aufl. (1961) Anm.4 zu § 7.

5) A.A. Tillmann-Göke-Becker, Anm.13 zu § 7 und Potrykus, Anm. 9 zu § 7 JSchöG.

b) Die Teilnahme von 18-21-Jährigen

Die Teilnahme Jugendlicher, welche bereits 18, jedoch noch nicht 21 Jahre alt sind, wird nicht vom JSchöG erfaßt. Ebenso spricht auch Ziffer 7 der Spielbedingungen (auf dem Spielschein) kein Verbot der Teilnahme aus. Diese Ziffer wiederholt - wie bereits erwähnt - nur sinngemäß den Gesetzeswortlaut von § 7 n.F. JSchöG. Auch zu Zeiten der Geltung des § 7 a.F. sah die damalige Ziffer 7 der Spielbedingungen (auf dem Spielschein) genauso wie das Gesetz eine Beschränkung der Teilnahme Jugendlicher bis zum 16. Lebensjahr vor. Als dann der Jugendschutz auf 18 Jahre erweitert wurde, erfuhr auch Ziffer 7 eine Neufassung im Sinne des Gesetzes.
Weiter spricht auch eine terminologische Überlegung für dieses Ergebnis: Mit dem Ausdruck "Kindern und Jugendlichen" kann schon deshalb nur ein Bezug auf die Definition des JSchöG und zwar in dem Sinne gewollt sein, daß eine Teilnahme ab 18 Jahre gestattet wird, denn sonst hätte der Lottounternehmer - wenn er alle Minderjährigen von der Teilnahme ausgeschlossen sehen wollte - nur bestimmen müssen, daß "Minderjährigen die Teilnahme am Süd-Lotto nicht gestattet" ist. Die Ziffer 7 (auf dem Spielschein) mit der Formulierung "ist nicht gestattet", kann auch nicht als ein bloßes "Zurückweisungsrecht" von einer allgemeinen Verpflichtung zur Annahme angesehen werden, denn Ziffer 8 Nr.2 der Spielbedingungen verneint für die Annahmestellen und das Süd-Lotto eine solche Annahmeverpflichtung generell.

Wenn aber Jugendlichen ab 18 Jahren schon auf Grund der amtlichen Spielbedingungen die Teilnahme am Lottospiel gestattet wird, bedarf die Frage einer eingehenden Klärung, ob die Spielverträge dieser Minderjährigen entgegen § 108 BGB rechtsverbindlich sind, wenn eine Teilnahme an der Ausspielung ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter oder gar gegen deren erklärten Willen erfolgt. Wenn dies aus den Spielbedingungen als vereinbart anzusehen wäre, träte das Problem zutage, ob ein privater Unternehmer in seinen

Vertragsbedingungen Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB willkürlich abändern kann, obschon diese Normen augenfällig in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes fallen (Art.74 Nr.1GG).

Nimmt ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters an den Ausspielungen des Süd-Lottos durch Abschluß eines Spielvertrages teil, so ist dieser Vertrag nach den allgemeinen Regeln des BGB (§ 108 Abs.1 BGB) zunächst schwebend unwirksam, aber genehmigungsfähig; denn durch die vom beschränkt Geschäftsfähigen zum wirksamen Vertragsschluß erforderliche Willenserklärung erlangt dieser nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB). Gem. Ziffer 8 Nr.1 der Spielbedingungen ist der Teilnehmer nämlich gehalten bzw. verpflichtet, den Spieleinsatz zu erbringen. Nicht lediglich vorteilhaft ist aber jedes Rechtsgeschäft, welches gleichzeitig zu einer Verpflichtung führt.

Um diese nicht unbeträchtliche Unsicherheit im Rechtsverkehr und bei der Abwicklung dieser Spielverträge zu umgehen, bietet sich der von Wissenschaft und Lehre entwickelte Begriff des "begrenzten Generalkonsenses"[1] an. Man versteht darunter die konkludente oder ausdrückliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu einem Komplex von Rechtsgeschäften des Minderjährigen, die noch nicht individualisiert sind. Mit Hilfe dieses Instituts ist es dann möglich, einen Großteil der Rechtsgeschäfte der Minderjährigen unabhängig vom Willen des gesetzlichen Vertreters voll wirksam werden zu lassen, die er mit den ihm zu keinem bestimmten Zweck - also zur freien Verfügung - belassenen oder gegebenen Geldmitteln bewirkt hat.

---

1) Vgl. u.a. Enneccerus-Nipperdey, § 152 I,4 S.937 und Ganske, Fragen zum Taschengeldparagraphen, R.d.J. 1964/208 (209); ferner Pawlowski, Die Ansprüche des Vermieters eines Kraftfahrzeuges gegen den minderjährigen Mieter, JuS 67/302 (303) mit weiteren Nachweisen.

In der Praxis unterscheidet sich die Anwendung des "begrenzten Generalkonsenses" von einer (wortgetreuen) Anwendung des § 110 BGB nur in dem Punkt, daß damit letzten Endes es dem Richter überlassen bleibt, zu entscheiden, ob ein Rechtsgeschäft noch zu den von Konsens umfaßten Kreis von Rechtsgeschäften gehört und damit unabhängig vom Willen des gesetzlichen Vertreters wirksam ist oder ob es einer Genehmigung bedarf. Die ursprünglich durch § 110 BGB klar gezogenen Grenzen zwischen wirksamen und unwirksamen Rechtsgeschäften Minderjähriger sind damit aufgeweicht. Der Vertragspartner des Minderjährigen muß nicht nur prüfen, ob der Minderjährige das Geld zur freien Verfügung hatte; er muß zudem erwägen, ob der Minderjährige mit diesem Rechtsgeschäft noch innerhalb der Grenzen des Generalkonsenses bleibt. Der Richter wird hier also beim "begrenzten Generalkonsens" zur maßgeblich großen Unbekannten des wirksamen Vertragsschlusses.

Wendet man aber trotz dieser Bedenken das Institut des "begrenzten Generalkonsenses" an, so liegt dann in der Überlassung oder im Belassen gewisser Geldbeträge konkludent das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß von Spielverträgen im Lotto. Denn die Teilnahme an den Ausspielungen des Zahlenlottos kann heutzutage wie der tägliche Kauf von Getränken, Tabakwaren, Zeitungs- und Zeitschriften-Erzeugnissen zu dem Komplex von Rechtsgeschäften gerechnet werden, die dem gesetzlichen Vertreter im einzelnen wohl nicht individualisiert erscheinen müssen, aber im Bereich des Alltäglichen liegen.

Bei der wortgetreuen Anwendung des § 110 BGB muß beachtet werden, daß § 110 nur der Fassung, nicht aber seinem Inhalt nach eine Ausnahme vom Grundsatz des § 107 BGB enthält, und daß nur die zu einer wirksamen Willenserklärung, durch welche der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erfährt, erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters durch die Überlassung gewisser Geldmittel an den Minderjährigen erklärt wird. Das Wesentliche bleibt

also auch im Falle des § 110 BGB die Einwilligung. Dafür, wie weit diese Einwilligung reicht, ist einmal das Gesetz maßgebend, das ihr beispielsweise in den §§ 1644/1824 i.V.m. §§ 1821/1822 BGB von vornherein bestimmte Grenzen zieht; zum anderen aber auch der Inhalt der Einwilligungserklärung selbst. Diese kann, wie jede Willenserklärung, eine - sei es auch nur stillschweigend ausgedrückte - mehr oder minder weitgehende Beschränkung in sich tragen. Bereits die Formulierung des Gesetzes ("zu diesem Zweck") ergibt, daß die Einwilligung auf die Erfüllung eines bestimmten vom Minderjährigen abgeschlossenen Vertrages beschränkt sein kann. Es darf aber auch nicht bezweifelt werden, daß die Überlassung "zur freien Verfügung" dem Minderjährigen nach dem Willen seines gesetzlichen Vertreters bloß ein Mehr oder Weniger an Freiheit gewähren kann. Man kann also keinesfalls sagen, "daß der gesetzliche Vertreter nur die Wahl habe, entweder es bei der gesetzlichen Regel des § 107 zu belassen oder mit Einräumung der freien Verfügungsgewalt nun auch alles und jedes gutzuheißen, was der Minderjährige mit den ihm überlassenen Mitteln anzufangen für gut findet".[1)]

Ein wirksamer Vertragsschluß Minderjähriger kann daher nur über den aufgezeigten Weg erfolgen. Eine Auslegung der Spielbedingungen dahingehend, daß die Wiederholung des Inhalts von § 7 n.F. JSchöG und das Schweigen hinsichtlich der Regelung der wirksamen Teilnahme von 18-21-Jährigen dazu führen müsse, eine vertragliche Vereinbarung anzunehmen, derzufolge die letztgenannte Altersgruppe ohne weiteres berechtigt sei, wirksam Spielverträge abzuschließen, scheitert schon am unabdingbaren Charakter der §§ 104 ff BGB und der verfassungsmäßig verankerten Kompetenzverteilung zur Gesetzgebung (Art.74 Nr. 1 i.V.m. Art.72 Abs.1 GG).

Zumindest das Institut des Generalkonsenses führt also zu einer praktikablen Lösung dieses Problems.

---

1) So RGZ 74/234 (235).

In neuerer Zeit sucht man aber darüber hinaus noch den Bereich der von Minderjährigen wirksam abzuschließenden Rechtsgeschäfte dadurch zu erweitern, indem man die Auffassung vertritt, die §§ 107 ff BGB seien bei den Geschäften im Bereich des modernen Massenverkehrs und der Daseinsvorsorge überhaupt nicht mehr anwendbar.[1] Diese Vertragsverhältnisse kämen, so meint man, nicht durch Willenserklärungen, sondern durch "sozialtypisches Verhalten"[2] zustande. Darüber hinaus wird noch die Ansicht vertreten, daß der Schutz der Minderjährigen auch in den Fällen nicht notwendig sei, in denen sich der beschränkt Geschäftsfähige an "sozialüblichen Freizeitgewohnheiten"[3] beteiligt.

Das Problem der Teilnahme Minderjähriger entgegen ausdrücklichen Verbots ihres gesetzlichen Vertreters und bei Nichtanwendbarkeit des § 110 BGB begegnet den nämlichen Zweifelsfragen wie die Teilnahme Geschäftsunfähiger. Diese Fragen werden gemeinsam behandelt werden.

c) Die Teilnahme Geschäftsunfähiger

Nimmt ein Geschäftsunfähiger an den Ausspielungen des Zahlenlottos teil, so ist sein abgeschlossener Spielvertrag - folgt man der herrschenden Auffassung bei der Auslegung des § 105 BGB mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen - nichtig. Ob eine Auslegung des § 105 BGB nach der herrschenden Meinung im Rahmen des Abschlusses millionenfacher Spielverträge angezeigt und vertretbar ist, erscheint zumindest prüfenswert.

---

1) Vgl. hierzu im einzelnen Pawlowski, JuS 67/302 und die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung.

2) Vgl. hierzu auch Larenz, NJW 56/1897 ff; ferner BGHZ 21/333.

3) Vgl. Pawlowski, JuS 67/304.

An den Ausgangspunkt der folgenden Uberlegungen ist die Frage nach Sinn und Zweck[1] des § 105 BGB zu stellen.

Die Methode nach dem erkennbaren Zweck einer Vorschrift zu suchen, ist nicht neu; sie reicht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung beispielsweise von der Entscheidung des Reichsgerichts vom 27.Mai 1902[2] bis zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.Januar 1965[3] und wird auch in der Literatur und Lehre[4] seit langem vertreten.

---

1) Der Jurist darf sich nicht nur von formal-logischen Schlüssen leiten lassen; er muß nicht nur Texte und Formulierungen, sondern auch Inhalt, Zweck und Vorstellungen miteinander vergleichen. Denn je inniger die Norm von ihrer Zweckhaftigkeit her verstanden wird, und je geringer das Gewicht des Wortlauts und der Gesetzesgeschichte geachtet wird, desto kleiner wird der Kreis möglicher Zweckverfehlungen. (Vgl. hierzu Ecker, Gesetzesauslegung vom Ergebnis her, JZ 67/265 (266)). Darüber hinaus muß darauf hingewiesen werden, daß es schon in der Entscheidung des Reichsgerichts (Bd.20 S.312 ff (325) für Zivilsachen) zu den "Aufgaben der Praxis" gerechnet wurde, das "Gesetz zwar mit seinen Mängeln" anzuwenden, aber auch "nach Möglichkeit den Anforderungen, welche der bürgerliche Verkehr an das Gesetz stellt", anzupassen.

2) RGZ 51/347 (350).

3) NJW 65/1132 (1133); vgl. hierzu in etwa auch BGHZ 34/122 (124, 126, 127, 131).

4) Vgl. statt vieler: Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2.Bd., Das Rechtsgeschäft (1965) S.291/292;
Egon Schneider, Gesamtschuldverhältnis im Prozeß, MDR 67/353 (355);
Brox, Fragen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, JZ 66/761 (763/64);
Ecker, S.266 und
Ohr, Die soziale Zweckjurisprudenz, NJW 67/1255 (1256 ff) sowie Rümelin, S.47 ff.

Das führte dazu, daß beispielsweise von der Rechtsprechung,[1] entgegen dem klaren Wortlaut des § 766 BGB, eine nur mündlich getroffene Absprache, welcher zufolge die Bürgschaftsverpflichtung des Bürgen dahingehend eingeschränkt wird, daß der Betrag, für den gehaftet wird, herabgemindert werden soll, gültig ist und trotz mangelnder Schriftform vom Bürgen dem Gläubiger gegenüber eingewendet werden kann.[2] Auch früher schon und späterhin[3] hat sich das Reichsgericht ausdrücklich auf den Zweck einer Vorschrift berufen und hat die Normen nicht nur nach ihrem bloßen Wortlaut hin ausgelegt.

Allgemeine Meinung ist, daß der Zweck des § 105 BGB darin liege,[4] dem Geschäftsunfähigen Schutz zu gewähren und zwar deshalb, da sein Zustand ihn hindert, seinen Willen frei zu bestimmen, wie dies ein geschäftsfähiger, gesunder Mensch kann. Interpretiert man den § 105 BGB nicht unter Berücksichtigung dieses seines Zweckes, kommt man zu dem Ergebnis, daß der gesunde Vertragspartner gerade aus der Krankheit des geistig Defekten einen durch nichts gerechtfertigten Nutzen zieht, den er nicht hätte, wäre sein Partner im Vertrag gesund gewesen bzw. geblieben.

Schon allein die zitierte jahrzehntealte Rechtsprechung und der Hinweis darauf, daß eine Anwendung des § 105 BGB nur seinem Wortlaut nach nicht nur nicht der Neuerscheinung der Massenverträge nach Art des Zahlenlottos gerecht wird, sondern u.U. auch dem allgemeinen Rechtsgefühl als ungerecht, unvernünftig und lebensfremd erscheint, berechtigt und zwingt zugleich, den Zweck des § 105 BGB noch genauer zu untersuchen, zu verfolgen und zu erörtern.

---

1) RGZ 71/415 (416).

2) RGZ 51/347 ff zu § 326 BGB; RGZ 53/236 ff zu § 313 BGB und RGZ 63/43 ff zu § 416 BGB.

3) RGZ 76/310 ff zu § 15 Abs.4 G.m.b.H.-Gesetz.

4) Max Wolff, Die "moderne Art der Rechtsprechung", JW 1914/121 (122) meint, § 105 BGB beinhalte keinen Zweck, sondern spreche vielmehr ein Prinzip aus.

Daß die Handlungen der Geschäftsunfähigen - beispielsweise der Geisteskranken - gem. § 105 BGB für nichtig erklärt werden, liegt, wie eingangs erwähnt, darin, daß diese kranken Personen vor Schaden geschützt werden sollen. Die aus der vielfältigen Rechtsprechung des Reichsgerichts erwähnten Entscheidungen kamen deshalb zu einem auf den ersten Blick überraschenden Ergebnis, weil eine Nichtigkeitserklärung dieser Rechtsgeschäfte sonst dem vom Gesetz verfolgten Zweck direkt zuwidergelaufen, also "ungesetzlich" [1] gewesen wäre. Wenn also § 105 BGB zugunsten des Geisteskranken wirken soll, müßte dieser Grundsatz gewisse, und zwar folgende Einschränkungen erfahren: Wäre der Geisteskranke beim Abschluß des Rechtsgeschäfts gesund gewesen, so stünde ihm der vertragliche Anspruch zu, und er hätte nur, um sich von den eingegangenen Verpflichtungen befreien zu können, diejenigen Möglichkeiten zur Verfügung, welche das BGB allen (gesunden) anderen Vertragsschließenden in die Hand gibt: z.B. die Anfechtung wegen Irrtums, Täuschung usw.; womit u.U. auch die Nichtigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts bewirkt wird. (§ 118 BGB). Diese Rechte sind aber i.d.R. mit finanziellen Nachteilen verbunden: etwa die Schadenersatzpflicht gem. § 122 BGB. Demgegenüber tritt beim Geisteskranken die Nichtigkeit seiner Erklärung von selbst, ohne Anfechtung - gleich von Anfang an - ein. Es besteht auch für ihn keine Schadenersatzverpflichtung; selbst wenn seinen gesunden Vertragspartner kein Verschulden trifft, und auch kein anderer, trotz größter Sorgfalt, etwas vom Vorhandensein der Krankheit gemerkt haben sollte. Der Vertragspartner des Geisteskranken trägt seinen Schaden also allein; das Gesetz regelt diesen Fall nicht.
Wenn der Geisteskranke vom Gesetz jedoch einen so umfassenden Schutz erhält, so könnte der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck - wie Danz[2] meint - keinesfalls der sein,

1) Vgl. hierzu Danz, Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig? JW 13/1016 (1019).

2) Danz, a.a.O.

stets nur den gesunden Vertragsgegner zu schädigen; sondern den Geisteskranken gerade soweit in Schutz zu nehmen, als er in dem konkreten Rechtsgeschäft durch den Mangel an Überlegung seines krankhaften Zustandes wegen anders disponiert hat als dies ein gesunder, verständiger Mensch getan hätte.

Wenn aber ein gesunder, verständiger Vertragspartner im konkreten Fall genauso gehandelt hätte, wie der Geisteskranke tatsächlich gehandelt hat, so ist es in der Tat schwer einzusehen, welchen verständigen Zweck und insbesondere welches schutzwürdige Interesse das Gesetz damit verfolgen will, daß es in einem solchen Fall dem Geisteskranken einen besonderen Schutz gewährt oder ihm Rechte vorenthält.

Hier scheint ein Hinweis auch auf andere im Gesetz geregelte Fälle notwendig: Das Gesetz versagt einem Sich-Irrenden die Möglichkeit, ein Rechtsgeschäft wegen Irrtums rückgängig zu machen (§ 142 BGB), aus einem ganz ähnlichen Grunde; nämlich dann, wenn ein verständiger Mensch das Geschäft bei Kenntnis der wirklichen Sachlage ebenso abgeschlossen hätte, wie es der Irrende tat (§ 119 Abs.1 BGB). Ebenso wird die Aufhebung einer Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten (§ 32 EheGes.) ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß "bei verständiger Würdigung" des Wesens der Ehe der die Aufhebung begehrende Ehegatte von der Eingehung der Ehe abgehalten sein würde. Wenn das Gesetz aber beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder beim Eingehen einer Ehe zwischen Gesunden als Grenze der Anfechtungs- bzw. Aufhebungsmöglichkeit das Verhalten eines verständigen Menschen im Einzelfall setzt, so kann es, sollte man meinen, doch nicht - wenn im konkreten Fall feststeht, daß auch ein verständiger Mensch so und gerade so gehandelt hätte wie der Geisteskranke - dem Handelnden, nur weil er mit einer Krankheit behaftet war, die aber auf die Art seines Handelns keinerlei Einfluß genommen hat, das Recht zugestehen, sich vom Vertrag wieder frei zu machen und dadurch einen Vorteil für sich zu erlangen, den ein Gesunder in gleicher Lage nie erlangt hätte. Noch dürfte das Gesetz

den Geisteskranken deswegen "bestrafen" und ihn um seine vertraglichen Ansprüche bringen, auf welche sich ein gesunder Mensch, der ebenso gehandelt hat, berufen kann. Darin liegt offensichtlich eine kaum ernstlich zu rechtfertigende Bevorzugung bzw. Benachteiligung des Geschäftsunfähigen.

Nur dann, wenn man in dieser - anerkanntermaßen sehr umstrittenen[1] - Weise § 105 BGB nach diesem ihm innewohnenden Zweck auslegt, sind alle diejenigen Rechtsgeschäfte wirksam, bei denen nicht gerade die Geisteskrankheit kausal für den Abschluß des Rechtsgeschäfts war. Mit anderen Worten: nur bei denjenigen Rechtsgeschäften Geschäftsunfähiger tritt Nichtigkeit ein, die der Kranke nicht abgeschlossen hätte, wäre er geistig gesund gewesen. Die "Umstände des konkreten Einzelfalls" entscheiden somit über die Wirksamkeit oder Nichtigkeit des eingegangenen Rechtsgeschäfts.

Auch bei der Teilnahme Jugendlicher ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. bei bestehendem ausdrücklichen Verbot der Teilnahme am Lottospiel, und wenn deren Beteiligung nicht von § 110 BGB "gedeckt" wird, tritt das nämliche Problem zutage. Auch hier kann man mit der Danz'schen Konstruktion einen Lösungsweg aufzeigen. Die §§ 107/108 BGB - entsprechend interpretiert - bezwecken den Schutz des geschäftlich unerfahrenen Beschränkten bei möglichster Wahrung der Interessen des Gegners.[2] Folgt man also dem Vorschlag von Danz auch insoweit, dann tritt nur in den bereits bei der Behandlung von Spielverträgen Geisteskranker erwähnten Umständen eine Unwirksamkeit ein; oder auch nur dann, wenn der Minderjährige keinen "sozialüblichen Freizeitgewohnheiten"[3] nachgeht.

---

1) Vgl. hierzu nur Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen (1966) S.53.

2) Vgl. hierzu statt vieler Palandt-Danckelmann, Vorbem.4 zu § 104 BGB und Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.56 ff (58).

3) Vgl. Pawlowski, JuS 67/303 ff.

Es erscheint aber im Rahmen dieser Arbeit nicht angängig, es bei einem Lösungsversuch zu belassen, der zudem in Literatur und Rechtsprechung äußerst umstritten ist, und der sich auch nicht den Wortlaut des Gesetzes zu eigen machen kann. Denn bereits das Reichsgericht hat mit seinem Urteil vom 10.März 1915[1] generell diese Zweckinterpretation des § 105 BGB mißbilligt und zum Ausdruck gebracht, daß eine solche nur dann angebracht wäre, wenn mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte, daß das Gesetz, ungeachtet seines allgemeinen Wortlauts, diesen Fall nicht habe treffen wollen; wenn also eine Lücke bestehe, die durch den Richter ausgefüllt werden muß. Dies sei aber keineswegs in allen Fällen angebracht, für die der dem Gesetz unterstellte Zweck nicht zutreffend scheint. Auch steht eine solche Auslegung in einem gewissen Widerspruch zu den Motiven.[2]

Man kann also den von Danz aufgezeigten Weg nur dann beschreiten, wenn bejaht werden könnte, daß im Hinblick auf die verhältnismäßig neugeschaffenen Massenverträge - im (offenen) Gegensatz zum vom BGB ins Auge gefaßten Individualvertrag - eine Art Gesetzeslücke aufgetreten ist, die der Gesetzgeber des § 105 BGB habe (ausdrücklich) nicht schließen wollen bzw. nicht näher geregelt hat, da sie für ihn unbekannt war.

Weitere Überlegungen in dieser Richtung scheinen aber müßig und erübrigen sich schon deshalb, weil andere Wege zu ebenso brauchbaren Ergebnissen führen.

Unberücksichtigt bleiben kann damit in diesem Zusammenhang auch die - kürzlich von Pawlowski[3] näher behandelte- Streitfrage und der Versuch einer Neufassung der Definition der Nichtigkeit von Verträgen, ihrer Rechtsfolgen und das Problem der Rückabwicklung solcher nichtiger Verträge.

---

1) Gruchot, Bd. 60/118 ff.

2) Vgl. Bd. I S.129 ff.

3) Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.9 ff.

Nur soviel verdient Erwähnung: Nach h.M. wird jedes Geschäft als nichtig angesehen, dem die als gewollt bezeichnete Rechtsfolge endgültig versagt ist. Das nichtige Rechtsgeschäft ist aber kein reines Nichts, es liegt immerhin der äußere Tatbestand eines Geschäfts vor.[1] Zudem wurden nichtigen Verträgen um die Jahrhundertwende andere Rechtsfolgen zuerkannt als heute; Damals waren die Parteien eines nichtigen (oder angefochtenen) Vertrages so gestellt, als ob sie keinen Vertrag abgeschlossen hätten;[2] vertragliche Ansprüche gegeneinander standen ihnen nicht zu. Diese Auffassung begründete sich auf dem absoluten Nichtigkeitsbegriff, wonach im Falle der Nichtigkeit alle Wirkungen des Vertrages entfallen, und der Überlegung, daß der Nichtigkeit des Vertrages wegen die durch den Vertrag bewirkte synallagmatische[3] Bindung nicht mehr berücksichtigt werden dürfe.[4]

Heute hingegen kann man - wobei im Hinblick auf diese Wandlung die Unwandelbarkeit der Definition der Nichtigkeit etwas überrascht - im Normalfall davon ausgehen,[5] daß nichtige Verträge nach (auch nur teilweiser) wechselseitiger Erfüllung zumindest die Folge haben,[6] daß die bereits

---

1) Vgl. hierzu Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.10.

2) Ders. a.a.O., S.11.

3) Zum Begriff des Synallagma vgl. Larenz, Lehrbuch I.Bd. Allgemeiner Teil 8.Aufl. (1967) § 18 I S.207; Blomeyer, Fortschritte der modernen Schuldrechtsdogmatik, AcP 154/527 (535 ff); v. Caemerer, Bereicherung und unerlaubte Handlung, Festschrift für Ernst Rabel (1954) S.333 (384/386).

4) Vgl. Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.48 und Rümelin, S.47.

5) Vgl. Blomeyer, Schuldrechtsdogmatik, S.535.

6) Vgl. Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.13.

ausgetauschten Leistungen synallagmatisch verbunden bleiben[1)2)] und zu berücksichtigen sind, selbst wenn die Nichtigkeit auf der Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten auf gesetzlichem Verbot oder Sittenwidrigkeit beruht. Den Parteien werden also trotz Nichtigkeit positive Vertragsansprüche zuerkannt.[3)4)]

Alle diese Erkenntnisse können letztlich jedoch nicht auf den von einem Geschäftsunfähigen abgeschlossenen Lottospielvertrag übertragen werden; schon deshalb nicht, da im Zeitpunkt des Abschlusses der Auslosung von Seiten dieses Teilnehmers - selbst wenn er als Gewinner feststeht - nicht an eine "Rückabwicklung" gedacht wird. Aber auch auf Seiten des Unternehmers ist - mit Ausnahme des Falles der Ziffer 10 Nr.S.2 der Spielbedingungen - eine derartige "Rückabwicklungstendenz" nicht vorhanden. Zudem hat bis zu diesem Zeitpunkt der "Geschehnisse" ein "Austausch von Leistungen" im eigentlichen Sinne nicht stattgefunden.

---

1) Lehre vom faktischen Synallagma, Saldotheorie.

2) Dagegen verneint eine neuere Lehre (vgl. hierzu Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.55) bei Geschäften von Geschäftsunfähigen den synallagmatischen Zusammenhang der ausgetauschten Leistungen, indem sie auf den Zweck des § 105 BGB hinweist.

3) Vgl. hierzu RGZ 153/59 ff; BGHZ 12/286 (303, 305); 16/334 (337).

4) Man muß also, wenn man heute die synallagmatische Bindungswirkung verneinen will, den positiven Nachweis erbringen, daß die Vorschrift, nach welcher der Vertrag als nichtig zu beurteilen ist, (d.h. nach der der Vertrag nicht mit staatlicher Hilfe durchgesetzt oder aufrechterhalten werden kann), auch die synallagmatische Abhängigkeit der ausgetauschten Leistungen aufheben will. Das kann man aber nur dann annehmen, wenn dies zu dem Zweck der die Nichtigkeit herbeiführenden Vorschriften in sinnvoller Beziehung steht, da die Anordnung der Nichtigkeit eines Vertrages zunächst nur die Erfüllungsansprüche betrifft; (vgl. hierzu auch Pawlowski, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, S.48).

Abschließend ist aber wenigstens noch der Hinweis auf die Parallele beim Glücksspielautomaten angezeigt. "Betätigt" sich an einem solchen Automaten ein beschränkt Geschäfts- oder Geschäftsunfähiger durch Einwurf eines Geldstücks und "kassiert" er den anfallenden Gewinn, so wird niemand ernsthaft die Auffassung vertreten, dem Spieler "falle" der Gewinn nicht "zu". Diesem Realkontrakt[1] werden seit je Besonderheiten beigemessen. Das Lottospiel hat damit nicht zu leugnende Ähnlichkeiten. Von der Einsatzleistung abgesehen, drohen und belasten den Minderjährigen (bzw. Geschäftsunfähigen) keine Pflichten und Risiken. Nach seiner Einsatzleistung hat er nur noch einen "Vorteil" zu erwarten: den evtl. Gewinn. Wie soll sich aber unter diesen Umständen noch die Interessenlage rechtfertigen lassen, daß der Unternehmer dem Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen den anfallenden Gewinn vorenthalten darf.

d) Das Rechtsinstitut der unzulässigen Rechtsausübung

Will man sich dem unter c) aufgezeigten Lösungsweg keinesfalls anschließen, so führt zumindest das Rechtsinstitut der unzulässigen Rechtsausübung zu einem brauchbaren Ergebnis: Danach kann die eigene Gegenleistung nicht durch Berufung auf die Unwirksamkeit eines von einem Minderjährigen, Entmündigten oder Geschäftsunfähigen abgeschlossenen Vertrages verweigert werden, wenn dieser seine Leistung teilweise oder vollständig erbringt, bzw. erbracht hat und (nur) die Gegenleistung noch erwartet.[2] In diesem Fall steht einer Weigerung zur Leistungserbringung der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. D.h. dieser Einwand greift - so die allgemeine Rechtsprechung, der das überwiegende

---

1) Vgl. Lehmann, Faktische Vertragsverhältnisse, NJW 58/1 (2).

2) Vgl. Wilhelm Weber, Komm. zu § 242 BGB, Rd.Nr. D 351 und Rd.Nr. D 466; ferner die in Rd.Nr. D 324 und 351 zitierte umfangreiche Literatur und Rechtsprechung.

Schrifttum zustimmt[1] - dann durch, wenn sich ein Vertragsteil in treuwidriger Weise auf die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts beruft, bei dessen Abschluß er mitgewirkt, welches mindestens der andere Vertragsteil bei seinem Abschluß für gültig gehalten hat, und bei welchem die Leistung des Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen als Erfüllung angenommen wurde.[2] Ferner dann, wenn im Hinblick auf das nichtige Rechtsgeschäft nach dessen Abschluß eine Einstellung zutage tritt, die mit dem bisherigen Verhalten hinsichtlich der Gültigkeit des Vertrages nicht in Einklang steht.

Mit diesem Rechtsinstitut können also Geschäften, denen der Gesetzgeber eine rechtliche Gültigkeit abgesprochen hat, dennoch (wenigstens) die Wirkungen rechtmäßig zustande gekommener Rechtsgeschäfte zuerkannt werden.

e) Es bedarf keines "selbständigen Sozialrechts"

Die unter c) und d) aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten des Problems der Teilnahme Minderjähriger und Geschäftsunfähiger am Zahlenlottospiel lassen die Bildung eines "selbständigen Sozialrechts"[3] überflüssig erscheinen. Es muß also beim Lottovertrag nicht von einem nur vertragsähnlichem Verhältnis gesprochen werden, bei welchem im Wege der Restriktion

---

1) Vgl. Wilhelm Weber, Komm. zu § 242 BGB, Rd.Nr. D 417 und Fußnote; ferner Esser, § 35, 1 S.119 ff; Rümelin, S.48 Fußn.1. (Esser wie Rümelin erwähnen in diesem Zusammenhang auch das im englischen Recht bekannte estoppel by conduct); sowie Tasche, Vertragsverhältnis nach nichtigem Vertragsschluß? Jher. Jahrb. Bd.90 S.101-130, die dort erwähnte Rechtsprechung des Reichsgerichts (S.107-111), sowie die Kritik an dieser Rechtsprechung (S.113 ff).

2) Vgl. Wilhelm Weber, Komm. zu § 242 BGB Rd.Nr. D 325 und D 351.

3) Vgl. hierzu Siebert, Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, Festschrift für Hans Niedermeyer (1953) S.215 ff (246).

und Analogie ein solches "selbständiges Sozialrecht" gebildet werden müßte, kraft dessen seine Verwirklichung mit vertragsähnlichen Wirkungen ausgestattet wird und die "Unwirksamkeitsfolgen eingeschränkt und nur für die Zukunft gezogen werden dürfen".[1)]

Obschon im Rahmen der Abwicklung dieser Massenverträge gewisse Typisierungen, Schematisierungen sowie Nivellierungen des vom Gesetzgeber des BGB ins Auge gefaßten Individualkontrakts offenkundig werden,[2)] erscheint die Einführung eines solchen "selbständigen Sozialrechts" - abgesehen von der Frage seiner rechtlichen Möglichkeit - nicht notwendig. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB sind flexibel genug, um dem Typus und der Eigenart solcher Massenverträge durchaus Rechnung zu tragen.

f) Es bedarf nicht des gemeinrechtlichen Instituts des negotium claudicans[3)]

Nach römischem und gemeinem Recht bedurften Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger zur Wirksamkeit der gleichzeitigen mit dem Geschäftsabschluß erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (auctoritas). Eine nachträgliche Genehmigung war nicht möglich. Sine auctoritate geschlossene, beiderseits verpflichtende Geschäfte waren aber nicht völlig unwirksam, sondern hatten eine "hinkende" Wirkung:[4)] Der beschränkt Geschäftsfähige erwarb die Rechte und Ansprüche aus dem Geschäft, ohne aber seinerseits ex contractu zu haften; d.h. der Gegner konnte von ihm nichts fordern, ihn nicht "verantwortlich" machen.

Trotzdem fand man damals einen Weg, um das Äquivalenzverhältnis zu wahren: Sofern der beschränkt Geschäftsfähige

---

1) So Lehmann, NJW 58/1 (4).

2) Vgl. hierzu Simitis, Die faktischen Vertragsverhältnisse (1957), S.70 ff und S.85 ff.

3) Vgl. hierzu Diederichsen, NJW 66/697 (700).

4) Vgl. Knoche, Minderjährige als Geschäftsführer ohne Auftrag, MDR 64/193 (195).

seinerseits den Vertragspartner aus dem Geschäft in Anspruch nahm, mußte er sich dann seine Leistungspflicht entgegenhalten lassen. Bestand er also auf Leistung, mußte er auch die Gegenleistung erbringen. Die rechtliche Konstruktion war dabei verschieden.[1)]

Man kann dieses Institut nach Ansicht von Knoche auch auf den tragenden Ordnungsgedanken des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts des BGB stützen, wonach die das Wesen des jeweiligen Schuldverhältnis ausmachende gegenseitige Sinnbezogenheit von Rechten und Pflichten, Leistungen und Gegenleistungen (Äquivalenz) nicht aufgehoben werden darf. Dies ergebe sich aus den §§ 104 ff ebenso wie aus den §§ 242, 273, 274, 281, 320, 322, 387 BGB.[2)]

Einer Projektion des gemeinrechtlichen Instituts des negotium claudicans auf den Lottospielvertrag bedarf es letztlich doch nicht, da das unter den Gesichtspunkt des "venire contra factum proprium" fallende[3)] Rechtsinstitut der unzulässigen Rechtsausübung zu einem sehr brauchbaren Ergebnis führt.

---

1) Vgl. hierzu im einzelnen Knoche, a.a.O.

2) So Knoche, a.a.O.

3) Vgl. Wilhelm Weber, Komm. zu § 242 BGB Rd.Nr. D 325.

Hauptteil III

Inhalt und Gegenstand des Schuldverhältnisses, Rechtslage nach abgeschlossenem Spielvertrag und Rechtsnatur der sog. Quittung

Kapitel 13

Inhalt und Gegenstand des Schuldverhältnisses

Zur Beantwortung der Frage, was Inhalt des Lottospielschuldverhältnisses ist, wird es im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich, auf die noch heute bestehende unterschiedliche Auffassung über die Definition eines Schuldverhältnisses im einzelnen umfassend einzugehen und Stellung zu nehmen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur Folgendes: Das Bürgerliche Gesetzbuch z.B. gebraucht den Ausdruck Schuldverhältnis "zur Bezeichnung desjenigen Rechtsverhältnisses, welches im Anschluß an das römische Recht von den Juristen Obligation genannt zu werden pflegt".[1] Das BGB wollte also eine das gesamte obligatorische Verhältnis, Forderungsrechte und entsprechende Verbindlichkeit möglichst deckende Bezeichnung wählen. In diesem Sinne gebraucht es beispielsweise in den §§ 241 S.1; 243 Abs.2; 362 Abs.1; 364 Abs.1; 397 Abs.1; 405; 781 S.1 den Begriff Schuldverhältnis. Larenz[2] hingegen differenziert bei der Frage nach dem Schuldverhältnis die Einzelleistungsbeziehungen (Forderungs- und Leistungspflicht) vom gesamten Rechtsverhältnis. Er meint, das Schuldverhältnis könne eine Reihe von Leistungspflichten und weitere Verhaltenspflichten sowie Gestaltungsrechte und sonstige "Rechtslagen" umfassen. Gegen die Bestimmung des Schuldverhältnisses als "Inbegriff von Rechtsfolgen" wendet sich E. Wolf[3] nachdrücklich.

---

1) Vgl. Motive Bd.II S.1.

2) Larenz, Lehrbuch § 2 V S.17 ff.

3) Ernst Wolf, Zum Begriff des Schuldverhältnisses, Festgabe für Heinrich Herrfarth (1961) S.197.

Als allgemein gültig kann aber bezeichnet werden: Wesentliche Elemente des Schuldverhältnisses sind zumindest Leistungspflicht und Forderung. Zudem werden die einzelnen Leistungsbeziehungen (Forderungsrechte, Leistungspflichten) von dem ihnen zugrundeliegenden Schuldverhältnis hervorgebracht; sie sind von ihm abhängig; jedoch müssen sie nicht unbedingt mit ihm - ganz oder teilweise - identisch sein. Was Inhalt des Schuldverhältnisses im einzelnen[1] ist, muß sich also aus dem Entstehungstatbestand des konkreten Schuldverhältnisses ergeben; bei vertraglichen aus der Parteivereinbarung, bei gesetzlichen unmittelbar aus dem Gesetz. Der Inhalt des Schuldverhältnisses ist jedoch dabei scharf von den Motiven zu trennen, welche den Parteien bei Eingehung des Schuldverhältnisses vorschweben. Letztere werden nicht Vertragsinhalt; es sei denn, sie werden durch Parteivereinbarung dazu erhoben. Dann verlieren sie ihren Charakter als Motive.[2]
Der Inhalt der Forderung bestimmt sich somit nach den Rechtsvorschriften und Rechtsgeschäften, auf denen er beruht. Dabei muß noch der Auslegungsgrundsatz des § 157 BGB Erwähnung finden.

Als Gegenstand des Schuldverhältnisses wird - ebenfalls bei schwankendem Sprachgebrauch - die geschuldete Leistung (die Leistungshandlung) selbst bezeichnet, die wiederum einen Inhalt (Tun oder Unterlassen) und einen Gegenstand (den Leistungserfolg) hat.[3]

Daraus folgt für das Lottospielschuldverhältnis, daß es weit mehr Forderungsrechte und Leistungspflichten beinhaltet, als man auf den ersten Blick beim Uberlesen der Spielbedingungen annehmen möchte. Insbesondere erschöpft sich das Schuldverhältnis beim Lottospiel nicht in der "Voraussage von 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 mit 49", wie

1) Vgl. hierzu u.a. Larenz, Lehrbuch I.Bd. S.83 ff; Fikentscher, § 26 S.86 ff und Blomeyer, Allgemeines Schuldrecht, 3.Aufl. (1964) § 3 S.19 und § 4 I, 2 S.24.

2) Vgl. hierzu Ernst Wolf, S.203.

3) So Palandt-Danckelmann, Vorbem. 1 a zu § 241 BGB.

Ziffer 3 Nr.1 der Spielbedingungen den Gegenstand des Süd-Lottos umschreibt. Der Lottospielvertrag verpflichtet die Vertragspartner nicht nur zur Vornahme bestimmter Handlungen und zur Beachtung und Erfüllung genau festgelegter Leistungspflichten; er gewährt ihnen auch eine Fülle von (Forderungs-) Rechten. Diese Rechte und Pflichten reichen einerseits von den Verpflichtungen der Teilnehmer, die Bearbeitungsgebühr zu entrichten,[1] den Einsatz zu leisten,[2] die Eintragungen ausschließlich auf den vom Süd-Lotto zugelassenen und herausgegebenen Spielscheinen[3] und nur auf dem sog. Spielabschnitt[4] vorzunehmen, bis hin zur Verpflichtung, innerhalb gewisser - kurz bemessener - Fristen seine Gewinnansprüche anzumelden bzw. Gewinnbeträge abzuholen. Andererseits gewähren die Spielbedingungen dem Unternehmer neben verschiedenen Pflichten, wie beispielsweise der Wahrung des Spielgeheimnisses,[5] überwiegend unternehmerfreundliche Rechte wie die, zur Annahme des Lottoscheins nicht verpflichtet zu sein,[6] der Berechtigung innerhalb dreier Monate die Spielabschnitte zu vernichten[7] bis hin zur Beschränkung seiner Haftung nur für eigenes Verschulden.[8]

Das Lottospielschuldverhältnis ist auch - trotz der millionenhaften Abschlüsse - unter das Institut des gegenseitigen Vertrages zu rechnen; selbst wenn man dem Lottospielvertrag atypischen Vertragscharakter zuerkennen wollte.[9] Damit können die daraus beiderseits (notwendig) erwachsenden Verpflichtungen in einem (gewissen) Abhängigkeitsverhältnis von- und zueinander stehen.

---

1) Vgl. Ziffer 6 Nr.3 der Spb.
2) Vgl. Ziffer 8 Nr.1 der Spb.
3) Vgl. Ziffer 5 Nr.1 der Spb.
4) Vgl. Ziffer 7 Nr.2 der Spb.
5) Vgl. Ziffer 4 S. 1 der Spb.
6) Vgl. Ziffer 8 Nr.2 der Spb.
7) Vgl. Ziffer 21 der Spb.
8) Vgl. Ziffer 11 Nr.2 der Spb.
9) Vgl. hierzu Palandt-Danckelmann, Vorbem. 1 c, cc zu § 320 und Anm. 5, 6 zu § 305 BGB.

Kapitel 14

Rechtslage nach abgeschlossenem Spielvertrag

Bevor die Frage der Ansprüche des Spielers aus dem Spielvertrag erörtert wird, muß zuerst die rechtliche Situation aufgezeigt werden, in welcher sich der Teilnehmer nach Abschluß des Spielvertrages befindet.

Hat der Teilnehmer alle ihm auferlegten Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig erfüllt, ist zudem der Spielabschnitt von der Annahmestelle ordnungsgemäß ausgefertigt und termingerecht in den Räumen des Unternehmers eingetroffen, dann tritt das Spielvertragsverhältnis in ein Stadium, demzufolge dem Teilnehmer eine "gewisse Chance" eingeräumt wird. Er hat in diesem Zeitpunkt nicht nur seine vertraglich ausbedungenen Vorausverpflichtungen erfüllt; der Durchsetzbarkeit seines evtl. Gewinnanspruchs steht "nur"mehr die Auslosung der von ihm vorausgesagten Zahlen im Wege.

In diesem Zeitpunkt ist - trotz der ausschließlich vom Zufall abhängigen Zahlenermittlung - für den Teilnehmer der Gegenstand möglicher Forderungen nicht nur begrifflich denkbar; er ist vielmehr "im Keime" bereits vorhanden. Damit fehlt es in diesem Stadium auch nicht mehr an der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Entstehung künftiger Gewinnansprüche[1].

Die nun folgende Untersuchung behandelt die möglichen[2] Ansprüche des Teilnehmers aus seinem mit dem Unternehmer abgeschlossenen Spielvertrag.

---

1) Vgl. hierzu in etwa RGZ 134/225 (227).

2) Die Behandlung möglicher Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen den Unternehmer, den Annahmestellenleiter und andere am Transport der Spielabschnitte zur Zentrale Beteiligte unterbleibt, da insoweit die Rechtsbeziehungen zwischen Teilnehmer und Beauftragten oder Organe des Unternehmers des Lotto keine Sonderprobleme aufwerfen.

I. Der Anspruch auf Teilnahme und Ausspielung

Bei der Behandlung des Anspruchs des Spielers auf Teilnahme an der Auslosung ist davon auszugehen, daß in den Spielbedingungen hierzu keine Sondervereinbarung getroffen wird. Aus der Formulierung der Ziffer 10 Nr.1 kann jedoch entnommen werden, daß - sofern der Vertrag "abgeschlossen" und wirksam geworden ist, d.h. sobald der Spielabschnitt rechtzeitig vor Abschluß der Sicherungsmaßnahmen für die laufende Ausspielung in den Geschäftsräumen des Süd-Lottos in München eingegangen ist - damit jeder Teilnehmer, der die von ihm verlangten Bedingungen restlos erfüllt hat, Anspruch darauf hat, an der Ausspielung teilnehmen zu können. Dieser Anspruch auf Teilnahme ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Anspruch auf Durchführung der Ausspielung. Beim Lotteriespielvertrag i.w.S. ist es seit langem anerkannt,[1] daß darin der Unternehmer mit einer Vielzahl von Spielern Verträge abschließt, in welchen er verspricht, gegen Leistung von Einsätzen, welche i.d.R. in Geld bestehen, nach Maßgabe eines Spielplans Gewinne an die spielplanmäßig ermittelten Gewinner zu leisten. Die h.M.[2] folgert hieraus für den Lotteriespielvertrag einen klagbaren Anspruch für jeden Teilnehmer auf Ausspielung. Man geht dabei von der Auffassung aus, daß der Lotteriespielvertrag i.w.S. auch einen Ausspielvertrag mitumfaßt.[3]

Es erscheint für den Lottospielvertrag nicht ohne weiteres angebracht, diese Grundsätze zu übernehmen.

---

1) Vgl. hierzu RGZ 60/379 (381).

2) Vgl. u.a. Hilfrich, S.33; Löwenstein, S.14 ff; Waag, Die rechtliche Natur des Ausspielgeschäftes und die Frage von der Gewährleistung für Fehler bei diesem Geschäft, Ihering, Jahrb. Bd.21 (1883) S.393 ff (407); Enneccerus-Lehmann, § 190 I, 1 S.782; RGR-Komm. 10.Aufl. (1953) Anm.2 zu § 763 BGB und Palandt-Gramm, Anm. 2 a zu § 763 BGB.

3) Vgl. statt vieler: Palandt-Gramm, Anm. 1 zu § 763 BGB.

An Hand der Spielbedingungen läßt sich hierzu keine Antwort finden. Aus Ziffer 3 Nr.2 ergibt sich lediglich, daß die Ausspielung des Süd-Lottos "i.d.R. wöchentlich" stattfindet. Dies besagt jedoch nichts hinsichtlich eines klagbaren Anspruchs auf Ausspielung bei abgeschlossenem Vertrag. In dieser Bestimmung wird nur ganz allgemein etwas über den Spiel p l a n - über die verschiedenen Termine - bestimmt. Ähnliches gilt auch für die Ziffer 8 Nr.3 S.2, wonach in besonderen Fällen das Süd-Lotto den Annahmeschluß der Annahmestellen ohne gesonderte Bekanntmachung verlegen kann; dabei muß aber berücksichtigt werden, daß in dieser Bestimmung nur von der Verlegung des Annahmeschlusses bei den Annahmestellen die Rede ist.
Damit scheint sich der Unternehmer die Möglichkeit offengelassen zu haben, den Abgabetermin für die jeweilige Ausspielung nicht nur um einige Stunden, oder gar Tage hinausverlegen zu können. Aus den vagen und wenig präzisen Formulierungen dieser beiden Ziffern der Spielbedingungen kann man also weit eher die Auffassung vertreten, daß sich der Lottounternehmer vorbehalten wollte, ob wöchentliche Ausspielungen stattfinden. Hierauf deutet insbesondere Ziffer 8 Nr.3 S.2 hin.

Es erscheint auch nicht vertretbar, den beim Lotteriespielvertrag von der h.M. angenommenen mitumfaßten Ausspielvertrag beim Lottospielvertrag als mitabgeschlossen anzunehmen. Der Inhalt der Spielbedingungen läßt eine solche Annahme nicht zu.
Selbst Überlegungen - losgelöst von den Spielbedingungen und ihrem Inhalt - im Hinblick auf die Eigenart des Massenspiels sprechen nicht zwingend für die Annahme eines klagbaren Anspruchs auf Ausspielung. Ebensowenig erscheint eine stillschweigend getroffene Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen - auch nicht im Bewußtsein, daß ein einklagbarer Anspruch auf Ausspielung für den Unternehmer kaum unbillige Folgen nach sich zöge - akzeptabel.

Letztlich spricht auch nicht eine Art Vertrauenschutz des

Teilnehmers darauf, daß die amtlichen Spielbedingungen von Seiten des Unternehmers eingehalten werden, für einen klagbaren Anspruch auf Ausspielung; denn - wie schon hervorgehoben - weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik dieser Spielbedingungen läßt sich ein solcher Anspruch herleiten.

Es scheint aber nicht abwegig, auf Grund verschiedener Tatsachen und jahrelanger Übungen folgende rechtliche Überlegung anzustellen:
Das Süd-Lotto, wie jedes der übrigen Lottounternehmen in der Bundesrepublik, hat seit Einführung des Zahlenlottospiels im Jahre 1955, also seit mehr als einem Jahrzehnt, bis auf den heutigen Tag jede Woche eine Ausspielung vorgenommen bzw. stattfinden lassen. Es wurde auch bis heute von Seiten der Lottounternehmer niemals zu verstehen gegeben, daß sie von dieser bisher gepflogenen Übung abgehen werden. Diese tatsächliche Übung hat bei der weitaus größten Zahl der regelmäßig oder auch nur sporadisch an den Ausspielungen teilnehmenden Spielern die feste Überzeugung herausbilden müssen und herausgebildet, daß auch in Zukunft allwöchentliche Ausspielungen des Zahlenlottospiels stattfinden werden.

Die Durchdringung von Recht und Pflicht mit dem Gedanken der Verbundenheit der Vertragspartner unter sich (Treuegedanke im engeren Sinne), aber auch ihrer Verbundenheit mit der Allgemeinheit und mit der jeweiligen konkreten Lebensgemeinschaft[1] ist Inhalt des Grundsatzes von Treu und Glauben, wie er in § 242 BGB zum Ausdruck kommt. Das Maß dieses Grundsatzes bestimmt die Verkehrssitte, also die tatsächliche Übung in den beteiligten Kreisen; diese gibt Anhaltspunkte dafür, was Treu und Glauben entspricht. Dieser Grundsatz auferlegt aber bekanntlich[2] einem Rechtssubjekt, das über längere Zeit ein bestimmtes Verhalten

1) Vgl. hierzu z.B. RGZ 155/148 (152); 160/257 (268); 170/257 (262).

2) Vgl. Wilhelm Weber, Komm. zu § 242 BGB, Rd.Nr. A 291 und 294 zu § 242 BGB.

an den Tag legt, demjenigen gegenüber, der aller Erfahrung und Üblichkeit nach aus diesem Verhalten auf dessen Fortsetzung vertrauen kann und vertraut, die Verpflichtung, dieses Verhalten auch in Zukunft beizubehalten.
Daraus könnte man folgern, daß der Lottounternehmer verpflichtet ist, auch in Zukunft weiterhin allwöchentlich Ausspielungen vorzunehmen. Jedoch besteht für das Lottounternehmen sicherlich dann keine Verpflichtung zur Vornahme oder Nachholung der Ausspielung, wenn unvorhergesehene Ausnahmesituationen ähnlichen Umfangs und vergleichbarer Intensität auftreten, die nach den amtlichen Spielbedingungen dazu führen, eine Haftung des Lottounternehmers auszuschließen. Diese Umstände haben ihre nähere Fixierung in Ziffer 11 Nr. 2 S.2 gefunden, wonach keine Haftung für Schäden durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Streik oder höhere Gewalt besteht.

II. Der Anspruch auf Gewinn

Dem Anspruch auf Gewinn wird von den Spielern und Gewinnern eine weitaus größere Bedeutung beigemessen, als ihm im Rahmen der Darstellung der Ansprüche des Spielers zukommt.

1) Entstehung

Seine Entstehung ist - vorausgesetzt, daß ein wirksamer Spielvertrag zustandegekommen ist - nur noch davon abhängig, daß der Teilnehmer die für die einzelnen Gewinnklassen erforderliche Anzahl von Zahlen richtig vorhergesagt hat.[1)] Der Anspruch entsteht also in dem Augenblick, in dem der Vorgang der Ziehung der sechs Zahlen und der Zusatzzahl beendet ist, die Gewinnzahlen also feststehen. Der Abschluß des Protokolls über den Hergang und das Ergebnis der Auslosung ist für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ohne Bedeutung. Diese förmliche Beurkundung dient lediglich dem Festhalten der tatsächlichen Vorgänge zum Zwecke der Beweisführung.

---

1) Vgl. hierzu Hamann, S.58 ff.

2) Inhalt und Geltendmachung

Der Anspruch des Teilnehmers geht auf Zahlung der Gewinnsumme. Was in den Spielbedingungen über die Art, in der Lottoverwaltung und die Annahmestellen zahlen können, festgelegt wurde, ist nicht Inhalt des Anspruchs. Die Spielbedingungen sagen nur, wie in der Regel die Auszahlung durchgeführt wird. Die Zentrale könnte, wenn der Gewinner bei ihr vorspricht, einen größeren Gewinn auch in bar oder durch Übergabe eines Schecks bezahlen.

Hinsichtlich der Geltendmachung der verschiedenen Gewinnansprüche enthalten die Spielbedingungen folgende Bestimmungen, die Bestandteil des Spielvertrages geworden sind: Gewinne der ersten und zweiten Gewinnklasse sind spätestens drei Tage nach der Auslosung unter Angabe der Anschrift des Gewinners, der Annahmestelle und der Banderolennummer bei der Zentrale schriftlich, telegraphisch oder persönlich anzumelden.[1)]
Unterbleibt eine Anmeldung oder erfolgt sie nicht fristgerecht, so werden diese Gewinne nur insoweit noch anerkannt, "als sie bei der endgültigen Gewinnquotenerrechnung bereits berücksichtigt worden sind".[2)] D.h., der nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete und bei der endgültigen Gewinnquotenerrechnung nicht mit berücksichtigte Gewinnanspruch g e h t u n t e r.

Ebenso zwingt Ziffer 19 der Spielbedingungen den gewinnenden Teilnehmer, der zwei Wochen nach der Auslosung noch nicht im Besitz des von ihm beanspruchten Gewinnes ist, diesen innerhalb weiterer zwei Wochen bei derjenigen Annahmestelle anzufordern, der er seinen Lottoschein zugeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist v e r f ä l l t der Gewinn.

Gegen beide Bestimmungen sind erhebliche rechtliche Bedenken anzumelden.
Es soll hier nicht verkannt werden, daß der Lottounternehmer, "um einen Gewinnanspruch in den Klassen I und II zu sichern,

1) Vgl. Ziff. 17 S.1 und 2 der Spb.
2) Vgl. Ziffer 17 S.3 der Spb.

eine schnelle Gewinnauszahlung ohne Quoten-Änderung vornehmen und unberechtigte Gewinnansprüche abwehren zu können",[1] daran interessiert ist, die Anmeldung und Geltendmachung von Gewinnansprüchen und deren Abwicklung schnell vor sich gehen und ihren Abschluß finden zu lassen; dies umso mehr, als wöchentlich neue Gewinnansprüche entstehen, zu berechnen und abzuwickeln sind.
Trotz alledem scheinen hier gewisse allgemein gültige Grundsätze außer Acht gelassen worden zu sein.

Unter Ausschlußfristen versteht man - ganz allgemein formuliert - Fristen zur Geltendmachung von Rechten in dem Sinne, daß mit Fristablauf ipso iure das Erlöschen des Rechts eintritt. Daraus folgt, daß beide erwähnten Bestimmungen der Spielbedingungen Ausschlußfristen beinhalten. Dies ist schon des Wortlauts wegen ("verfällt") anzunehmen; denn der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht das Erlöschen des Rechts, sondern lediglich das Entstehen einer Einrede, welche im Gegensatz zu den Ausschlußfristen nicht von amtswegen zu berücksichtigen ist. Ausschlußfristen müssen jedoch auch den Grundsätzen von Treu und Glauben und den guten Sitten entsprechen. Daraus folgt, daß ungewöhnlich kurz bemessene Fristen wegen Verstoßes gegen diese Grundsätze unwirksam sind.
Die beiden erwähnten Fristen sind in jedem Fall zu kurz bemessen. Sie bieten in der Regel nicht jedem auch noch so gewissenhaften und redlichen Teilnehmer die Gewähr dafür, seinen Gewinnanspruch auf alle Fälle rechtzeitig anzumelden bzw. geltend machen zu können. Ein Verstoß gegen die zitierten Grundsätze der §§ 242 und 138 BGB liegt hier umso näher, als die Verwaltung die nicht geltendgemachten Gewinnansprüche einem Ausgleichsfonds[2] zuführt und zudem die Hälfte der Gesamtumsätze einbehält. Was sollte damit den Lottounternehmer hindern, die 3 bzw. 14 Tagefrist angemessen zu verlängern. Hinzukommt noch, daß in den weitaus wenigsten Fällen eine Fristüberschreitung eintritt.

---

1) So Ziffer 17 S.1 der Spb.

2) Vgl. Ziffer 19 S.2 HS 2 i.V.m. Ziff.16 Nr.5 der Spb.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß für die kleinen Gewinne bis zu DM 300.-, welche die große Masse der Gewinne ausmacht, und die gegen Vorlage und Abgabe des sog. Quittungsabschnitts bei den jeweiligen Annahmestellen abgeholt werden können,[1] nicht die strengen Folgen wie für die Gewinne der Klassen I und II gelten. Ziffer 18 Nr.1 der Spielbedingungen legt diesen Gewinnern nur die Verpflichtung auf, "binnen 2 Wochen nach der Ausspielung" den Betrag "abzuholen". Für den Fall der Fristversäumung werden keine weiteren nachteiligen Folgen wie Verfall und Untergang des Gewinnanspruchs ausgesprochen.

III. Die Klagbarkeit des Gewinnanspruchs

Der Grundsatz des § 762 Abs.1 BGB, wonach durch Spiel und Wette keine Verbindlichkeit begründet wird, gilt an sich auch für das Zahlenlotto. Von diesem Grundsatz macht § 763 BGB die Ausnahme, dann nämlich, wenn ein Lotterievertrag vorliegt und diese Lotterie staatlich genehmigt ist,[2] besteht eine Verbindlichkeit.

Im Falle des Süd-Lottos ist keine besondere staatliche Genehmigung[3] erforderlich, denn der Freistaat Bayern betreibt das Zahlenlottospiel selbst. Es gilt damit ohne weiteres als i.S. von § 763 BGB genehmigt.[4] Der Lottospielvertrag

1) Vgl. Ziff. 18 Nr.1 der Spb.

2) Die Genehmigungsgrundsätze sind durch die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterie-VO) vom 6.März 1937 (RGBl.I S.283) geregelt; sie betrifft jedoch nur die sog. Privatlotterien. Zuständig zur Genehmigung sind nunmehr wieder zufolge Art.129 Abs.2 GG die nach Landesrecht bestimmten Stellen (vgl. im einzelnen hierzu die Bekanntmachung des Bayer.Staatsministeriums des Inneren vom 16.April 1949 - (Ministerialamtsblatt von 1949 S.127); - ferner Staudinger-Brändl, Anm.15 zu § 763 BGB und RGR-Komm. 10.Aufl. (1953) Anm. 2 c zu § 763 BGB).

3) Vgl. statt vieler RGR-Komm. 10.Aufl. (1953) Anm.2 zu § 763 BGB und Palandt-Gramm, Anm.2 c zu § 763 BGB.

4) Vgl. RGR-Komm. a.a.O.

begründet somit voll gültige privatrechtliche Verbindlichkeiten und Ansprüche, insbesondere im Falle eines Gewinnes den auf Auszahlung des Gewinnbetrages.[1] Der Gewinner kann also bei einer evtl. Weigerung des Lottounternehmers, den angefallenen Gewinn auszuzahlen, gegen den Freistaat Bayern im ordentlichen Rechtswege vorgehen und Klage auf Auszahlung des Betrages erheben.[2)3)4)]

1) Vgl. Staudinger-Brändl, Anm.14 zu § 763 BGB.

2) Vgl. RGR-Komm. 10.Aufl. (1953) Anm.2 zu § 763 BGB.

3) Gegen die Gerichtsstandsvereinbarung in Ziff.22 der Spielbedingungen, wonach bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Süd-Lotto München Gerichtsstand ist, sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Diese Vereinbarung wird mit Vertragsabschluß in wirksamer Weise Vertragsinhalt. Abgesehen davon wäre bei Klagen gegen das Süd-Lotto - jedenfalls für Klagen aus dem Vertrag - auch nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung München Gerichtsstand, da sich der Sitz der Behörde - hier die Staatliche Lotterieverwaltung - , welche das Süd-Lotto nach außen vertritt, in München befindet.

4) Eine ganz andere Frage in diesem Zusammenhang ist die der evtl. Haftungsbeschränkung auf die Lottomittel.
Wie im Kapitel 6 der vorliegenden Arbeit bei der Untersuchung der Organisation im staatlichen Bereich des Näheren dargelegt, werden die vom Süd-Lotto vereinnahmten Gelder im Bayerischen Staatshaushaltsplan als Mittel der Lottoverwaltung selbständig ausgewiesen, von der Zentrale eigenverantwortlich verwaltet und abgerechnet; sie sind damit als eigene Mittel der hoheitlich tätig werdenden Zentrale anzusehen.
Wenn auch Ziffer 11 Nr.2 der Spielbedingungen nur festlegt, daß "das Süd-Lotto haftet", so hindert dies nicht die Auffassung zu vertreten, daß bei einer Haftung des Süd-Lottos diese nur auf die Lottomittel beschränkt ist.

IV. Die Verfügungen über den Gewinnanspruch

1) Die Abtretbarkeit

Bei der Abtretbarkeit des Gewinnanspruches muß zwischen der Abtretung eines bereits angefallenen und eines zukünftigen Gewinnanspruches unterschieden werden. Der erste Fall begegnet keinerlei rechtlichen Schwierigkeiten. Die Abtretung dieser Gewinnforderung erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 398 ff BGB.
Auch die Abtretung eines zukünftigen Gewinnanspruches richtet sich nach den §§ 398 ff BGB. Ob jedoch auch bei zukünftigen Gewinnansprüchen das sich aus der Formulierung des § 398 S.2 und § 401 BGB ergebende[1] Erfordernis[2] der Bestimmtheit, zumindest der Bestimmbarkeit der Forderung vorliegt, kann einer genaueren Prüfung nicht entzogen werden. Denn eine Forderungsabtretung ohne Bestimmtheit bzw. zumindest Bestimmbarkeit ist nach Meinung des Reichsgerichts[3] begrifflich nicht denkbar.
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts[4] verlangt bei der Abtretung künftiger Forderungen, daß die Bestimmbarkeit der Forderung für jeden Fall gewährleistet sein müsse, und daß nicht lediglich eine bloße Möglichkeit, sondern bereits ein Rechtsverhältnis vorliegt.[5] Hingegen geht die überwiegende Literatur,[6] insbesondere aber die Rechtsprechung

---

1) Vgl. hierzu BGHZ 7/365 (367/369); 30/238 (240); 32/367 (369).
2) Vgl. hierzu auch Palandt-Danckelmann, Anm.3 c zu § 398 BGB.
3) Vgl. u.a. RGZ 134/225; 149/96; 155/26; DR 40/581.
4) Vgl. u.a. auch RGZ 55/334; 58/72; 67/166; 98/200; 136/100.
5) Vgl. hierzu u.a. RGZ 151/75; (sowie RGZ 149/19 (22) zur Frage der Übertragbarkeit einer Forderung vor Inkrafttreten eines Gesetzes).
6) Vgl. hierzu statt vieler: Larenz, LB I.Bd. § 30 III S.348/49.

des Bundesgerichtshofs,[1] mittlerweile davon aus, daß man von einer künftigen Forderung immer (schon) dann sprechen könne, wenn nur eines der zur Forderungsentstehung erforderlichen Tatbestandsmerkmale fehlt und daß es, da eine Untersuchung der Bestimmbarkeit nur für die einzelne in Frage kommende Forderung notwendig sei, genüge, wenn sich die Forderung im Augenblick ihrer Entstehung eindeutig als von der Abtretungsvereinbarung erfaßt bestimmen ließe.[2] Daß das Fehlen eines zugrundeliegenden Schuldverhältnisses nicht der Annahme einer künftigen Forderung entgegensteht, wird u.a. wie folgt begründet:[3]

"Die einzelne Forderung ist in der Regel Bestandteil eines umfassenden Schuldverhältnisses. Zwar versteht das BGB unter Schuldverhältnis auch die einzelne Forderung wie in den §§ 362 ff, welche die Erlöschungsgründe für die Einzelforderung regeln. Daneben wird mit Schuldverhältnis aber auch das gesamte Rechtsverhältnis bezeichnet, das die rechtliche Sonderverbindung zwischen mehreren darstellt. Das Schuldverhältnis in diesem weiteren Sinn kann mehrere Forderungen und Gestaltungsrechte zum Inhalt haben. Existiert nun dieses Schuldverhältnis im weiteren Sinne nicht und liegt selbst noch in Zukunft, so sind auch die einzelnen sich aus ihm ergebenden Leistungspflichten künftige Forderungen. Diese sind schon häufig Gegenstand des Rechtsverkehrs. So liegt dem verlängerten Eigentumsvorbehalt die Abtretung von Kaufpreisforderungen aus noch abzuschließenden Kaufverträgen zu Grunde. Werkunternehmer sind zur Finanzierung künftiger Verträge oft auf die Abtretung der Werklohnforderung aus dem noch abzuschließenden Vertrag angewiesen. Auch die Abtretung von Mietinsforderungen vor Abschluß des Mietvertrages

1) BGHZ 7/365 ff.

2) Kritik an dieser Rechtsprechung äußert v.Caemmerer, Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Bundesgerichtshof, JZ 53/97 ff.

3) So Hahnzog, Die Rechtsstellung des Zessionars künftiger Forderungen, Münchner Diss. 1962, S.6.

kommt vor, ebenso von Schadenersatzforderungen, etwa wegen Sachbeschädigung, vor Eintritt der zum Schadenersatz verpflichtenden Umstände. Bei diesen Beispielen handelt es sich jeweils um Forderungen, die sich aus einem in Zukunft zu begründenden Schuldverhältnis entwikkeln können."
Hahnzog weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch das Gesetz selbst - beispielsweise in den §§ 765 Abs.2, 883 Abs.1 S.2, § 1113 Abs.2 und 1204 Abs.2 - zukünftige Forderungen vorsehe.
Er[1] unterscheidet drei Gruppen künftiger Forderungen: Aufschiebend bedingte und befristete Forderungen, sowie künftige Forderungen aus bestehendem Schuldverhältnis und künftige Forderungen, bei denen zwischen Zedent und künftigem Schuldner noch kein Schuldverhältnis besteht. Diese Forderungen bezeichnet er als künftige Forderungen i.e.S.[2] Bei allen 3 Gruppen hält er einen Abtretungsvertrag für möglich.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[3] kommt zu ähnlichen Ergebnissen. "Zwar", so meint der BGH, "wird die Abtretung einer künftigen Forderung erst wirksam, wenn die Forderung entsteht; diese Wirksamkeitsvoraussetzung[4] gehört jedoch nicht zum Abschlußtatbestand des Zessionsvertrages und tritt nicht kraft der Willenseinigung der Vertragsparteien ein, sondern durch ein zusätzliches, von dieser Willensübereinstimmung nicht abhängiges Ereignis".[5]

Auf das Zahlenlotto übertragen bedeuten diese Erkenntnisse, daß eine Abtretung künftiger Gewinnforderungen bei bestehendem Vertragsverhältnis Teilnehmer-Unternehmer keinerlei rechtliche Schwierigkeiten bereitet; daß aber auch bei noch nicht abgeschlossenem Spielvertrag diese Tatsache

1) Vgl. u.a. S.110.
2) S. 20.
3) BGHZ 32/367 (369).
4) Hervorhebungen durch den Verfasser.
5) Vgl. hierzu auch Enneccerus-Lehmann, § 78 III, 3 S.312.

den Abschlußtatbestand des Zessionsvertrages nicht tangiert. Auch in diesem Zeitpunkt ist die künftige Forderung i.e.S. hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar i.S. der erwähnten Rechtsprechung.

Bei abgeschlossenem Spielvertrag steht der Abtretung der evtl. Gewinnforderung gegenüber dem Unternehmer auch weder § 400 BGB entgegen, noch wird durch diese Abtretung an einen anderen als den aus dem Spielvertrag berechtigten Gläubiger die Leistung ihrem Inhalt nach verändert (§ 399 1.HS. BGB). Zudem steht der Abtretung nach den Spielbedingungen keine Vereinbarung zwischen den Parteien entgegen, die eine solche Abtretung ausschlösse (§ 399 2.HS.BGB).

Auch die Abtretung nur eines Teils der Gewinnforderung ist möglich, denn eine Teilabtretung ist bei teilbaren Forderungen anerkannt.[1] Eine äußerste Grenze liegt rechtlich aber dort, wo die Teilabtretung schikanös (§ 226 BGB) oder wegen der Geringfügigkeit des Betrages für den Schuldner unzumutbar wird.[2] Davon kann aber solange nicht die Rede sein, als der abgetretene Teilbetrag nicht kleiner als der Kleinstgewinn ist, den der Unternehmer auszahlt.

Sowohl Ziffer 18 Nr.1-3 der Spielbedingungen als auch die Schuldnerschutzbestimmungen der §§ 404 ff BGB lassen es angezeigt erscheinen, daß dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Belege - sog. Quittungsabschnitt und evtl. Urkunde über Forderungsabtretung - ausgehändigt werden, und daß entweder er oder der Altgläubiger die Abtretung dem Unternehmer rechtzeitig anzeigt. Denn Ziffer 18 Nr.2 und 3 der Spielbedingungen regeln einmal, daß Gewinne über DM 300.- an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift überwiesen werden, wobei nur fakultativ eine Vorlage der sog. Quittung abverlangt wird; zum anderen sieht Nr.3 von Ziffer 18 der Spielbedingungen eine Zahlung an jeden Inhaber der Quittung oder an die auf dem Spielabschnitt angegebene Anschrift "mit befreiender Wirkung gegenüber dem Gewinner" vor.

---

1) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 78 III,6 S.313; ferner in etwa RGZ 146/398 (402).
2) Vgl. BGHZ 23/53 (56).

2) Die Verpfändbarkeit

Die Verpfändung eines angefallenen Gewinnanspruchs begegnet wiederum keinen rechtlichen Bedenken. Sie vollzieht sich nach den Grundsätzen der §§ 1274 ff BGB. Die Verpfändung ist jedoch nur dann wirksam, sofern sie der Gläubiger (nicht der Pfandgläubiger) gem. § 1280 BGB dem Schuldner anzeigt. Das genügt allerdings, da zur Übertragung des Gewinnanspruchs nur ein schlichter Abtretungsvertrag erforderlich ist.
Einer Übergabe des sog. Quittungsabschnitts zur Entstehung des Pfandrechts bedarf es dabei nicht, denn die Abtretung und auch die Geltendmachung der Gewinnforderung ist nicht notwendig an die Innehabung der sog. Quittung gebunden. Der Besitz dieser ist aber für den Pfandgläubiger insofern von Bedeutung, als der Unternehmer berechtigt ist, an jeden Inhaber der sog. Quittung und an die auf dem Spielabschnitt angegebene Anschrift den Gewinnbetrag auszuzahlen. Der Pfandgläubiger muß demzufolge den Quittungsabschnitt herausverlangen können. Ein solcher obligatorischer Herausgabeanspruch steht ihm gemäß §§ 1274/1275 i.V.m. § 402 BGB zu.[1)2)]

Die Verpfändung eines künftigen Gewinnanspruchs bzw. die Verpfändbarkeit künftiger Forderungen i.e.S. wird hingegen von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt.[3)] Die Auffassung wird damit begründet, daß § 1280 BGB als Formvorschrift den Kreis der verpfändbaren gegenüber den abtretbaren künftigen Forderungen einschränke. Dabei sei die Anzeige des verpfändenden Gläubigers an den Schuldner Teil des das Pfandrecht begründenden Tatbestands. Eingeräumt wird aber, daß

---

1) Vgl. hierzu RGR-Komm. zum BGB 11.Aufl. (1960) Anm.6 zu § 402 BGB.

2) Bei teilweiser Verpfändung des Gewinnanspruchs ist der Gewinner u.U. verpflichtet, dem Pfandgläubiger zeitweilig den Alleinbesitz an der sog. Quittung zu verschaffen, oder ihm eine beglaubigte Abschrift, zumindest aber die Einräumung des Mitbesitzes daran zu ermöglichen (vgl. RGR-Komm. zum BGB 11.Aufl. (1960) Anm.7 zu § 402 BGB).

3) Vgl. hierzu Hahnzog, S.66 und die in Fußnote 48) zitierte Literatur.

§ 1280 BGB an sich nur vom Schuldner, nicht aber vom künftigen Schuldner spricht, so daß dies einer entsprechenden Anwendung eigentlich nicht entgegenstünde, da das Gesetz wie bei der Abtretung auch bei der Verpfändung die künftige Forderung nicht berücksichtigt habe. Die h.M. vertritt dann aber die Auffassung, es könne jedoch einem beliebigen Dritten, der zur Zeit in noch keinem Verhältnis zum Verpfänder stehe, aus dem die Forderung erwachsen kann, nicht zugemutet werden, die Verpfändungsanzeige gegen sich wirken zu lassen.[1] Dadurch werde er zur Wahrnehmung der Interessen eines Dritten verpflichtet, bevor er sich hinsichtlich der Forderung irgendwie gebunden habe.
Untersucht man aber näher, worin die "unzumutbare Belastung" des künftigen Schuldners besteht, so kommt man zu keinem anderen Ergebnis als bei der Vorausabtretung selbst. Teilt dort der Zedent dem künftigen Schuldner die Vorausabtretung mit, so kann dieser den Zedenten auch nicht mehr als verfügungsberechtigt hinsichtlich der Forderung ansehen. Die Schuldnerschutzvorschriften der §§ 406 ff BGB entfallen, soweit dort auf die Kenntnis von der Abtretung abgestellt wird. Die Möglichkeit weiterer, für den Schuldner günstiger Verfügungsgeschäfte zwischen Schuldner und Zedent scheidet damit aus. Durch die Wirksamkeit der Verpfändungsanzeige wird der Schuldner nicht in weiterem Umfang belastet. Er kann nicht mehr an den Verpfänder allein mit befreiender Wirkung leisten (§§ 1281 S.1, 1282 S. 1 BGB) oder einen Vorauserlaß vereinbaren (§§ 1279, 1276 Abs.1 BGB). Der künftige Schuldner behält aber auch hier völlige Freiheit, ob er die Forderung zur Entstehung bringen will oder nicht. Für die Verpfändbarkeit ergibt sich lediglich insoweit eine Einschränkung gegenüber der Abtretbarkeit, als bei der Vorausverpfändung der künftige Schuldner bestimmt sein muß, da nur so eine Verpfändungsanzeige möglich ist. Bei der Abtretung genügt dagegen Bestimmbarkeit im Moment der Vereinbarung zwischen Zedent und Zessionar. Steht die Person des künftigen Schuldners aber fest, so kann auch die Verpfändung einer

1) Vgl. hierzu auch Süss, Abtretung künftiger Ansprüche, Erlanger Diss. 1910, S.74.

künftigen Forderung i.e.S. erfolgen.[1]

3) Die Pfändbarkeit

Hierbei ist ähnlich zu differenzieren wie bei der Abtretung der Gewinnforderung. Hinsichtlich bereits entstandener bzw. angefallener, jedoch noch nicht ausbezahlter Gewinnansprüche gelten die Grundsätze der §§ 829, 835 ZPO. Der die Pfändung betreibende Gläubiger des gewinnenden Teilnehmers muß einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirken und zustellen lassen. Dabei wird aber Folgendes noch zu beachten sein:
In der Regel wird es nämlich die Ausnahme bilden, daß der zur Pfändung entschlossene Gläubiger wenigstens die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[2] zum Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses notwendig genaue Bezeichnung der zu pfändenden Forderung erbringen kann, so daß "bei verständiger Auslegung des Beschlusses unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll und ist".[3] Fehlt es aber hieran, so ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß unwirksam und nicht geeignet, für den pfändenden Gläubiger Pfändungspfandrecht und Einziehungsbefugnis zu begründen. Der Gläubiger kann meist die Höhe der Gewinnforderung - auch nicht annähernd - bestimmen, denn der Unternehmer hat vertraglich die Verpflichtung übernommen, das Spielgeheimnis zu wahren; der pfändende Gläubiger weiß auch i.d.R. nicht, in welcher der 5 möglichen Gewinnklassen sein Schuldner gewonnen hat. Dem Gläubiger ist es aber nach der erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht verwehrt, die Beschreibung der den Gegenstand der Vollstreckungsmaßnahme bildenden Forderung auf die

1) Vgl. hierzu Hahnzog, S.66/67.

2) Vgl. statt vieler RGZ 139/97 (99) mit weiteren Entscheidungsnachweisen.

3) So RGZ a.a.O. S.99; vgl. hierzu u.a. auch RGZ 108/318 (319/20); 140/340 (342); und 160/37 (39).

verschiedenste Weise vorzunehmen. Dabei schaden Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten in der Bezeichnung erst dann, wenn trotz ihrer die "Identifizierung"[1] der zu pfändenden Forderung eindeutig unmöglich ist. Der pfändende Gläubiger muß folglich wenigstens den genauen Namen und die Anschrift seines Schuldners und den ungefähren Zeitpunkt[2] der Teilnahme an der gewinnbringenden Ausspielung mitteilen; er muß ferner angeben, bei welcher Annahmestelle, welchen Lottounternehmens der Spielabschnitt abgegeben wurde. Steht einmal die Drittschuldnerin und die Annahmestelle fest, bei welcher der Schuldner den Schein abgegeben hat; steht ferner fest, in welcher Ausspielung er gewonnen hat, so ist die Höhe des Gewinnes feststellbar. Mit Hilfe der genannten Daten kann sie vom Lottounternehmer ermittelt werden. Das ist dem Unternehmer bei den wenigen hohen Gewinnen der Klasse I und II verhältnismäßig mühelos möglich, da die Gewinnlisten dieser Klassen überschaubar klein sind. Aber auch die Nachforschung in den Klassen III, IV und V ist dem Unternehmer möglich. Es kommt bei einer Auslosung sehr vereinzelt nur vor, daß eine Gewinnforderung gepfändet wird. Ist dem Unternehmer die genaue Ausspielung und die Annahmestelle bekanntgegeben, dann ist es ihm ein Leichtes, die für den Versand an die Annahmestellen bereitliegenden Gewinnlisten zu überprüfen, ob sich die Banderolennummer des Schuldners darunter befindet. Will die Drittschuldnerin nicht selbst vor der Auszahlung die Angaben des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Anschrift, an die sie auszahlt, vergleichen, dann kann sie die Angaben jenes Beschlusses allen Annahmestellen mitteilen, die die Kleingewinne auszahlen dürfen. Bei den wenigen Pfändungen einer Gewinnforderung beim Lotto ist ein solches Nachforschen dem Unternehmer zumutbar, -

1) So RGZ 139/97 (99).

2) Bei weitestgehender Auslegung der vom Reichsgericht entwickelten Grundsätze wird man hier zumindest fordern müssen, daß der Gläubiger wenigstens den annähernden Zeitpunkt des Gewinnanfalles - z.B. Anfang September 1966 und nicht, wie es eigentlich korrekt lauten müßte: 36.Ausspielung des Süd-Lottos am 3./4.September 1966 - benennt.

abgesehen davon, daß die Pfändbarkeit einer Forderung nicht an der Unzumutbarkeit für den Drittschuldner scheitern kann.

Dem pfändenden Gläubiger kann aber, da er mit dem Unternehmer nicht in vertraglichen Bindungen steht, kein rechtlicher Anspruch zuerkannt werden, der es ihm ermöglicht, in die Unterlagen des Unternehmers selbst Einblick zu nehmen.

Bei der Pfändung eines künftigen[1] Gewinnanspruchs sind hingegen ganz allgemein folgende Grundsätze zu beachten[2] und Überlegungen anzustellen.

Künftige Forderungen i.e.S. werden - wie erwähnt - vom materiellen Recht als Gegenstände des Rechtsverkehrs anerkannt. Die Anerkennung ihrer Pfändbarkeit entspräche damit auch dem Zweck des Vollstreckungsrechts, das Schuldnervermögen, soweit es verkehrsfähig ist, allen Gläubigern zugänglich zu machen. Das ergibt sich auch aus der Regelung des § 851 Abs.1 ZPO und des § 400 BGB, nach der Forderungen hinsichtlich ihrer Nichtabtretbarkeit und Unpfändbarkeit gleich zu behandeln sind. Daraus folgert die überwiegende Meinung[3] aber noch nicht, daß jede abtretbare Forderung auch pfändbar ist. Die Pfändung einer künftigen Forderung ist nach überwiegender Auffassung[4] nur dann zulässig, wenn ihr Rechtsgrund im Moment der Pfändung schon besteht.[5] Die künftigen Forderungen i.e.S. sind nach dieser Auffassung nicht pfändbar, da keine rechtliche Bindung zwischen Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner vorhanden ist. Soweit die

---

1) Vgl. hierzu ganz allgemein Hahnzog, S.4 und 5.

2) Vgl. zu den Literaturstimmen Hahnzog, S.67 ff.

3) Vgl. Süss, S.76 mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen.

4) Vgl. vor allem Süss, S.76 ff und die bei Hahnzog S.67 Fußnote 51 zitierte Rechtsprechung und Literatur.

5) Vgl. u.a. RGZ 82/227 (230); 134/225 (227); 157/321 (324); ferner KG, JW 30/764; OLG Kassel, JW 37/1025; OLG Karlsruhe JW 34/1983 und OLG Breslau JW 34/1057.

Pfändbarkeit der künftigen Forderungen i.e.S. bejaht wird,[1] sind damit aber noch nicht alle im voraus abtretbaren Forderungen auch pfändbar. Um die Formvorschriften der §§ 829 ff ZPO erfüllen zu können, die entsprechend angewandt werden,[2] muß der künftige Drittschuldner bestimmt sein, da die Pfändung durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn erfolgt (§ 829 Abs.1 und 3 ZPO). Auch muß der Forderungsgegenstand genau bestimmt sein, da die Pfändung von Sach- und Geldforderungen in verschiedener Weise vorgenommen wird.

Hinsichtlich des Arguments, der Drittschuldner, der noch in keiner Rechtsbeziehung zum Vollstreckungsschuldner stehe, werde durch das Verbot, an diesen zu leisten, zu stark belastet, gilt das Gleiche wie bei der Verpfändung. Auch hier ist die Belastung nicht stärker als bei der Vorausabtretung, von welcher der Schuldner in sicherer Weise Kenntnis erlangt hat.

Das weitere, von der überwiegenden Auffassung vorgebrachte Bedenken, der Vollstreckungsschuldner werde in seiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit zu sehr eingeschränkt, entfällt, wenn man beachtet, daß der Vollstreckungsschuldner wie der Zedent nicht zur Schaffung der Forderung verpflichtet ist. Die Pfändbarkeit wird nur dann zu verneinen sein, wenn feststeht, daß der Drittschuldner infolge des Pfändungsbeschlusses die Forderung nicht begründen will.[3] Hier würde in der Tat der Vollstreckungsschuldner geschädigt, ohne daß der Vollstreckungsgläubiger einen Vorteil hätte. Bei den in erster Linie interessierenden künftigen Geldforderungen wird es dem Drittschuldner aber gleichgültig sein, an wen er letztlich zu leisten hat; solange er nur glaubt, seine Gegenleistung zu erhalten. Es besteht kein ersichtlicher Grund dafür, den Vollstreckungsschuldner

1) Insbes. v.Tuhr, Verfügungen über künftige Forderungen, DJZ 1904/426 (431) und Kohler, Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen, Mainzer Diss. 1952, S.37 ff und S.87 Fußn.1 mit weiteren Nachweisen.

2) v. Tuhr, S.426; Kohler, S.74.

3) Vgl. Kohler, S.81.

allein davor zu schützen, daß Dritte von seiner Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses Kenntnis erhalten und dadurch eventuell vom Abschluß weiterer Geschäfte mit ihm abgehalten werden. Unter Umständen wird der Vollstreckungsschuldner selbst den Abschluß von Geschäften unterlassen, dessen Erfolg ihm wegen der zuvor erfolgten Pfändung letzten Endes doch nicht unmittelbar zukommt. Daran wird er durch die Pfändung nicht gehindert.
Es ist deshalb auch nicht richtig, die Pfändung künftiger Forderungen i.e.S. für sittlich fragwürdig zu halten,[1] da der Vollstreckungsschuldner zur Vollstreckungsvereitelung geradezu angereizt werde, denn die Nichtschaffung der gepfändeten Forderung ist sein gutes Recht. Dieses Risiko nimmt der Vollstreckungsgläubiger in Kauf, da er weiß, daß es sich nur um eine künftige Forderung handelt.

Gegen die Pfändbarkeit künftiger Forderungen i.e.S. wird weiterhin geltend gemacht,[2] der Staat dürfe nicht zwecklos seine Zwangsmacht privaten Interessen leihen. Die bloße Möglichkeit, daß künftig ein für die Zwangsvollstreckung geeignetes Objekt entsteht, genüge nicht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Gericht bei der Pfändung einer bestehenden Forderung nicht zu prüfen hat, ob die Forderung auch tatsächlich existiert. Dafür sind die Behauptungen des Vollstreckungsgläubigers als wahr zu unterstellen; grundsätzlich wird nur die angebliche Forderung gepfändet.[3] Weiß das Gericht jedoch, daß die Forderung nicht besteht, so hat es die begehrte Pfändung wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen.[4] Beantragt der Vollstreckungsgläubiger von vornherein die Pfändung

1) Vgl. Flume, Zur Problematik des verlängerten Eigentumsvorbehalts, NJW 1959/913 (916).

2) Vgl. Süss, S.78 und bei Hahnzog, S.68.

3) Vgl. statt vieler Hahnzog, S.69 und die dort in Fußn.57 zitierte Literatur.

4) Vgl. wiederum statt vieler Hahnzog, S.69 und die dort in Fußn.58 zitierte Rechtsprechung und Literatur.

einer künftigen Forderung i.e.S., so weiß das Gericht auch, daß es sich um eine (noch) nicht existierende Forderung handelt. In diesem Falle ist jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen, denn eine solche Pfändung ist nicht von vornherein zwecklos, sondern erfolgt gerade aus dem Grunde, weil die Forderung voraussichtlich entstehen wird. Ist aber die Entstehung der künftigen Forderung wahrscheinlich, so ist das Risiko hinsichtlich der Unwirksamkeit des Pfändungsaktes nicht wesentlich größer als bei der Pfändung einer angeblich bestehenden Forderung.
Die Pfändung ist nur in den Fällen wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen, in denen es sich "um phantastische Zukunftshoffnungen ohne jede Basis" handelt;[1] wenn also die Entstehung ganz unwahrscheinlich ist.

Daraus kann nun für den Fall der Pfändung zukünftiger Gewinnforderungen beim Zahlenlotto folgendes Ergebnis gezogen werden:
Die fehlende Rechtsbeziehung zwischen Teilnehmer und Unternehmer vor Abschluß des jeweiligen Spielvertrages als solche steht der Pfändbarkeit künftiger Gewinnforderungen nicht entgegen. Damit ist es entbehrlich, auf die - etwas problematische, aber ständige - Rechtsprechung des Reichsgerichts[2] zur Frage der Pfändung künftiger Ansprüche aus bestehenden Geschäftsverbindungen mit einer Bank zurückgreifen zu müssen. Dieser Rechtsprechung zufolge werden Banken (nötigenfalls) verpflichtet, sog. schwarze Listen aufzustellen, um die einmal erfolgte Pfändung nicht mehr in Vergessenheit geraten zu lassen. Diese Entscheidungen, die auf den Besonderheiten, wie sie bei einem Kontokorrentverhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden bestehen, basieren, - so daß man wenigstens dort von einer auf Dauer gerichteten Geschäftsbeziehung mit vertraglichem Charakter sprechen kann,-

1) Vgl. hierzu nur Kohler, S.67 und Hahnzog, S.69 und die dort in Fußn.59 zitierte weitere Literatur; sowie Seuffert-Walsmann, Komm. zur ZPO 12.Aufl. (1932) Anm.1 a zu § 829 mit weiteren Nachweisen.

2) Vgl. u.a. Bd.108/318 (320); insbes. aber RGZ 135/139 (141).

können unter gar keinen Umständen auf die Beziehungen zwischen Teilnehmer und Unternehmer des Zahlenlottos übertragen werden, denn hier fehlt es schon an der auf eine gewisse Dauer berechneten Rechtsbeziehung. Diese fehlt selbst dann, wenn sich der Teilnehmer regelmäßig an den Ausspielungen beteiligen sollte; denn mit dem Abschluß der Ausspielung endet das bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien jedesmal, und ein neues wird erst wieder auf Grund einer neuen Offerte des Spielers für die nächstfolgende Ausspielung begründet.
Aber selbst wenn der Teilnehmer bei einer Annahmestelle größere Vorauszahlungen und Gutschriften für künftige Spielabschlüsse stehen haben sollte, könnte daraus nicht die Folgerung gezogen werden, es läge zwischen dem Teilnehmer und dem Lottounternehmer ein Vertrags- und Vertrauensverhältnis, ähnlich einem Kontokorrentverhältnis, vor. Die Tatsache der Gutschrift bei der Annahmestelle beeinflußt nicht den wesentlichen Punkt, daß es zur Begründung eines Lottospielvertrags jeweils eines neuen Entschlusses des Spielers bedarf.[1)]

Der wirksamen Pfändung einer bzw. jeglicher zukünftiger Gewinnforderungen beim Zahlenlottospiel steht aber das fehlende Rechtsschutzbedürfnis entgegen, denn es handelt sich, wie die Ausführungen im Kapitel 8 zur Wahrscheinlichkeitsrechnung zeigen, hier um eine "phantastische Zukunftshoffnung ohne jede Basis". Dies trifft insbesondere bei den Gewinnklassen I - III zu. Aber auch die Klassen IV und V lassen bei der überragenden Rolle des Zufalls, der die Auslosung der Gewinnzahlen beherrscht, kein anderes Ergebnis zu.

Damit deckt sich bei den zukünftigen Gewinnforderungen im Lottospiel die Pfändbarkeit nicht mit der Verpfändbarkeit.

---

1) Vgl. hierzu auch Kohlhaas, Rechtsfragen aus Sportwetten, JZ 51/135 (138/139).

Kapitel 15

Das äußere Erscheinungsbild des Lottoscheins

Der Lottoschein - 21,2 cm breit, 12,2 cm lang, ferner grün, gelb und rot bedruckt - ist auf seiner Vorder- wie Rückseite in zwei Hälften unterteilt. Auf der vorderen linken Hälfte - mit "SÜD-LOTTO - Spielabschnitt" überschrieben - sind acht rechteckige Zahlenfelder mit je 49 Zahlen, bezeichnet mit Spiel 1 bis 8 aufgedruckt. Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält auszugsweise Bestimmungen der amtlichen Spielbedingungen. Am unteren Teil des Scheines in der Mitte befindet sich eine rechteckige Umrandung ("Raum für Banderole"), in welche die sog. Banderole[1] so geklebt wird, daß beim Trennen der beiden Hälften des Lottoscheines jede einen Teil der Banderole trägt. Diese enthält einen Aufdruck über die Höhe des Einsatzes und trägt die Spielschein- und Ausspielungsseriennummer. Sie wird bei der Ausfertigung für den Spieler mit dem Stempel der Annahmestelle versehen, der den Namen dieser Annahmestelle sowie den Ort und das Datum der Scheinabgabe enthält.

Auf der Rückseite des Lottoscheins befinden sich linkerhand - mit "SÜD-LOTTO - Quittung" überschrieben - die entsprechenden acht rechteckigen Zahlenfelder wie auf der Vorderseite und weitere Hinweise der Lottozentrale. Die rechte Hälfte der Rückseite ist in der Größe der Zahlenfelder schwarz eingefärbt, so daß beim Ausfüllen der vorderseitigen Zahlenfelder im gefalteten Zustand die auf der Vorderseite angekreuzten Zahlen auf dem rückseitigen Zahlenrechteck im Durchschreibeverfahren[2] mit angekreuzt werden.

Im unteren Teil der rechten Rückseite ist eine Rubrik für die Angabe des Vor- und Zunamens, der Postleitzahl, des Wohnorts samt Straße und Hausnummer des Spielers enthalten.[3]

Neben diesem sog. Normallottoschein finden noch sog. Lotto-

---

1) Vgl. zum Rechtscharakter dieser Banderole Simon, S.45; ferner S. 95 dieser Arbeit.

2) Vgl. Ziff.7 Nr.2 der Spb.

3) Presseberichten zufolge soll ab Oktober 1967 ein anders gestalteter Lottoschein beim Süd-Lotto verwendet werden, da das Auswertungssystem technisch umgestaltet wird.

Systemscheine und sog. Lottozahlkarten[1] Verwendung. Diese beiden unterscheiden sich aber in der äußeren Form erheblich vom Normallottoschein, sie sollen im weiteren nicht näher behandelt werden.

In der Ausfüllung des Lottoscheins durch Ankreuzen der sechs Zahlen liegt die Verkörperung einer Gedankenäußerung in vereinbarten Wortzeichen.[2] Der Spieler gibt zu verstehen, daß er damit rechnet, daß die von ihm angekreuzten Zahlen bei der kommenden Auslosung gezogen werden. Dem Lottoschein kommt somit Urkundeneigenschaft zu.[3]

Kapitel 16

Die sog. Quittung als Bestätigung i.S. Ziffer 10 Nr.5 S.2 der amtlichen Spielbedingungen

Die sog. Quittung [4] soll gem. Ziffer 10 Nr.5 S.2 der Spielbedingungen "dem Teilnehmer lediglich als Bestätigung für die Abgabe des Lottoscheins und für den geleisteten Einsatz" dienen. Aus Ziffer 18 Nr.1 der Spielbedingungen ergibt sich aber außerdem, daß die Annahmestellen Gewinne bis zu 300 DM "gegen Rückgabe der Quittung" auszahlen.

Fragt man nach dem Rechtscharakter der sog. Quittung, so scheidet die Rechtsfigur einer Inhaberschuldverschreibung und eines Schuldscheins aus.

Inhaberschuldverschreibung i.S. § 793 BGB kann sie deshalb

1) Vgl. Ziff.5 Nr.1 der Spb.

2) Vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO-Komm. 18. Aufl. (1953) Bd.I Vorbem. I zu § 415 ZPO.

3) Vgl. hierzu Simon, S.41.

4) Zur Rechtsnatur des Spielabschnitts beim Fußballtoto vgl. Simon, S.44; zum Lottospielabschnitt vgl. auch LG München II 5 O 127/60, Urteil vom 27.September 1961 (nicht veröffentlicht).

nicht sein, weil diese eine Schuldverschreibung, d.h. eine Urkunde voraussetzt, in der sich der Aussteller zu einer Leistung an den Inhaber der Urkunde verpflichtet; es sich also um eine Verbriefung von Forderungsrechten handeln müßte,[1] und es an dem strengen Formerfordernis der eigenhändigen Unterschrift,[2] zumindest aber der mechanischen Vervielfältigung der Namensunterschrift (sog. Faksimile) fehlt. Zudem müßte sich aus der Urkunde selbst ergeben, daß der Aussteller jedem (dem jeweiligen) Inhaber zur Leistung verpflichtet sein will. Diese Inhaberklausel braucht wohl nicht notwendigerweise wörtlich in der Urkunde aufgenommen sein, muß sich jedoch zumindest deutlich aus dem Inhalt des Scheines selbst ergeben.[3]

Schuldscheincharakter [4] kann diesem Abschnitt des Lottoscheins deshalb nicht zuerkannt werden, weil Schuldscheine Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Beweise für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunden sind.[5] Im Schuldschein wird vom Schuldner bekannt, etwas zu schulden; in der Regel wird er vom Schuldner[6] selbst ausgestellt.[7]

---

1) Vgl. hierzu statt vieler Palandt-Gramm, Anm.1 zu § 793 BGB.

2) Vgl. Staudinger-Kober, Anm.I,3 zu § 793 BGB; ferner Pauly, Schuldverschreibung auf den Inhaber und das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu ihrer Ausgabe, Marburger Diss. 1913 S.44.

3) Vgl. Staudinger-Kober, Anm.I,2 zu § 793 BGB und Pauly, S.44; ferner OLG Dresden, OLG 18/189 (190).

4) Zum Unterschied zwischen Schuldschein und Quittung und zwischen dieser und dem reinen Empfangsschein vgl. u.a. Ahlers, Die rechtliche Natur der Quittung nach geltendem Recht, Leipziger Diss.1913, S.3 ff; Wagner, Die rechtliche Natur der Quittung, Breslauer Diss. 1925 S.5 ff; und Engelbrecht, Die Behandlung der unechten und der nicht begebenen Quittungen, Marburger Diss. 1923, S.13.

5) Vgl. RGR-Komm. zum BGB 11.Aufl. Anm.1 zu § 952 BGB; Enneccerus-Lehmann, § 64 II S.262; RG Z 116/166 (173); 120/85 (89); 127/169 (171).

6) Beim Süd-Lotto ist dies der Bayerische Staat, vertreten durch die Staatliche Lotterieverwaltung in München.

7) Vgl. hierzu Wagner, S.10.

Die sog. Quittung ist weder eine eine Schuldverpflichtung begründende noch eine sie bestätigende Urkunde. Der Lottounternehmer will mit der Rückgabe dieses Teils des Lottoscheins an den Spieler nach der Ausfertigung nicht das Entstehen oder Bestehen einer Schuld dem Teilnehmer gegenüber anerkennen. Ein solcher Wille ist den Spielbedingungen nicht zu entnehmen. Diese weisen vielmehr nur auf die vertragliche Vereinbarung des bloßen Bestätigungscharakters hin.

Der sog. Quittungsabschnitt ist auch keine Quittung. Der Begriff "Quittung" ist vieldeutig.[1] In der Hauptsache ist sie ein Beweismittel der Erfüllung, insbesondere von Geldschulden;[2] vornehmlich ein schriftliches Bekenntnis des Empfanges und der Einlösung einer geschuldeten Leistung.[3] Dabei ist jedoch wert, hervorgehoben zu werden, daß das bloße Bekenntnis, eine Summe empfangen zu haben, noch keine Quittung darstellt,[4] vielmehr muß diese einen Hinweis auf die (bestehende) Schuld enthalten; dieser Hinweis kann sich allerdings auch aus den Umständen ergeben.[5]

Die sog. Quittung stellt keine Bescheinigung über die Einlösung oder Bezahlung einer schon bestehenden Schuld dar. Sie ist lediglich Beweismittel für den Empfang des ausgefüllten Spielscheins und des Einsatzes.[6] Die Erteilung einer Quittung, deren Anspruch in § 368 Abs.I BGB geregelt ist, setzt den Empfang einer Leistung,[7] und zwar

---

1) Hinsichtlich der verschiedenen Quittungstheorien vgl. u.a. Mikasch, Die rechtliche Bedeutung der Quittung, Breslauer Diss.1932 S.10 ff; Wagner, S.58/59; Dallwig, Die Rechtsnatur der Quittung, Marburger Diss.1936, S.18 ff; Ahlers, S.16 ff.

2) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 64 I S.260.

3) Vgl. RGR-Komm. zum BGB 11.Aufl. (1960) Anm.4 zu § 368 BGB; RG Z 108/50 (55).

4) Vgl. RG Z 79/191 (192).

5) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 64 I S.260.

6) Vgl. RG Z 108/50 (55).

7) Unter "Leistungen" i.S. des § 368 BGB werden nicht nur Geldschulden, sondern Leistungen jeglicher Art verstanden (vgl.Staudinger-Werner, 9.Aufl. (1928) II.Bd.Teil 1 Anm.III,1 zu § 368 BGB).

der dem Gläubiger geschuldeten Leistung voraus; dies kann jedoch nur in Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit geschehen.[1)]

Wie bereits im Hauptteil II der Arbeit näher ausgeführt, bedarf es zur Entstehung des Lottoschuldverhältnisses von Seiten des Teilnehmers u.a. der Abgabe des Lottoscheins und der Leistung des Einsatzes. Lottoscheinabgabe und Einsatzleistung sind somit Voraussetzung des Entstehens des Schuldverhältnisses. Die Bestätigung über Abgabe des Spielscheins und über Zahlung des Einsatzes wird also nicht in Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit erteilt, denn eine Rechtsverbindlichkeit besteht zwischen dem Unternehmer und dem Teilnehmer im Zeitpunkt der Ausfertigung[2)] des Lottoscheins noch nicht. Die Abstempelung und das Aufkleben der Quittungsbanderole ist als eine rein innerbetriebliche[3)] Angelegenheit[4)] zu werten, die lediglich den Nachweis für den gezahlten Spieleinsatz und die Ablieferung des ausgefüllten Lottoscheins erbringt.

Wenn auch die Bestätigung i.S. der Ziffer 10 Nr.5 S.2 der Spielbedingungen ebenso wie die Quittung den Spieler vor einer nochmaligen Inanspruchnahme schützen will,[5)] so fehlt dieser Bestätigung noch aus folgenden Gründen der Quittungscharakter:

---

1) Vgl. Simon, S.59; ferner Staudinger-Werner, Anm.I,1 zu § 368 BGB.

2) Unter "Ausfertigung" ist in diesem Zusammenhang die Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Lottoscheins unter gleichzeitiger Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr, das Aufdrücken des Vertriebsstempels der Annahmestelle nach Aufkleben einer dem Spieleinsatz entsprechenden Banderole mit fortlaufender Nummer (Ziff. 9 Nr.1), die daraufhin vorzunehmende Teilung des Lottoscheins in Spielabschnitt und Quittung und die Rückgabe der als Quittung bezeichneten Hälfte des Scheins an den Teilnehmer (Ziff.9 Nr.3) zu verstehen.

3) Vgl. Simon, S.59.

4) Vgl. Simon, S.42 ff dazu, was der (Toto-)Schein vor der Ausfertigung darstellt.

5) Vgl. Ehlerding, Die Quittung, Erlanger Diss. 1932, S.9.

Die Quittung ist an sich kein Formgeschäft.[1] Da aber § 368 Abs.1 BGB von einem "schriftlichen Empfangsbekenntnis" spricht, entspräche die sog. Quittung nur dann einer Quittung i.S. der Vorschriften des BGB (z.B. § 368 BGB), wenn sie mit einer der Vorschrift des § 126 BGB genügenden Unterschrift versehen wäre. Dazu wäre eine Namensunterschrift oder gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen nötig.[2] Der sog. Quittungsabschnitt hat jedoch nur den Aufdruck "Süd-Lotto", und auch die bei der Ausfertigung aufgestempelte Firmenbezeichnung des Annahmestellenleiters genügt in soweit nicht den Anforderungen der Schriftlichkeit i.S. § 126 Abs.1 BGB.[3]

Der sog. Quittung kommt damit nur der Charakter einer reinen Bestätigung zu. Bestätigt werden soll - wie Ziffer 10 Nr.5 S.2 sehr klar zu erkennen gibt -, daß vom Teilnehmer der Lottoschein ordnungsgemäß abgegeben und der erforderliche Spieleinsatz erbracht ist.

Wenn auch der dem Spieler zurückgegebene Teil des Lottoscheins nicht eine Quittung i.S. des bürgerlichen Rechts darstellt, so kommt ihm doch eine gewisse Beweiskraft zu. Wegen der fehlenden Unterschrift kann mit ihm zwar kein Urkundenbeweis gem. § 416 ZPO geführt werden; er unterliegt aber zumindest der freien richterlichen Beweiswürdigung i.S. des § 286 ZPO.[4] Als bloße Bestätigung - insbesondere mit der aufgeklebten Banderole - ist er geeignet, als ein Beweismittel im Prozeß vom Richter gewertet zu werden. In der Regel wird aus ihm der Richter die volle Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten - bedingungsgemäßen - Beteiligung am Lottospiel schöpfen können. Der Inhaber dieser Bestätigung wird also, wie der Inhaber einer Quittung, vor

1) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 64 I,3 S.261.

2) So die ganze h.M. vgl. Staudinger-Werner, Anm.II zu § 368 BGB und Staudinger-Coing, Anm.8 a zu § 126 BGB.

3) Vgl. Staudinger-Coing, Anm.8 a zu § 126 BGB.

4) Vgl. RGR-Komm. zum BGB 11. Aufl. (1960) Anm.6 zu § 368 BGB.

einer nochmaligen Inanspruchnahme und vor dem Ausschluß von der Beteiligung am Spiel geschützt. Dem Lottounternehmer steht jedoch selbstverständlich insoweit der Beweis der Unrichtigkeit frei.[1)]

Kapitel 17

Der Legitimationscharakter der sog. Quittung

Die Frage nach dem Legitimationscharakter der sog. Quittung stellt sich im Hinblick auf die in den Spielbedingungen getroffene Vereinbarung,[2)] wonach der Gewinner Beträge bis zu 300.- DM "binnen zwei Wochen nach der Ausspielung seinen Gewinn gegen Rückgabe der Quittung bei der Annahmestelle abzuholen" hat. Neben dem Bestätigungscharakter wird dem sog. Quittungsabschnitt ersichtlich eine gewisse Legitimationsfunktion zuerkannt. Diese zusätzliche Funktion verdient näher geprüft zu werden.

Einfache Legitimationszeichen[3)] weisen folgende rechtliche Eigentümlichkeiten auf: Sie sind keine Wertpapiere,[4)] sondern K o n t r o l l z e i c h e n ; sie ermangeln vielfach der Unterschrift des Schuldners und benennen keinen Gläubiger. Sie lassen den Inhaber nur prima facie berechtigt erscheinen, den Anspruch geltend zu machen; die Berechtigung kann aber auch anderweitig nachgewiesen werden.[5)] Das Legitimationszeichen zirkuliert nicht als Wert und hat keine Forderungsträgereigenschaft; es ist vielmehr nur Akzessorium der Forderung. Der Schuldner k a n n ohne Prüfung an den Inhaber leisten und wird auch dann von seiner Schuld befreit, wenn der Inhaber nicht berechtigt ist.[6)] Andererseits kann der wahre Berechtigte auch ohne Vorlage des Zeichens die Leistung verlangen, falls er seine Berechtigung auf andere Weise, z.B. durch

1) Vgl. hierzu Rosenberg, Die Beweislast, 4.Aufl. (1956) S.344.
2) Vgl. Ziff.18 Nr.1 S.2 der Spb.
3) So Hueck, Recht der Wertpapiere, 6.Aufl. (1954) S.124.
4) Vgl. Hueck, S.124; Blumensaat, Inhaberschuldzeichen und Legitimationszeichen, Göttinger Diss. 1936 S.14.
5) Vgl. Blumensaat, S.18.
6) Vgl. Hueck, S.124.

Benennung von Zeugen oder Vorlage anderer Urkunden, beweisen kann, und der Schuldner nicht schon an den Inhaber geleistet hat.[1] Das Gläubigerrecht richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag; es bleibt trotz Untergang der Urkunde bestehen. Dem Inhaber können alle Einreden aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis entgegengehalten werden.

Das einfache Legitimationszeichen wird rechtlich im "Einklang mit der Verkehrsansicht"[2] in den wichtigsten Beziehungen nach der Norm des § 807 BGB behandelt.[3]
Unter Beachtung dieser Merkmale kann man die sog.Quittung als einfaches Legitimationszeichen bezeichnen. Dagegen spricht nicht, daß aus dem Spielvertrag nur der wirkliche Gläubiger berechtigt und der Unternehmer n i c h t v e r p f l i c h t e t ist, an den Inhaber der "Quittung" zu zahlen. Ziffer 18 Nr.3 der Spielbedingungen b e r e c h t i g t ihn jedoch hierzu; ohne prüfen zu müssen, ob der Überbringer der "Quittung" der wirklich Berechtigte ist. Daß der Unternehmer berechtigt ist, Gewinne über 300.- DM "an die Anschrift ... zu überweisen", spielt in diesem Zusammenhang keine weitere Rolle. Und daß ausgezahlt wird "nach Maßgabe der ... Gewinnliste" (Ziffer 18 Nr.1), ist für die Qualifizierung der "Quittung" als Legitimationszeichen auch ohne jegliche Bedeutung. Dieser Passus meint nur, daß die Gewinnliste maßgebend ist dafür, o b und i n w e l c h e r H ö h e ein Gewinn für den Spieler angefallen ist - gleichgültig, wie er sich als der Berechtigte ausweist und gleichgültig, wer für den Spieler den Gewinn entgegennehmen kann.
Daß die sog. Quittung Kontrollzeichenfunktion besitzt und auch in dieser Absicht ausgegeben wird, ist angesichts der Formulierung der Ziffer 18 Nr.1 und Nr.3 nicht mehr zweifelhaft. Zudem weist auch § 25 Nr.2 d der Besonderen Geschäftsanweisungen für die Vertriebsorganisation des Süd-Lottos, wonach bei Verlust der sog.Quittung keine Gewinne von den Annahmestellen nach Maßgabe der ihnen zugegangenen Gewinnlisten ausgezahlt werden dürfen, sondern die Gewinnbeträge an das Süd-Lotto zurückzusenden sind, auf diese Funktion eines Kontrollzeichens hin.

1) Vgl. Hueck, S.124.
2) So Enneccerus-Lehmann, S.216,1 S.861.
3) Vgl. hierzu in etwa Erman-Hense, Handkommentar zum BGB, 1.Bd., 4 Aufl. (1967) Anm.1 b,c zu § 807 BGB.

Literatur

. Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze etc.

hlers, Richard	Die rechtliche Natur der Quittung nach geltendem Recht, Leipziger Diss. 1913.
hlich, Gerhard	Die Erfordernisse der Auslobung, Breslauer Diss. 1932.
achof, Otto	Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 21.10.1955 - II C 253/54, JZ 1956/ 342 ff.
achof, Otto	Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, AöR Bd.83 (1958) S.208 ff 279 (zitiert: Teilrechtsfähige Verbände).
artholomeyczik, Horst	in: Gemeinschaftskommentar Hans Müller-Henneberg, Gustav Schwarz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 2.Aufl. und Europäisches Kartellrecht, ↓ Berlin 1963.
ecker, Erich	Anstalten des öffentlichen Rechts, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1.Bd. Göttingen 1956.
ecker, Hans	Die Rechtsnatur des Wettscheins, Erlanger Diss. 1936.
ecker, Walter	Glücksspiel-Wette-Jugendschutz, Recht der Jugend 1956/167-168.
ecker, Walter	Neuregelung des Jugendschutzes im Spielautomatenwesen, Recht der Jugend 1956/89-91.
ender, Joh.Heinr.	Die Lotterie, Heidelberg 1832.
lomeyer, Arwed	Allgemeines Schuldrecht, 3.Aufl. Berlin 1964 (zitiert: Allgemeines Schuldrecht).
lomeyer, Arwed	Fortschritte der modernen Schuldrechtsdogmatik, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) Bd.154 S.527-544; (zitiert: Schuldrechtsdogmatik).
lumensaat, Rudolf	Inhaberschuldzeichen und Legitimationszeichen, Göttinger Diss. 1936.
rox, Hans	Fragen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, JZ 1966, S.761-767.

v.Brunn, Joh.Heinr.	Die formularmäßigen Vertragsbedingungen der Deutschen Wirtschaft, 2.Aufl. Köln 1956.
Buchner, Werner	Die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Bundesrecht und bayerischem Landesrecht, Münchner Diss. 1958.
v.Caemmerer, Ernst	Bereicherung und unerlaubte Handlung, Festschrift für Ernst Rabel S.333-401, Tübingen 1954.
v.Caemmerer, Ernst	Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Bundesgerichtshof, JZ 1953 S.97-100.
Dalcke, A.-Fuhrmann, Fritz-Schäfer, Karl	Strafrecht und Strafverfahren, 37.Aufl. Berlin 1961.
Dallwig, Anton	Die Rechtsnatur der Quittung, Marburger Diss. 1936.
Danz, Erich	Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig? JW 1913, S.1016-1021.
Diederichsen, Uwe	Topisches und systematischen Denken in der Jurisprudenz, NJW 66 S.697-705.
Dernburg, Heinrich - Sokolowski, Paul	System des Römischen Rechts (Pandekten) II.Teil 8.Auflage, Berlin 1912.
Dobretsberger, Josef	Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft, Leipzig 1929.
Ecker, Walther	Gesetzesauslegung vom Ergebnis her, JZ 1967 S.265-271.
Ehlerding, Wilhelm	Die Quittung, Erlanger Diss. 1932.
Ehrlich, Reinhold	Über den Begriff und die rechtliche Natur der Lotterie und Ausspielung, ihre möglichen Erscheinungsformen und Arten, Leipziger Diss. 1922.
Endemann, Friedrich	Beiträge zur Geschichte der Lotterien und zum heutigen Lotterierecht, Bonner Diss. 1882.
Engelbrecht, Werner	Die Behandlung der unechten und der nicht begebenen Quittungen, Marburger Diss. 1923.

Enneccerus, Ludwig - Lehmann, Heinrich	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II.Bd., Recht der Schuldverhältnisse, 15.Aufl. Tübingen 1958.
Enneccerus, Ludwig - Nipperdey, Hans-Carl	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II.Halbband, Allgemeiner Teil, 15.Aufl. Tübingen 1960.
Erman, Walter	Kommentar zum BGB, 1.Bd. 4.Aufl. Münster 1967.
Esser, Josef	Lehrbuch des Schuldrechts, 2.Aufl. Karlsruhe 1960.
Esser, Josef	Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge Heft 4) Frankfurt a.M. 1940.
Feigel, Hans	Preisausschreiben, Preisrätsel, Lotterien und Ausspielungen im Wettbewerb, Gießener Diss. 1938.
Fikentscher, Wolfgang	Das Schuldrecht, Berlin 1965.
Finke, Egon	Der Lotterievertrag, Erlanger Diss. 1936.
Flume, Werner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd.: Das Rechtsgeschäft, Berlin 1965.
Flume, Werner	Zur Problematik des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, NJW 1959 S. 913-922.
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd. Allgemeiner Teil, 9.Aufl. München 1966.
Ganske, Nikolaus	Fragen zum Taschengeldparagraphen, Recht der Jugend 1964 S.208-209.
Gebhardt, Alfred	Die Fußballwette, Würzburger Diss. 1955.
Gebhardt, Alfred	Der Rechtsweg für Rechtsstreitigkeiten aus der Fußballwette, MDR 1955 S.151-152.
Göppert, Heinrich	Das Recht der Börsen, Ein Beitrag zum Verwaltungsrecht, Berlin 1932.
Götz, Ludwig	Das Lotterieschuldverhältnis, Heidelberger Diss. 1913.

Hahn, Josef	Lotterie und Ausspielung (§ 286 RStGB), Würzburger Diss. 1928.
Hahnzog, Klaus	Die Rechtsstellung des Zessionars künftiger Forderungen, Münchner Diss. 1962.
Hamann, Hans Heinrich	Der Fußballtoto (Rechtsnatur und Inhalt des Totovertrages unter besonderer Berücksichtigung der amtlichen Wettbestimmungen der Westdeutschen Fußballtoto G.m.b.H.) Kölner Diss. 1950.
Haupt, Günter	Vertragsfreiheit und Gesetz, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1943 S.84-88.
Hellwig, Albert	Kommentar zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8.April 1922, Berlin 1922.
Hennke, N.-N.	Die Gültigkeit der Strafbestimmungen in den Sportwettgesetzen der Länder, NJW 1953 S.1251-1252.
Hettlage, Karl Maria	Anstalt, Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 1.Bd. 6.Aufl. Freiburg 1957.
Hilfrich, Paul	Die Rechte des Lotteriespielers, Marburger Diss. 1924.
Huber, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht 1.Bd. 2.Aufl. Tübingen 1953.
Hueck, Alfred	Recht der Wertpapiere, 6.Aufl. Berlin 1954.
v.Ihering, Rudolph	Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd.III, 1.Teil, Leipzig 1865.
Jecht, Hans	Die Öffentliche Anstalt, Wandlungen und gegenwärtige Struktur, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd.10, Berlin 1963.
Kersting, Wilhelm	Rechtsnatur des Lotteriegeschäftes und des Lotterieloses, Leipziger Diss. 1932.
Knoche, Hansjürgen	Minderjährige als Geschäftsführer ohne Auftrag, MDR 1964 S.193-195.

Koch, Arwed	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken; ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung, Jena 1932.
Koch, Joh.Thomas	Geschichte des Lotteriewesens in Bayern, München 1908.
Kohler, Siegfried	Die Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen, Mainzer Diss. 1952.
Kohlhaas, Wilhelm	Rechtsfragen aus Sportwetten, JZ 1951 S.135-139. (Zitiert: Rechtsfragen aus Sportwetten).
Kohlhaas, Wilhelm	Spiel und Wette, Blattei-Handbuch, Rechts- und Wirtschaftspraxis (RWP), unter 2D, Sportwetten I,1, Losblatt-Ausgabe, Stuttgart 1955. (Dieser Beitrag gilt ab 20.IV.1960). (Zitiert: Spiel und Wette).
Kohlhaas, Wilhelm	Toto-Recht: Vergleichende Übersicht der wesentlichen Rechtsgrundlagen der Sportwetten, Blattei-Handbuch Rechts- und Wirtschaftspraxis (RWP), unter 2D, Sportwetten I,1, Losblatt-Ausgabe, Stuttgart 1955. (Dieser Beitrag galt bis 19.IV.1960).
Köttgen, Arnold	Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalten, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 6 S.105-141, Berlin 1929.
Larenz, Karl	Die Begründung von Schuldverhältnissen durch sozialtypisches Verhalten, NJW 1956 S. 1897-1900. (Zitiert: NJW 56).
Larenz, Karl	Lehrbuch des Schuldrechts, I.Bd. Allgemeiner Teil, 8.Aufl. 1967 und II.Bd. Besonderer Teil, 7.Aufl. München 1965. (Zitiert: Lehrbuch I. oder II. Bd.).
Lehmann, Heinrich	Faktische Vertragsverhältnisse, NJW 1958 S.1-5.
Leitschuh, Friedrich	Franz Ludwig von Erthal (Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog von Franken), Bamberg 1894.
v. Liszt, Franz	Ist das sog. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? Rechtsgutachten, DJZ 1901, S.195-197.

Loew, Eugen	Die Wette, Marburger Diss. 1907.
Löwenstein, Erich	Ein Beitrag zum Lotterievertrag, Rostocker Diss. 1916.
Lukes, Rudolf	Grundprobleme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JuS 1961 S.301-308.
Majert, Emil	Spiel und Glücksspiel in der Theorie und Praxis des heutigen deutschen Rechts, Heidelberger Diss. 1904.
Mang, Johann	Verwaltungsrecht in Bayern, Bd.II München 1952.
Marizy, Käthe	Die rechtliche Natur von Spiel und Wette. Eine rechtsvergleichende Darstellung, Berliner Diss. 1938.
Mayer, Otto	Deutsches Verwaltungsrecht 2.Bd. 3.Aufl. München 1924.
Meyer, Oscar - Bremer, Heinz	Kommentar zum Börsengesetz, 4.Aufl. Berlin 1957.
Mikasch, Georg	Die rechtliche Bedeutung der Quittung, Breslauer Diss. 1932.
Mirre, Ludwig - Baumbach, Gustav	Kommentar zum Rennwett- und Lotteriegesetz, 2.Aufl. Berlin 1934.
Nipperdey, Hans Carl	Stromsperre, Zulassungszwang und Monopolmißbrauch, Mannheim 1929.
Ohr, Günter	Die soziale Zweckjurisprudenz, Ein Beitrag zur Methode der Rechtsfindung, NJW 1967 S.1255-1260.
Orth, Georg	Spiel und Wette im Strafrecht, Heidelberger Diss. 1909.
Palandt, Otto	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 26, Aufl. München 1967.
Pauly, Carl August	Schuldverschreibung auf den Inhaber und das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu ihrer Ausgabe, Marburger Diss. 1913.
Pawlowski, Hans-Martin	Die Ansprüche des Vermieters eines Kraftfahrzeuges gegen den minderjährigen Mieter, Entscheidungsrezension vom OLG Hamm (OLGZ 1966/257), JuS 1967 S.302-308 (zitiert: JuS 67).

Pawlowski, Hans-Martin	Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen (Amts- und Parteinichtigkeit von Rechtsgeschäften) - zum Verhältnis von Privatautonomie und objektivem Recht - Göttingen 1966 (zitiert: Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen).
Pepperhoff, Ernst	Glücksspiel und Lotterie in Rechtsprechung und Literatur, Göttinger Diss. 1922.
Planck, Gottlieb	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II.Bd. 2.Hälfte, 4.Aufl. Berlin 1928.
Potrykus, Gerhard	Kommentar zum Jugendschutzgesetz (1957) 2.Aufl. München 1963.
Rasch, Ernst	Die Behörde, Begriff, Rechtsnatur, Errichtung, Einrichtung, Verwaltungs-Archiv 50.Bd.1959 S.1-41.
Reichsgerichtsräte-Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern. 10.u.11. Aufl. Berlin 1953 ff, (abgekürzt: RGR-Kommentar zum BGB).
Reuber, Karl	Der begriffliche Unterschied von Spiel und Wette, Würzburger Diss.1903.
Rodler, Karl	Der Fußballwetter und der Lottospieler, Untersuchung der sozialen Zusammensetzung der Spieler (nicht veröffentlicht) München 1959.
Rosenberg, Leo	Die Beweislast, 4.Aufl. München 1956.
Rossbach, Alfred	Lotterie und Ausspielung nach § 286 RStGB, Würzburger Diss. 1926.
Roth, Eugen	Das Große Los, München 1938. (Zitiert: Das Große Los).
Roth, Eugen	Vom Lotto zum Toto, München 1953. (Zitiert: Vom Lotto zum Toto).
Rothe, Fritz - Becker, Walter - Zimmermann, Georg - Seidel, Hans	Jugendschutz und Öffentlichkeit, München 1953.
Rümelin, Max	Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr, Tübingen 1912.

Schlegelberger, Franz	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4.Aufl. 1.Bd. Berlin 1960.
Schneider, Egon	Gesamtschuldverhältnis im Prozeß. Ein Beispiel für die von der Wissenschaft ignorierten Nöte der Praxis, MDR 1967 S.353-356.
Schneider, Egon	Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, Gedanken zur Methodenlehre, MDR 1967 S.6-12.
Schneider, Erich	Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen, Tübingen 1932.
Schmitz, Erich	Rennwett- und Lotteriesteuer für die Praxis, "Rhemus"-Reihe für Steuer und Wirtschaft, Bd.13 Düsseldorf 1951.
Schulz, Günther	Rundschau, Blick in die Zeit, MDR 1959 S.455-457.
Schuster, Heinrich	Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im Deutschen Recht, Wien 1878.
Siebert, Wolfgang	Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953, S.215-247.
Sieghart, Rudolf	Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899.
Simitis, Spiro	Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt/M. 1957 (zitiert: Die faktischen Vertragsverhältnisse).
Simon, Günter	Die Rechtsnatur des Totoscheins, Kölner Diss. 1951.
Soergel, Hans-Theodor - Siebert, Wolfgang	Kommentar zum BGB Bd.1 Allgemeiner Teil, 10.Aufl. Stuttgart 1967.
Sommer, Siegfried	Lotto und Toto, Münchner Stadtanzeiger Nr.21 vom 26.Mai 1967 S.5.
Spiess, W.	"Faktische Verträge" oder öffentliches Recht - oder Tarif? Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1942 S.340-344.

Staub, Hermann	Ist das sog. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? Rechtsgutachten, DJZ 1901 S.193-195.
v.Staudinger, Julius	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. u. 11.Aufl. München 1928-30/ 1957-60 Bd.I Allg.Teil (1957) Bd.II 1.Teil (1928) Bd.II 4.Teil (1959)
Schreiber, Rubrecht	Die rechtliche Beurteilung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, NJW 1967 S.1441-1446.
v. Seuffert, Lothar - Walsmann, Hans	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2 Bände 12.Aufl. München 1932.
Stein, Friedrich - Jonas, Martin - Schönke, Adolf - Pohle, Rudolf	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18.Aufl. Bd.I, Tübingen 1953.
Stenglein, M.	Glücksspiel und Wette, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd.III, Leipzig 1883.
Süss, Georg	Abtretung künftiger Ansprüche, Erlanger Diss. 1910.
Tasche, Friedrich	Vertragsverhältnis nach nichtigem Vertragsschluß? Iherings Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 90.Bd. Jena 1942/43 S.101-130.
Thöl, Heinrich	Das Handelsrecht, 1.Bd. 6.Aufl. Leipzig 1879.
Tillmann, Wilhelm - Göke, Karl	Kommentar zum Jugendschutzgesetz, Münster 1952.
Tillmann, Wilhelm - Göke, Karl - Becker, Walter	Kommentar zum Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, 2.Aufl. Münster 1961.
v. Tuhr, Andreas	Verfügungen über künftige Forderungen, DJZ 1904 S.426-431.
Waag, Karl	Die rechtliche Natur des Ausspielgeschäftes und die Frage von der Gewährleistung für Fehler bei diesem Geschäft, Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd.21 S.393 ff, Jena 1883.

Wagner, Kurt	Die rechtliche Natur der Quittung, Breslauer Diss. 1925.
Weber, Werner	Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Eine rechtstechnische Untersuchung ihrer gegenwärtigen Ordnung, München 1940. (Zitiert: Körperschaften).
Weber, Werner	Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1.Bd. Göttingen 1956. (Zitiert: Juristische Personen).
Weber, Wilhelm	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine rechtliche Gesamtdarstellung. Sonderausgabe aus J.v.Staudingers Kommentar zum BGB, 11.Aufl. Bd.II Teil 1a, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1967 (zitiert: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
Weber, Wilhelm	Treu und Glauben (§ 242 BGB), Sonderausgabe aus J.v.Staudingers Kommentar zum BGB, 11.Aufl. Bd. II Recht der Schuldverhältnisse, Teil 1b, Berlin 1961 (zitiert: Kommentar zu § 242 BGB).
Weiser, Erich	Begriff, Wesen und Formen des strafbaren Glücksspiels, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 49 S.2 ff. Leipzig 1930.
Weiskam, Godehard	Begriff und Wesen des Glücksspiels im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des gewerbsmäßigen Glücksspiels (§ 284 RStGB), Würzburger Diss. 1912.
Weiss, Franz Xaver	Monopol, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4.Aufl. 6.Bd. Jena 1925.
Wessels, Theodor	Monopol, Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 6.Aufl. 5.Bd. Freiburg 1960.
Wieacker, Franz	Leistungsbeziehungen ohne Vereinbarung, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1943 S.33-38.
Wilda, Wilhelm Eduard	Die Wetten, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaften, VIII. Bd. S.200 ff Leipzig 1843.

Windscheid, Bernhard	Lehrbuch des Pandektenrechts, II.Bd. Frankfurt/M. 1906.
Winterstein, Eva	Lotterien im System der aleatorischen Verträge, Hamburger Diss.1959.
Wolf, Ernst	Zum Begriff des Schuldverhältnisses, Festgabe für Heinrich Herrfahrt, Marburg 1961, S.197-212.
Wolff, Hans J.	Verwaltungsrecht II, München 1962.
Wolff, Max	Die "moderne Art der Rechtsprechung", Eine Erwiderung, JW 1914, S.121-126.
Würdinger, Hans	Kommentar zum HGB, vormals herausgegeben von Reichsgerichtsräten, 1.Bd. 2.Aufl. Berlin 1953.
Ziemer, Hermann	Der juristische Unterschied zwischen Spiel und Glücksspiel in Geschichte, Theorie und Praxis, Greifswalder Diss. 1922.

II. Entscheidungssammlungen

AS Rh-Pfl	=	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (in) Koblenz (1. 1954 ff).
BGH St	=	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen.
BGH Z	=	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen.
OLG	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Pr. OVG	=	Entscheidungen des (bis 1918 kgl.) Preußischen Oberverwaltungsgerichts (1.1877 - 106. 1941)
RGSt	=	Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ	=	Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
VGH	=	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, des Bayer. Dienststrafhofs und des Bayer. Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte (neue Folfe).

III. Juristische Periodika

Archiv für die civilistische Praxis (AcP)

Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)

Der Betrieb (Betrieb)

Der Betriebsberater (BB)

Bayerische Verwaltungsblätter (Bay VBl)

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Gruchot)

Blattei-Handbuch Rechts- und Wirtschaftspraxis (RWP-Blattei)

Deutsche Juristenzeitung (DJZ)

Deutsches Recht (DR)

Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ)

Juristische Schulung (JuS)

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts (Jena) (Iher. Jahrb.)

Juristische Wochenschrift (JW)

Juristen Zeitung (JZ)

Leipziger rechtswissenschaftliche Studien

Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR)

Niedersächsischer Rechtspfleger (Nds.Rpfl.)

Neue Juristische Wochenschrift (NJW)

Recht der Jugend (R.d.J.)

Verwaltungs Archiv (Verw.Archiv)

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) (1. 1924 ff)

Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR)

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft.

V. Sammelwerke, sonstige Literatur und Publikationsorgane

Bayerischer Staatsanzeiger, Jahrgang ab 1955, München

BT - Drucksachen der 1. Wahlperiode

Der Große Brockhaus 7. u. 8 Bd. Wiesbaden 1955

Der Große Duden - Etymologie, Bd. 7, Mannheim 1963

Handwörterbuch der Rechtswissenschaften 3.Bd. Berlin 1928

Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I und II Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1888

Münchner Stadtanzeiger, Jahrgang 1967

Sonderschrift 10 Jahre Bayerischer Fußballtoto 1948-1958, München 1958

Süddeutsche Zeitung, Jahrgang 1967

Toto - Lotto Vorschau und Information, München Jahrgänge ab 1965 ff.

Anlage

Amtliche Spielbedingungen des SÜD - LOTTO
Gültig ab 1.Oktober 1962

I. Allgemeines

1.

Träger des Süd-Lotto

(1) Träger des Süd-Lotto ist das Land Bayern. Das Süd-Lotto - das auf Bayern beschränkt ist - wird betrieben durch die Staatliche Lotterieverwaltung/München, Karolinenplatz 4), unter Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.
(2) Das Süd-Lotto kann Ausspielungen gemeinsam mit anderen Unternehmen veranstalten.

2.

Verbindlichkeit der Spielbedingungen, Änderungen, Ergänzungen

(1) Maßgebend für die Teilnahme an Ausspielungen des Süd-Lotto sind diese Amtlichen Spielbedingungen, die für den Teilnehmer verbindlich sind.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Spielbedingungen sowie Bedingungen für Sonderausspielungen werden entweder auf dem Lottoschein bzw. der Lotto-Zahlkarte oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

3.

Gegenstand des Süd-Lotto

(1) Gegenstand des Süd-Lotto ist die Voraussage von 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 mit 49.
(2) Die Ausspielungen des Süd-Lotto finden in der Regel wöchentlich statt.

4.

Spielgeheimnis

Das Süd-Lotto wahrt das Spielgeheimnis, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten. Insbesondere dürfen die Namen der Gewinner nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung veröffentlicht werden. Diese Einschränkung entfällt, falls der Gewinner in Presse oder Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. Teilnahme am Spiel

5.

Lottoscheine

(1) Zur Teilnahme am Süd-Lotto sind Lottoscheine, die vom Süd-Lotto zugelassen sind, zu verwenden. Lottoscheine sind Normal- und System-Lottoscheine, die bei den Annahmestellen erhältlich sind, sowie Lotto-Zahlkarten; diese werden von den Post-Annahmestellen, deren Adresse beim Süd-Lotto zu erfahren ist, ausgegeben.
(2) Der Normal-Lottoschein und die Lotto-Zahlkarte enthalten u.a. folgende Angaben:

a) die Zahlenreihe, aus der die Gewinnzahlen ausgelost werden,
b) die Anzahl der auszulosenden Gewinnzahlen,
c) die Anzahl der Gewinnklassen,
d) die Stellen, welche die Spielgewinne auszahlen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Lottoscheine ergibt sich aus dem Schein selbst oder kann durch Aushang bei den Annahmestellen bestimmt werden.
(4) Jeder Lottoschein besteht aus zwei Abschnitten - dem Spielabschnitt und der Quittung. Der Teilnehmer darf die beiden Abschnitte nicht voneinander trennen.
Über die Bedeutung der Abschnitte siehe Ziffer 10 (5).
(5) Mit einem Lottoschein können so viele Spiele abgeschlossen werden, als abgegrenzte Zahlenfelder oder Zahlenreihen auf dem Spielabschnitt aufgedruckt sind. Jedes Zahlenfeld und jede Zahlenreihe enthalten in Kästchen sämtliche Zahlen, aus denen gelost wird (siehe auch Ziffer 7 (5)).
(6) Bei Mängeln in der Herstellung des Lottoscheines, welche eine Teilnahme an der Ausspielung bzw. Auswertung des Spielabschnittes unmöglich machen, erhält der Teilnehmer seinen Spieleinsatz zurück und nimmt an der Ausspielung nicht teil. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

6.

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für jede einzelne Voraussage der Gewinnzahlen (= Spiel) beträgt 50 Pf. Der Teilnehmer kann für jede Ausspielung beliebig viele Spiele, jedoch nur in gerader Anzahl (2,4 usw.) abschließen.
(2) Das Süd-Lotto kann Mindest- und Höchsteinsätze je Schein festsetzen.
(3) Für jeden abgelieferten Lottoschein hat der Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe auf dem Lottoschein angegeben ist.

7.

Ausfüllen des Lottoscheines durch den Teilnehmer

(1) Für die Wahl des richtigen Lottoscheines und für sein ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Teilnehmer allein verantwortlich.
(2) Die Eintragungen des Teilnehmers auf dem Normal-Lottoschein und dem System-Lottoschein sind ausschließlich auf dem Spielabschnitt vorzunehmen (Durchschreibeverfahren).
(3) Der Teilnehmer hat in jedem Zahlenfeld bzw. jeder Zahlenreihe, für die er Einsatz leistet, 6 Zahlen vorauszusagen. Die Zahlen sind einzeln zu durchkreuzen. Der Schnittpunkt der Kreuze muß innerhalb des Zahlenkästchens liegen. Der Teilnehmer trägt ferner seine Anschrift in den hierfür vorgesehenen Raum des Lottoscheines ein.
(4) Will der Teilnehmer nicht alle auf dem Lottoschein vorgesehenen Spiele abschließen, so sind die Zahlenfelder und Zahlenreihen in der Reihenfolge ihrer Numerierung, d.h. mit Spiel 1 beginnend, zu benützen.
(5) Für die Abgabe von Systemspielen kann sich der Teilnehmer einer vom Süd-Lotto zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen. Die Bestimmungen über diese Schreibweise sind auf der Rückseite der System-Lottoscheine abgedruckt oder werden in Merkblättern veröffentlicht, die das Süd-Lotto herausgibt.

8.

Zuleitung des ausgefüllten Lottoscheines an das Süd-Lotto, Annahmeschluß

(1) Der Teilnehmer leitet den ausgefüllten Lottoschein einer vom Süd-Lotto zugelassenen Annahmestelle unter Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr zu.
(2) Die Annahmestellen und das Süd-Lotto sind zur Annahme des Lottoscheines nicht verpflichtet.
(3) Der jeweilige Annahmeschluß der Annahmestellen wird durch Aushang in diesen Stellen bekanntgegeben. In besonderen Fällen kann das Süd-Lotto den Annahmeschluß der Annahmestellen ohne besondere Bekanntmachung verlegen.
(4) Der Lottoschein bzw. der Spielabschnitt der Lotto-Zahlkarte (siehe Ziffer 5 (1)) müssen bis zu dem vom Süd-Lotto festgesetzten Annahmeschluß im Besitz der Annahmestelle sein. Nach Annahmeschluß eintreffende Lottoscheine und Lotto-Zahlkartenabschnitte werden nicht für die laufende, sondern für die nächstfolgende Ausspielung angenommen.

9.

Aufgaben der Annahmestelle

(1) Die Annahmestelle fertigt den Lottoschein aus durch Aufdruck ihres Vertriebsstempels und Aufkleben einer oder mehrerer dem Spieleinsatz entsprechenden Banderolen mit laufender Nummer. Normal-Lottoscheine erhalten je eine Banderole, welcher

der Spieleinsatz aufgedruckt ist. Diese Banderole wird zur Hälfte auf den Spielabschnitt, zur Hälfte auf die Quittung geklebt. System-Lottoscheine erhalten für jede DM Spieleinsatz je eine Banderole. Die nummernmäßig erste und letzte der für einen System-Lottoschein benötigten Banderolen werden der Quittung aufgeklebt, die übrigen Banderolen dem Spielabschnitt.
(2) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Lottoscheines und der Eintragungen des Teilnehmers zu überprüfen.
(3) Der Teilnehmer erhält den für ihn bestimmten Abschnitt des ausgefertigten Lottoscheines - die Quittung - zurück. Der Teilnehmer muß sich überzeugen, daß seine Quittung die entsprechenden Banderolen aufweist, und daß er den richtigen Abschnitt des Lottoscheines - die Quittung - zurückerhalten hat. Quittungen ohne Banderolen sind ungültig.
(4) Den Spielabschnitt des ausgefertigten Lottoscheines behält die Annahmestelle. Dieser Abschnitt darf dem Teilnehmer nicht wieder zugänglich gemacht werden.
(5) Nach Annahmeschluß leitet die Annahmestelle die ausgefertigten Spielabschnitte auf dem vom Süd-Lotto vorgeschriebenen Weg an die Zentrale des Süd-Lotto in München.
(6) Stellt eine Annahmestelle vor Absendung der Spielabschnitte an die Zentrale des Süd-Lotto fest, daß in der laufenden Nummernfolge der Banderolen eine Nummer fehlt, so gibt sie durch Aushang bekannt, daß der diese Nummer tragende Lottoschein ungültig ist und an der Ausspielung nicht teilnimmt. Der Aushang erfolgt sofort nach der Feststellung vor Auslosung der Gewinnzahlen. Der Spieleinsatz wird zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers gegen die Annahmestelle bestehen nicht.
(7) Übernimmt eine Annahmestelle auf Wunsch von Teilnehmern das Ausfüllen von Lottoscheinen, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung dieses Auftrages.

10.

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag des Süd-Lotto mit dem Teilnehmer ist abgeschlossen, sobald der Spielabschnitt rechtzeitig, d.h. vor Abschluß der Sicherungsmaßnahmen für die laufende Ausspielung, in den Geschäftsräumen des Süd-Lotto in München, Karolinenplatz 4, eingegangen ist.
(2) Treffen Spielabschnitte - gleich aus welchem Grunde - verspätet in den Geschäftsräumen des Süd-Lotto ein, so wird der Spielvertrag nicht für die laufende, sondern für die nächstfolgende Ausspielung abgeschlossen. Die Teilnehmer werden benachrichtigt.
(3) Treffen Spielabschnitte - gleich aus welchem Grunde - nicht in den Geschäftsräumen des Süd-Lotto ein, so kommt ein Spielvertrag nicht zustande. Der Spieleinsatz wird zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht.
(4) Lottoscheine, die der Teilnehmer entgegen der Bestimmung in Ziffer 8 (1) nicht einer Annahmestelle zuleitet, sondern unter Beifügung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr unmittelbar an das Süd-Lotto sendet, müssen spätestens am

vorletzten Arbeitstag vor der Ausspielung - in der Regel am Freitag - innerhalb der Geschäftszeit in den Geschäftsräumen des Süd-Lotto in München, Karolinenplatz 4, eintreffen. Trifft ein solcher Schein verspätet ein, so wird der Spielvertrag nicht für die laufende, sondern für die nächstfolgende Ausspielung abgeschlossen.
(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die Eintragungen des Teilnehmers auf dem Spielabschnitt maßgebend. Die Quittung dient dem Teilnehmer lediglich als Bestätigung für die Abgabe des Lottoscheines und für den geleisteten Einsatz.
Etwaige Vermerke des Teilnehmers, daß sein Spielabschnitt für eine frühere oder spätere Ausspielung gelten soll, sind ohne Wirkung und bleiben außer Betracht.

11.

Haftung und Haftungsausschluß

(1) Die Annahmestellen und die übrigen für die Weiterleitung der Spielabschnitte verantwortlichen Stellen haften dem Teilnehmer gegenüber nur für solche Nachteile, die durch vorsätzliche Handlungen von ihnen verursacht werden. Jede Stelle haftet allein für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich, so daß jede Haftung für andere Stellen ausgeschlossen ist.
(2) Das Süd-Lotto haftet nur für eigenes Verschulden nach Eintreffen der Spielabschnitte in seinen Geschäftsräumen; es haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder eines sonstigen Transportmittels und auch nicht für Verschulden der Annahmestellen und der mit der Weiterleitung der Spielabschnitte betrauten Stellen. Ebenso besteht keine Haftung für Schäden durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Streik oder höhere Gewalt. In allen diesen Fällen wird der Spieleinsatz zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht.

III. Gewinnermittlung

12.

Art der Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung besteht in der Auslosung und ferner in der Auswertung der Spielabschnitte. Das Süd-Lotto kann die Gewinnermittlung gemeinsam mit anderen Unternehmen vornehmen (vgl. Ziffer 1 (2) und Ziffer 16 (6).

13.

Auslosung

(1) Für jede Ausspielung findet eine Auslosung statt, durch die aus der Zahlenreihe 1 mit 49 die 6 Gewinnzahlen und ferner eine Zusatzzahl ermittelt werden. Ort, Art und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Süd-Lotto. Die Auslosung ist öffentlich und findet in der Regel am Sonntag nach dem Annahmeschluß statt.
(2) Die Gewinnzahlen und die Zusatzzahl werden durch Aushang bei den Annahmestellen bekanntgegeben.

14.

Gültige Voraussagen

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele) teil, welche in der Reihenfolge ihrer Numerierung auf dem Lottoschein durch den gezahlten Einsatz gedeckt sind. Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Lotto-Systems nicht durch den gezahlten Einsatz gedeckt, so kann das Süd-Lotto nach seiner Wahl entweder den Fehlbetrag nacherheben oder das betreffende Lotto-System unter Rückzahlung des gezahlten Spieleinsatzes von der Teilnahme ausschließen.
(2) Zahlen, welche nicht eindeutig durchkreuzt sind, werden nicht gewertet. Als nicht eindeutig gelten insbesondere solche Kreuze, deren Schnittpunkt nicht zweifelsfrei innerhalb eines Zahlenkästchens liegt.
(3) Sind in einem Zahlenfeld mehr als 6 Zahlen durchkreuzt, so gilt nur die zulässige Anzahl von 6 durchkreuzten Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge - beginnend mit der kleinsten Zahl - als vorausgesagt. Spiele, in deren Zahlenfeld weniger als 6 Zahlen durchkreuzt sind, sind gültig; die durchkreuzten Zahlen werden gewertet.
(4) Zahlen, die in anderer Weise als durch Kreuze gekennzeichnet sind, werden grundsätzlich nicht gewertet; das Süd-Lotto ist jedoch berechtigt, solche Zahlen, soweit die Kennzeichnungen eindeutig sind, in folgenden Fällen anzuerkennen:
a) Der Teilnehmer hat in einem Zahlenfeld nicht mehr als 6 Zahlen gekennzeichnet.
b) Der Teilnehmer hat zur Kennzeichnung der von ihm gewählten Zahlen in einem Zahlenfeld ausschließlich gleichartige andere Kennzeichen als Kreuze verwendet;
Absatz 3 gilt entsprechend.

15.

Die Gewinnklassen

Es gewinnen in jeder Ausspielung
in der Gewinnklasse I die Teilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,
in der Gewinnklasse II die Teilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,
in der Gewinnklasse III die Teilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Gewinnklasse IV die Teilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,
in der Gewinnklasse V die Teilnehmer, die 3 Gewinnzahlen
in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

16.

Verteilung der Gewinnausschüttung auf Gewinnklassen und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 v.H. als Gewinnsumme ausgeschüttet. Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklasse I zu 20 v.H., auf die Gewinnklasse II zu 5 v.H., auf die Gewinnklassen III, IV und V zu je 25 v.H. Die Bearbeitungsgebühr ist kein Spieleinsatz. Werden in einer Gewinnklasse der Ausspielung keine Gewinne ermittelt, so wird diese Gewinnsumme der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen.
(2) Innerhalb jeder Gewinnklasse wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote = Einzelgewinn). Liegt die Gewinnquote unter DM 1,-, so entfällt eine Auszahlung in der betreffenden Gewinnklasse. Die Gewinnsumme dieser Klasse wird der nächsthöheren Gewinnklasse zugeschlagen; jedoch ist das Süd-Lotto berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1.- aufzufüllen. In diesem Falle wird einer anderen Gewinnklasse nichts zugeschlagen. Wird in keiner Gewinnklasse die Mindest-Quote von DM 1.- erreicht, so wird die ganze Gewinnsumme derjenigen der nächstfolgenden Ausspielung zugeschlagen; die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühren verfallen.
(3) Die Gewinnquote beträgt im Höchstfalle DM 500 000.- . Übersteigt der Einzelgewinn diesen Betrag, so wird die überschießende Gewinnsumme jeweils der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen.
(4) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Gewinnklassen verteilt.
(5) Die Gewinnquoten werden auf volle 5 Pf. abgerundet. Nach der Abrundung verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den das Süd-Lotto verfügt.
(6) Wird die Ausspielung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinner dieser Unternehmen verteilt. Alle Gewinner sind in ihrer Gewinnklasse gleichberechtigt.
(7) Die Gewinnquoten werden nach jeder Ausspielung bekanntgegeben bzw. in den Annahmestellen ausgehängt. Diese Gewinnquoten sind vorläufige und können geändert werden, falls innerhalb von 8 Tagen nach der Ausspielung weitere berechtigte Gewinnansprüche festgestellt werden.

17.

Anmeldung der Gewinnansprüche in den Gewinnklassen I und II

Um einen Gewinnanspruch in den Gewinnklassen I und II zu sichern, eine schnelle Gewinnauszahlung ohne Quoten-Änderung vornehmen und unberechtigte Gewinnansprüche abwehren zu können, ist der Teilnehmer verpflichtet, Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen spätestens am dritten Tage nach der Auslosung bei der Zentrale des Süd-Lotto in München persönlich, schriftlich oder telegrafisch anzumelden. Hierbei hat der Teilnehmer seinen Lottoschein durch Angabe seiner Anschrift, der Annahmestelle und gegebenenfalls der Banderolen-Nummer eindeutig zu bezeichnen. Nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte Gewinnansprüche in Gewinnklasse I und II können nur insoweit anerkannt werden, als sie bei der endgültigen Gewinnquoten-Errechnung bereits berücksichtigt worden sind.

IV. Gewinnauszahlung

18.

Auszahlende Stellen und Empfangsberechtigte

(1) Gewinnbeträge bis zu DM 300.-- zahlen die Annahmestellen nach Maßgabe der ihnen vom Süd-Lotto zugegangenen Gewinnlisten aus; die Gewinne sind binnen 2 Wochen nach der Ausspielung gegen Rückgabe der Quittung bei den Annahmestellen abzuholen. Gewinne auf Lottoscheinen, die über die Post eingingen, werden abzüglich Überweisungskosten an die auf dem Spielabschnitt angegebene Anschrift überwiesen.
(2) Gewinnbeträge über DM 300.- werden durch das Süd-Lotto an die auf dem Spielabschnitt angegebene Anschrift überwiesen. Bei Überweisung werden die auf volle 10 Pf. aufgerundeten Überweisungskosten abgezogen. Das Süd-Lotto behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Quittung zur Kontrolle einzufordern.
(3) Das Süd-Lotto und seine Annahmestellen dürfen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Gewinner den Gewinn an jeden Inhaber der Quittung (auch des Quittungsabschnittes der Lotto-Zahlkarte) auszahlen bzw. dem Gewinner den Gewinn an die auf dem Spielabschnitt angegebene Anschrift überweisen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung bzw. die Ordnungsmäßigkeit der Anschrift zu prüfen, besteht nicht.
(4) Abreden von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme des Gewinnes sind für das Süd-Lotto unverbindlich.

19.

Verfallsfrist nichtabgeforderter Spielgewinne

Ist der Teilnehmer nicht binnen zwei Wochen nach der Auslosung im Besitz des von ihm beanspruchten Gewinnes, so muß er diesen binnen weiterer zwei Wochen bei derjenigen Annahmestelle anfordern, der er seinen Lottoschein zugeleitet hat.

Nach Ablauf dieser Frist verfallen die Gewinne; sie werden dem Ausgleichsfonds (Ziffer 16 (5)) zugeführt.

20.

Verjährung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Spiel verjähren binnen drei Monaten nach der Auslosung. Vom Süd-Lotto abgelehnte Ansprüche können nur binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

21.

Vernichtung alter Spielabschnitte

Das Süd-Lotto ist ohne Rechtsnachteile für sich berechtigt, die Lottoscheine nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Auslosung an zu vernichten.

22.

Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Süd-Lotto ist München.

Vorstehende, durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen genehmigte, Amtliche Spielbedingungen treten am 1.Oktober 1962 in Kraft. Sie gelten erstmalig für die 40. Lotto-Ausspielung 1962.

München, den 30. September 1962.

Der Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung

L e b e n s l a u f

Geboren wurde ich, Gerhard H. Schlund, als Sohn des Oberlandesgerichtsrats Dr. Georg Schlund und seiner Ehefrau Marianne Cornelia geb. Saalbeck am 6. Januar 1935 zu Bamberg.

Nach einem 4 1/2 jährigen Volksschulbesuch trat ich im April 1946 in das Neue Gymnasium Bamberg ein, wo ich im Juli 1954 mein Abitur ablegte.

Nach einem siebensemestrigen Studium der Rechte an den Universitäten in München und Erlangen - später noch in Saarbrücken - bestand ich im Juli 1958 mein Referendarexamen vor dem Prüfungsausschuß beim Oberlandesgericht Nürnberg.

Meine Referendarausbildung verbrachte ich an den Amtsgerichten Bamberg und Zweibrücken, am Landgericht Karlsruhe und in München, wo ich auch im Frühjahr 1962 das Assessorenexamen ablegte.

Seit 1. Oktober 1962 bin ich im bayerischen Justizdienst. Am 16. August 1964 wurde ich zum Staatsanwalt beim Landgericht München I ernannt; seit 1. Januar 1966 bin ich Richter beim Amtsgericht München.

Vom Sommersemester 1959 bis zum Wintersemester 1960/61 war ich bei Herrn Professor Dr. J. Wolany an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden in Karlsruhe, seit dem Wintersemester 1962/1963 bin ich wieder - nebenamtlich - Korrektorassistent bei Herrn Professor Dr. Theodor Maunz an der Universität München.